
Crescat Scientia
Vita Excolatur

BISCHOFSGUT UND MENSA EPISCOPALIS

EIN BEITRAG ZUR GESCHICHTE
DES KIRCHLICHEN VERMÖGENSRECHTES

VON

DR. ARNOLD PÖSCHL
PROFESSOR AN DER K. K. UNIVERSITÄT ZU GRAZ

DRITTER TEIL

DIE ENTSTEHUNG DES MEDIATBISTUMS UND DIE GROSSEN SÄKULARISATIONEN

IM 10. JAHRHUNDERT

SUBVENTIONIERT AUS DER SAVIGNY-STIFTUNG VON DER PHILOS. HISTORISCHEN KLASSE DER KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN IN WIEN

ERSTE HÄLFTE.

BONN
VERLAG VON PETER HANSTEIN
1912.

BISCHOFSGUT UND MENSA EPISCOPALIS

EIN BEITRAG ZUR GESCHICHTE
DES KIRCHLICHEN VERMÖGENSRECHTES

VON

DR. ARNOLD PÖSCHL

PROFESSOR AN DER K. K. UNIVERSITÄT ZU GRAZ

DRITTER TEIL

DIE ENTSTEHUNG DES MEDIATBISTUMS UND DIE GROSSEN SÄKULARISATIONEN

IM 10. JAHRHUNDERT

SUBVENTIONIERT AUS DER SAVIGNY-STIFTUNG VON DER PHILOS. HISTORISCHEN KLASSE DER KAISERLICHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN IN WIEN

ERSTE HÄLFTE.

BONN
VERLAG VON PETER HANSTEIN
1912.



Hirt

Vorwort zum dritten Teil.

Im vorliegenden dritten Teile führen wir unsere Untersuchung durch einen der dunkelsten Abschnitte in der mittelalterlichen Rechtsgeschichte hindurch. Fast nichts weiß uns die Literatur aus jener Zeit von rechtlichen Erscheinungen zu berichten. Unverhältnismäßig weniger erfahren wir davon sogar als z. B. hinsichtlich des zeitlich ferner von uns abliegenden ersten karolingischen Jahrhunderts, ja, als selbst hinsichtlich der Merowingerzeit.

Nicht als ob nun aber jene spät- und nachkarolingische Periode — allerdings eine Zeit des wildesten Faustrechtes — an Errungenschaften auf rechtlichem Gebiete nichts aufzuweisen gehabt hätte. Im Gegenteil. Es ist ja bekannt, daß gerade Verfallsperioden der allgemeinen Kultur der geeignetste Boden für das Aufkeimen neuer Rechtseinrichtungen sind. Und jenes „secolo di ferro" macht darin durchaus keine Ausnahme. An großen Taten einzelner zwar arm, ist es doch reich an Errungenschaften der Gesellschaft. Erfolgte doch damals sozusagen die Umprägung der sozialen Verfassung fast des ganzen Abendlandes. Und auch sonst verdankt manches Rechtselement, das in den späteren Ordnungszuständen zu den typischen Gliedern der öffentlichen Einrichtungen gehört, eben jener Zeit seine Entstehung.

Allein, wir erkennen all das neue zum überwiegenden Teile nur in seinem Ergebnis, nicht aber in seinem Werden. Fertig und voll ausgeprägt sehen wir es im 11. Jahrhundert aus dem Dunkel der Geschichte hervortreten. Aber nur negativ können wir — und selbst diese Grenzbestimmung ist nicht immer möglich — feststellen, daß es in der Karolingerzeit eben noch nicht da war. Es muß also irgendeinmal in der Zwischenzeit entstanden sein.

Wir wissen aber nicht genauer das wann noch auch das wie der Entstehung.

Gilt das alles für die Rechtsgeschichte überhaupt, so läßt sich seine Richtigkeit besonders auch für das Gebiet der kirchlichen Rechtsgeschichte dartun. Erfahren wir auch da über jene Periode nur wenig, so erkennen wir doch aus den Erscheinungen, die im 11. Jahrhundert in vollausgebildeter Gestalt begegnen, die aber im karlingischen Zeitalter noch fehlten, daß sich in der Zwischenzeit wichtige Wandlungen vollzogen haben müssen. Näheres bleibt uns zumeist aber auch hier verborgen.

Speziell für die Fragen, die hier zur Erörterung stehen, zeigt sich das deutlich. Über die Temporalentwicklung des Bistums in der fraglichen Periode wissen wir bis jetzt so gut wie nichts, sie ist uns ganz unbekannt. Und selbst in sonst guten und ausführlichen allgemeinen Werken versuchen wir vergeblich, uns darüber auch nur andeutungsweise Rats zu erholen. Daß aber jene Zeit auch für diese Entwicklung bedeutungsvoll gewesen sein muß, zeigt sich vor allem wieder im Ergebnis.

So begegnet u. a. seit dem 11. Jahrhundert neben der hierarchischen Abstufung der Bistümer, neben ihrer Über- und Unterordnung in spiritueller Beziehung auch eine solche in temporalibus. In den mannigfachsten weltlichen Abhängigkeitsverhältnissen treffen wir von da ab die Bischofskirchen an, ja, wir finden sie auch mehrfach übereinandergeschichtet — Verhältnisse, die es in älterer Zeit nicht gegeben hat.

Aber niemand weiß, wie es dazu — zur Einrichtung des Mediatbistums — gekommen ist noch hat man von der Zeit seiner Entstehung irgendeine genauere Vorstellung. Selbst Kenner wie Hinschius wissen davon sogut wie nichts — höchstens einzelne Züge aus dem Gemälde — zu berichten. Namentlich ist die so malerische italienische Entwicklung völlig verborgen. In Italien ist sogar Spezialforschern wie Ficker wohl die fertige Erscheinung, aber auch nicht im geringsten deren Entstehung und Entwicklung bekannt. Und in der trefflichen neuesten Italienischen VG. von Ernst Mayer sucht man gleichfalls vergeblich nach wenigstens einigem Aufschluß darüber.

Ähnlich verhält es sich aber auch noch mit anderen Fragen.

Der Grund für unsere mangelhafte rechtshistorische Kenntnis von jener Periode liegt also nicht in den Ereignissen selbst. Er ist vielmehr in den Berichten darüber, in den Quellen, zu suchen. Während diese nach der karolingischen Renaissance in

überreichem Maße fließen, werden sie gegen Ende des 9. Jahrhunderts wieder sehr spärlich, um im darauffolgenden 10. fast ganz zu versiegen. Das liefert aber für jene Periode ganz besonders schwierige Arbeitsbedingungen, verändert die Ökonomie der Forschung gegen andere Zeiten. Die Bearbeitung richtet sich eben auch hier nach dem Terrain und unergiebiger Boden verlangt — genau wie auf dem Gebiete materieller Wirtschaft — extensive Betriebsweise. Es läßt sich in fast allen Fragen Klarheit aus den Quellen gewinnen, aber nur unter Heranziehung des ganzen ausgebreiteten Materials, unter Durchforschung weiter Gebiete. Die auf diese Weise mühsam herbeigeschafften Bausteine stellen zwar nur ein Mosaik von Fragmenten dar, lassen sich aber dennoch zu einem ziemlich lückenlosen Gesambild zusammenfügen.

Da nun aber unsere rechtsgeschichtliche Monographienliteratur — und aus äußeren Gründen erklärt sich das ja leicht — auf kleinem Boden möglichst viel ernten möchte, so arbeitet sie nicht gerne in jener Periode, bevorzugt namentlich die frühkarolingische Zeit. So erklärt es sich leicht, daß wir in jener anderen nur langsam vorwärtskommen. Und fast gilt da noch heute, was schon vor langem Leopold von Ranke über die Durchforschung der Rechtsgeschichte jener Zeit schrieb[1]): „Sowie man aber ein solches Werk geht, so zeigt sich auch, wie schwer es ist. Von den allgemeinen Gesichtspunkten und Ideen, die dem Fleiße seinen inneren Antrieb geben, wird man schon bald auf die speziellsten, gerade herauszusagen, trockensten Untersuchungen verwiesen.“ Diese Worte, speziell mit Rücksicht auf die Verhältnisse in Deutschland geäußert, haben aber auch — und zwar in noch höherem Maße — für die außerdeutschen Gebiete Geltung.

Diese Bemerkungen schienen uns nötig zu sein, um dem nicht streng sachkundigen Leser den Plan und hauptsächlich auch die angewandte Methode der folgenden Darstellung verständlich zu machen. Ganz wird es freilich nur der engste Fachgenosse, der selbst in jener Zeit monographisch gearbeitet hat, ermessen können, um wie viel mehr Arbeit für jene Periode aufgewendet werden mußte, um mit gleicher Sicherheit wie für die übrigen Zeiten die Darstellung führen zu können.

Wenn Verfasser dabei nicht bloß hinsichtlich ganz neuer

---

1) Vorr. z. Heinr. I. Bei Waitz, Jb. Heinr. I.³, S. IX.

Entdeckungen, die er gemacht zu haben glaubt, eigene Wege wandelt — das verstünde sich ja von selbst —, sondern auch in Problemen, die bereits Erörterung und Beantwortung gefunden haben — und zwar sogar in grundlegenden Fragen der allgemeinen Rechtsgeschichte — von bisherigen Meinungen wieder stark abweicht, so möge man ihm das nicht als Neuerungssucht auslegen. Die vorgetragenen Ansichten wurden vom Verfasser angenommen, nicht weil er sie gesucht oder auf Grund einiger Andeutungen in den Quellen leichthin gefaßt oder gar vorgefaßt hat, sondern weil sie sich ihm mit Macht aufgedrängt haben.

So lange und soweit als möglich suchte er im Anschluß an bisherige Forschungsergebnisse zu arbeiten — und er verdankt diesen trotz vieler Abweichungen noch immer außerordentlich viel. Nur nach hartem Kampf verstand er sich dazu, eine bisherige Ansicht aufzugeben. Er rang sich seine eigene Meinung sozusagen selber erst ab. Und der Leser kann versichert sein, daß Verfasser es sich so schwer als möglich gemacht hat und keine einzige Stelle — nur so ist Sicherheit und Widerspruchlosigkeit zu gewinnen —, auf die er gestoßen ist, unerledigt gelassen hat. Kein Stein am Weg wurde einfach überstiegen.

Allmählich mußte aber doch Stück für Stück bisheriger Theorien, soferne solche überhaupt schon vorlagen, fallen — bis sich die Notwendigkeit ergab, das Gebäude auch in diesem Teil — und hier noch mehr als in den übrigen — von Grund auf ganz neu aufzuführen. Neu ist alles. Die leitende Ideen, die Abstraktionen, neu ist aber auch fast das ganze Detail. Neu ist auch die Kombination, das System. Alles — auch die entfernteren Grundlagen — waren da erst selbständig herzustellen, aus den Quellen zu gewinnen. Verfasser ist daher nicht so vermessen zu glauben, überall gleich das richtige getroffen zu haben, in allen Partien unanfechtbar zu sein, geschweige denn irgendwo vollkommenes geleistet zu haben.

Aber selbst dann, nachdem sich der Verfasser über alle einzelnen Erscheinungen, ja, über den ganzen Komplex, längst im klaren war, hat er doch lange darüber hinaus in den Quellen weiter geforscht, diese nach allen Richtungen hin durchstreift und so noch manchen Detailstrich gewonnen bzw. genauer angesetzt[1].

---

1) Es mag vielleicht eine Bemerkung über die Quellenstudien hier wohl am Platze sein. Wie nicht der den Wald ganz kennen lernt, der ihn auf gebahntem Weg durchschreitet, sondern nur der,

Im großen und ganzen jedoch ergab sich ihm bei dieser Nachprüfung das erfreuliche Resultat, daß er schließlich nur noch Bestätigungen seiner Ansichten fand.

Im übrigen gibt Verfasser überall die Gründe an, die ihm für seine Ansichten maßgebend waren, und es liegt ihm vollständig fern, irgend jemand zu seinen Meinungen bekehren zu wollen. Einziger Zweck seiner Darstellung war vielmehr für den Verfasser nur der, seine Überzeugung niederzuschreiben, die Eindrücke, die er von diesen Vorgängen aus den Quellen gewonnen, möglichst genau abzubilden und so anderen wenn möglich zu vermitteln. Im übrigen läßt er die Argumente aus eigener Kraft wirken. Und die einzige Bitte, die Verfasser an den Leser richtet — und diese ist doch wohl berechtigt — geht dahin, das vorgebrachte nach den inneren, sachlichen Gründen und nicht nach bishergen Meinungen, seien sie auch von ersten Autoritäten vertreten, zu beurteilen.

Verfasser hofft nun vor allem nachgewiesen zu haben, daß, während die herrschende Meinung und selbst Spezialkenner annehmen, jene Vorgänge, die im Fundamentalproblem der mittelalterlichen Rechtsgeschichte — dem des Lehenswesens — wieder die grundlegenden Erscheinungen darstellen, nämlich die Einziehungen kirchlicher Güter für Zwecke der weltlichen Gewalt, hätten sich hauptsächlich in frühkarolingischer Zeit ereignet, seien dann stark abgeflaut, um bald ganz aufzuhören — und erst viel später, unter Heinrich II., hätte sich ähnliches wieder ereignet —, daß, sagen wir, jene Vorgänge unter Karl Martell und seinen Söhnen nur der Anfang einer großen Bewegung gewesen seien, die im Laufe des folgenden Jahrhunderts stetig zugenommen habe, um erst im darauffolgenden zehnten ihren Höhepunkt zu erreichen und zu überschreiten. Für die Zeit Karls d. Gr. suchten wir diese Meinung schon im ersten Teil zu begründen. Die folgenden Ausführungen werden den Hauptteil und Abschluß dieser Entwicklung schildern. Sie knüpfen an das dort Gesagte an.

---

der ihn kreuz und quer durchwandert, in seine innersten, verborgensten Tiefen, ins Dickicht eindringt, so verhält sich das mit den Quellen. Nur der lernt ein Quellenkreis ganz kennen, der ihn nach allen Richtungen durchzieht, oft auch planlos — Plan ist hier Beschränkung — durchschreitet, der sozusagen in ihm lebt. Eine einmalige, ja, selbst mehrmalige Durchsicht der Quellenwerke hintereinander tut es nicht.

In engem Zusammenhang mit diesen Säkularisationen steht nun auch die Entstehung des Mediatbistums. Und auch von diesem Prozeß glaubt Verfasser eine genaue, sicher begründete Geschichte geliefert, die Wurzeln und treibenden Kräfte dieser gleichfalls großen und ganz unbekannten Entwicklung aufgedeckt zu haben. Dadurch werden aber wohl auch die pseudoisidorischen Fälschungen, bzw. deren Inhalt, wie die exceptio spolii usw., in ein neues Licht gerückt, sachlich in ihre größeren Zusammenhänge gestellt. Vielfach mußten dabei auch noch allgemeinere Fragen der damaligen Rechtsentwicklung zur Erörterung gebracht werden, so die Entstehung der herzoglichen Gewalten auf der ganzen Fläche des sinkenden Karolingerreiches. Nur dadurch konnte für das Gemälde der nötige Hintergrund gewonnen werden.

Alles suchte der Verfasser in ein einheitliches, in sich geschlossenes und widerspruchsloses, zugleich aber auch mit den Quellenäußerungen genau übereinstimmendes Gesamtbild zu vereinen. Und in der Tat scheint sich ihm seine Ansicht auch viel besser in das allgemeine Zeitbild jener Periode zu fügen als die bisherigen Meinungen. Der von ihm angenommene Entwicklungsverlauf der Haupterscheinung paßt nach seiner Meinung namentlich auch viel besser zu zahlreichen Nebenerscheinungen.

Hatte z. B. zu Ende der Merowingerzeit in den Stürmen jener wüsten Verhältnisse die Kirchenverfassung schwere Schäden erlitten, so hofft Verfasser einwandfrei nachgewiesen zu haben, daß in den noch schlechteren Zeiten am Ende der Karolingerperiode die Verheerungen noch ganz anders waren. Damals sind — und das zu erfahren wird wohl auch für die allgemeine Kirchengeschichtsliteratur von Bedeutung sein — auf der ehemaligen Fläche des großkarolingischen Reiches und in den unmittelbar angrenzenden Ländern von den Bistümern an die hundert als vernichtet direkt nachzuweisen — von vielen anderen erhalten wir durch Jahrzehnte keinerlei Nachricht. Leicht lassen sich unter solchen Umständen die von uns behaupteten und wohl auch erwiesenen großen Säkularisationen begreifen. Auch von anderen, schon im Zusammenhang mit den Säkularisationen der Hausmeierzeit gelegentlich vorkommenden Erscheinungen sucht Verfasser zu zeigen, daß sie sich gegen Ende der Karolingerzeit und hernach nicht nur gleichfalls finden, sondern daß sie damals noch ganz andere Dimensionen annehmen, eine noch ganz andere Verbreitung, ja, erst ihre eigentliche Entfaltung erfahren: so vor allem das Laienprälatentum.

Das alles hofft, wie gesagt, Verfasser nachgewiesen zu haben Über den Erfolg seiner Arbeit steht ihm aber freilich an dieser Stelle ein Urteil nicht zu. Lediglich einige erklärende Bemerkungen, die äußere Anordnung betreffend, sind da noch zu machen.

Zunächst was das Ausmaß der Arbeit anlangt. Dafür waren zwei Gesichtspunkte maßgebend, zwei Gegen-Postulate bestimmeud. Ob die Resultante richtig gewählt ist, auch das steht zur Beurteilung des Lesers.

Erstens sollte eine möglichst große Zahl von allen Beobachtungsobjekten, von allen Einzelfällen, herangezogen werden. Handelt es sich doch um den Nachweis von Massenerscheinungen — und zwar gleichzeitig von Erscheinungen, wovon die herrschende weitverbreitete Ansicht eine falsche Vorstellung hat. Sollte die Entwicklung in der von uns aufgefaßten Art als die typische erwiesen werden, sollte gezeigt werden, daß sich der Prozeß wirklich ganz allgemein so abgespielt hat, wie wir meinen, so mußten die behaupteten Erscheinungen doch für eine sehr große Zahl von Bischofskirchen dargetan werden. Der Nachweis von nur einigen Fällen wäre jederzeit dem schalen Einwurf, das seien Ausnahmen gewesen, ausgesetzt gewesen. In der Tat ist es auch sachlich eben anders, ob in lokal beschränkten Wirren das eine oder andere Bistum eingeht oder ob der Untergang des Großteils der Hochkirchen in weiten Gebieten erfolgt.

Zweitens durfte aber auch nicht das Ebenmaß der Teile, das Verhältnis der folgenden Abschnitte nach ihrem inneren Gehalt und ihrer sachlichen Bedeutung für das Gesamtwerk übersehen werden. Es war daher vor allem auch wieder möglichst Maß zu halten. Verfasser glaubt beiden Erfordernissen dadurch entsprochen zu haben, daß er bei der Erörterung des Verfalls der Bischofskirchen für ungefähr zwei Dritteile der Bistümer der Detailnachweis fast für jede Kirche, für die übrigen jedoch ausgewählte Beispiele beigebracht hat. Dadurch war der Eindruck der Massenerscheinung in genügender Weise gewonnen und doch allzu große Breite vermieden. Und ähnliches wurde auch in den übrigen Kapiteln befolgt. Zumeist war ja auch der Stand der Quellen für diese Grenzen bestimmend. Es wurden dabei wohl keine wichtigeren Fälle außer Acht gelassen, von vielen fehlen ja die Nachrichten.

Damit berühren wir aber auch die Frage nach dem Um-

fang des Gesamtwerkes, worüber hier doch einige Bemerkungen am Platze sein mögen. Ist die ganze Arbeit im Hinblick auf ihr Forschungsobjekt zu groß, zu ausführlich angelegt? Nach Ansicht des Verfassers ist das sicher nicht der Fall. Das Ausmaß der wissenschaftlichen Forschung läßt sich nicht a priori und nach äußeren Gesichtspunkten bestimmen. Die Form ist durch die Sache bestimmt. Man kann da nur in toto fragen: ist die monographische Behandlung des Gegenstandes gerechtfertigt? Das steht hier bei der Wichtigkeit des letzteren für die kirchliche und auch weltliche Verfassungs- und Rechtsgeschichte außer Frage. Das Vermögensrecht steht im Vordergrund des mittelalterlichen Rechtes. Namentlich stellt sich die Verfassung der mittelalterlichen Kirche — und so auch analog die des Staates — im Feudalsystem zum guten Teile als Organisation des Kirchenvermögens dar. Im Ausdruck beneficium für Kirchenamt kommt das prägnant zum Ausdruck.

Ein wirklicher Gewinn ist aber da nur durch erschöpfende Behandlung des Gegenstandes zu erzielen. Soll das Gebäude auf festem Boden stehen, so hat man eben so lange zu graben, bis man auf den Felsengrund der Quellen stößt. Nicht früher darf man also in der Erledigung auch der Anschlußfragen halt machen. Sonst ist es wieder nichts. Nach Ansicht des Verfassers wird allerdings viel zu viel geschrieben. Aber nicht an erschöpfender Behandlung einzelner Materien haben wir Überfluß, sondern an Dilettantenschriften. Es ist besser, eine in die Tiefe gehende und dadurch natürlich auf breiter Basis stehende Monographie zu schreiben als viele Essays und Hypothesen über verschiedene Gegenstände herzustellen.

Auch ist Verfasser überzeugt, daß niemand hinsichtlich des Umfangs Bedenken haben würde, wenn jeder einzelne Teil lediglich unter seinem Untertitel hinausginge — werden doch über viele kleinere Gegenstände ungleich stärkere Bände geschrieben. Und ein durchlaufendes, die einzelnen Entwicklungsabschnitte verbindendes Werk ist doch mehr als eine Kette von Monographien. Und Gegenstand wie zeitliche und räumliche Ausdehnung der Forschung sind groß. Objekt derselben ist ja, wie gesagt (vgl. T. I, S. 6 ff.), fast das ganze kirchliche Vermögensrecht in seinem geschichtlichen Verlauf und — wegen dessen zentraler Stellung im mittelalterlichen Recht der Kirche (und des Staates) überhaupt auch noch viele andere Gegenstände. Verfasser hätte mit verhältnismäßig ge-

ringer Mühe die Darstellung zu einer „Geschichte des kirchlichen Vermögensrechtes“ überhaupt ausbauen können. Es schien ihm jedoch gerade die Behandlung so umfassender Probleme von einem einheitlichen Mittelpunkt aus im Interesse einer einheitlichen, widerspruchslosen Betrachtung und vor allem einer scharfen, sicheren Begrenzung der Aufgabe zu liegen. Befremdet hat mich nur der Vorwurf von einigen Seiten in der Kritik, in Nebenfragen, ja, in der Angabe der Quellen zu wenig ausführlich gewesen zu sein.

Damit kommen wir auch noch kurz auf diese Frage, die ja mit der nach dem Umfang in teilweisem Zusammenhang steht, zu sprechen. In der Zitierung, vor allem der Quellen, war es schwer, das rechte Mittelmaß zu finden. Verfasser hält auch jetzt noch an dem Grundsatz fest — wenn er auch hier keineswegs behauptet, in der Ausführung stets den rechten Weg gefunden zu haben —, daß eine Untersuchung, die auf den Quellen unmittelbar aufruht, die weittragendsten Schlüsse aus einzelnen Stellen zieht und darauf ausgeht, auch grundlegende, festgewurzelte bisherige Ansichten sozusagen aus den Angeln zu heben, es nicht bloß der vorhandenen Literatur schuldig ist, sondern auch in Bedachtnahme auf den eigenen Erfolg daran gut tut, Schritt für Schritt die Gründe anzugeben, vor allem die wichtigeren Quellenstellen im Wortlaut anzuführen. Damit wird auch der unmittelbare Eindruck, die Anschauung der Quellen vermittelt, die allein den Leser in die Lage versetzt, sich ein völlig lebenswahres Bild von den Ereignissen zu machen. Gar nicht zu reden von der schwierigen Zugänglichkeit und Größe des Materials.

Auch scheint es mir bei der jetzt gebräuchlichen Methode, der zufolge man den Apparat und die Nebenpunkte in lauter einzelne Zitate auflöst und in die Noten stellt, gar nicht bedenklich zu sein, wenn durch ausführlicheres zitieren der Umfang des Buches einigermaßen schwillt. Der Leser kann nach Belieben nicht interessierendes Detail in obiger Beziehung — ohne in der Hauptsache den Faden, der im Text fortläuft, zu verlieren — einfach übergehen. Und wenn eine Ansicht dadurch sicher oder doch sicherer gestellt werden konnte, schien es mir auf ein paar Bogen Papier nicht anzukommen. Zuviel zu sagen ist ja sicher ein Fehler. Ein weit größerer jedoch noch, auf wissenschaftlichem Gebiet zu wenig zu sagen. Nur bei gleichem Erfolg ist die kürzere Darstellung vorzuziehen. Die Form hat

aber jedenfalls der Sache zu weichen. Damit die erstere einem weiten Leserkreis gefällig sei, ist es nicht gerechtfertigt, die Sache, über die gerade der Fachmann oft möglichst genaues erfahren möchte, zu beeinträchtigen. Verfasser schreibt jedenfalls in erster Linie für Fachgenossen.

Hingegen schien dem Verfasser eine Entlastung der Darstellung dadurch möglich zu sein, daß die Literaturzitate möglichst eingeschränkt wurden. Freilich ist davon noch immer genug übrig geblieben. Immerhin konnte aber da nach einigen Richtungen Raum gewonnen werden. Und die Art und Weise, wie das geschehen, bitte ich — zur Vermeidung von Mißverständnissen — den Leser zu beachten.

Die Titel möglichst aller geläufigeren Werke sind — oft stark — gekürzt zitiert. Der Fachmann weiß auch so, was gemeint ist, ein nichtfachmännischer Leser kann sich, falls er den genauen Titel wünscht, vorläufig leicht bei einem Bewanderten Bescheid holen. Jedenfalls rechtfertigt der dadurch erzielte Raumgewinn die etwaige geringe Mühe des Lesers. Wir werden übrigens am Schluß des Werkes in einem besonderen Heftchen — nur das ist die für ein mehrbändiges Werk zum Nachschlagen brauchbare Form — ein ausführliches Literatur- und Quellenverzeichnis nebst alphabetischem Inhaltsverzeichnis beifügen.

Besonders hervorzuheben ist hier, daß viele Werke nur einmal oder einigemale genannt, aber auch bei manchen anderen — allen einschlägigen — Stellen mit berücksichtigt sind. Ausdrücklich erwähnt wurden sie nur dort, wo ein spezieller Anlaß hiezu vorlag. Aber auch, wo dies nicht der Fall war, haben sie überall, wo einschlägige Fragen erörtert werden, als mitzitiert zu gelten.

So war es namentlich nicht nötig, allgemeinere Werke, die Bischofslisten, bzw. Lebensbeschreibungen von Bischöfen für alle Bistümer eines größeren Gebietes enthalten, in jedem einzelnen Falle besonders zu nennen.

Für Frankreich kommen da z. B. in Betracht die verschiedenen als Gallia christiana oder ähnlich bezeichnete Werke, so die „France pontificale“ von Fisquet, vor allem jetzt auch die unter dem Sammeltitel „Gallia christiana novissima“ veröffentlichten Werke, wie die bisher erschienenen Bände von Albanès-Chévalier, ferner die waskonischen Bistumsgeschichten von Degert u. a. Bis zum Ende des 9. Jahrhunderts namentlich

auch Duchesnes Fastes épiscopeaux de l'ancien Gaule (Bd. I 1907, Bd. II 1910 in 2. Aufl.). Usw.

Für Italien, bzw. Teile davon, Werke wie Ughelli, Pirri u. a. Auch in der Darstellung selbst sind noch weitere derartige Generalzitate angebracht worden, so S. 32 N. 1 hinsichtlich Italiens, S. 62 N. 12 bezüglich der Kalabreser Kirchen etc. Das gesagte gilt auch für die einschlägigen Artikel in Nachschlagewerken, hinsichtlich der Bischofslisten z. B. auch für den eben unter der Leitung von Baudrillart-Vogt-Rouziès erscheinenden Dictionnaire. Berücksichtigt sind auch die kurzen Bistumsgeschichten im Kehrschen Regestenwerk. Usw.

Mit all diesen Schriften hat aber auch die gesamte dort zitierte Literatur als mitzitiert zu gelten. So ist, nur um ein Beispiel anzuführen, zu der S. 20 erörterten Frage bezüglich des Bistums Bayonne nicht bloß Duchesne, Fastes II², 89 als zitiert aufzufassen, sondern auch die dort erwähnten Arbeiten von Lognon (Geogr.) und Bladé (Memoire sur l'évêché de B.), obwohl keine der Schriften ausdrücklich genannt, sondern nur positiv unsere Meinung niedergeschrieben ist. So auch sonst.

Ist aber der Verfasser nirgends, auch dort nicht, wo er andere Werke ausdrücklich zitiert hat[1]), den Vorgängern blind gefolgt — das gilt für Italien in besonderem Maße hinsichtlich des unzuverlässigen Cappelletti —, sondern suchte er alle Angaben selbständig zu werten, wobei er sich nicht selten älteren, zurückgestellten Meinungen angeschlossen hat[2]), so sind vor allem auch Kontroversen möglichst in den Hintergrund gedrängt, namentlich solche, die, auch richtig gelöst, auf unseren Gedankengang keinerlei Einfluß haben. Unsere Meinung wird in solchen Fällen eben lediglich ausgesprochen, nicht verteidigt. Die Abweichungen von anderen Ansichten ergeben sich aus dem Vergleich. Hier muß aber zur Vermeidung von Mißverständnissen darauf hingewiesen werden. So ist z. B. von uns (S. 19)

---

1) Ist z. B. „vgl. N. N." zitiert, so heißt das nicht, daß dort die Bestätigung unserer Ansicht zu finden sei, es soll der betreffende Ort wörtlich lediglich vergleichsweise herangezogen werden. Das zu bemerken, scheint auch nötig zu sein.

2) So sind in neuesten italienischen Bischofslisten oft ohne jeden inneren Grund die Bischöfe unbekannter Zeit einfach dort eingereiht, wo die größten Lücken klaffen. Ein solches Verfahren kann den rechten Eindruck nur trüben. Das sichere Schweigen sagt da, wie wir noch sehen werden, mehr als unsichere Nachrichten.

als Lücke in der Überlieferung hinsichtlich des Bistums Perigieux einfach das Interwall 900—988 angegeben. Nach Duchesne[1]) würde sich der Zwischenraum beträchtlich erweitern. Und ähnlich ist es auch sonst. Eine Kontraverse zur Verteidigung unserer Angaben wären aber ganz unfruchtbar. Sie würde für uns nicht das geringste ändern. Eine genaue Erforschung solcher Zahlen hat auch an sich wenig Wert, da in der Regel die Unterbrechung der Überlieferung nicht genau mit dem Zeitpunkt des Untergangs der Bischofskirchen zusammenfällt, sondern die letzte Erwähnung meist zufällig ist.

Suchten wir trotzdem auch im einzelnen möglichst exakt vorzugehen, so kam es uns doch natürlich in erster Linie auf Vermittelung des Gesamteindrucks an und für den ist, das wird auch noch im Text hervorgehoben, die Verschiebung einzelner von den vielen Jahreszahlen ohne jeden Belang.

Viele Werke, die Verfasser gleichfalls kennt, sind aber gar nicht zitiert. Es ist nicht nötig, jede Meinung, die über einen Punkt oft mit ganz unzureichenden Mitteln geäußert wird, besonders anzuführen und sich mit ihr auseinanderzusetzen. Der Kundige findet oft mit einem Wort, einer Wendung im Satz eine solche Ansicht abgetan. — Dies geschieht hauptsächlich nur, damit der Leser wisse, daß dem Verfasser jene Meinung wohl bekannt war. Es ist ein störendes Gefühl, das Verfasser selbst oft bei anderen Werken empfunden hat — und deshalb wurden noch manche an sich vielleicht auch vermeidbare Zitate angebracht —, nicht bestimmt zu wissen, ob der Verfasser die Schrift eines anderen, in der sich einschlägiges eventuell wenigstens vermuten ließe, gekannt hat. Das erschwert das Urteil. Vielleicht wäre auch da manches anders zu machen gewesen. Der Verfasser konnte jedoch nichts tun als den Weg einschlagen, den er selbst für richtig hält.

Eine andere Sache ist es, daß, wie auch verschiedenorts in den Noten ausdrücklich angemerkt, einige Werke zitiert sind, die nicht benutzt werden konnten. Der Verfasser konnte — wie dies jedem ergeht — eine Reihe von Werken trotz aller Bemühungen sich weder aus Bibliotheken noch aus Privatbesitz noch auch im Buch- und Antiquariatshandel verschaffen. Es blieb da nichts übrig als auf die Benützung ganz zu verzichten. Werden solche Bücher — irgend eine Störung des anderweitig

1) Fastes II², 88.

gewonnenen und gesicherten Gesamteindruckes erscheint dadurch ohnehin ausgeschlossen; über den Inhalt ist man übrigens oft ganz gut aus Rezensionen Literaturberichten u. dgl. unterrichtet — dennoch genannt, so haben solche „blinde Zitate" einen guten Grund. Erstens sollte der Leser aufmerksam gemacht werden, daß Verfasser wohl gewußt hätte, was noch zu benutzen wäre und daß er lediglich aus äußeren Gründen an der Verwendung gehindert war. Zweitens sollte dadurch dem Leser, der solche Werke benützen kann, eine erhöhte Kontrolle in die Hand gegeben werden und auch die Möglichkeit geboten werden, seinerseits Verbesserungen vorzunehmen. Ich würde solche meinerseits mit Dank entgegennehmen. Endlich konnte dadurch auch demjenigen, der etwa an diese Forschungen anzuknüpfen gedenkt, nach dieser oder jener Richtung hin ein Fingerzeig zu weiterem Fortschreiten gegeben werden.

Endlich bedarf noch einer kurzen Begründung der Umstand, daß einigemale — namentlich zu negativen Feststellungen — auch Schriften herangezogen sind, die den in Rede stehenden Gegenstand oft nur entfernt, oft gar nicht direkt berühren. So bei Erörterung der Verfallslage der Bischofskirchen z. B. auch der italienischen Stadt- und sonstigen Lokalgeschichten. Es schienen mir nämlich gerade dabei die Mitteilungen des Lokalschriftstellers von besonderer Bedeutung zu sein und sein gänzliches Schweigen über die Kirche für gewisse Zeiten allein für unseren Zusammenhang eben als charakteristisch genug. Der Verfasser konnte aber auch sonst, wie er durchaus auf Grund konkretester Einzelnachrichten zu allgemeinerem fortschritt, aus Lokalgeschichtsforschungen regelmäßig mehr entnehmen als aus zusammenfassenden Darstellungen. Was diesen verborgen war, konnte dem ortskundigen Detaillisten oft gar nicht entgehen.

Zitiert wird grundsätzlich nach den neuesten Werken und Auflagen, sofern nicht für das umgekehrte Verfahren ein besonderer Grund vorliegt[1]).

---

1) Nicht aus letzterem Gesichtspunkt, sondern lediglich aus Versehen ist auf S. 13 N. 6 die Urkunde Lothars V. von Frankreich nach G. C. und nicht nach der Ausgabe von Halphen und Lot zitiert. Das Zitat ist nach einer älteren Notiz trotz sonst genauer Nachprüfung stehen geblieben und hat auch die Korrekturen passiert. Ähnliches scheint nun einmal unvermeidlich zu sein und ist vielleicht auch sonst vorgekommen. Von Druckfehlern, die allenfalls sinnstörend wirken könnten, ist mir aufgefallen, daß auf S. 9 (Absatz 3, 2. Satz) das Wort

Soviel von der Methode. Was die Begrenzung des Gegenstandes anlangt, so ergeben sich die Zeitgrenzen — des kann erst die Darstellung vollends erhärten —, wenn man einmal den Verlauf der Entwicklungslinien erkannt hat, in der gewählten Weise von selbst.

Örtlich schritten wir einigemale über die früheren Grenzen hinaus. Je mehr sich nämlich Süditalen der abendländischen Entwicklung anschließt, desto mehr ist es von uns mitzuberücksichtigen. Hauptsächlich ist das wohl erst mit der normännischen Eroberung der Fall. Aber schon in diesem Teil ist die Betrachtung auch des südlichen Italiens und der Mittelmeerinseln notwendig, will man die Verfallserscheinungen in vollem Umfang erkennen [1]).

Eine ganz formelle Äußerlichkeit betrifft endlich die Zerlegung des Teiles in zwei Hälften. Dies geschah nur, um das äußere Ebenmaß des ganzen Werkes nicht zu stören.

Was die bisherige Kritik des Werkes anlangt, so ist alles darin den Gegenstand betreffende im Werk selbst erledigt. Verfasser ist für Ratschläge auch dort dankbar, wo er ihnen nicht folgen konnte. Aber auch sonst noch hat er für die fast durchgängig wohlwollende Beurteilung zu danken. Die Aufnahme war viel günstiger, als Verfasser das bei der Neuheit des Vorgebrachten hoffen konnte. Hauptsächlich hat er das wohl der ausführlichen quellenmäßigen Begründung seiner Ansichten zu danken. Schließen sich bedeutende Fachgenossen (Löning, Friedberg u. a.) fast rückhaltlos an, so behalten sich andere (und auch darunter finden sich gewichtige Namen, wie der Sägmüllers u. a.) das Endurteil vor. Auch dies ist wohlberechtigt. Nur eine abgeschlossene Sache verdient ein abschließendes Urteil. Und es ist ganz gut, daß nicht jede grundstürzende Neuerung

„grundsätzlich" ausgeblieben ist. Die Sache ist übrigens dadurch gedeckt, daß a. a. O. N. 7 bezüglich des älteren Rechts Hinschius zitiert und S. 18 N. 8 Obers Arbeit genannt wird. Ausdrücklich zu erwähnen wäre Duchesne (und zwar die Stelle Fastes I², 41 N. 3) auf S. 23 zu N. 3 und 4 gewesen. Hinzuzufügen wäre auch — als für unsere Ansicht voll beweisend — zu S. 135 N. 2 noch M. 1072 (Titel: presbyter vocatus episcopus). S. 128 N. 1 könnten die Cap. Angilr. besonders genannt werden.

1) Hier sei zur Verständigung auch angemerkt, daß wir im folgenden zu Oberitalien auch die ganze Provinz von Ravenna zählen.

sogleich zur allgemeinen Geltung kommt. Ist sie gut, so bricht sie sich schon Bahn. Ist sie schlecht, so wird Unklarheit und Gefährdung der gesicherten Ergebnisse infolge von zu rascher Annahme des neuen vermieden.

Zum Schluß erfülle ich noch die angenehme Pflicht, auch allen anderen, die diesem Werke Anerkennung und, speziell auch für seinen vorliegenden Teil, Förderung zuteil werden ließen, wärmstens zu danken. Und zwar sei es mir gestattet, meinen Dank an diesem Orte ganz allgemein, ohne Nennung aller einzelnen, zu sagen. Nur nach einer Richtung hin erlaube ich mir, auch hier mich besonders zu bedanken.

Dem Werke ward die hohe Auszeichnung einer Subventionierung durch die Kaiserliche Akademie der Wissenschaften in Wien zuteil. Aus diesem Grunde erlaubt sich der Verfasser, der hohen Akademie, vor allem aber dem hw. Herrn k. k. Hofrat Professor Dr. Rudolf Ritter von Scherer, speziell für die Subventionierung des dritten Teiles auch der Savignykommission seinen ergebensten und innigsten Dank auszusprechen. Hatte der letztere auch schon den zweiten Teil zu begleiten, so konnte er wegen bereits erfolgter Vollendung des Druckes leider nicht mehr in der dortigen Vorrede zum Ausdruck gebracht werden.

Graz, am 24. Februar 1912.

Arnold Pöschl.

Inhalt des dritten Teiles.

Erste Hälfte.

Erster Abschnitt.

Verfall der Bischofskirchen am Ende der Karolingerzeit.

Zweiter Abschnitt.

Mediatisierung der Bistümer.

Erster Abschnitt.

Verfall der Bischofskirchen am Ende der Karolingerzeit.

§ 1. Allgemeine Zeitlage. Verfall der Kirche an der Schwelle des zehnten Jahrhunderts.

Zu Anfang des zehnten Jahrhunderts erreichte die abendländisch-christliche Kultur das Stadium ihres tiefsten Verfalles. Schlimmer noch lagen damals die Dinge als selbst in den wüsten Zeiten des sinkenden Merowingerreiches. Die gewaltige Kulturarbeit der Karolinger schien umsonst getan zu sein.

Die Zerrüttung zeigte sich auf allen Gebieten kulturellen Lebens. Staat und Recht, Verkehr und Wirtschaft lagen gleichmäßig darnieder. Und der Verfall der materiellen Kultur zog den der geistigen, namentlich aber den der sittlichen nach sich.

Eine Reihe von Ursachen hat sich zu dieser furchtbaren Wirkung vereint. Zum Teil schon im neunten Jahrhundert wirksam, äußerten sie schon damals ihre verderblichen Folgen. In zahlreichen Anzeichen ließen sie die kommende Katastrophe vorausahnen.

Vor allem waren es die schweren Kämpfe gegen äußere und innere Feinde, die das karolingische Reich erschütterten.

Vom Süden[1] her schritt die Ausbreitungsbewegung des Islam, von den ersten großen Arnulfingern wenigstens gegen das Abendland hin zum Stillstand gebracht, mit dem Verfall der karolingischen Königsgewalt im neunten Jahrhundert wieder vor. Die gebundenen Kräfte wurden wieder frei und äußerten sich, lange niedergehalten, ungestümer als je zuvor. Weiter als je dehnten die Sarazenen ihre Eroberungszüge aus. Sie setzten sich an zahlreichen Punkten — auch der festländischen Küste — fest und drangen über die Alpen bis an den Rhein vor.

Aus dem Norden und Westen kamen die Normannen. Ihre Eroberungszüge nahmen im neunten Jahrhundert gleichfalls immer

1) Der Hauptbewegung nach.

größeren Umfang an, so daß schließlich fast kein Reichsteil von ihnen verschont blieb, sogar Italien nicht ausgenommen. Namentlich litt unter den Plünderungen dieser beutegierigen Scharen das fränkische Westreich. Auch sie nahmen ausgedehnte Küstenstriche durch längere Zeit in Besitz, bis sie sich 911 in dem nach ihnen benannten Gebiet dauernd niederließen.

Vom Osten her endlich erschien dem unglücklichen Lande der furchtbarste Feind in den Magyaren. Auch diese richteten ihre Vorstöße nach fast allen Teilen des einstigen Herrschaftsbereiches Karls des Großen. Mit der Flanke einerseits Sachsen und Nordfrankreich, andererseits Italien berührend oder bedeckend, breitete sich die Woge ihrer Eroberungszüge fächerartig nach Westen aus.

Zu den Kriegen gegen diese Hauptfeinde — viele Gegenden wurden von ihnen allen heimgesucht[1]) — kommen dann noch die mehr lokalen[2]) Kämpfe mit anderen Gegnern, namentlich im Osten und Süden des Reiches: mit den Slaven, Bulgaren, gelegentlich auch mit den Griechen usw.

So schwer aber das Unglück war, das auf diese Weise von außen her ins Land getragen wurde, so erstand diesem doch in seinem inneren ein fast noch furchtbarerer Gegner.

Es waren dies die neuen Gewalten, die auf der ganzen Fläche des Reiches in jener trüben Zeit emporgetaucht waren und in unaufhörlichem Ringen sowohl einander als auch vor allem das karolingische Königsgeschlecht bis zu dessen Untergang bekämpften. Man denke da nur an den hundertjährigen Streit zwischen Karolingern und Robertinern in Frankreich oder an die Kämpfe der Stammesherzoge gegen die Herrscher in Deutschland. Am ärgsten waren die Zustände in Italien, wo die Kämpfe fast in ein bellum omnium contra omnes, in völlige Anarchie ausarteten.

Diese allseitigen Kämpfe versetzten das Land in einen ununterbrochenen Kriegszustand. Seuchen und Hungersnöte vervollständigten das allgemeine Elend, namentlich bei den niederen Klassen. Die Reihen der Bevölkerung wurden in erschreckendem Maße gelichtet. Es war dies jene Zeit, wo ein Teil schon kultivierten, blühenden Landes in die Wildnis zurücksank[3]).

---

1) Z. B. die Provence: Flach, Origines II, 70 f. Kiener VG. S. 91.

2) Immerhin schlossen sich auch slavische Scharen den Zügen der Magyaren, namentlich nach Italien, an.

3) v. Inama WG. II, 5 ff. Sackur, Cluniacenser I, 13. Zahlreiche

Besonders schwer litt nun in jener Zeit die Kirche, wie ja schon das neunte Jahrhundert auch bei ihr als Hauptbewegung ein stetiges Sinken zeigt. In ihrer Lebenssphäre mußte sich der allgemeine Verfall besonders stark äußern. Auf sie wirkten ja nicht bloß die allgemeinen Verfallsursachen, und zwar in verstärktem Maße, ein — die äußeren Feinde kamen als erklärte Feinde des Christentums ins Land[1]), richteten ihre Angriffe vor allem gegen Kirchen und Klöster, äscherten deren Gebäude ein, ermordeten die Insassen, verwüsteten den Besitz, raubten die Schätze[2]) — und auch den inneren Feinden[3]) waren diese Institute besonders wehrlos preisgegeben —, sie war vielmehr noch einer Reihe besonderer Gefahren ausgesetzt[4]).

So sehen wir denn auch die Kirche in jener Zeit aus tausend Wunden bluten. Und ihr Verfall hat dann wieder kräftig auf den der allgemeinen Kultur zurückgewirkt.

Zerrüttet war die Verfassung der Kirche[5]), die Tätigkeit ihrer Organe, — und zwar nicht bloß die geistliche Wirksamkeit, sondern auch die allgemeine Lebensführung des Klerus. Noch viel mehr war daher das kirchliche Leben im christlichen Volke selbst verfallen.

Was speziell die kirchlichen Anstalten betrifft, so ist der ausgedehnte Verfall, ja die Vernichtung des niederen, namentlich des Landkirchenwesens, wenigstens für einzelne Länder, bekannt[6]), wenn auch da noch viel festzustellen bleibt.

---

weitere Belege betreffs des Kirchenbesitzes in der folgenden Darstellung.

1) Betreffs der Sarazenen und Magyaren ist das allgemein bekannt. Hinsichtlich der Normannen vgl. besonders C. F. Keary, The Vikings in western christendom, London 1891. Auch Vogel, Die Normannen S. 9, 29 f. und sonst, wo auch zahlreiche Beispiele.

2) Und zwar auch dort, wo sie ausnahmsweise dem übrigen Lande Schonung angedeihen ließen. Charakteristisch das Beispiel von Poitiers. Jm J. 863 konnte sich die Stadt von der Einäscherung loskaufen. Trotzdem gingen die Kirchen und Klöster in Flammen auf.

3) Oft genug wird es in den Quellen ausgesprochen, daß die Kirche an den schlechten Christen noch grausamere Feinde habe als selbst an den wilden heidnischen Eroberern. Viele Belege auch im folgenden.

4) Einige davon (Laienprälatentum, Kirchengutseinziehungen usw.) sind Gegenstand der folgenden besonderen Ausführungen.

5) Für viele andere Quellenäußerungen allgemeiner Art seien als Beispiel die Worte Leos VII. (938) angeführt: ut rerum ordo totus pene turbatus sit et nullus iam locus religioni restare videatur.

6) Z. B. Böhmer, Kirche und Staat in England und in der Nor-

In größerem — wenn auch hier gleichfalls noch lange nicht in ganzem — Umfang bekannt ist dann der Verfall des Klosterwesens in jener Zeit[1]).

Schon 909, wo die Zerrüttung lange noch nicht den Höhepunkt erreicht hatte, riefen die Väter der Synode von Trosly verzweifelnd aus: Über den Stand oder vielmehr Fall der Klöster noch etwas zu beschließen, erscheint uns schon nicht mehr als möglich. Die einen sind von den Heiden eingeäschert und vernichtet, die anderen ihres Besitztums beraubt und der Vernichtung wenigstens nahe. Nirgends wird die Regel beobachtet[2]). Nirgends stehen reguläre Prälaten an der Spitze. Laienäbte leben mit Weibern und Kindern, Vasallen und Jagdhunden in den Klosterräumen. Die Konventualen müssen entweder, wenn sie im Kloster bleiben wollen, selbst weltlich leben oder aus Not gezwungen die Anstalt verlassen und auf diese Weise sich irdischen Beschäftigungen zuwenden[3]). In diesem Ton geht die Klage weiter[4]).

---

mandie im XI. u. XII. Jahrb. (Leipzig 1899) S. 4 f. hinsichtlich der Normandie; Krüger, Bruno I, S. 38 f. 46 f. 49 f. betreffs Lothringens usw.

1) Hier nur einige charakteristische Bilder aus den Quellen, die sich ins ungemessene häufen lassen. Flodoard IV, 38 SS. XIII, 590: Plures denique apud nos sanctorum fuere basilicae, sed et monasteria infra vel circa Remensem hanc urbem, quae modo non haberi probantur. Vgl. a. den Reformversuch v. c. 914 Mansi XVIII, 324: Constitutiones ex concilio Galteri archiepiscopi Senon. C. 10: Statuimus, ut in locis sive prioratibus, ubi conventualis congregatio solet esse, si facultates illius ecclesiae suppetant, conventus ibidem restauretur. Vgl. a. das im Text folgende. Aus der Literatur vgl. namentlich Sackur, Die Cluniacenser, beide Bde., passim. S. a. die nächsten Noten.

2) Gousset, Actes de Reims I, 568 f. (auch Mansi XVIII, 270) c. 3: De monasteriorum vero non statu, sed lapsu, quid dicere vel agere debeamus, iam pene ambigimus. Dum enim quaedam a paganis succensa vel destructa, quaedam rebus spoliata et ad nihilum prope sint redacta, nulla in eis regularis formae servantur instituta.

3) Monasteria propriis et sibi iure competentibus carent rectoribus et dum contra omnem ecclesiae auctoritatem praelatis utuntur extraneis, in eis degentes, partim indigentia, partim malevolentia maximque inhabilium sibi praepositorum faciente inconvenientia, moribus vivunt incompositis; quidam etiam necessitate cogente monasteriorum septa derelinquunt et volentes nolentesque saecularibus iuncti, saecularia exercent. — — non solum a vulgo nullo distare videntur vitae merito, sed etiam propter infima, quae sectantur, opera despectionis expositi sunt ludibrio etc. Nunc in monasteriis abbates laici cum suis uxoribus, filiis et filiabus, cum militibus morantur et canibus.

4) A. a. O. Vgl. Vogel, Die Normannen S. 392.

Und diese Äußerung mag hier als einziges Beispiel der Klage Platz finden, die aus den Quellen jener Zeit in vielhundertfältigem Echo widerhallt — namentlich deshalb, weil da hinsichtlich der Klöster die Erscheinungen zusammenfassend angeführt sind, die uns im folgenden betreffs der Bischofskirchen besonders beschäftigen werden.

Tatsächlich ist damals eine große Anzahl einst blühender und reicher Klöster dem Untergang verfallen[1]), um vielfach erst sehr spät, zum Teil aber nie wieder hergestellt zu werden[2]). In weiten Gebieten war das Mönchtum erloschen[3]).

Uns beschäftigen die beiden genannten Anstaltsgruppen im folgenden hauptsächlich nur insoweit, als es sich um bischöfliche Institute dieser Art handelt.

Viel unbekannter ist aber für jene Zeit das Schicksal der Bischofskirchen. Ja, dieses ist, soweit das Gesamtbild oder auch nur ein größeres Teilbild in Betracht kommt, der bisherigen Literatur überhaupt fremd geblieben. Und doch ist gerade die Kenntnis von den Zuständen, wie sie damals in den Hochstiftern

---

1) Daher, nebenbei bemerkt, seit dem 10. Jahrhundert die vielen Orte unter der Bezeichnung „abbatia", wo keine Abtei mehr vorhanden war.

2) Grützmacher, Cluni und die Cluniacenser (Hauck-Herzog IV[2]) S. 182. Böhmer a. a. O. S. 4 f. Krüger a. a. O. Walther Schultze, „Gerhard von Brogne und die Klosterreform in Niederlothringen und Flandern" in Forsch. XXV (1885) S. 223 Ders. Forschungen zur G. der Klosterreform im 10. Jahrhundert I (Diss. Halle 1883) usw. Vgl. a. die allgemeine geschichtliche und besonders die kirchengeschichtliche Literatur.

3) Bei Marca 387 (938) heißt es anläßlich der späteren Reform: Hic etiam Arnulfus primus ad partes nostras regulam patris nostri Benedicti attulisse, docuisse et in nostro monasterio primitus constituisse refertur. — Odo, der spätere Abt von Clugny, fand zu Anfang des 10. Jahrhunderts „in Francia" kein Kloster, wo die Regel beobachtet worden wäre; Kalckstein S. 122. Vita Joh. Gorz. c. 34, SS. IV, 346: loca, in quibus communem vitam professi pariter habitare possent, sollicite pertractant; ad hoc nullo eis in his dumtaxat regionibus, qui sibi ad ea, que mente conceperant, oportunus videretur, occurrente — adeo seculi macula quedam cuncta fere cenobia affuscaverat — longinqua queque et peregrina delegere statuerunt. Sie wandern aus der Tuller Gegend nach Benevent. Erzbischof Adalbero, der Reformator von Reims (seit 969), wird es als besonderes Verdienst nachgerühmt, daß er die Mönche „a seculi habitu distinxit". Richeri Hist. III, 25 SS. III, S. 613 usw.

geherrscht, für die Beurteilung der Gesamtlage der Kirche in jener Zeit, ja, der allgemeinen Kultur unentbehrlich. Denn nur dann, wenn man das Schicksal dieser wichtigsten Teile im kirchlichen Verfassungsorganismus kennt, kann man den vollen Umfang der Verfallserscheinungen feststellen. Und in der Tat liefert eine dahingerichtete Untersuchung überraschende Ergebnisse.

Sehen wir nämlich selbst die Bistümer zu einem großen Teile dem Untergang verfallen, in fast allen übrigen Fällen aber im Zustand der tiefsten Zerrüttung, so erkennen wir erst, wie weit es in jener Zeit mit der Kirche eigentlich gekommen ist. Wir haben dann ihre rasche Erhebung im Verlauf weniger Jahrzehnte nur um so höher einzuschätzen.

Für uns ergibt sich aber die Notwendigkeit einer solchen Feststellung schon wegen unseres näheren Zusammenhangs. Nur wenn man die Gesamtlage der Bistümer in jener Zeit kennt, sind die grundlegenden Erscheinungen auf vermögensrechtlichem Gebiet, die wir im folgenden zu betrachten haben, verständlich. Namentlich stellt sich in jenen Fällen, wo es zur Vernichtung von Hochkirchen kam, die Frage nach dem Schicksal ihres Gutes von selbst.

Der unmittelbare Zusammenhang zwischen der damaligen Verfallslage der Bistümer und unseren Problemen wird sich aber als um so inniger erweisen, je deutlicher wir den Kausalzusammenhang zwischen beiden erkennen werden. Denn auch in jener Zeit hatte ein großer Teil der kirchlichen, ja der allgemeinen Umwälzungen auf vermögensrechtlichem und zwar gerade auf kirchenvermögensrechtlichem Gebiet seinen Ausgangspunkt. Und vor allem die Erscheinungen, die wir im folgenden genauer zu beobachten haben, sind neben den Verheerungen, die die fortwährenden Kämpfe auch in der hierarchischen Ordnung angerichtet haben, die Hauptursachen für den Verfall der Bischofskirchen geworden, wie sie andrerseits selbst nur aus diesem erklärbar sind. Die historischen Phänomene lassen sich eben hier — wie so oft — nicht auf die einfache Formel von Ursache und Wirkung bringen, sondern stellen ineinandergreifende, in lebhafter Wechselwirkung stehende Komplexe dar. Damit ist unsere nächste Aufgabe gegeben.

Als Hintergrund haben wir uns bei deren Lösung wie bei allen folgenden Ausführungen stets die allgemeine Zeitlage vor Augen zu halten.

§ 2. Lage der Bischofskirchen.

A. Allgemeines.

Die Hochkirchen haben in jener Zeit — wie stets — dem Verfall naturgemäß einen stärkern Widerstand entgegengesetzt als die übrigen geistlichen Institute. Eben deshalb ist aber gerade ihre Lage besonders bezeichnend. Kam es zu ihrer Vernichtung, so ging dann mit einer solchen Hochburg christlichen Lebens in der betreffenden Gegend meist die gesamte kirchliche Verfassung, ja in Einzelfällen das Christentum selbst unter.

Schon um die Mitte des neunten Jahrhunderts und in den folgenden Jahrzehnten war die Lage vieler Bischofskirchen im fränkischen Reich nicht günstig. Nicht nur die Zerstörung vieler Bischofsstädte und namentlich der Kathedralen durch die äußeren und inneren Feinde, die Verwüstung der Besitzungen und Ermordung zahlreicher Bischöfe[1]), sondern auch die andern Ursachen, von denen wir noch hören werden, führten manches Hochstift schon damals zur Vernichtung oder doch an den Rand des Abgrundes, ließen zahlreiche ausgedehnte Sedisvakanzen eintreten[2]). Viel ernster lauten dann aber die Nachrichten vom Ende dieses Jahrhunderts und vom Anfang des nächsten.

Zwar ist nun das Schicksal des einen oder andern Hochstiftes in jener Zeit auch bisher schon — hauptsächlich Lokalschriftstellern — bekannt geworden. Es wurde jedoch, da man vom allgemeinen Zustand nichts wußte und von dem, was man sah, begreiflicherweise überrascht war, stets als Ausnahmserscheinung gedeutet und daher auf Ursachen besonderer, singulärer, meist lokaler Art zurückzuführen versucht. Ganz anders wird das Bild schon, wenn man alle derartigen Fällen aneinanderreiht, geradezu erstaunlich aber, wenn man die Lage aller oder doch des größten Teiles der Kathedralen in der kritischen Zeit aus den Quellen klarlegt oder vielmehr den Zustand der auf uns gekommenen Nachrichten überprüft.

Das erste nämlich, was einem Beobachter auffällt, ist der gänzliche Mangel an Nachrichten betreffs vieler Bistümer für bedeutende Zeiträume in jener Periode. In den Bischofslisten

---

1) Viele von ihnen fielen im Kampfe. S. a. § 12.

2) Einige Bemerkungen betreffs des 9. Jahrhunderts wurden schon früher (T. II, SS. 75 f., 134) in anderem Zusammenhang gemacht. — Über Italien siehe die Stellen bei Saccani, I vesc. di Reggio S. 44 f.

finden sich Lücken, die sich in einer großen Zahl von Fällen auf viele Jahrzehnte erstrecken, oft schon im Laufe des neunten Jahrhunderts beginnen und sich bis zur Mitte des nächsten und weiter ausdehnen. Dieser Umstand allein könnte selbst dann, wenn man in Betracht zieht, daß man es mit einer an Nachrichten armen Zeit zu tun hat[1][2][3], nicht mehr als bloßer Zufall gedeutet werden. Dazu sind die Fälle zu zahlreich und zeitlich zu sehr übereinstimmend. Eben dadurch stützen sie sich gegenseitig. Über allen Zweifel erhaben wird aber die Bedeutung dieser Lücken durch die positiven Nachrichten von dem Schicksal vieler anderer Hochkirchen in der Zwischenzeit. Dadurch fällt eben auch Licht auf die Lage jener verschollenen Bistümer, hinsichtlich deren wir derartige Mitteilungen nicht besitzen.

Aber selbst dort, wo die Bischofsreihen nicht unterbrochen sind, kann man daraus nicht ohne weiteres auf den Fortbestand der Bistümer selbst schließen. Es hängt dies mit einem Brauch zusammen, der eben damals in der Kirche aufkam, nämlich dem der formellen, fiktiven Aufrechterhaltung tatsächlich verschwundener Kirchen. Veranlaßt wurde er durch die Zerstörung der Bischofsstädte und schließlich der Bistümer selbst.

Dadurch war es zunächst vielen Bischöfen unmöglich geworden, in ihren Amtssitzen zu verbleiben. Sie mußten sich außerhalb derselben aufhalten und von andern Orten aus ihre Diözesen leiten.

---

1) Dies hängt mit dem allgemeinen Verfall, namentlich dem der geistigen Kultur zusammen. Der Verfall der Schulen, die ja ausschließlich kirchlich waren, war mit dem der geistlichen Institute von selbst gegeben. Vgl. z. B. Krüger, Bruno I. S. 12. Die größeren Werke der Annalisten und Chronisten setzen aus. Wattenbach I[7], 350 ff. und sonst. Vgl. a. Dümmler, Ostfr. R. III, S. V. Waitz, Heinr. I[3]. S. 5. Eckel, Charles le Simple, Introd. S. VII f. Usw. Bei dem Rückgang von Wirtschaft und Verkehr und bei der Rechtsunsicherheit weisen auch die Urkundenbestände große Lücken auf. Man vgl. z. B. die Traditionsbücher und Chartularien für jene Periode. Ausnahmen gibt es selbstredend.

2) Eben dieser Umstand macht aber umgekehrt wieder das, was wir erfahren, besonders bedeutungsvoll.

3) Gewiß wird sich die eine oder andere Lücke — das gilt auch sonst — mit dem Fortschritt der Forschung noch zum Teil ausfüllen lassen. In größerem Umfang wird dies sicherlich nicht geschehen und der Gesamteindruck wird dadurch nicht abgeschwächt werden. Dafür bürgen die — im Gesamtgebiet — immerhin zahlreichen positiven Nachrichten.

Schon Pseudoisidor wendet sich gegen das massenweise Verlassen der Bischofssitze[1]) — und der von ihm vorausgesetzte Tatbestand muß da natürlich der Wahrheit entsprochen haben. Viele Fälle lassen sich ja auch unmittelbar nachweisen. Sie nehmen gegen Ende des Jahrhunderts und in der ersten Hälfte des nächsten immer mehr zu. Das pseudoisidorianische Verbot wurde eben nicht befolgt.

Es ergab sich daher naturgemäß die Frage, was mit diesen um ihre Residenzen gebrachten Bischöfen zu geschehen habe. Und dies wurde denn auch damals sehr lebhaft erörtert[2]). Das Ergebnis war verschieden.

Die einen waren für die einfache Translation. Und tatsächlich ging man in diesem Punkte vom älteren Rechte ab[3]), das Bischofsversetzungen nicht kannte[4]). Doch konnte sich diese Neuerung nur unter heftigem Widerstand vieler kirchlichen Kreise und daher auch nur sehr allmählich durchsetzen. Die Päpste selbst nahmen verschiedene Standpunkte ein.

Nikolaus I. ist grundsätzlich dagegen[5]) und geht nur durch die Not gezwungen in einzelnen Fällen davon ab[6]). Ebenso Johann VIII.[7]). Stephan V. bestimmt 886 ganz allgemein, daß die Bischöfe vernichteter Bistümer und Diözesen auf vakante andere Sitze gelangen sollten[8]). Doch ist er für möglichste Wiederherstellung der untergegangenen Kirchen[9]). Unter Johann IX.

---

1) C. VII qu. 1 c. 46 (J. 224): omnibus episcopis — — Suggestum nobis est, quod pro praeteritis laboribus et infestationibus nonnulli vestrum assignatas sibimet et a Deo commissas rêlinquant plebes et in futuro plures relinquere velint eas, quas tueri debent ecclesias et pro ovibus sibi commissis laborare negligant et monasteriorum se quieti contradere festinent et vacationem ab episcopatus laboribus eligere etc. — Vgl. Bened. Lev. V, 266 (S. 60), 329 (S. 65) usw.

2) Vgl. namentlich Hinkmars von Reims Schrift: De translationibus episcoporum (Opp. II, 741 ff.). S. a. Dümmler, Ostfr. R. III, 85. Schrörs, Hinkmar v. Reims S. 35 f. (Reg. Nr. 329; a. 872).

3) Wie ja auch sonst; z. B. J. 2650.

4) Vgl. jedoch schon z. B. J. 2585 (827—844).

5) J. 2887 (867). — Über Pseudoisidor vgl. z. B. c. 2, 7 Ev. 2 S. 90, 91.

6) Vogel 181. Vgl. a. Riezler I, 244 u. G. C. II, 31 sowie diesen Paragraph weiter unten.

7) Auch davon weiter unten. Über d. ältere Recht Hinschius, I, 314.

8) Ann. Fuld. 886 SS. I, 403 (J. S. 428 f.): a rege (Karl d. D.) interrogatus decrevit, ut episcopis, quorum parochias de incendiis gentilium vastatae penitus apparent, aliae sedes, eis non occupatis, concederentur. Vgl. a. Hartmann, G. Italiens III/2 58, 96 f., 123 f., 127 u. 209 f.

9) J. 3448 (887, 888): An B. Theodosius — ordnet Wiederherstel-

erläßt dann eine römische Synode wieder das Verbot eines Wechsels der Bischofssitze[1]), ohne daß sich das später verwirklichen hätte lassen[2]).

Andere waren für eine bloße Verlegung der Residenz. Und auch das kam häufiger vor. Namentlich zeigt sich schon um die Mitte des neunten Jahrhunderts das Bestreben vieler Bischöfe, sich in Klöster zurückzuziehen. Weil auch das meist ein Aufgeben der Bistümer bedeutet hat, war man kirchlicherseits dagegen[3]). Insbesondere wandte sich die radikale kirchliche Richtung überhaupt gegen jegliches Verlassen des Amtssitzes[4]).

Man verfiel aber noch auf ein weiteres Mittel, das die kirchlichen Interessen wohl am besten wahrte. Und dieses haben wir in unserm Zusammenhange besonders zu beachten. Es ließ sich nämlich das mystische, eheähnliche Band, das nach Anschauung der damaligen Kirche den Bischof mit seinem Bistum verband, aufrechterhalten und trotzdem der praktische Erfolg einer Translation erreichen. Dadurch nämlich, daß man ein untergegangenes Bistum als fortbestehend fingierte. Der Bischof übersiedelte — oft mit dem ganzen Klerus — in ein anderes Bistum. Dies ist viel mehr als der bloße Residenzwechsel innerhalb der ursprünglichen Diözese und auch als eine Translation. Nach wie vor benannten sich derartige Bischöfe nach ihrem verlorenen Amtssitz. Sogar Neuweihungen auf solche Kirchen kamen sehr bald vor[5]). Dies hatte noch überdies den Vorteil, daß eine solche sedes impedita sogleich nach dem Wegfall des Hindernisses wieder aufleben konnte[6]). Allerdings waren auf der andern Seite

lung des Bistums Salona unter Neuerbauung der Kathedrale an — das gleiche solle betreffs der übrigen vernichteten Kirchen geschehen.

1) Mabillon, Mus. Italic. I/2 86 f. Vgl. übrigens auch die Berichte über Einsetzung Johannes X., dem das Vertauschen Ravennas mit Rom als Verletzung der canones vorgeworfen wird. J. I, S. 449.

2) Schon J. 3530 (900—903) weicht ab. Zum ganzen Hartmann, a. a. O.

3) Vgl. oben die Stelle aus Pseudoisidor. Auch nächste Note.

4) Nikolaus I. antwortet z. B. auf eine Anfrage C. VII qu. 1 c. 47 (J. 2688): Sciscitaris ... utrum, quum a Normannis de episcopio depellaris, debeas de cetero in monasterio conversari. In quo scias ... quod, si perniciosum est proretam in tranquillitate navim deserere, quanto magis in fluctibus? Im Zusammenhang damit werden auch Bestimmungen verständlich wie J. 2809, 2810 (866) Nik. I. für Sens. Er tadelt auch längere Vakanzen; z. B. J. 2730.

5) Hinschius II, 171. Über das Beispiel von Oviedo noch unten § 4. Nichts von allem bei Rupp, Der Titularepiskopat etc.

6) Z. B. J. 2811 (866).

diese Geistlichen nunmehr zu bloßen Titularbischöfen geworden: der Ursprung dieses Institutes.

Als solche versahen sie an anderen Kirchen geistliche Dienste. Bei den oft jahrelangen Vakanzen war dies nötig. Sie waren namentlich den Laienbischöfen[1]) willkommene Gehilfen. Denn das Institut der Chorbischöfe war in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts tatsächlich sehr zurückgetreten, ja in vielen Gegenden ganz verschwunden[2]). Insbesondere Pseudoisidors Widerstand hatte in dieser Richtung Erfolg[3]).

Die Sprengel solcher Bistümer wurden, sofern das überhaupt geschah, von Nachbardiözesen aus geistlich geleitet, in diese gleichsam einbezogen. Dies war aber natürlich auch dort der Fall, wo man nicht zu der angegebenen Fiktion schritt.

Wir werden im folgenden für das gesagte zahlreiche Beispiele anführen.

Die Vernichtung der Bischofskirchen währte oft lange Zeit. Bei manchen von ihnen erfolgte die Wiederaufrichtung — wie bei den Klöstern — erst spät, vielfach erst im elften Jahrhundert, manche wurden sogar nie wieder hergestellt. In anderen Fällen kam es, wie wir auch sehen werden, für einige Zeit zur Einstellung der geistlichen Funktionen, ohne daß man gerade von einer Vernichtung des Bistums sprechen könnte[4]). Und zwar sogar bei sehr wichtigen und bedeutenden Stiftern, sogar bei Metropolitankirchen[5]). Namentlich sind auch ausgedehnte Sedisvakanzen vorgekommen, ohne daß die betreffende Kirche selbst dabei eingegangen wäre. Überall aber, auch da, wo letzteres nicht der Fall war, und selbst dort, wo der Bischofssitz besetzt war, zeigt sich uns ein Bild tiefster Zerrüttung.

---

1) Darüber unten § 12.

2) Wahrscheinlich lebt in den späteren Chorbischöfen nur der Name des karolingischen Instituts fort (v. Scherer I, 598), wie ja dieses selbst mit der alten Einrichtung gleichen Namens nicht viel gemein hatte (a. a. O. 597.) Für später vgl. z. B. Calisse, Dir. eccl. Cost. S. 550.

3) Seine heftigen Angriffe gegen den Chorepiskopat waren gerade durch die häufigen und meist gewaltsam ausgedehnten Vakanzen veranlaßt worden. Auch Benediktus Levita arbeitet natürlich in derselben Richtung und Absicht. Vgl. noch unten, bes. § 10.

4) Dies hauptsächlich dort, wo es vorübergehend zur Einziehung des ganzen Bistumsgutes kam, wie in Augsburg oder Salzburg. S. § 15.

5) Auch der Metropolitanverband geriet natürlich abermals ins Wanken. Daher Privilegien wie J. 2876 (867). Vgl. a. § 9.

Am ungünstigsten war die Lage der Bistümer — wie der Kirche überhaupt — naturgemäß in den Grenzländern und da wieder besonders im Westen und Süden, namentlich in jenen Gebieten, wo es zur bleibenden oder doch länger dauernden Ansiedlung äußerer Reichsfeinde kam. Vor allem also im Westen und Süden Frankreichs, im südlichen Burgund sowie fast in ganz Italien und auf den Mittelmeerinseln. Und hier war es auch, wo eine größere Anzahl der Bischofskirchen unterging. In diese Gebiete wollen wir uns zuerst Einblick verschaffen. Wir beginnen unsere Betrachtungen mit dem westlichen Frankreich und da wieder mit dem „Land der Seeräuber".

§ 3.

B. Die westfranzösischen Bistümer.

Während in dem Gebiete, das Rolf im Jahre 911[1]) abgetreten worden war — der späteren östlichen Normandie —, sich das Christentum und die kirchlichen Einrichtungen wenigstens teilweise — wenn auch im Zustande der tiefsten Zerrüttung — forterhalten hatten und insbesondere die Bistümer, die Stützpunkte der hierarchischen Ordnung, sich behaupten konnten, gingen westlich der Dives selbst diese zum größten Teile unter. Jahrzehntelang herrschte hier in weiten Gebieten das nackte Heidentum[2]).

Fortbestanden hatten nur das Erzstift Rouen und das Bistum Evreux. Freilich litten auch diese Kirchen bei der wiederholten Zerstörung der Städte schon im neunten Jahrhundert schwer[3]). Die Bischofslisten zeigen auch hier einige Lücken[4]), namentlich kurz vor 912[5]). Allein der Umstand, daß die Normannen in jenen Gegenden rasch bekehrt wurden, ließ beide Kirchen fortbestehen.

---

1) Nach Vogel 400.

2) Nach Ende des 10. Jahrhunderts vielfach; G. C. II, 1457.

3) Rouen ging schon 841 in Flammen auf und war auch später oft der Tummelplatz der Normannen. Sackur, Clun. I, 9; Vogel, 84 ff., 89 ff. und häufig. Evreux wurde 858 vernichtet; Vogel 162. A. a. O. die Belege. Vgl. a. Prentout, Normandie 118 ff.

4) Vgl. H. Böhmer a. a. O. S. 14.

5) Rouen 909—912 (nach Gams S. 614). Evreux sogar v. 909? bis 933. Auch von 892? bis 909? ist die Überlieferung unsicher; Gams S. 549. S. a. Prentout 120, 181.

Ganz anders war es in den westlichen Gebieten, namentlich im Côtentin und im Bessin.

Coutances wurde nur formell aufrechterhalten. Schon an der Wende des neunten und zehnten Jahrhunderts weist die Überlieferung erhebliche Lücken in der Reihe der Bischöfe auf[1]). Im Jahre 913 verließ der Bischof Theodorich den Sprengel, der „a christicolis vacuus"[2]) war, und erhielt von Rolf in Rouen die kleine Kirche St-Laut, wo das Bistum Coutances dem Namen nach fortbestand[3]). Die Bischöfe fristeten dort ein kümmerliches Dasein.

Ganz zu bestehen aufgehört hatte Avranches[4]). Im Bischofskatalog klafft eine Lücke von 862 bis 990[5]). In einer Urkunde Lothars V. von 965 für ein Kloster der früheren Diözese Avranches wird der Metropolit von Rouen als Diözesanbischof dieser Gegend bezeichnet[6]). Bedenkt man aber, daß die beiden genannten Bistümer die entferntesten von Rouen waren, so ergibt sich das Schicksal der dazwischen gelegenen Kirchen von selbst. Hätten diese fortbestanden, so hätte sich Theodorich von Coutances wohl zunächst dorthin gewandt.

Tatsächlich fehlt vom Bistum Bayeux — die Stadt wurde schon 858[7]) und später noch einmal[8]) von den Normannen erobert — vom Jahre 876 bis 920 jede Spur[9]). Ebenso ist

---

1) Gams S. 542. Vgl. a. A. Le Moyne de la Borderie, Histoire de Bretagne II, 333 m. N. 3: Ermordung des B. von Coutances 890 in einem Kastell, wohin er mit den Bewohnern geflüchtet war.

2) S. die Stelle bei Gams S. 542.

3) G. C. XI b. 217 f. Böhmer a. a. O. Durch volle 74 Jahre (G. C. a. a. O.) soll in der Gegend wieder das Heidentum geherrscht haben. — 933 wird das Côtentin und Avranchin den Seine-Dänen zugesprochen. Borderie II, 378 f. (nicht die ganze damals normannische [Loire-Dänen] Bretagne). Vgl. aber die Karte zu S. 40 bei A.-Petit, Normandie.

4) S. a. Böhmer a. a. O. Daß es vernichtet war, zeigt sich daraus, daß 920 bei der Zerstörung von Bayeux sich dort die Reliquien von Avranches befinden; Borderie II, 365.

5) S. bei Gams S. 505.

6) G. C. XI b. 105 (B. 2041). Böhmer S. 4 N. 3.

7) Vogel 161.

8) A. a. O. S. 336.

9) Nach Gams (S. 507) 866 bis 927. Auswanderung eines Bischofs von Bayeux vor den Normannen mit den Reliquien und dem Klerus der Kirche 920; sie irren heimatlos in Frankreich umher; Bord. II, 365 (m. N. 3) ff. Anfangspunkt nach Boretius-Krause II, 349.

Lisieux von 876 bis 988[1]) und Séez von 910 bis c. 986 verschollen[1]).

Die Wiederaufrichtung der Bistümer und Umschreibung der Diözesen erfolgte — auf ganz neuer Grundlage — in den genannten Kirchen unter Richard I., in Bayeux schon früher. Gegen Ende des Jahrhunderts sind auf allen Sitzen wieder Bischöfe bezeugt. Aber noch um 1020 wissen die Einwohner von Boquemé, Echanfré, Echanfour, Merlerault und Montreuil (sämtlich in älterer Zeit wohl zur Diözese Séez gehörig) nicht, daß sie unter der Jurisdiktion eines Bischofs stehen. Die Seigneurs wählen sich Roger von Lisieux als Bischof[2]).

Wenden wir uns von der Normandie nach Südwesten zur Bretagne, so war hier das Schicksal der Bischofskirchen schon um die Mitte des neunten Jahrhunderts ungünstig und verschlechterte sich insbesondere nach dem Bündnis der Bretonen mit den Normannen. Lücken zeigen sich in Nantes von 908 bis 942[3]), in Vannes von c. 907 bis c. 950[4]), in Tréguier von c. 870 bis 950[5]), in Saint-Pol-de-Leon vom Ende des neunten Jahrhunderts bis 939[6]), in St.-Malo von 866 bis 920, dann wieder bis 950[7]), in Rennes von 871 bis 950[8]), in Dol von

---

1) Gams S. 566, 625. Vgl. a. Böhmer a. a. O.

2) Deshalb reicht der Sprengel dieses Bistums später bis dicht vor die Tore von Séez. Zum ganzen Böhmer a. a. O.

3) Nach Gams S. 581. Vgl. jedoch Bord. II, 349, wonach die Lücke vielleicht etwas später beginnt.

4) Gams S. 649. Nach Borderie II, 267 regiert B. Bili — der zuletzt erwähnte — 892 bis 908. Vgl. aber auch noch Bord. II, 348.

5) Gams hat S. 648 c. 855—950. Vgl. aber Bord. II, 273, 326. Namentlich die Stelle über den Einbruch Hastings' aus Vita S. Tuduali Nr. 3 Borderie, Les trois vies de S. Tudual H. 41 (auch Hist. S. 326 N. 2): Barbarorum multitudo Hastehinco duce piraticum exercens Armoricam regionem in solitudinem pene redegit. Quam persecutionis rabiem pauci sacri altaris ministri evadentes cum ecclesiasticis ornamentis sanctorumque reliquiis in Galliam secesserunt. Inter quos Gorennanus, qui Trecorensis ea tempestate praesul habebatur, exulatus ossa Tutguali secum asportavit. Ein Teil wird nach Château-Landon, ein anderer nach Chartres gebracht.

6) Gams S. 621. Bord. II, 268 ff. für 9. Jahrh. Die Vernichtung der Kirchen im Léonnois nach Bord. II, 327 f. (wo Quellen) 884. Die Reliquien befinden sich 929 beim Fall von Lehon dort; Bord. II, 369.

7) Bord. II, 269 ff. für 9. Jahrh. Über die Erwähnung eines B. v. Aleth, der mit den Reliquien den Bischofssitz verläßt, i. J. 920, Bord. II, 365. Nach Gams (S. 618) Lücke 866—950.

8) Gams S. 606.

c. 920 bis c. 944[1]), in St. Brieuc von c. 850 bis 990[2]) und endlich geringeren Umfangs, mit unbestimmten Grenzen, auch in Quimper[3]). Diese Zahlen allein sprechen deutlich genug[4]).

Überdies erfahren wir wenigstens hinsichtlich einzelner Kirchen genaueres. Nantes war schon bald nach der Mitte des neunten Jahrhunderts vernichtet worden[5]). Die Gegend verödete. Das geringe, was der Kirche noch verblieb, ward von den Bretonen eingezogen[5]). Zwar wird das Bistum dem Namen nach

1) Nach Gams S. 546 c. 883—944. Vgl. Bord. II, 272. Nach diesem (II, 326 f.) wurde der Eb. von Dol, Johann, bereits 882 verjagt. Er entfloh mit den Reliquien des h. Turiau und lebte von da an in einer Abtei bei Evreux. Über die Zeit Alans d. Gr. Bord. II, 337 f. Über die Auswanderung des B. v. Dol mit seinem Klerus und den Reliquien 920 Bord. II, 365 (m. N. 3) ff. Er irrte lange in Franzien umher; a. a. O. (mit dem B. v. Bayeux; s. oben). Der Klerus wendet sich aus dem Exil 924—940 hilfeflehend an den K. Äthelstan von England; Bord. II, 367 f.; 924—930 ein Eb. oder B. Agan v. Dol; führte im Exil den Bischofstitel fort. 930 erhielt er und sein Klerus von K. Rudolf und von Herzog Hugo d. Gr. die Abtei St. Symphorian-d'Orléans; Bord. II, 368. Mit Recht nimmt letzterer (N. 3) an, daß damals der ganze Klerus noch außerhalb der Bretagne weilte.

2) Gams S. 615. Bord. II, 273 f.

3) Gams S. 605. Vgl. Borderie II, 268 für das 9. Jahrhundert. Wenigstens zu Anfang des 10. war wohl auch diese Kirche eingegangen; S. 369 (Reliquien befinden sich 919 in Lehon). Flucht des B. von Quimper Bord. II, 369 f.

4) Über die Mangelhaftigkeit der Berichte Bord. II, passim.

5) Migne CXXII, 1266 (=Mansi XV, 824): Hadrian II. (868; J. 2902) bedauert das Unglück des Bistums. Si eius (des B.) ecclesia (Namneticensis) funditus diruta et per nonnulla curicula iam in solitudinem redacta esse dignoscitur, paganis videlicet non solum transitum, sed etiam stationem ibidem facientibus, ac per hoc depopulatis undique locis habitatore carentibus, sublatis etiam a Britonibus, si quae remanserant, rebus: aliam ei, vacantem dumtaxat, concedendam decrevimus. Empfiehlt ihn Karl dem Kahlen. Vgl. dazu auch J. 2903. Jm J. 871 wird er Eb. von Tours; J. 2945, 2946. Nantes war damit als Bistum aufgegeben. Gleichzeitig ein Beispiel für eine Translation. Zur Sache auch Borderie II, 101. Die noch bewohnten Teile der Diözese Nantes wurden zur breton. Nachbardiözese einbezogen. Immerhin wurde das Bistum zunächst noch formell aufrechterhalten; vgl. z. B. Bord. II, 323. (Vgl. auch nächste Note.) Nach diesem (II, 329) lebten die Kathedralkleriker von Nantes mit ihrem Bischof seit 886 in Angers. Man hat in der Zwischenzeit einen Wiederherstellungsversuch gemacht. Vgl. auch das Fragment einer alten Chronik a. a. O. N. 3: pagani . . . Nannetensem urbem praeclaram devastant. A quorum facie Laudramnus Nannetensis episcopus fugiens in Andegavensem civitatem a Karolo rege Francorum cum suis clericis locum obtinuit mansionis.

aufrechterhalten[1]). Doch schweift der Bischof heimatlos umher[1]). Hadrian II. nennt ihn selbst gelegentlich episcopus quondam Namneticae urbis[2]). Schließlich erhielt er vom Eb. von Tours ein Kloster — das er vor seinem Episkopat innegehabt[3]). Der Papst gibt ihm zum Trost das Pallium[4]). Ähnlich war wohl auch die Lage der Kirche von Rennes[5]).

Doch ist zu bemerken, daß Nantes' Schicksal durch seine Lage im Ansiedelungsgebiet der Loire-Dänen besonders ungünstig war. Wenigstens einige Bistümer der Bretagne erhalten sich auch in Wirklichkeit[6]) länger[7]). Spätestens aber in jener schauerlichen Verwüstung der Bretagne in den Jahren 919 bis 921 durch die Loire-Dänen, wobei nach damaligen Berichten die bretonische Nation überhaupt unterging und das Land in seinem ganzen Umfang von normannischen Scharen erobert wurde, fanden auch die übrigen Bistümer — wie die sonstigen Kirchen und Klöster — ihren Untergang[8]). Der ganze Klerus flüchtete sich damals — wie die öffentlichen Beamten — und zerstreute sich über das ganze Frankreich[9]) oder siedelte nach England über[10]). Das Land wurde in eine Wüstenei verwandelt. Nur wenige

Der Herrscher weist ihm Einkünfte zu; Bord. II, 329. Rückkehr unter Alan dem Großen, der ihm in der Grafschaft Coutances ein Gut zuweist, da seine Diözese ganz vernichtet war. Bord. II, 333 ff. Über die Zustände in Nantes Bord. II, 335 f. (wo Quellen). Völlige Vernichtung der Stadt wohl 913 Bord. II, 349. Namentlich unter der späteren Normannenherrschaft vom Bistum keine Spur. Bord. II, 374 ff., namentlich 394. (S. a. das Bild S. 403.) Nach Wiederaufrichtung des Hochstifts (u. 938) fanden sich nur mehr vier Kanoniker überlebend, die aus dem Exil zurückkehrten (S. 405). — Ähnliche Auswanderungen der Mönche bretonischer Klöster mit den Reliquien und Preziosen; Bord. II, 330, 361 f. und sonst. Zur Sache auch Schrörs a. a. O. S. 351 f.

1) J. 2902 ff. S. a. vorige Note, oben S. 14 m. N. 3 und unten N. 6.

2) J. 2902.

3) J. 2906.

4) J. 2902, 2904. Das kommt auch sonst vor. Vgl. z. B. Kehr-Brackmann, Germ. pontif. I, 14 Nr. 31 (962).

5) Nantes und Rennes waren karolingertreu, daher das Vorgehen der Bretonen gegen sie schon im 9. Jahrhundert. Bord. II, 274 f.

6) Auch am Beispiel von Nantes sehen wir, daß es auf das Fortführen der Bischofsreihen nicht ankommt.

7) Z. B. J. 3003 (c. 875); 3010 (875); 3144 (878).

8) Bord. II, 355 f. mit Belegen. Vgl. Albert-Petit, H. d. Normandie SS. 31 ff.

9) Bord. II, 356 mit Quellen. B. Adalard von Nantes z. B. mit seinem Klerus nach Burgund (S. 357).

10) Bord. II, 361.

Sklaven blieben unter der normännischen Herrschaft zurück[1]). Dieser Zustand dauerte gegen zwanzig Jahre[2]). Übrigens hatte die bretonische Geistlichkeit schon in den Wirren nach dem Tode des Königs Salomon (874), die durch die inneren Kämpfe um die Herrschaft, namentlich aber durch die Normanneneinfälle entstanden waren, den Großteil der Reliquien der bretonischen Heiligen nach Gallien (Paris, Bourges etc.) überführt[3]). Die Geistlichen wurden, soweit sie die Stürme überlebten, schon damals vielfach vertrieben und irrten größtenteils heimatlos umher[4]).

Nach der Wiedereroberung des Landes durch die zurückkehrenden Bretonenführer[5]) wurden die Bistümer auf ganz neuer Grundlage wiedererrichtet und dotiert. Zuerst Nantes[6]) und Dol[7]), dann die anderen[8])[9]).

Übrigens war das außerhalb der Bretagne, aber an der Loire gelegene Erzstift Tours selbst in schlimmer Lage[10]). Ebenso dessen nichtbretonische Suffragane. Angers, schon 873 in den

---

1) Namentlich die Stellen a. a. O. S. 356 N. 2 u. S. 357 N. 1.

2) Bord. II, 359, 372.

3) Borderie II, 324 ff., 355 ff. Sicherlich ist der Haupttransport damals erfolgt. Dies ergibt sich schon aus der Begründung: sie der Normannenherrschaft zu entführen.

4) Belege in den vorigen Noten. Über Auswanderung und Umherirren namentlich auch der Mönche mit den Klosterheiligen, besonders über die Flucht in feste Plätze betreffs des ganzen einst karolingischen Machtbereichs vgl. Sackur, Clun. I, 12 ff.

5) 936 ff. Bord. II, 384 ff. Von da ab die Bretagne wieder (dauernd) ein Dukat.

6) Wohl bald nach 938; a. a. O. 394, f. 405. Bischof wird der B. Hoktron des untergegangenen Léon. Herzog Alan (mit dem schlechten Bart) vollzog die Neuausstattung des Bistums, dessen Titel mit allem übrigen verloren gegangen waren, in der Weise, daß er die Stadt in drei Teile zerlegte und einen dem Bistum zuwies (405). Dasselbe tat er mit anderen Einkünften (Hafenzöllen usw., 406). Auch gab er andere Güter (406). (Einen anderen Teil der Stadt erhielt der Graf.) Damit war der Grund gelegt zur späteren Temporalherrschaft (régaire) der B. von Nantes. Ordentliche Wiederherstellung des Hochstifts in den achtziger Jahren; Bord. II, 427.

7) Dol vor 944; Bord. II, 413.

8) Gegen 950 finden sich wieder Bischöfe in Vannes und Aleth; Bord. II, 414.

9) Nach und nach auch die Klöster; Bord. II, 414 ff.

10) J. 2946 (871): Schon Hadr. II. ermahnt Karl den Kahlen, der von den Normannen ausgeplünderten Kirche von Tours zu Hilfe zu kommen.

Händen der Normannen[1]), weist in der Bischofsliste eine Lücke für die Zeit von 905 bis c. 966 auf[2]). Für Le Mans ist die Überlieferung von 860 bis 951 sehr unsicher und dürftig[3]).

Gehen wir weiter nach Süden, so sehen wir, daß auch in der aquitanischen Küstenlandschaft die Lage des Bistums nicht besser war. Fast in der ganzen Kirchenprovinz von Bordeaux waren die Episkopate verschwunden. Was zunächst das Erzstift selbst betrifft, so zeigt sich da in der Reihe der Metropoliten eine Lücke[4]) von 876 bis c. 940. Über das Schicksal dieser Kirche in der Zwischenzeit sind wir unterrichtet. Der Erzbischof Frotarius musste 876 die Stadt verlassen. Er zog sich vor den Normannen zunächst nach Poitiers zurück[5]) und erhielt später das Erzstift Bourges. Nur zögernd und unter heftigem Widerstand des fränkischen Episkopates willigte Papst Johann VIII. in diese Translation[6]). Er begründete sie jedoch damit, daß die ganze Provinz so sehr infolge von Heideneinbrüchen verwahrlost sei, daß nicht bloß der Erzbischof dort unmöglich sei und keine irgendwie gewinnverheißende Tätigkeit verrichten könne, sondern, daß das gesamte christliche Volk dort dahingeschwunden sei[7])[8]). Von da an fehlt vom Erzstift jede Spur bis zum Jahre 940, wo anläßlich der Wiederherstellung des Klosters Ste-Croix-

1) B. v. 1782. Und von den Einwohnern verlassen Bord. II, 93.

2) Gams S. 489. Vgl. a. Urseau, Cart. (Bischofsliste).

3) Gams S. 562. S. bes. Celier, Cat. des actes S. 13 f.

4) Gams S. 519. Vgl. a. G. C. II, 797 f.

5) G. C. II, 30. Zum ganzen auch M. 1717 b (886).

6) J. 3049, 3054 (876); hierher auch 3178, bei J. zu 878.

7) Mansi XVII, 13 (J. 3055): (ad Bituricos) — didicimus pene totam provinciam Burdigalensi metropoli pertinentem . . . ita esse paganorum persecutionibus desolatam, ut non solum ipse (sc. Frotarius) confrater noster illic lucri aliquid subiectis conferre non possit, verum etiam habitatio fidelium inde subtracta consistat. Macht ihn zum Eb. von Bourges — sciatis, quia sic ista non modica interveniente necessitate barbaro (!) modo concedimus, ut tali necessitate remota, removeatur etiam id, quod necessitas imperat. Also die Maßregel war als vorübergehend gedacht. Vgl. dazu G. C. II, 30 f. — [Vgl. auch schon J. 2805 (866): Nikolaus I. W. deiecto archiep. Bitur. Auch für das so verwaiste Bourges war bereits ein Nachfolger geweiht worden: J. 2811 (866)]. — Vgl. z. S. nächste Note und unten § 10.

8) J. 3083 (877). Endgültige Aufgabe von Bordeaux. Frotarius wird definitiver Eb. von Bourges. Der Papst selbst übernimmt — das ist sehr interessant — die Metropolitanjurisdiktion von Bordeaux über dessen noch vorhandene Suffragane; J. 3152 (878). Daher entschieden falsch eingereiht J. 3178 ad 878. Wohl aber kehrt Stephan V. wieder

de-Bordeaux wieder ein Erzbischof dieser Stadt erwähnt wird [1]. Schon aus diesem Beispiel ergibt sich aber, daß die Vernichtung sich auf die ganze Kirchenprovinz oder doch auf deren größten Teil erstreckt haben muß, was ja bei der Lage des Erzstiftes schon an sich nicht anders erwartet werden kann. Tatsächlich zeigen sich auch Lücken in Périgueux von 900 bis 988 [2], in Saintes von 864 bis 989 [3] und in Agen klafft gar eine solche von c. 663 bis 982 [4]. Daraus ist — dies ergibt die Analogie — nicht zu schließen, daß dieses Bistum schon zu Ende der Merowingerzeit (etwa im ersten Sarazeneneinfall) verschwand, sondern daß im Normannensturm für die ältere Zeit die Überlieferung unterging. Dies ist um so wahrscheinlicher, als sich ähnliches auch für die Bistümer der Gascogne mindestens sehr wahrscheinlich machen läßt, dem sich das benachbarte Agen, wie wir noch sehen werden, auch sonst in der Entwicklung vielfach angeschlossen hat.

Günstiger lagen die Bedingungen nur für die von den Ufern (des Meeres sowohl wie der Ströme) am meisten abgelegenen Bistümer Poitiers [5] und Angoulême [6].

Gehen wir nach Süden weiter, so empfangen wir von dem Zustande der Bischofskirchen in der Gascogne ein besonders trübes Bild. Ungeheuere Lücken, die durchweg bis gegen das Ende des zehnten Jahrhunderts reichen, zeigen sich in den Bischofslisten s ä m t l i c h e r zehn Suffraganbistümer von Aux (Auch). Und zwar: in Dax (D'Acqs) von 898 bis 960 [7], in

zu dem strengen Standpunkt zurück; J. 3425, 3426 (886). Er wollte Bordeaux aufrechterhalten. — Was die Stellung der Krone zu dieser Frage betrifft, so kann man einiges aus den Herrscherurkunden entnehmen. In den Diplomen Karls des Kahlen tritt Frothar wiederholt als Intervenient auf. Er wird 874 (B. 1783) Eb. von Bordeaux, 876 (B. 1799) aber schon Eb. von Bourges genannt. — Über die Rechtsfragen der Translationen bis zum 8. Jahrh., die mit Dispens allerdings möglich waren, Ober im Archiv 89 (1909) S. 3 ff.

1) G. C. II, 798. 2) Gams S. 598. G. C. II, 1456 f.

3) G. S. 623. G. C. II, 1060 f. 4) G. S. 479. G. C. II, 899 f.

5) Nach Gams S. 602 Lücke von 900—905. Vgl. a. G. C. II, 1159 f. Schon aus der Flucht Frothars aus Bordeaux zunächst nach Poitiers ergibt sich die günstigere Lage der letzteren Kirche. Sie wurde auch von den vertriebenen bretonischen Geistlichen und Mönchen 919 als Asyl auserkoren, allerdings wurde gerade damals auch das Poitou verwüstet. Bord. II, 362.

6) Nach Gams S. 490 Lücke von 875—892. Sonst nur kleine Unterbrechungen. Vgl. auch G. C. II, 984 f. Immerhin 868 Verwüstung der Bistumsländereien durch Normannen. G. C. IIb, 443.

7) Gams S. 543. Vgl. A. Degert, Hist. d. év. de Dax (Paris 03) S. 43 ff.

Tarbes von 879 bis c. 965[1]), in Conserans von 887 bis 973[2]), in Cominges von 880 bis 990[3]) oder vielleicht, da die Erwähnung in dem letzteren Jahr sehr unsicher ist[4]), sogar bis 1003; dann, mit dem Anfangspunkt noch viel weiter zurückreichend, in Aire von 791 bis 977[5]), in Oleron von 604 bis c. 977[6]), in Lescar von c. 680 bis c. 980[7]), in Leictoure von c. 663—990[8]), in Bazas von Anfang des achten Jahrhunderts bis wenigstens 977[9]) und in Bayonne schwindet die Erinnerung an das Bistum gar von der Römerzeit bis zum Jahre 980[10]). Was endlich hier das Erzstift selbst anlangt, so haben wir da eine Lücke von 879 bis wenigstens 906[11]), wahrscheinlich aber — da die Erwähnungen von 906 und 917 sehr unsicher sind — bis zum Jahre 946[12]). Und das ist auch im Hinblick auf die Lage der Suffragankirchen wahrscheinlicher. Sehen wir nun eine Anzahl von Bistümern schon seit dem siebenten Jahrhundert in der Überlieferung verschwinden — wobei wir Bayonne sogar ganz außer Betracht lassen — so wird daraus — ebenso wie bei Agen — kaum auf den Untergang der Kirchen schon in jener frühen Zeit geschlossen werden dürfen. Es ist nicht anzunehmen, daß diese Anstalten bereits damas vernichtet worden sein sollten, während bei den anderen, die teils noch im achten Jahrhundert, teils aber sogar noch im neunten mit Sicherheit nachzuweisen

1) G. Balencie, Chronologie des évêques de Tarbes in Mélanges Léonce Couture. Toulouse (Privat) 1902, S. 100.

2) Gams S. 540. Vgl. G. C. I, 1127.

3) Gams S. 539. Vgl. G. C. I, 1093.

4) G. C. a. a. O.

5) Gams S.480. Vgl. A. Degert, Hist. d. év. d'Aire (Paris 08) S. 23 ff.

6) Gams S. 590. G. C. I, 1264 f.

7) Gams S. 563. G. C. I, 1287. Von diesem Bistum steht die Vernichtung fest; denn es mußte um 980 ganz von neuem wiederhergestellt werden. G. C. I, 1150 (nach Marca).

8) Gams S. 561. G. C. I, 1073. Von diesem Bistum wissen wir, daß es zu einem einfachen Kloster herabsank. G. C. a. a. O.

9) Gams S. 509. G. C. I, 1192 f.

10) Nach Gams S. 508 wäre das Bistum überhaupt erst seit 980 bekannt. Vgl. jedoch betreffs der alten Zeit G. C. I, 1307 f. Wie mir scheint, ergibt sich aus der dort angeführten Urkunde, daß es sich um eine Wiederherstellung handelt. Nicht dagegen spricht es, daß die Diözese ganz von neuem umschrieben werden mußte. Das war ja auch anderwärts der Fall. Auch die Güterverleihung gleicht einer Restitution.

11) Gams S. 497. Vgl. a. G. C. I, 977 f.

12) G. C. I, 978.

sind[1]), der Untergang erst am Ende des letzteren eingetreten sein sollte. Sondern alle werden demselben katastrophalen Ereignis ihre Vernichtung verdanken. Tatsächlich war ja allgemein die Lage in der Normannenzeit viel ungünstiger. Außerdem sind gerade der spanischen Grenze näher gelegene Kirchen — wie Tarbes und Dax — noch im neunten Jahrhundert vorhanden, während die entferntesten — Bazas und Leictoure — zu den schon seit dem siebenten Jahrhundert verschollenen gehören. Letzteres Bistum liegt noch außerdem in der unmittelbaren Nähe von Aux. Wir werden daher den Mangel an Nachrichten aus der älteren Zeit auf den Untergang dieser letzteren — und zwar in der Normannenzeit — und nicht auf den der Bistümer selbst im siebenten Jahrhundert zurückführen[2]). Das um so mehr, als ähnliches auch in anderen Gegenden zutrifft, wofür die Sarazeneneinfälle im achten Jahrhundert gar nicht in Betracht kommen können[3]). — Mit diesem beispiellosen Verfall der vaskonischen Bistümer hängt es zusammen[4]), daß wir sie selbst dann, als wieder die Namen aller einzeln genannt werden und wohl auch die Kathedralen tatsächlich wiederhergestellt sind, sämtlich oder doch zum größten Teil in einer Hand vereint finden[5]). Ein Bischof leitete als „episcopus Vasconiae“ geistlich

1) Conserans z. B. im 9. Jahrhundert wiederholt erwähnt; G. C. I, 1127.

2) So auch G. C. I, 1073 betreffs Leictoures; Sp. 1286 f. betreffs Lescars.

3) So z. B. u. a. für Glandèves; unten S. 31. Zudem ist betreffs der Gascogne zu bedenken, daß die maurischen Eroberer im 8. Jahrhundert das Christentum schonten — im 9. und 10. war das nicht mehr der Fall. Vgl. S. 24 N. 1.

4) So auch G. C. I, 1040 (nach Marca). Daß neben den durch Sarazenen und Normannen angerichteten Schäden auch eine große Säkularisation dort wie anderwärts die Ursache der Zerrüttung war, wird später (§ 19) noch erörtert. Hier mag erwähnt sein, daß hauptsächlich die dadurch herbeigeführte Verarmung der Bischofskirchen (auch davon noch in § 19) die im Text erwähnte Vereinigung herbeigeführt hat. G. C. a. a. O. Vgl. a. G. C. I, 1192 (nächste Note) und I, 1265. Über noch andere Ursachen § 13.

5) Zuerst unter Gumbaldus (oder Gombaldus) um 970 G. C. a. a. O. Er soll auch Eb. von Bordeaux gewesen sein, a. a. O., vielleicht auch Bischof von Agen, G. C. I, 1150. Vgl. die bei Gams S. 590 (und öfters) zitierte Stelle: Gombaldus, qui temporum angustia fere omnes Vasconiae ecclesias regebat. Vgl. auch, was G. C. I, 1192 sagt: Gumbaldus ... episcopus Vasconiae fuit ordinatus c. a. 977. Quippe cum tunc sedes episcopales huius provinciae vacuae essent ac pene

das ganze Gebiet[1]) — ein Zustand, der bis in die zweite Hälfte des elften Jahrhunderts dauerte[2])[3]).

Sicherlich ähnlich zu deuten haben wir die Tatsache, daß in der spanischen Mark zur selben Zeit der Bischof Oliba von Vich gleichzeitig Abt von 38 Klöstern war[4]). Und damit kommen wir auch auf dieses Grenzland zu sprechen.

§ 4.

C. Spanische Grenze, Südfrankreich und Südburgund.

Daß in der spanischen Mark die Lage der Bischofskirchen besonders ungünstig war, ist selbstverständlich. Wenigstens eine Anzahl von Hochkirchen ist eingegangen. Mit Sicherheit nachweisen können wir das von dem ebengenannten Bistum Vich (Vicque, Ausona)[5]). Die Gegend seines Sprengels wurde — soweit dies überhaupt geschah — vom Erzstift (Narbonne) aus pastoriert (ganz analog dem früher erwähnten Fall der Normandie). Auf neuer Grundlage wurde das Bistum später wiederher-

---

destructae ... Gumbaldo ... commendatae sunt. Betreffs Agens und Bazas' insbesondere vgl. die a. a. O. angeführte Stelle aus einer alten Historia Condom.: Herzog Wilhelm gewährt dem Gumbald utriusque sedis pontificatum. — S. a. G. C. II, 900. — Vgl. ferner G. C. I, 1265. S. a. nächste Note. Z. S. noch Degert, Dax 48 ff.; Aire 23 ff. Ferner dess. Aufs. L'évêché de Gasc. in d. Rév. d. G. t. XLI (1900).

1) Vorige Note. Das ist namentlich von dem Nachfolger des dort genannten Bischofs Gumbald, von Arsius Racha, überliefert (um 980); G. C. I, 1150. Von ihm heißt es sogar (vgl. die bei Gams S. 593 angeführten Worte): Arsius gubernat omnes Aquitaniae ecclesias a Mauris devastatas. Ein Teil der Bistümer Gumbalds (Bazas und Agen) ging jedoch auf dessen Sohn Hugo über; G. C. 1193 f. Davon noch unten im § 13. Vgl. Degert, Dax 54 ff.; Aire 23 ff.

2) S. unten T. IV.

3) Es mag gleich hier im Zusammenhang bemerkt sein, daß derartige Häufungen von Bistümern in einer Hand damals auch anderwärts vorgekommen sind, und zwar natürlich aus analogen Gründen; so erhielt Manasse, der Bruder des Königs Hugo von Italien, nachdem er bereits Arles innehatte, noch dazu die Kirchen Mailand, Mantua, Trient und Verona; Ughelli IV, 94. Vgl. Hartm., It. III/$_2$ 198.

4) Gesta com. Barcinon. I, 10. Marca 543.

5) Auch aus diesem Beispiele ersehen wir, daß die Lückenlosigkeit der Bischofsreihen (in Vich nur eine Unterbrechung von c. 899 bis 902; G. S. 89) nicht den Fortbestand der Kirche selbst beweist. Immerhin mochte hier die Vernichtung des Bistums nicht lange gedauert haben.

gestellt[1]). Daß dies seine rechtlichen Folgen hatte, werden wir noch sehen[2]).

Ebenso ist das alte Bistum Rota (Roda) in den Pyrenäen vernichtet worden. Seine Wiederherstellung erfolgte im Jahre 957[3]). Es wird vom Grafenpaar ganz von neuem eingerichtet und dotiert[3]). Ausdrücklich wird dabei hervorgehoben, daß das Städtchen seit alters bereits ein Bischofssitz gewesen sei[4]). Elna war schon zu Ende des neunten Jahrhunderts ganz verfallen[5]). Dieser Zustand dauerte bis weit ins zehnte Jahrhundert hinein, ja, zum Teil noch darüber hinaus[6]). Ganz zerrüttet waren auch noch andere — wohl alle — Bistümer jener Gegend, so Urgel[7]), Girona[8]) usw. Ein Teil der Bischofskirchen scheint nur formell fortbestanden zu haben. Wohl darauf bezieht sich die Nachricht[9]) des Erzbischofs Bernhard I. von Aux von c. 950 an den Papst, er habe in „Hispania" Bischöfe geweiht. Wohl[10]), weil

1) Mansi XVIII, 254 f. Über die Wiederherstellung 883 Gams, KG. Span. II/2 424.

2) § 11.

3) Marca 875 f. (a 957): (Wiedereinrichtung des episcopatus Rotensis). Ego Raymundus, dei gratia comes, simulque coniux mea, Ermessendis . . . comitissa. Compulit nos deus et trina maiestas, ut aedificaremus domum in honore domini nostri Jesu Christi et salvatoris in civitate, quae vocatur Rota, ut sit sedes episcopalis, sicut antiquitus fuerat . . . ego Raymundus simulque et uxor mea Ermessendis pro dotali titulo donamus ad ipsam ecclesiam etc.

4) Nicht richtig ist also die Auffassung von diesem Vorgang, die dahin geht, in jenem Jahre sei lediglich der Sitz des untergegangenen Lerida auf Rota übertragen worden (so Gams S. 43 nach España Sagrada). Wohl aber wurde der Sprengel der letzteren — dauernd vernichteten — Kirche mit dem von Rota vereint. Auch mit einer andern Kirche scheint das später der Fall gewesen zu sein (episc. Ripacurcensis). Solche Einbeziehungen und Neuumschreibungen waren ja damals an der Tagesordnung. Zur Sache a. Gams Span. KG. II/2 424 f.

5) Marca 375 u. 830 (898, B. 1900): (Karl d. Einf. f. d. Bistum) Riculfus sanctae Rossilionensis ecclesiae venerabilis episcopus innotuit nobis . . . . quemadmodum sua sedes et pene omnes ecclesie eiusdem sedis ruinae tam proximae existebant, ita, ut per ipsum nullatenus possent restaurari.

6) Vgl. die Urk. v. 1010 a. a. O. Sp. 974.

7) Marca, Hisp. 974 f. (Urk. v. 1010). Bischofsliste mit einer kleinen Lücke. Schwanken der Metropolitenverbände (G. 86).

8) Z. B. Bouq. IX, 556 (B. 1977; a. 922). Bischofsreihe ziemlich geschlossen (G. 32).

9) Darüber G. C. I, 978.

10) So auch G. C. In jenen Gegenden war das Christentum fast vernichtet. A. a. O.

die meisten Bischofssitze des Grenzlandes zerstört waren. Immerhin kann da aber auch das übrige Spanien gemeint sein[1]).

1) Hier hatte sich ja nach den günstigen Zeiten des 8. Jahrhunderts im 9. die Lage für die Kirche sehr verschlechtert, namentlich in den zuerst von den Mauren unabhängig gebliebenen Gebieten des Nordens. [Vgl. a. Diercks, Span. Gesch. (Göschen 1905) S. 31 f.]. Schon im Jahre 877 bestimmte ein in Oviedo (damals Hauptstadt von Léon) abgehaltenes Konzil (Mansi XVIII, 219): ut episcopi illarum ecclesiarum, quae fuerint a Sarracenis destructae, Ovetum se conferentes, in ea ecclesia militantes stipem consequerentur, si alias circumpositas sub eadem dioecesi constitutas ecclesias curarent. Vgl. a. Hinschius II, 171 mit N. 5. Wie man sieht, bestand auch hier schon der Brauch, untergegangene Bistümer wenigstens formell — fiktiv — aufrechtzuerhalten. (Es ist aber deshalb noch nicht, wie v. Scherer I, 598 N. 7 mit Recht hervorhebt, anzunehmen, daß sämtliche Teilnehmer am Konzil solche vertriebene Bischöfe gewesen seien). Eben deshalb ist gerade für Spanien aus der gelegentlich auftretenden Geschlossenheit der Bischofslisten gar nichts zugunsten einer Fortexistenz der Bistümer zu erschließen. Von einer rechtlichen Ausgestaltung der Titularbistümer war — wie ja auch in der späteren Zeit — damals natürlich keine Rede. — Ein B. v. Saragossa, der nach seiner Vertreibung in Oviedo residierte, bei G. 20; ersteres Bistum ersteht erst im 11. Jahrhundert wieder. Ebenso residierten die Titular-B. v. Porto in Oviedo. Es ist ihnen dort die Kirche S. Crucis zugewiesen. C. 1030 wiederhergestellt, wird Porto seit 1065 von den Archidiakonen Bragas verwaltet. Bischöfe erst i. 12. Jahrh. (G. 108 f.). Im übrigen sind die Verhältnisse der spanischen Bistümer wie folgt: Fortlaufend sind die Bischofsreihen natürlich für Oviedo selbst (im 9. Jahrh. vorübergehend vernichtet? G. 58), ferner — ebenso natürlich — für Léon (die B. residieren in Klöstern, sind Regularen, verlegen schließlich auch die Kath. G. 40), Mondonedo (G. 51) und Compostella (Ein B. Mitte 10. Jahrh. von Normannen getötet, G. 26); im übrigen aber nur für Astorga (G 7), Valpuesta (G. 16, 11. Jahrh. mit Calahorra vereint), Lugo (G. 46) und Oreuse (G. 53). Huesca hat kleinere Lücken (906 bis 921, 927 bis 956 G. 36). Dauernd verschollen sind: seit dem 9. Jahrh.: Guadix (noch 839 erwähnt; viel später als Titularbistum bekannt; G. 3), Iria (noch c. 800 bekannt; G. 25), Malaga (seit 864 verschwunden, erscheint vom 12. bis 15. Jh. als Titularbistum; G. 49), Britania (c. 877 vernichtet, sein Sprengel mit Mondonedo vereint; G. 51), Dumium, ebenfalls mit Mondonedo vereint. (G. 51). Seit älterer Zeit (aber wohl wenigstens teilweise erst im 9. Jahrh. vernichtet): Joiza (erst im 18. Jahrh. wieder als Bistum; G. 40), Maiorca und Menorca (ihr Sprengel im 11. Jahrh. zu Barcelona, als Bistum erst wieder im 13. bzw. 18. Jh. G. 47, 50), Segobriga (G. 70). Große Lücken ergeben sich für: Baza (862 bis 988, G. 3), Almeria (862 bis 12. Jh. G. 5), Avila (802 bis 1087, zu letzterem Jahre wird die Erektion der Kathedrale ausdrücklich berichtet, G. 9.), Barcelona (890 bis 904, Verfall schon c. 877, G. 13), Oca (802 bis 934, G. 16, bis 11. Jahrh. Titularb.; dann kurze Wiederaufrichtung, bald Ver-

Wenden wir uns an der Küste weiter gegen Osten, so treffen wir zunächst auch in der Großgrafschaft Toulouse auf große Lücken in den Bischofslisten. Und zwar nicht etwa bloß im

einigung mit Burgos, dieses in älterer Zeit nicht bekannt). Calahorra (871 bis 1020, G. 21), noch größere Lücken in Cartagena (G. 23 f.), Cordova (869 bis 931, G 28), Coria (905 bis 12 Jahrh. G 29), Cuenca (849 bis 1182, in letzterem Jahre Wiederaufrichtung, G. 31), Osma (881 bis 938 bis 1088, wo Wiederaufrichtung, G. 56 f.), Palentia (811 bis 1035, G. 60). Placentia ist vom 7. bis 13. Jh. verschollen (G. 64), für Salamanca wird zu 921 die Gefangennahme eines Bischofs durch die Sarazenen berichtet. Lücke dann bis 1. H. 12. Jahrh. (G. 74). Segovia ist nach 693 nur 940, dann erst wieder 1114 erwähnt (G. 70). Sevilla (869 bis 937, G. 72), Siguenza 851 bis 12 Jahrh. (G 94), Tarragona (nachweislich vernichtet) c. 700 bis c. 1091 (G. 76), ebenso ungefähr Tarazona (G. S. 48) und Tortosa; für letztere Kirche ein Titularb. im 11. Jh.; Restitution des Bistums nachweislich erst 1151. Die Titularb. als Äbte S. Rufi. Vollendung der Kathedr. 1178. Wiederherstellung der alten Bistumsgrenzen erst im 13. Jh. (G. 82). Noch größere Lücke in Valencia (nachweislich vernichtet) (G. 87 f.). Zamora, überhaupt erst seit Anfang 10 Jahrh. bekannt, wurde noch an dessen Ende vernichtet. Wiederaufrichtung Mitte 12. Jahrh. (G. 91). Die damals häufig erwähnten ep. moderni (o. ähnl.) — ein Beispiel bietet Z. — bedeuten wohl die B der wiederhergestellten Bistümer. Portugal. Braga — schon seit dem 8. Jahrh. bloßes Titularbistum, sein Sprengel mit dem von Lugo vereint, — scheint dann ganz in letzterer Kirche aufgegangen zu sein. Wiederherstellung 1071 (G. 94). Coimbra scheint dem Namen nach fortbestanden zu haben, Restauration 1064 (G 96). Evora seit c. 400 verschollen. Wiederaufrichtung 12. Jahrh. (G. 98 f.). Guarda wohl erst im 9. Jahrh. vernichtet (bis c. 1200) (G. 100). Lamego verschwindet vom Ende des 7. bis zu Anfang des 9 Jahrh., ist dann (wohl als Titularbistum) aufrechterhalten und verschwindet Ende des 9. wieder bis zum 12. Jahrh. (G. 103). Lisboa hat eine Lücke von 693 bis 1148 (G. 104). Ossonoba geht c. 700 unter, Fortsetzung im 12. Jahrh. in Silva (G. 106). Visen c. 700 vernichtet, seit Ende des 9. Jahrh. ein Titularbistum, Unterbrechung 981 bis 1050. Mitte des 12. Jahrh. Wiederherstellung (G. 111). Große Lücken auch in Toledo 850 bis 956 bis 1058, dazwischen je eine unsichere Erwähnung (G 80 f.). Tuy schon c. 700 vernichtet, später als Titularbistum wiederhergestellt. Residenz lange in Iria (meist mit anderen Kirchen in Personalunion; z. B. 1022 eine Person ep. Dumiensis, Lucensis, Auriensis et Tudensis) dann wohl gänzliche Vernichtung. Gefangennahme von B. durch die Mauren. Erst Ende 11. Jahrh. Wiederherstellung des Bistums (G. 83 f.). Das alte Bistum Simancas scheint formell bis zum 10 Jahrh. aufrecht erhalten worden zu sein; c. 970 wurde es dauernd aufgelassen (G. 7) Für Granada (Elvira) sind von 869 bis 958 einige Bischofsnamen bekannt. Das Bistum jedoch hat bis ins 15. Jahrh. nur fiktiv fortbestanden. (G. 34 f.). Der Bischofssitz von Pamplona wurde bereits c. 848 ins Kloster Leyre verlegt, die

südöstlichen Küstenstrich[1]), in der Kirchenprovinz von Narbonne, sondern auch in den ehemals aquitanischen Landesteilen, in der Provinz von Bourges. So in den um Rodez[2]) gelegenen Kirchen von Albi (c. 892 bis 921)[3]), von Cahors (876 bis 917)[4]) und von Mende (879 bis c. 908, dann wieder bis c. 951)[5]). Blicken wir dann nach dem zur Provinz Narbonne gehörigen Teil der Grafschaft, so scheint Narbonne selbst — das Erzstift — zwar fortbestanden zu haben[6]). In den Suffraganbistümern zeigen sich aber meist empfindliche Lücken, namentlich vor 906. So zunächst in Toulouse selbst von 886 bis 906[7]), dann in Lodève 887 bis 906[8]), in Montpellier 897 bis 906, dann wieder 909 bis 937[9]), in Carcassone 897 bis 903[10]), in Beziers 898 bis 906[11]). In Nîmes ist nur eine Unterbrechung von 891 bis 897[12]), in Agde von 922 bis 943[13]) — aber in allen Kirchen zeigen sich noch andere kleinere Lücken.

Nicht besser war die Lage im burgundischen Teil der Provinz Narbonne. Für Uzés ist von 911 bis 966 kein Bischof nachzuweisen[14]). Wie denn überhaupt die kirchlichen Verhältnisse der burgundischen Küstenlandschaft besonders im argen lagen.

Namentlich ist in der Provence, wie sich vielfach direkt nachweisen läßt, der größte Teil der Bischofskirchen vernichtet worden. Hier waren ja alle Verfallsursachen am Werk. Nament-

---

Bischöfe sind von da an zugleich Äbte. Überlieferung sehr lückenhaft. Von Bischofabt Sancho (c. 1014 bis 1024) wird die Wiederaufrichtung der Kirche berichtet. Ca. 1100 wohl neuerlich Reform der Kathedrale unter Einführung der Augustinerregel (G. 62). Zum ganzen Gams, KG. v. Span. II/2 299 ff., III/1 1 ff.

1) Dem ehemaligen Septimanien (Gotien). Dieses war schon 887 vom Grafen Miro (von Barcelona) aufs grausamste verwüstet, „die Kirchen ihrer Diener“ beraubt worden; J. 3197. Johann VIII. lädt ihn vor eine Synode.

2) Dieses selbst weist kleine Lücken (längste c. 909 b. 922) auf G. 612.

3) Gams S. 484.

4) Gams S. 525. G. C. I, 124, wo auch eine Erwähnung von 878?

5) Gams S. 577. Vgl. G. C. I, 88. S. a. Lüttich, Ungarnzüge S. 131 m. N. 93.

6) Darauf deutet auch der obenerwähnte Fall von Vich. Bei Gams S. 583 nur eine kleine Lücke v. 924 bis c. 927.

7) Gams S. 638. 8) Gams S. 567.

9) Gams S. 579. 10) Gams S. 528.

11) Gams S. 517.

12) Gams S. 586. Später Lücken von 907 bis 909, von 927 bis 933 usw. Vgl. Lüttich 131; Hartmann III/2 194.

13) Gams S. 477. 14) Gams S. 645.

lich haben fast alle äußeren Reichsfeinde — Normannen wie Magyren und Sarazenen — in der Zerstörung zusammengewirkt[1]).

Besonders ungünstig war die Lage der Bistümer in dem von den Sarazenen dauernd in Besitz genommenen Teil des Landes[2]), namentlich in der Nähe ihrer Burg Fraxinetum; sie wird etwas günstiger, je mehr man sich von dort entfernt, also besonders in der Gegend von Arles. Beginnen wir daher mit der kirchlichen Provinz dieser Metropole.

Das Erzstift selbst konnte sich forterhalten[3]). Aber schon seine Suffragane im Westen waren viel ungünstiger gestellt. Sehen wir uns da die Bistümer der späteren Provinz Avignon an, so zeigt sich uns für diese Stadt selbst die große Lücke von 919 bis 944 und auch verschiedene kleinere[4]). In Vaison klafft zunächst eine solche von 879 bis 911, doch ist auch die Erwähnung in letzterem Jahre sehr unsicher, ebenso wie die späteren von 955? und 996[5]). Von Cavaillon wird für die Zeit von 879 bis 906 kein Bischof erwähnt und auch dann ist die Überlieferung noch bis zur Mitte des zehnten Jahrhunderts sehr unsicher[6]). Das gleiche gilt auch für Carpentras, wo zunächst eine Unterbrechung von 896 bis 914 vorhanden ist[7]). Soweit reicht die spätere Provinz Avignon. Was die übrigen Suffragane von Arles im Westen betrifft, so fehlt von Saint-Paul-Trois-Châteaux und von Orange vom Jahre 852 bzw. 879 an bis 1014, bzw. 982, abgesehen von zwei unsicheren Erwähnungen zu Anfang des zehnten Jahrhunderts, jede Nachricht[8]).

Noch schlimmer war jedoch die Lage im Osten der Provinz. Von Marseille hören wir nichts von 896 bis zum Jahre 923[9]).

---

1) S. 2, N. 1. A. d. Urk. v. Dardanelli u. Manteyer, pass.

2) Darüber a. Kiener VG. 92; Poupardin, Provence 249 ff.

3) G. C. Noviss. „Arles“ passim. — Vgl. a. Gams S. 494.

4) Gams S. 504. G. C. I, 803 f. Die Kirche von den Barbaren zerstört und ihres Besitzes beraubt: G. C. I, 806 schon zu 914. Über den neuen Dom und die Zeit seiner Errichtung A. Deloye, Bull. arch. com. trav. S. II 1891 S. 292 ff. Duprat schließt mit 879.

5) Gams S. 647. Vgl. G. C. I, 924.

6) Jm J. 906 ein B. von Cavaillon auf einer Synode von Barcelona; G. C. I, 942. Vgl. aber auch Poupardin 153 f.

7) Gams S. 579 f. G. C. I, 899 f.

8) Saint-Paul: 879 bis c. 910 bis 914 bis 1020 nach G. 620. Vgl. aber G. C. N. 41 f. Orange: 879 bis c. 900 bis 914 bis 982. Gams S. 591. G. C. I, 769 f. Die Vereinigung beider Bistümer in einer Hand (G. C. I, 719 u. 770 f.) deutet auch hier gleichfalls auf den Verfall.

9) Gams S. 573. G. C. Noviss. „Marseille“ Sp. 44 f.

Und auch die letztere Erwähnung ist da bezeichnend genug. Hilfeflehend[1]) wandte sich nämlich damals der Bischof der genannten Stadt an seinen Metropoliten von Arles mit der Bitte um Land, damit er und seine Stiftsfamilie, namentlich auch die Kirchenholden, leben könnten. Am bisherigen Ort sei wegen der fortwährenden Sarazeneneinbrüche ein längeres Verweilen ausgeschlossen[2]). Dann hören wir vom Bistum nichts bis 948 und auch darnach erst wieder im Jahre 976[3]).

Ganz verödet lag die Gegend von Toulon. Das Land mußte später neu kolonisiert werden[4]). Das Bistum ist vom Jahre 899 an bis 1021 verschollen[5]).

Ganz besonders ungünstig aber lagen die Verhältnisse für die ganze Kirchenprovinz von Aix. Hier ward auch das Erzstift vernichtet. Es fehlt vom Jahre 886 bis zur Mitte des zehnten Jahrhunderts davon wie von den Metropoliten jede Spur[6]), nur eine Erwähnung von 928 ausgenommen[7]). Aber gerade diese redet eine sehr deutliche Sprache. Und solche Beispiele lehren wiederum, wie wenig Erwähnungen von Bischöfen in jener Zeit den Bestand ihrer Kirchen beweisen. Die Nachricht lautet nämlich dahin, daß der Metropolit in tiefster Demütigung zu Reims unter dem dortigen Laienbischof[8]), dem Grafen Heribert von Vermandois, die bischöflichen Funktionen verrichtete[9]).

---

1) An dem in der nächsten N. a. O.: cum lacrimabili gemitu adiit presentiam nostram singultuoso planctu etc.

2) Cart. S. Vict. I. 3 Nr. 1 (= G. C. Nov. II, 1, Sp. 45): erbittet Land, unde victum et vestimentum tam ipse quam filii ecclesie sue, utriusque videlicet sexus, servi hac liberi, habere potuissent — — propter continuos Sarracenorum impetus suis in locis manere non posse. Vgl. a. Kiener S. 31 f. mit N. 56 u. Poupardin S. 260.

3) Gams S. 573. G. C. I, 641 f.

4) Kiener VG. S. 93 mit N. 74.

5) Gams S. 636. G. C. I, 743.

6) Daß der Verfall lange gedauert hat (insbesondere auch der Kirche und des Stifts — als Gebäude — sowie des Kapitels — vgl. noch unten T. IV), zeigt sich auch noch in der späteren Erinnerung; z. B. G. C. I b 65 (1092): Eb. gibt bekannt — sedem Aquensis ecclesiae... destructione gentium cum eadem civitate per multa curicula annorum in solitudinem (!) permansisse —.

7) Gams S. 482. G. C. I, 303 f. G. C. Nov. I, 1; S. 41.

8) Über diesen unten im § 12.

9) Vgl. unten § 12. Auch Kiener S. 93 und G. C. Noviss. I, 1 41 f. Flodoard, Hist. 4, 220: per idem fere tempus (928) Odalricus Aquensis episcopus, qui ob persecutionem Sarracenorum a sede sua recesserat, in ecclesia Remensi recipitur ab Heriberto comite. Nach

Aber auch Aix' sämtliche Suffraganbistümer wurden teils sicher, teils sehr wahrscheinlich für längere Zeit vernichtet. Nachweisen läßt sich der Untergang zunächst für Fréjus. Das Land war verödet, die Bevölkerung verschwunden. Die Besitztitel der Kirche waren untergegangen, die Rechte aus dem Gedächtnis der Menschen gekommen[1]). Nur der leere Name des Episkopates hatte sich erhalten[2]). In der Bischofsliste findet sich eine Lücke von 908 bis 946 und auch vorher und nachher ist die Überlieferung höchst unsicher[3]) und sagt nicht viel für den Bestand des Bistums. Der Bischof Guntar von Fréjus z. B. (946 bis 948) war zugleich Dompropst von Arles[4]). Er stand also — wie viele seiner Amtsbrüder — in Diensten eines anderen Bistums[5]). Vom Bischof Riculf wird zu 974 die Wiederherstellung der Bischofskirche berichtet[6]).

Sicher unterrichtet sind wir auch von der Vernichtung der Bischofskirche in Antibes[7]) (bis c. 1000 Suffragan von Aix)[8]). Es zeigen sich da auch Lücken zunächst von 828 (auch diese Erwähnung zweifelhaft) bis c. 930 (unsicher), dann wieder bis 966 und von da an wieder bis 987[8]).

Durch diese dürftigen positiven Nachrichten, die von dem Schicksal einiger Hochstifter auf uns gekommen sind, wird uns

---

anderen hätte es sich da nicht um Aix, sondern um das Bistum Dax gehandelt. Vgl. jedoch G. C. Nov. I, Sp. 42, wo die letztere Ansicht m. E. hinreichend widerlegt wird. Dazu und zur Sache auch G. C. I, 303 f., Poupardin 259 m. N. 5 u. Degert, Dax S. 48.

1) In solchen Fällen konnte daher später bei der Reform auch nicht mit dem Inquisitionsrecht — wie sonst häufig — abgeholfen werden.

2) Gall-Christ. Noviss. Instr. extra ord. I, 535 N. 2: Civitas Forojulensis — acerbitate Sarracenorum destructa atque in solitudinem redacta, habitatores quoque eius interfecti seu timore longius fuerunt effugati; non superest aliquis, qui sciat vel predia vel possessiones, que prefate ecclesie succedere debeant; non sunt cartarum pagine, desunt regalia precepta, priviligia quoque seu alia testimonia aut vetustate consumpta aut igne perierunt, nihil aliud, nisi tantum solo episcopatus nomine permanente. Dazu Kiener S. 93 mit N. 75.

3) Gams S. 551. G. C. I, 423 f. G. C. Nov. „Prov. Aix" Sp. 330 ff. H. Espitalier, Les évêques de Frejus, Draguignan 1894, behandelt die spätere Zeit (12. Jahrhundert).

4) G. C. I, 425.

5) Nicht um eigentliche Ämterkumulation handelt es sich da. Ebensowenig heute, wenn ein Abt oder Propst Titularbischof wird.

6) Gams S. 551. S. a. Poupardin 259.

7) Vgl. darüber Kiener S. 111 N. 154.

8) Gams S. 555. Vgl. G. C. III, 1149 f.

aber die wahre Bedeutung der Nichterwähnung auch der übrigen klar. Ähnliche Lücken wie für die genannten finden sich nämlich auch für alle andern Komprovinzialbistümer; so für Apt 887 bis 951[1]), für Riez 879 bis 936, dann wieder — nach einer höchst unsicheren Erwähnung von 966 — bis 990[2]), für Gap 879 bis c. 900, dann wieder bis c. 950[3]), für Sisteron endlich sind die Nachrichten von 881 bis 903 sehr unsicher, jedenfalls war auch dieses Bistum wenigstens zeitweilig nicht vorhanden[4]). Doch sind dies hinsichtlich aller Bischofskirchen nur die hauptsächlichsten Lücken. Es finden sich solche für alle auch vor- wie nachher[5]).

Ein ebenso trübes Bild bietet aber auch die Provinz von Embrun dar. Auch hier ging sogar das Erzstift selbst ein. Vor 943 zeigt sich eine große Unterbrechung[6]). Die beiden vorhergehenden Erwähnungen aber sind von der Art, daß sie die Lage grell beleuchten. Wir erfahren nämlich, daß um 916 Benedikt von Embrun dortselbst zugleich mit dem B. von Maurienne von Sarazenen getötet wurde[7]). Als dann ungefähr 920 die bischoflose Stadt einen gewissen Liberalis aus der Diözese Limoges zum Bischof (an das Erzbistum dachte man vielleicht nicht mehr) erhalten sollte, wurde er von den Sarazenen gar nicht eingelassen. Ohne sein Bistum gesehen zu haben, kehrte er unverrichteter Dinge in seinen Heimatsort Briva Curresia (bei Limoges) zurück[9]). Die nächste Erwähnung ist dann die, daß im Jahre 943 der Erzbischof Boso — übrigens Erzkanzler des burgundischen Königs — in einem Walliser Ort (bei St. Moritz) als Flüchtling vor den Sarazenen erscheint. Dann wird die Überlieferung wieder sehr dürftig und lückenhaft[10]).

1) G. C. Noviss. „Aix“ Sp. 211 f. Gams S. 492 hat: 894 bis 946.

2) Gams S. 610. Vgl. G. C. I, 396 f. G. C. Noviss. „Aix“ Sp. 583 f.

3) Gams S. 552. Vgl. France pontif. „Gap“ 43, aber auch G. C. Nov. 461 ff. Über den Einfall der Sarazenen Poupardin 270 f.

4) Gams S. 631. Vgl. G. C. I, 478 f. Wir hören (a. a. O. 479), daß sich zu Anfang des 10. Jahrhunderts der Klerus von Sisteron in die Grafschaft Forcalquier flüchtete. Ein großer Einfall der Sarazenen (und Ungarn?) c. 925 (a. a. O. 478 f.). Vgl. G. C. Nov. „Aix“ Sp. 680 ff.

5) An den a. O.

6) Gams S. 548. Auch nachher noch übrigens die Überlieferung sehr unsicher.

7) G. C. III, 1067.

8) Metropolitansitze werden damals häufig einfach als episcopatus erwähnt.

9) G. C. III, 1067. Vgl. Poupardin 264 f.

10) G. C. III, 1067 f. Vgl. a. Gams S. 548.

Was aber die Suffraganbistümer betrifft, so gingen auch sie sämtlich zugrunde. Hier sprechen die Lücken in den Bischofslisten eine so deutliche Sprache, daß über das Schicksal dieser Kirchen kein Zweifel bestehen kann. Es ist nämlich Digne von 899 bis 1025 verschollen[1]). Von Vence fehlt vom Jahre 879 bis 1020 jede Spur[2]). Über Nizza hören wir nichts von 791 bis c. 1000[3]). Jn Sénez reicht die Unterbrechung von 614 bis c. 993[4]) und in Glandèves sogar von 588 bis 975[5])[6]).

In den letzten drei Kirchen werden wir die Vernichtung wie anderwärts nicht schon in den Anfangsjahren der Lücken eintreten lassen, sondern die einheitliche Wirkung auf eine einheitliche Ursache zurückführen[7]).

§ 5.

D. Ober- und Mittelitalien.

In besonderem Maße ungünstig lagen die Bistumsverhältnisse jener Zeit in Italien (mit Einschluß Istriens)[8]) sowie auf den umliegenden Inseln. Für diese Gebiete vereinigt sich das, was wir erfahren, mit den großen Lücken in der Überlieferung zu einem besonders trüben Gesamtbild.

Auf der ganzen Fläche setzen hinsichtlich einer sehr großen Anzahl von Hochkirchen die Nachrichten in der fraglichen Periode für viele Jahrzehnte aus. Manche Bistümer, die im neunten Jahrhundert noch wiederholt erwähnt werden, verschwinden dann überhaupt für immer. Von zahlreichen Bischöfen wissen wir nichts als die Namen. Erfahren wir aber irgendwie genaueres, so lauten die Nachrichten fast ausnahmslos auf beispiellosen Verfall. Für eine größere Anzahl von Episkopaten läßt sich der

---

1) G. S. 545. G. C. III, 1115 f. 2) G. S. 651. G. C. III, 1216 f.

3) Gams S. 588. G. C. III, 1275 f. Vgl. a. Ughelli IV, 1109. Bei Cais de Pierlas beginnen die Urk. mit 1002.

4) G. S. 626. G. C. III, 1252. 5) G. S. 554. G. C. III, 1237 f.

6) Die Eidesleistung der Bischöfe von vielen der genannten Kirchen (G. C. passim) an den Metropoliten von Arles c. 1020 wird mit der Neueinrichtung der Bistümer und höheren kirchlichen Verbände nach dem Verfall zusammenhängen.

7) Ebenso führt (bei Sénez) G. C. III, 1252 die Lücken für die ältere Zeit auf eine Vernichtung der Urkunden in den Sarazenenstürmen zurück. — Selbstverständlich fehlen diese Bischöfe daher bei der Wahlversammlung Bosos v. 879 zu Mantaille; Cap. II, 369; vgl. Poupardin, Provence S. 110.

8) Auch Dalmatien weist ähnliche Verhältnisse auf.

Untergang auch positiv feststellen. Namentlich sind damals viele von jenen zahlreichen Bistümern des mittleren und südlichen Italiens, die sich aus alter Zeit dort erhalten hatten, dauernd vom Erdboden verschwunden[1][2].

Wir werden es daher gerne glauben, wenn ein Zeitgenosse[3] — um hier nur einen der vielen Berichte anzuführen — über die Lage zu Anfang des zehnten Jahrhunderts schreibt: „Die Kirche

1) Über die kirchliche Organisation Italiens, bzw. einzelner größerer Gebiete davon, vgl. neben der im folgenden angeführten Literatur von allgemeineren Werken namentlich die folgenden. Und zwar besonders für die ältere Zeit: Crivellucci, Le chiese cattoliche usw. in den Studi storici IV (1895) S. 385 ff., V (1896) S. 153 ff., 431 ff., VI (1897) S. 93 ff. und 589 ff.; ferner Jul. Jung, Organisationen Italiens usw. in M. J. Ö. G., Erg.-Bd. V, H. 1 (1896), S. 20 ff.; dann namentlich die einschlägigen Arbeiten von Duchesne, nämlich Le sedi episcopali nell' antico ducato di Roma im Archivio della r. società Romana di storia patria XV (1892), Les évêchés d'Italie usw. in den Mélanges d'archéol. et d'histoire der École française de Rome XXIII. a[e] (1903). (Auch — und zwar mit ausführlicheren Belegen — in den Atti del congresso internat. di scienze stor. Rom. 1.—9. IV. 1903, Bd. III, S. 79 ff.); [dagegen Crivellucci in den Studi storici t. XIII (1904) S. 317 ff. und dagegen wieder unter demselben Titel wie das erstemal Duchesne in den Mél. XXV (1905) S. 365 ff.]; speziell über die Kalabreser Kirchen und ihre Veränderungen unter dem Einflusse von Byzanz, Rom, Langobarden, Sarazenen und Normannen vgl. Duchesnes Aufsatz in den Mélanges Paul Fabres (Paris 1902) S. 1 ff.; endlich siehe noch hinsichtlich der älteren Zeit den Index in der Cassiodorausgabe v. Mommsen S. 505. Für die spätere Zeit vgl. teilweise die genannten Arbeiten, ferner auch hauptsächlich Ant.-Groner, Le diocesi d'Italia dalla mettà de secolo X fino a tutto il XII secolo. Traduzione e prefazione di G. B. Guarini, Melfi (tip. A. Liccione) 1908. (Deutsch als Diss. Freib. i. Br. Herder 1905.)

2) Die große Zahl von Bischofskirchen hatte das ältere Italien mit Asien und Afrika gemein; vgl. auch Duchesne, Mélanges XXIII, S. 83. Nach diesem a. a. O. S. 85 ff. beträgt die Zahl der uns bekannt gewordenen Bistümer Italiens vor der langobardischen Eroberung 233. Davon entfallen auf Oberitalien und Istrien nur 51. Dazu bemerkt D. mit Recht, daß uns sicherlich kein einziges Bistum des Nordens entgangen ist, daß wir aber auf der Halbinsel selbst viel nicht kennen.

3) Eb. Johannes XI. von Ravenna an Ambrosius, den Kanzler Kaiser Berengars I.; Loewenfeld, Acht Briefe aus der Zeit König Berengars N. A. IX (1884) S. 521 (vgl. Loewenfeld, Kleine Beiträge N. A. XI [1886] S. 599 f.). Vgl. auch die Klagen mit denen sich Eb. Johannes XII. an Berengar selbst wendet; a. a. O. S. 531. S. auch unten § 20, wo auch die weiteren einschlägigen Stellen z. T. erwähnt sind. Schon die Klagen P. Johanns VIII. über die Zeitlage lauten ähnlich; vgl. z. B. Hartmann, G. Italiens III/$_2$, S. 76 f. und sonst.

ist ein Schifflein im Meer, das rings von schwarzen Wogen gepeitscht wird. Sogar die Christen, von denen sie erhöht werden sollte, tragen zu ihrer Zerrüttung bei." Hierauf schildert er die Leiden des einst so mächtigen Erzstiftes von Ravenna.

Für Italien gilt das früher Gesagte in besonderem Maße: daß man nämlich nur dann den richtigen Gesamteindruck empfangen könne, wenn man möglichst alle einzelnen Fälle[1]) betrachtet[2]). Und dies soll denn auch im folgenden, wenn auch in möglichster Kürze, geschehen[3]).

Verhältnismäßig noch am günstigsten lauten die Nachrichten für die oberitalienischen Kirchen. Doch erweist sich auch deren Schicksal als schlimm genug. Wir haben selbst hier zahlreiche und ausgiebige Lücken in den Bischofslisten und können,

1) Selbstredend aber nur die hier in Betracht kommenden. Wenn man nämlich zwar auch — davon noch unten — gerade hinsichtlich Italiens besonders geneigt ist, den dauernden Untergang später verschollener Episkopate in zu allgemeiner Weise auf den Langobardensturm zurückzuführen — viele der damals tatsächlich vernichteten Kirchen wurden hernach wiederhergestellt und sind in Wirklichkeit erst in der hier behandelten Periode eingegangen — so steht doch hinsichtlich einiger Bistümer der bleibende Untergang schon in älterer Zeit fest, bzw. ist wahrscheinlich. Über unsichere Bistümer der älteren Zeit unten S. 48 N. 5. Da wir keine Bistumsverzeichnisse besitzen, ist die Rekonstruktion der älteren Verhältnisse immer lückenhaft. Es käme höchstens die i. d. Apologie d. h. Atanasius geg. d. Arianer (349) enthalt. Liste der ital. B. (dar. Savio i. Arch. stor. Lombardo 29 3. s. Fasz. 34) in Betracht.

2) Namentlich zeigen auch die italienischen Verhältnisse, daß unsere oben (S. 8 N. 3) ausgesprochene Vermutung, durch die fortschreitende Forschung sei keine wesentliche Verrückung des von uns gezeichneten Gesamtbildes zu erwarten, wohl das Richtige trifft. Trotz der gerade für dieses Land in den letzten Jahrzehnten schwunghaft betriebenen und sonst so ergebnisreichen Lokalforschung gelten für die hier in Betracht kommende Zeit zumeist auch jetzt noch die Zahlen, die Gams in seiner Series episcoporum schon 1873 anführt, die wieder ihrerseits größtenteils bis auf Ughelli und noch weiter zurückgehen. Die Nachrichtenarmut für jene Zeit ist eben kein Zufall. Daß einzelne Lücken ausgefüllt wurden, versteht sich von selbst. Meist erscheint aber dadurch unsere Annahme nur noch mehr bekräftigt, die dahin geht, daß der Untergang vieler Hochkirchen erst gegen Ende des 9. Jahrhunderts erfolgt ist, indem die Intervalle gerade in diesem Sinne verengt wurden.

3) Nur so — durch diese statistische Methode — kann man im vorliegenden Falle den Dingen auf den Grund gehen. Führte man nämlich nur einzelne Beispiele an, so bliebe sicherlich die Meinung bestehen, dies seien Ausnahmen, für andere Bistümer seien andere Berichte schon sicherlich irgendwo zu finden.

wenigstens für einzelne Fälle, den Untergang von Bischofskirchen nachweisen. Letzteres immerhin weit seltener als hinsichtlich der südlicheren Gebiete.

Ganz ähnlich wie in der Provence war zunächst die Lage der Bischofskirchen in dem benachbarten Küstenstrich Liguriens und den angrenzenden Teilen der Lombardei.

Was da fürs erste Mailands Suffraganbistümer betrifft, so wurde vor allem Alba schwer betroffen. Schon von 877 bis 938 ist für diese Kirche die Überlieferung höchst lückenhaft[1]). Zu letzterem Jahre und zu 945 wird ein Bischof bloß erwähnt. Dann tritt abermals eine große Pause ein bis c. 960[2]). Für diese Zeit aber erfahren wir Genaueres und gerade das ist bezeichnend genug. Es wird da von einem Bischof Flocardus von Alba berichtet, der früher Mönch gewesen war. Und zwar heißt es, daß er bei seinem Amtsantritt seine Stadt so sehr von Sarazenen und Magyaren verwüstet, sein Bistum so verwahrlost und aller Mittel entblößt vorgefunden habe, daß er sich das zum Leben nötige mit eigenen Händen erarbeiten hätte müssen. Die Kirche wurde daher — wie man sagte, auf Anregung Ottos I. — durch Papst Johann XIII. dem Nachbarbistum Asti, das damals etwas günstiger gestellt war, unterworfen, ihr Sprengel in die letztere Diözese einbezogen[3]). Auch anderwärts griff man ja, wie wir gesehen haben, zu diesem Auskunftsmittel[4]). Diese Maßregel wurde dann durch eine Synode unter Zustimmung des P. Benedikt VI. bestätigt. Flocardus aber soll, von dieser Wendung der Dinge hochbefriedigt, leichten Herzens und froh, der schweren Last ledig zu sein, in sein Kloster zurückgekehrt sein. Erst gegen Ende des zehnten Jahrhunderts wurde das Bistum Alba wiederhergestellt[5]).

1) Ughelli IV, 285. Cappelletti XIV, S. 159 ff. Bei Gams S. 809 findet sich zu 901 eine Erwähnung, doch ist sie sehr dürftig und unsicher. Vgl. Fedele Savio S. J., Il Piemonte (Gli antichi vescovi d'Italia dalle origini al 1300 descritti per regioni), Turin, Bocca, 1898, S. 52 ff., besonders die Urkunde S. 53.

2) Die Zeitbestimmung (969) bei Savio S. 54 scheint mir nicht richtig zu sein.

3) J. 3759 (965—972): ob raritatem plebis —.

4) Und zwar auch zu anderen Zeiten; vgl. z. B. Hirsch, Benevent S. 5. Auch Verlegungen der Bischofssitze in andere Orte innerhalb der Diözese sind schon in langobardischer Zeit vorgekommen; Duchesne, Mélanges S. 89 f.

5) Ugh. a. a. O. (s. a. S. 350). Vgl. G. 809 und Savio S. 54. A. Cornelio Desimoni in Atti della soc. Lig. 28 (1896) S. 30.

In anderen Fällen können wir lediglich große Unterbrechungen in der Überlieferung feststellen, ohne daß wir so unmittelbare Kenntnis vom Untergang eines Bistums besäßen.

Eine große Lücke — von 898 bis 936 — zeigt sich z. B. in der Bischofsliste von Acqui[1]). Was dann Asti betrifft, so war zwar, wie wir eben schon gesehen haben, das Schicksal dieser Kirche im allgemeinen ein wenig besser, immerhin befand sich aber auch sie in schwerer Bedrängnis. Zunächst machten die Sarazenen von Fraxinetum auf ihrem Plünderungszug gegen Novalese einen Abstecher in die Stadt und überrumpelten sie — c. 910 —, Kirchen und Klöster zerstörend[2]). Hierauf — 919 — kamen die Ungarn[3]) und verwüsteten namentlich das umliegende Land[3]). Aber auch sonst hatte das Bistum damals zu leiden[4]). Später finden sich Lücken in der Bischofsliste[5]). Immerhin scheint sich aber dieses Bistum forterhalten zu haben. Sehr unsicher und lückenhaft ist aber dann wieder die Überlieferung hinsichtlich Tortonas[6]). Von den Bischöfen, die überhaupt erwähnt werden, ist zumeist nur der Name bekannt[7]). Dasselbe gilt aber auch für Lodi[8]).

---

1) Gams, S. 808. Vgl. Oliv. Jozzi, Il Piemonte sacro, I: storia della chiesa e dei vescovi di Acqui (Acqui 1881) S. 31. Über den Bischof Restaldus (936, vielleicht auch 931) siehe besonders Savio, Piemonte S. 24 f., der auch den Bischof Dodo unbestimmten Datums (gegen 900) einschiebt. Irgendein stichhaltiger Grund hierfür liegt aber nicht vor. Auch nach 936 ist die Überlieferung noch sehr dürftig. Wir kennen fast nur Bischofsnamen, die in großen Intervallen erwähnt werden; Ugh. IV, 328, Savio S. 25 f. Daß die Verhältnisse im Bistum noch zu Ende des Jahrhunderts zerrüttet waren, zeigt uns z. B. DO. III, 191 (996). Auch Acqui wurde von den Sarazenen Fraxinetums überfallen, jedoch gelang den Bürgern die Abwehr; Hartmann III/$_2$, S. 230. Vgl. a. Desimoni S. 30 und Dardanelli p. Baudrillart, Dict. I, 366 schließt sich an Savio an.

2) Ugh. IV, 344. 3) Ugh. IV, 345.

4) Vgl. die Urkunde Hugos von 926 M. H. P. I, 128 f. (B. 1374). S. auch unten § 20. 5) Gams 812. Savio 129 ff.

6) Gams S. 823. Savio S. 383 ff. Größte Lücke 877—901. Kleinere später (z. B. 969—979). Im Jahre 979 sagt Otto II. (D. Nr. 206), daß die Kirche in langer Vakanz arg gelitten habe. Gibt ihr wieder einen Bischof und bestätigt dem Bistum den Besitz. Die Urk. im Kartular beginnen 934 und machen dann eine lange Pause; Erwig Gabotto, Il chart. Derton., Tor. Derossi 09.

7) Ugh. IV, 628 ff. Cappelletti XIII, 665 ff. Savio 383 ff.

8) Ugh. IV, 657 f. Cappelletti XII, 277 ff. Gams S. 793. Über die Verfallszustände der Kirche schon im Jahre 886 vgl. das Schreiben Stephans V. an den Bischof Girardus. S. auch unten § 15. Z. S. a. G.

Besonders schlecht mußten sich wohl die Dinge für das Bistum in der Hafenstadt Savona gestalten. Tatsächlich zeigt sich hier auch eine Lücke von 680 bis 940. Und auch die Erwähnung zu letzterem Jahre wie die darauffolgende zum Jahre 963 ist sehr dürftig [1]). Und ähnliches ist von Ventimiglia zu sagen [2]).

Dasselbe unerfreuliche Bild bietet aber auch die Küstenlandschaft der genuesischen Kirchenprovinz dar. Namentlich für das exponierte Albenga (Albengo) zeigt die Bischofsliste große Lücken — zunächst von 885 bis 940 [3]) und dann noch mehrfach [3]). Und ähnlich läßt uns die Überlieferung für die Metropolitankirche selbst im Stich. Von 877 an kennen wir durch ein Jahrhundert fast nichts als die Namen von einigen Bischöfen [4]). Erfahren wir Genaueres, so weist das wieder auf argen Verfall. So wird von einem Bischof um 930 berichtet, aber nur anläßlich der Vernichtung der Stadt durch Sarazenen [4]).

Nicht günstiger lauten dann auch die Nachrichten für das übrige Oberitalien (mit Einschluß Istriens).

Betrachten wir zunächst die noch nicht erwähnten Teile der Provinz von Mailand. Das Erzstift dieser Stadt litt unter arger Zerrüttung [5]), doch ist die Bischofsreihe nicht unterbrochen [6]) [7]). Dagegen zeigen sich erhebliche Lücken in Brescia [8]),

Agnelli, Un nuovo vesc. — — di Lodi (Arch. stor. di L. 22, 03 und Ders. I vescovi dell' antica Lodi (a. a. O. 24, 05), a. L. M. Manzini ebenda.

1) Ugh. IV, 732. Nach Gams (S. 821) reicht die Lücke bis 992, in welchem Jahre der Bischof von Valve (Vado? vgl. Chévalier, Répert. Topobibliogr. II [1], 2881) seinen Sitz nach S. verlegt haben soll. Vgl. zum ganzen auch Cappell. XIII, 523 ff.

2) Lücke 700—940. G. 826. Ugh. IV, 301 ff. Cappell. XII, 577 ff. Daß dort aber im 9. Jahrhundert noch das Bistum bestanden hat, ergibt sich wohl daraus, daß dem Klerus von Ventimiglia im Kirchenkapitular von Olonna des Jahres 825 (c. 6 Capitularia I, 327), wo nur Bischofsstädte genannt werden (vgl. a. a. O.), der Besuch der Schule in Turin anbefohlen wird.

3) Gams S. 810. Vgl. P. Ch. Cagnacci, Ben. Revelli, Gen. 02.

4) Gams S. 815. Ugh. IV, 841. Cappell. XIII, 269 ff. Vgl. Desimoni a. a. O. und Belgrano Atti S. LXXX f. N. 3. Über 828 a. Schubring, Pisa S. 4.

5) Über die Zustände in Mailand z. B. Ugh. IV, 11 ff. Capp. XI, 35 ff. Auch die folgende Darstellung passim; siehe namentlich (über das Schisma) unten § 11. 6) G. 796.

7) Im Gegenteil haben wir hier — wie anderwärts — oft zwei, ja drei Bischöfe gleichzeitig.

8) C. 921—952. G. 779. Über die Klagen schon des Bischofs Anton von Brescia aus 877 in dessen Briefwechsel mit Salomon von Konstanz Form. S. 421 f. Vgl. auch Hartmann, G. Italiens III/$_2$, S. 48.

Como[1]), Mantua[2]), Ivrea[3]) und Turin[4])[5]). Kleinere Intervalle finden sich in Bergamo[6]), Cremona[7]), Novara[8]) und Vercelli[9]). Überall jedoch sind viele Erwähnungen unsicher und die näheren Nachrichten weisen, soweit wir überhaupt solche besitzen, auf starken Verfall[10]).

Auch die Lage der exempten Bistümer Pavia und Luni (Luna) war schlecht. So ergeben sich für Pavia zwar nur kleine Lücken[11]). Im Ungarnsturm hatten jedoch, wie wir ersehen, Stadt und Bistum schwer gelitten[12]). Und auch sonst war letzteres hart bedrängt[13]). Immerhin scheint es sich aber forterhalten zu haben. Hinsichtlich Lunis lauten die Erwähnungen von 891 und 895 nur dahin, daß in jedem dieser Jahre ein Bischof ermordet worden ist. Doch hat wohl allerdings auch diese Kirche fortbestanden[14]).

---

1) 876—901. Eben in diese Zeit fällt der Übergang der Kirche an die Provinz Aglei; G. 786, der übrigens 873 die letzte Erwähnung hat. Bei der Wahl Karls II. (876) hat jedoch noch ein Eilbertus episcopus Comensis unterschrieben; Boretius-Krause II, 99. Über die Verfallslage der Kirche vgl. z. B. B. 1399 (937). 2) 894—918. G. 794.

3) 877—904—930. G. 816. Savio 185 ff. Über B. Cozo Capit. II, 250 (zu c. 906). Vgl. a. Le charte dell' arch. vesc. (Doc. e St. II/III Pin. $^{00}/_{1}$).

4) 887—898 (nach G. 824—899). Vgl. jedoch Savio 322 ff., wo auch die Möglichkeit einer Ausfüllung dieser Lücke erwogen ist.

5) Über die gleichfalls piemontesischen Kirchen von Aosta und Maurienne vgl. G. u. Savio S. 81 ff., 229 f. A. Duc u. Patrucco pass. Ferner Duchesne, Fastes I², 242, 248.

6) G. 778. Über die Verluste des Bistums im Sarazeneneinbruch (nach Hartm. III/$_2$, 178) vgl. z. B. die Urkunde Ludwigs d. Bl. von 901 (B. 1463). Schon vorher litt es jedenfalls bei der Zerstörung der Stadt i. J. 894 (Hartm. III/$_2$, 116), erhielt jedoch damals einigermaßen Ersatz.

7) G. 789. Vgl. B. 1342 (910) über die Bedrängnis der Kirche. S. auch Zacharia, Cremonensium episcoporum series (Mail. 1749) S. 78. A. a. O. S. 70 ff. ist auch ersichtlich, wie dürftig wir für jene Zeit unterrichtet sind. Vgl. Ugh. Cappell. C. D. Crem. (m. Bischofsliste).

8) G. 819 f. Savio 257 ff. Schiaparelli i. Arch. st. Lomb. 27 (00) H. 1.

9) G. 825. Savio 449 ff. erwähnt die Unsicherheit der Überlieferung. — Bischof Liutward wurde auf der Flucht 899 von den Ungarn erschlagen; Hartm. III/$_2$, 178.

10) Vorige Noten. Ferner vgl. z. B. Hartmann III/$_2$ 104 über die Plünderung von Vercelli. S. darob auch Savio 450.

11) Gams S. 800. Vgl. A. 12.

12) Liutpr. II, 17. Vgl. Odorici III, 265. Davidsohn, G. von Florenz I, 99. Lüttich, Ungarnzüge 119 (m. N. 14), 129. Über die Einäscherung der Stadt 924 auch Hartmann III/$_2$, S. 193. Dabei fanden die Bischöfe von P. und Vercelli den Tod.

13) Vgl. z. B. B. 1395 (935). 14) G. 817.

Was dann die Provinz von Aquileja anlangt, so weist die Überlieferung hier für fast alle Bistümer umfangreiche Lücken auf[1]). So für A(l)tino-Torcelle (Torcelli)[2]) 880 bis c. 900[3]); Cittanova (in Istrien)[4]) 850 bis 932[5]), Belluno 877 bis 959[6]); Feltre 827 bis 967[7]); Ceneda 840 bis 908, dann wieder bis 962[8]); Chioggia 877 bis 912, dann wieder 924 bis 960[9]) und dann nochmals bis 965[10]); Equilio (Iesolo) 864 bis 955[11]); Pedena 817 bis 961[12]); Pola 898 bis 932[13]); Treviso c. 888 bis 905, dann wieder 926

1) Über Istrien im allgemeinen Franzesco Babudri, Ruolo Cronologico dei vescovi di Cittanova d'Istria (Archeografo Triestino III. Ser., V. Bd., Fasz. 2. 1910) S. 352. — Zu A. hier auch d. ven. Kirchen.

2) Über diese und andere Translationen älterer Zeit (Aquileja-Grado, Oderzo-Eraclea, Concordia-Caorle) vgl. Duchesne, Mélanges XXIII, S. 87.

3) G. 771.

4) Das alte Aemonia. Über die andere Civitas nova (Cittanuova in der Aestuaria) = Heraclea Babudri a. a. O. S. 301 ff. Auch diese Stadt (gleichfalls Bistum; letzteres noch im 9. Jahrhundert nachweisbar; vgl. das Mantuaner Konzil von 827, Werminghoff 588) ist in unserer Periode zerstört worden. Nachdem der Doge Angelo Parteciaco (811—827) eine Wiederherstellung vornahm, Pietro Orseolo (Doge von 976—978) dasselbe wieder tun muß, so fällt auch in die Zwischenzeit eine Zerstörung. Diese ist wohl 879 im Ungarneinfall erfolgt; vgl. Hartmann III/2, 178.

5) Nach Gams S. 770. Babudri a. a. O. S. 352 verweist den bei G. zu 850 angeführten Bischof Oswaldus nach Aemona in Krain (Laibach) [s. auch die Literatur bei Babudri 304 ff., besonders aber Mommsen, Corp. Inscr. Lat. V, 39], erweitert übrigens auch nach unten die Lücke um ein Jahr. (Die Polemik gegen Gams u. d. a. S. 353.) Dadurch ergäbe sich ein Intervall von c. 804—933. Die Stadt fiel aber wohl der Plünderung durch den Kroatenführer Donagoi (vor 876) zum Opfer, ebenso wie Umago und Rovigno; vgl. auch Kretschmayr, G. Venedigs I, 96.

6) G. 776. Vgl. G. C. Andrich, Il vescovado Bellunese i. Jg. 1 d. Antologia Veneta, Feltre 00.

7) G. 776.

8) G. (793) hat als letzte Erwähnung vor 908 d. J. 827; die Restitutio Ebbonis (840) unterschreibt jedoch ein mutmaßlicher Bischof Haiminus von C. Vgl. Capitularia II, 112. Werminghoff 793, 794, 804, 805, 808.

9) G. 785. Über die Plünderung von Chioggia, Iesolo usw. durch die Ungarn im Jahre 900 Kretschmayr I, 103.

10) G. 788. 11) G. 790. Vgl. N. 9.

12) G. (801) hat 804—961. Auf der Synode von Mantua (827) unterschreibt jedoch noch ein Bischof Martianus Petenatis; Werminghoff 588.

13) Franzesco Babudri, Elenchus episcoporum Polensium

bis 965[1]); Triest 827 bis 911[2]); Verona 905 bis 915[3]); Vicenza 872 bis 901[4]). In Caorle währt die Unterbrechung gar von 875 bis 1053[5]). Sehr dunkel ist endlich die Überlieferung für die Kirchen von Capodistria und Parenzo. Für erstere Stadt ist wenigstens noch im achten Jahrhundert ein selbständiges Bistum nachzuweisen[6])[7]). Später verschwindet dieses. Sein Sprengel erscheint mit dem von Triest vereinigt. Erst im zwölften Jahrhundert erfolgt wieder die Trennung[8]). Und für Parenzo sind von 679 bis 961 nur wenig Bischofsnamen (unsicheren Datums) bekannt[9]). Kleinere Intervalle finden sich betreffs Paduas[10]) sowie hinsichtlich der Patriarchalkirche von

critice emendatus (Fol. Dioceseos Parentino-Polensis a. XV, 1908; auch separat) S. 28. G. (802) hat 857—932. Aber auch Babudri a. a. O. weiß für das 9. Jahrhundert nichts als wenige Namen von Bischöfen anzuführen — von keinem erfahren wir irgend etwas näheres. Auch im 10. Jahrhundert ist die Überlieferung sehr dürftig und lückenhaft.

1) G. 803. Über den Ungarneinfall Hartm. III/$_2$, S. 178.

2) G. 319. Obere Grenze ergibt sich aus Wermingh. 588: auf dem Mantuaner Konzil von 827 unterschreibt ein Bischof Severus Tergestinus.

3) G. 805 hat 876—915. Vgl. jedoch Capitul. II, 146, wo noch 888 ein Adelardus ep. als Erzkanzler Berengars erwähnt ist, der wohl identisch mit dem 876 mehrmals auftretenden Bischof gleichen Namens von Verona ist; s. a. a. O. Index. Ferner aber auch die Synode von 898 (dazu Hartmann III/$_2$, 126), wo gleichfalls Adelhard von Verona anwesend ist. Ja, noch im Jahre 905 zog K. Ludwig v. d. Prov. angeblich auf Einladung des Bischofs Adelhard in Verona ein; Hartm. III/$_2$, 181. Über die Leiden der Kirche z. B. Vogel, Ratherius von Verona und das 10. Jahrhundert, Jena 1854, 2 Bde., wo auch allgemeine Ausblicke. — Zur Bischofsliste a Sac. Ant. Spagnolo, Un diploma... e una questione riguardante la seria dei vescovi di V. in Atti della R. A. d. sc. di Torino Bd. 37 (1901—02). Z. S. a. Allen, A. hist. of V. London (Methuen) 1910.

4) G. 807.

5) G. 780. Über die Plünderung der Stadt (im Jahre 842) durch kroatische Seeräuber Kretschmayr I, 93.

6) Fr. Babudri, Cronologia dei vescovi di Capodistria (Archeografo Triestino 3. Ser., 5. Bd., Fasz. I, 1909) S. 187.

7) Ein Bischof Johannes Parentinus 827 auf dem Konzil von Mantua; Werminghoff 588.

8) G. 782 f. Babudri, Capodistria S. 187 f.

9) G. 799. Fr. Babudri, I vescovi di Parenzo e la loro cronologia, Parenzo (Coana) 1910, S. 37 ff., der übrigens (vgl. auch Capodistria S. 188 und Cittanova 353) die Urkunde betreffs der Konsekration der Kathedrale von Parenzo im Jahre 961 für eine Fälschung hält, was sie auch ist. Die Chronik der B. v. Bab. a. Atti e mem. della soc. Istr. di arch. e stor. patr. XXV (09) 170 ff.

10) G. 798. Über die Zerstörung durch die Magyaren 899 Hartm. III/$_2$, 178.

Aglei selbst[1]), jedoch auch in allen früher genannten Bistümern außerhalb der großen Unterbrechungen. Lückenlos ist die Bischofsreihe nur für ein Bistum: Castello[2]). Bei allen Kirchen aber lauten die Einzelberichte auf Verfall[3]). Ganz verschollen aber ist später das noch im neunten Jahrhundert nachweisbare Bistum Cissa in Istrien[4]) u. a.[5]).

Sehr lückenhaft ist auch die Überlieferung für die Patriarchalkirche in Grado[6]).

In ganz ähnlicher Weise wie für die Provinz Aglei finden wir auch die Verhältnisse für die südwestlich angrenzende Provinz von Ravenna vor. Weite Lücken in den Bischofslisten für die Mehrzahl der Bistümer: Adria 877—920[7]); Bologna

---

1) G. 773. Vgl. auch Gf. Lanckoronski, Der Dom von Aquileja S. 148 f. (Bischofsliste). Ferner a. Walter Lenel, Ven.-istr. St. I, p.

2) G. 782.

3) Vgl. z. B. für Parenzo Cod. dipl. Istr. I zu 966: episcopatum Parentinum, scilicet ecclesiam, magna inopia et calamitate oppressum. Betreffs der venezianischen Bistümer in Istrien überhaupt z. B. Kandler I, zu 933. Hinsichtlich der Ungarneinbrüche in Venezien (Chioggia usw.) auch Lüttich 122 f. Vgl. § 20. Über die Wirren in Torcello Ugh. V, 1366. Hinsichtlich Paduas, das besonders im Ungarneinbruch litt, z. B. DO. I, 265 (964). Betreffs der Kirche von Aglei selbst z. B. B. 1368. Über den Ungarneinbruch nach Aglei und Verona 899 Lüttich, Ungarnzüge 119 m. N. 14, nach Treviso, Padua usw. 121 usw.

4) Vgl. z. B. Conc. Mant. 827 Werminghoff 588.

5) Vgl. z. B. die Liste des zit. Conc. Mant. 827. — Malamocco war zu Anfang des 10. Jahrhunderts selbständiges Bistum, Kretschmayr I, 103. Dieses ging also nicht mit der Übertragung der Regierung auf Rialto (Anfang 9. Jahrhundert, Mayer It. V. G. II, 32) mit über. Über ältere Kirchen a. Lenel S. 2 N. 2.

6) G. 791. Im 11. Jahrhundert verlegt der Patriarch wegen Dürftigkeit der Gegend seinen Amtssitz nach Venedig. Von da an gleicht er mehr einem Titularbischof, bis er schließlich (im 15. Jahrhundert) auch die Patriarchalwürde an die venezianischen Bischöfe abtreten muß. Vgl. v. Teuffenbach, Der Patriarchenstaat Aquileja, Wien, Philipp, 1909 (S.-A. aus Jaegers „Wiener Almanach" für das Jahr 1909) S. 5. — Z. S. a. W. Lenel p., wo (S. 63 A. 1) weit. Lit.

7) G. 768. Daß die Kirche schon früher ganz verfallen war, zeigt besonders die Urkunde Nikolaus' I. für das Bistum, Kehr V, S. 189 f. N. 1 (863?): erneuert auf Bitten des Kaisers Ludwig und der Gemahlin desselben dem Bistum die alten Privilegien; gewährt zur Wiederaufrichtung der von Grund auf zerstörten Kirche Befreiung von den öffentlichen Lasten in gewissem Umfang, sichert dem Bistum seinen besonderen Schutz zu — der Schutzzins soll jedoch zur allmählichen Wiederherstellung der Kathedrale, anderer Kirchen, zur Weihe von Kle-

c. 905 bis 945[1]); Cervia (Ficocle) 881 bis 967[2]); Cesena 877 bis c. 934[3]); Comacchio 904—955[4]); Faenza 898 bis c. 920, dann wieder bis 954[5]); Ferrara 881 bis 954[6]); Forlimpopoli 861 bis 954[7]); Forli 898 bis 910? bis 939 bis 962[8]); Imola 888 bis 946[9]) und Sarsina 879 bis 930[10]). Kleinere Unterbrechungen nur hinsichtlich der Kirchen von Modena[11]), Parma[12]),

rikern usw. dienen. Die Wiederherstellung des Hochstiftes ist damals aber nicht gelungen. Im Jahre 920 trifft Johann X. (Kehr a. a. O. 190 N. 2) ähnliche Anordnungen. Er nennt die Kirche noch immer gänzlich zerrüttet.

1) G. 675. Vinz. Tarozzi, De archiepiscopis etc. ecclesiae Bononiensis commentarii, Bologna 1885, S. 14. Zerstörung der Stadt durch die Ungarn c. 903, Savioli, Annali Bolognesi I, 98 m. N. E (S. 104). Über den Verfall des Bistums Tiraboschi, Modena I, 137 (Synode von Marzaglia); Ugh. II, 12 usw.

2) G. 680. Ein Schreiben Johannes VIII. an den Bischof von Cervia 881, Kehr V, Cervia N. 5. Girolamo Zattoni, La cronotassi dei vescovi di Cervia, Ravenna 1903, S. 21.

3) G. 682. Vgl. Raimondo Zazzeri, St. di C., C. Vignuzzi 90, 85ff.

4) Cesare Simoni, Cronotassi dei vescovi di Comacchio, Faenza 1908, S. 14. Commacchio wird 875 verwüstet. Hierauf übergibt der Papst dem Bischof den Komitat (Dukat). Vom Bistum hören wir dann lange nichts. Auch als Graf (Dux) konnte sich wohl der frühere Bischof nicht mehr behaupten; denn das Gebiet kommt später an den Bischof von Pavia. Ausführlicher T. IV. Vorläufig vgl. Hartmann, G. Italiens $III/_2$ (1911) S. 81 u. 101. Über die Schädigung der Stadt durch die Venezianer Kretschmayr I, 105. Nach G. 687 L. v. 879—954.

5) G. 688.

6) G. 694. Das Diplom Johanns XIII. von 967 (Kehr V, 208 Ferrara N. 5) zeigt, wie zerrüttet die Bistumsverhältnisse waren. (Wie sonst Bewilligung der Klerikerordination.) Vgl. ferner A. Artioli, Commentarii rerum gestarum pontificum ecclesiae Ferrariensis, Ferrara 1894, S. 11f. Betreffs der Verfallslage dieses Bistums siehe auch Manzoni S. 51; Cappelletti II, 96.

7) G. 674.

8) G. 697. G. Mazzatinti, Ann. Forolivienses, Città di C. (S. Lapi) 09 (Rer. It. SS. XXII F. 20) konnte ich nicht benützen.

9) G. 701. Der Anfangspunkt ergibt sich aus den Urkunden Stephans V. Kehr V Imola N. 3 u. 4. Verbietet dem Eb. von Ravenna Einsetzung eines Unwürdigen im Vakanzfalle und besonders Einsetzung zu Lebzeiten des bisherigen Bischofs.

10) G. 724. Vgl. L. Testi, S. Vicinio ... con la ser. cron. dei vesc. di Sarsina, Mod. (Tip. pont.) 06.

11) G. 758. Über den Ungarneinfall nach Reggio und Modena 899 Hartmann $III/_2$, 178. Vgl. Ugh. II, 102 (903 u. 904); B. 1328. Saccani S. 44 (s. N. 15).

12) G. 744. Über die Verfallszustände des Bistums vgl. z. B. M. 1543 (879); B. 1427 (948). Bes. DO. I, 239 (962; O. 316). Vgl. a. Benassi, C. d. Parmense, Parma 10f.

Piacenza[1]) und Reggio (Emilia)[2]) sowie für das Erzstift selbst[3]). Überall, soweit wir sehen, zerrüttete Verhältnisse[4]). Schon seit älterer Zeit verschollen, aber möglicherweise[5]) auch erst damals untergegangen ist das Bistum Brescello[6]).

Dies die Gesamtansicht der oberitalienischen Kirchen.

Noch trüber war jedoch die Lage im mittleren Italien. Teils ist hier die Überlieferung noch dürftiger, teils lautet sie, soweit sie vorhanden ist, noch ungünstiger. Am besten standen die Dinge noch im tuszischen Gebiet und dieses wollen wir zuerst betrachten[7]).

Zunächst ist für die beiden damals (auf dem Festland) vorhandenen Bistümer der späteren Provinz von Pisa die Überlieferung zwar auch lückenhaft, aber doch nicht in solchem Grade wie anderwärts[8]). Allerdings liegen auch diese Kirchen in Zerrüttung darnieder[9]). Das gleiche ist im allgemeinen von den Hochkirchen der späteren Provinz von Florenz: Florenz[10]),

1) G. 746. Pietro Piacenza, Cronotassi dei vescovi di Piacenza (Piacenza, Tedeschi, 1900) behandelt S. 3 ff. die Abhängigkeitsverhältnisse und führt in der eigentlichen Cronotassi (S. 39 ff.) nur die ältesten Bischöfe an. Für die Zeit von 680—988 sagt er von der Kirche gar nichts (vgl. S. 7). Urkunden von 892 und 927 sind jedoch angef. v. dems. De'quattro documenti, Piac. 02.

2) G. 760. Giov. Saccani, I vescovi di Reggio-Emilia, Cronotassi, 2. ed. (Reggio-Em. 1902), S. 40 ff. (vgl. 165). Über die Bedrängnis des Bistums seitens der Großen vgl. z. B. B. 1346 (912) DO. I, 242 (962). O. II, 231 (980) usw. Beraubung durch die Ungarn, B. 1322 (904). Über die Ungarnverwüstungen, Einäscherung der Bischofskirche vgl. namentlich auch Saccani S. 44, wo über die Verheerungen durch die Ungarn in den italienischen Bistümern u. a. Kirchen überhaupt. S. a. § 15.

3) G. 717. Vgl. Zazzeri, Cesena 88 ff. Rosetti, Romagna 43 ff.

4) Vor. Note. — Betr. Ravennas oben S. 32 (m. N. 3) f. u. unten § 20.

5) Vgl. oben S. 21.

6) G. 761. Duchesne, Mélanges XXIII, S. 86.

7) Über die Plünderung Tusziens bis zur näheren Umgebung Roms durch die Ungarn Lüttich, Ungarnzüge 133 f. (m. N. 79), 136.

8) Für Pisa größte Lücke 891—909, G. 761. Zucchelli, Cronotassi dei vescovi e arcivesc. di Pisa, Pisa (Orsolini) 1907. Volterra: mehrere Lücken, G. 763. Auch F. Schneider, Reg. Volaterr. (Reg. chartarum It. I), Rom 1907, füllt da wenig aus.

9) Für Pisa vgl. Ugh. III, 353. Für Volt. z. B. DO. I, 334 (966).

10) Größere Lücken G. 747. Über den beispiellosen Verfall des Hochstifts namentlich Davidsohn, Gesch. von Florenz I (Ältere G.) 103, 111 f. A. a. O. S. 101 (s. a. 108) auch die richtige Bemerkung, daß die kirchlichen Dinge in Florenz, so verkommen sie waren, noch günstig und geordnet genannt werden müssen im Vergleich zur völligen Auflösung der hierarchischen Verhältnisse in der Umgebung.

Fiesole[1]) und Pistoia[2]) sowie von den exempten Bistümern Lucca[3]) und Arezzo[4]) zu sagen.

Schon schlechter lauten die Nachrichten betreffs der Bischofskirchen des nachmaligen Metropolitanbezirks von Siena. Hier zeigen sich bereits wieder gewaltige Lücken. So hinsichtlich Grossetos für die Zeit von 861 bis 967[5]) und in betreff Chiusis von 861 bis 911, dann wieder bis 962[6]). Populonia (Massa maritima) ist von 877 bis 940 unbekannt[7]), Sovana zwischen c. 861 und 963[8]). Für Siena selbst ist die Überlieferung gleichfalls lückenhaft[9]), doch scheint sich diese Kirche, wenn auch im Zustand tiefsten Verfalles, forterhalten zu haben.

Noch schlimmer liegen aber die Dinge für das übrige Mittelitalien.

Schon ungewöhnlich früh erfolgt in Florenz (wie im Fiesolaner Gebiet) Verheerung durch die Normannen (Davids., Forsch. I, 27; vgl. namentlich die dort angeführten Belege auch über die Beraubung des Bistums Fiesole; s. a. G. v. Flor. I, 81 f.). Über den Sarazeneneinbruch nach Tuszien a. a. O. 84 f., über die Einfälle der Ungarn S. 95, 99, 103 f.

1) Vgl. vorige Note. Ferner G. 749: große Lücke von 901 an. Die erste Erwähnung darnach ist bezeichnend. Ugh. III, 215 (966): Propter destructionem et dissipationem ecclesiae nostrae — — nostram matrem ecclesiam, quae in praesenti est modo desolata et in ruinis posita. — Vgl. die Arenga von DO. II (984). Über die furchtbare Verfallslage in Fiesole auch Davidsohn, Gesch. I, 108, 111 f.

2) Lücke 871—904, G. 750. Vgl. Ugh. III, 290. Beani, La chiesa Pistojese, P. 83.

3) Über Verfallserscheinungen im Hochstift vgl. z. B. die Urkunde Ludwigs des Blinden von 901 (B. 1460); ferner Davidsohn, Gesch. von Florenz I, 94, 96. Bischofsreihe ziemlich vollständig G. 740.

4) Überlieferung sehr lückenhaft, G. 741. Über Verfall der Kirche vgl. schon B. 1803 (876); s. auch § 20. Vgl. f. U. Leoni, St. d'Ar. I, 98.

5) G. 754. Die Vernichtung von Rosello, das in älterer Zeit wohl gleichfalls einen eigenen Bischof hatte, dessen Diözese aber später mit der von G. verbunden erscheint, wird zu 935 ausdrücklich berichtet, G. a. a. O. Der Bischof benannte sich jedoch nach R., ja selbst nach der Translation des Sitzes im Jahre 1158, Kehr III, 258.

6) G. 753.

7) Unsichere Erwähnung auch 923, G. 755. Populonia Ende des 9. Jahrhunderts vernichtet. Falls die hernach erwähnten episcopi Cornienses (Cornini) wirklich die Bischöfe von Populonia nach Verlegung des Sitzes ins castrum Corniae sind, so ist die letzte Erwähnung 886; Kehr, It. p. III, 268. Auch dieses Bistum wurde wohl vernichtet. Die Wiederherstellung nach dem Verfall erfolgte ja in Massa.

8) G. 756. Gamurrini, Dell' ant. dioc. e chiesa di S., Pitigliano 91.

9) G. 752.

Von den Bischofskirchen der Pentapolis wissen wir hinsichtlich der hier in Rede stehenden Zeit fast gar nichts. Es klaffen da Lücken von großem Umfang. Es schweigt die Überlieferung in folgendem Umfang: für Amelia von 879 bis c. 965[1]), Ancona 887 bis c. 914, dann wieder 928 bis 967[2]), Humana 887 bis 967[3]), Cagli 898 bis 967[4]), Città di Castello c. 900 bis 968[5]), Fermo 904? bis 963[6]), Gubbio 868 bis 921 bis 968[7]), Jesi 853 bis 967[8]), Rosella 861 bis 967[9]), Osimo c. 887 bis 967[10]), Perugia 887 bis 936[11]), Pesaro 890 bis 998[12]), Rimini 887 bis 930[13]), Sinigaglia 897 bis 950[14]) und Todi 882 bis 921[15]). In Fossombrone ist die Überlieferung gar von 878 bis 1034 unterbrochen[16]), in Urbino von 887 bis 1021[17]) und in Montefeltre (Monte-Feltro) von 885 bis 1015[18]). Schon seit älterer Zeit verschollen sind die Bischofskirchen von Tolentino[19]),

1) G. 662.

2) G. 664. Über die wiederholte Einäscherung der Stadt durch Sarazenen (schon 841), Kretschmayr, G. v. Venedig I, 93.

3) G. 665.

4) G. 678. A. Tarducci, De' vescovi di Cagli (Cagli 1896) S. 39. Vgl. a. Maestrini, La chiesa catt. di Cagli, C. 92.

5) G. 683. Auch die Erwähnung eines unsichern Bischofs Petrus zu c. 900 seit 877 die erste. — Über die Zurechnung von C. di Cast. zu Toscana F. Schneider, Toscan. Studien III (Quellen u. Forsch. XII, 1909) S. 44. Vgl. a. Margherini-Graziani, St. di Città di C. I, 90.

6) G. 690.

7) G. 699, wo die Erwähnung von 921 fehlt. Vgl. jedoch P. Cenci, Di due pergermene sconosciute sec. 10. Bulletino della R. Deputazione di Storia Patria per l'Umbria XIV, 2 f.

8) G. 700.

9) G. 710. Noch um die Mitte des 11. Jahrhunderts geht dieses Bistum ein.

10) G. 712.

11) Dann wieder bis 965, zu welchem Jahre die Neuweihe der Kathedrale berichtet wird; G. 714. Vgl. a. Bonazzi, St. di Perugia I P. 75.

12) G. 715.

13) G. 721. Über die Bedrängnis dieser Kirche noch Ende des 10. Jahrhunderts vgl. DO. III, 194 (996). Vgl. unten § 20 u. Tonini, Comp. d. st. d. R.

14) G. 726.

15) Nach L. Leônij, Cronaca dei vescovi di Todi (Todi 1889) S. 39 f. Gams 734 hat 886—931. Vgl. a. G. Ceci, Todi nel medio evo I.

16) Gams S. 698. S. a. A. Vernarecci, Foss. 07 ff.

17) Von dem in letzterem Jahre erwähnten Bischof wird die Verlegung des Bischofssitzes berichtet; Gams 735, Ugh. II, 785.

18) Gams S. 705.

19) G. 703.

Urbisaglia [1], Cingoli [2], San Severino [3], Spello [4] und Forflame [5].

Aber auch für den damals spoletinischen Machtbereich sieht es ähnlich aus. Lücken in den Bischofsreihen ergeben sich in folgendem Ausmaß: für Assisi 853 bis 950 [6], Ascoli (Piceno) c. 900 bis c. 925 [7], Camerino 887 bis 944 [8], Chieti 888 bis 904 [9], Fermo 879 bis 920 [10], Foligno 870 bis 967 [11], Furconio [12] 866 bis 968 [13], Marsi 861 bis 962 [14], Narni 898 bis c. 940 [15], Nocera (bei Perugia) 900 bis 967 [16], Rieti wenigstens von 888 bis 922 [17], Spoleto c. 886 bis 916 [18], Teramo c. 897 bis c. 926 [19] und Trevi 853 bis 963 [20].

1) G. 704. 2) G. 712.

3) G. 723. Die Kirche wird erst in der Neuzeit wiederhergestellt.

4) G. 727. 5) G. 727.

6) G. 668. Tommaso Locatelli-Paolucci, Serie quadruplice dei vescovi della città serafica (Assisi 1872).

7) G. 667. Pietro Capponi, Memorie storiche della chiesa Ascolana e dei vescovi che la governarono (Ascoli Piceno) S. 36 füllt diese Lücke willkürlich mit B. Maurizius aus.

8) G. 679. M. Santoni, Camerinensis ecclesiae pontificum series chronologica brevibus elogiis complexa (Camerino 1882) S. 7 f.

9) G. 875. Auch später große Lücken.

10) G. 692. 11) G. 696.

12) Seit dem 13. Jahrhundert das Bistum in Aquila. C. XXI, 420.

13) Dazwischen bei Gams 850 ein Bischof unbestimmter Zeit. Vgl. Capp. XXI, 417. Der Fälschung DO. I, 457, in der die Gründung des Bistums Otto I. und Joh. XII. zugeschrieben wird, kann immerhin ein historischer Kern zugrunde liegen. (Wiederherstellung.) Vgl. aber Kehr IX, 235 N. 1 (956) (vgl. a. S. 234) [mit zu ungünstiger Beurteilung]. S. a. J. Ludovisi, St. della diocesi d'Amiterno e Forcona nelle loro relazioni coll' origine dell' Aquila i. Böll. A. L. Antinori VII (95) 160 ff. u. O. de Angelo, Amiterno a. a. O. XVII (05).

14) G. 893. A. di Pietro, Cat. dei vesc. di M., Avezzano 72.

15) G. 707. 16) G. 709.

17) G. 720. Die Urkunde Stephans V. Kehr IV, 23 N. 3 (887—888) enthält die Mitteilung, daß für das vakante Bistum noch kein Bischof geweiht sei. (Der Papst verzögerte die Konsekration des vom Klerus und Volk Gewählten, da das nötige kaiserliche Schreiben noch ausstand.) Vgl. auch Paolo Desanctis, Notizie storiche sopra il tempio cattedrale, il capitolo, le serie dei vescovi ed i vetuste monasteri di Rieti (Rieti 1887).

18) G. 728.

19) G. 932. G. Pannella, Catalogo de' vescovi Aprutini e de' Camplesi. Opera postuma del can. Nic. Palma (Teramo 1890). B. Capogrossi, Il vescovato di Teramo i. Riv. del collegio araldico, Roma III (05) 642 f. Vgl. a. Savini, Il chart., Roma (Forzani) 10.

20) G. 729. Die Kirche geht im 11. Jahrhundert ein. Die Stadt Trevi war vernichtet; Hartm. $III/_2$, 166.

In Amiterno reicht die Lücke noch weiter zurück, sie beginnt bereits 761 und endigt c. 960[1]). Und in der späteren Provinz von Lanciano (diese Kirche erst im 16. Jahrhundert) zeigt sich eine Lücke in Ortona (einziger Suffragan) von der Mitte des siebenten Jahrhunderts (vorher mehrfach erwähnt) bis zum Jahre 916, wo der Bischof als pästlicher Legat auf der Synode von Hohenaltheim erscheint. Seine Kirche war damals wohl schon vernichtet. Erst in der Neuzeit taucht sie wieder auf[2]).

Dem dauernden Untergang verfallen ist 861 das Bistum Norcia (Nursia). Sein Sprengel wurde mit dem von Spoleto vereint und erst im 19. Jahrhundert wieder davon getrennt[3]). Ebenso ging die noch 844 nachweisbare Hochkirche von Bevagna damals für immer unter[4]). Dasselbe ist mit Terni der Fall, wo wenigstens um 742 noch eine Bischofskirche bestanden hat[5]). Seit noch älterer Zeit ist die Überlieferung unterbrochen für folgende Bischofskirchen, deren Untergang wohl auch ins neunte Jahrhundert fällt: Potenza (bei Fermo)[6]), Pausola[7]), Truento[8]), Falerone[9]), Matelica[10]), Fabriano[11]), Otricoli[12]), Tadinum[13]) und Martama[14]).

Die Überlieferung hinsichtlich der alten Bischofssitze von Sulmona und Valva ist sehr dunkel[15]). Im achten Jahrhundert

---

1) G. 851. Im 11. Jahrhundert geht die Kirche ein. Ihr Sprengel wird mit dem von Forconi vereint. Capp. XXI, 418.

2) Capp. XXI, 91 ff. Vgl. G. 910.

3) G. 710 f.

4) G. 729.

5) G. 730. Diese Kirche muß also nach ihrer Vernichtung im ersten Langobardensturm wiederhergestellt worden sein; vgl. übrigens zur Erwähnung von Terni (wie auch zu der des umbrischen Trevi) im 8. Jahrhundert Duchesne in Mélanges XXIII (1903) S. 95 und XXV (1905) S. 369. Möglich ist allerdings auch die Vernichtung im 8. Jahrhundert. Vgl. unten S. 48 N. 5.

6) G. 693.

7) G. 693.

8) G. 693.

9) G. 694.

10) G. 704.

11) G. 704.

12) G. 708.

13) G. 710. Diese Kirche kann wohl auch im Langobardeneinfall von 740 vernichtet worden sein. Vgl. Kehr IV, 53.

14) G. 729.

15) Mgr. G. Celidonio, La diocesi di Valva e Sulmona II Casalbordino (N. de Arcangelis), 1910, S. 41 ff.

scheinen noch beide Kirchen gesondert bestanden zu haben[1]). Hierauf erfahren wir lange Zeit nichts. Zu Anfang des elften Jahrhunderts begegnen sie dann vereint und werden erst von Leo IX. wieder getrennt[2]). Und noch dunkler ist das Schicksal der Epikopate von Corfinio (= Valva?)[3]) und Pentima, die jedenfalls später verschwinden[4]). Ganz unklar ist auch die Überlieferung in bezug auf Penne, Atri[5]) und Ardona (bei Ascoli)[6]) für den hier in Rede stehenden Zeitabschnitt.

Zu den italienischen Landschaften, wo die Lage besonders ungünstig war, gehört dann namentlich auch die nähere Umgebung Roms[7]). Auch diese wurde ja besonders schwer heimgesucht — vor allem von den Sarazenen, die die Vernichtung bis an die Mauern Roms ausdehnten und selbst die ewige Stadt nicht schonten[8]). Auch hier stoßen wir daher hinsichtlich der Episkopate nicht bloß auf tiefen Verfall, sondern sogar auf Vernichtung. Bischöfe des römischen Gebietes[9]) wurden von den Sarazenen hierhin und dorthin zerstreut, sie wanderten ruhe- und obdachlos, zu Bettlern geworden, umher; Bischofssitze wurden in Lagerstätten wilder Tiere verwandelt[10]).

---

1) Für die frühere Zeit Mommsen N. A. XV, 187. Duchesne, Mél. XXIII, 99. Über die Anfänge Celidonio I, 1909.

2) Nach Gams (S. 928) f. Sulmona-Valva Lücke von 852—940. Vgl. jedoch das Diplom Johanns VIII. von 876 bei Kehr IV, 253 (N. 2). Keinesfalls haben wir es in diesem und in ähnlichen Fällen mit einem bloßen Schwanken in der Bezeichnung des Bischofs zu tun (vgl. aber Kehr IV, 252). Nach Celidonio II, 52 Lücke 877—968. Dazwischen ein B. (Opitarmus).

3) Duchesne, Mél. XXIII, 99.

4) Zum ganzen Cappell. XXI, 440 ff.

5) Capp. XXI, 443 ff. Nach Gams Lücke von 876—962. Vgl. aber betr. Penne die Diplome Joh. VIII. von 879 Kehr IV, 284 (N. 1—3).

6) G. 854.

7) Über die ältere Organisation Duchesne, Le sedi episcopali nell' antico ducato di Roma (Archivio della r. società Romana di storia patria XV [1892] S. 475 ff.) Auch Tomassetti, La campagna Romana I (Rom, Loescher, 1910) S. 123 ff. J. J. Röthlin, I vescovi di campagna usw. i. C. C. 1904 (15./10.), 1905 (21./1. u. 18./3) nicht benutzt.

8) Über den Sarazeneneinfall in Rom von 877 Cappelletti I, 90; über die Verwüstung der päpstlichen Güter 884 a. a. O. 92. Vgl. auch schon zum Jahre 846 Richter-Kohl, Ann. II, II S. 336 f. N. e. Ferner s. Dümmler, Ostfr. R. III, 19 und andere Literatur.

9) Es ist übrigens nicht ausgemacht, daß nur solche gemeint sind. — Es gab in älterer Zeit ziemlich viele suburbikarische Kirchen; vgl. auch Tomassetti 124.

10) Dümmler III, 29 f.; Hartmann III/2, S. 32; wo die Quellen.

Vollständig untergegangen ist damals das Bistum Tres Tabernae. Noch im Jahre 868 — und vorher wiederholt im achten und neunten Jahrhundert — nachweisbar[1]), verschwindet es dann mit der Stadt selbst[2]) dauernd aus der Geschichte[3]).

Ein ähnliches Schicksal erlitt Gabio (Gabii). Gleichfalls im achten und neunten Jahrhundert noch häufig erwähnt, fehlt davon seit dem Jahre 879 auf lange Zeit jede Spur[4])[5]).

Ganz verfallen und unter den Sarazeneneinbrüchen verwahrlost war das Bistum Selva Candida[6]). Es fehlte nicht viel, so wäre auch dieses Episkopat untergegangen. Lücken zeigen sich in der Bischofsliste von 888 bis 905 und dann wieder von 910 bis 963[7]). Im Jahre 905 ward es von den Sarazenen so hart mitgenommen[8]), so sehr seiner Mittel entblößt, daß es nur durch eine Schenkung des Papstes aufrechterhalten werden konnte[9]).

---

1) Es war 592 von Gregor I. (Reg. II, 48) mit Veletri vereint (s. auch Jung S. 24 m. N. 1; Duchesne, Mél. XXIII, S. 100), aber später offenbar davon wieder getrennt worden; vgl. Duchesne 103.

2) Diese wurde von den Sarazenen dem Erdboden gleichgemacht.

3) Cappelletti I, 489. Gams S. VIII. Kehr II, 106. Für das benachbarte Norba (Norma) wird erst zu 963 ein Bischof erwähnt; G. VIII. (Vgl. dazu Jung 22 N. 6, wo Duchesnes Annahme, diese Stadt sei in älterer Zeit überhaupt kein Bistum gewesen, widerlegt wird; Jung bringt auch eine Erwähnung zu 968 bei.)

4) Gams S. XIX. Der Sprengel später mit Praeneste vereint; Cappell. I, 622. Vgl. Duchesne a. a. O. Jung 22 m. N. 4. Ersterer (und ihm folgt Jung) verlegt den Untergang dieser Kirche mit Unrecht ins 11. und 12. Jahrhundert.

5) Auch in jenem Gebiet sind mehrere Bistümer schon seit älterer Zeit verschollen. Ihre Vernichtung fällt wohl auch in unsere Zeit. So sind wir ohne Kunde seit c. 580 hinsichtlich Torres (Sedes Curi), nach 680 über Fidenae, seit 502 für Subaugusta (nach Duchesne 497 [m. 503] identisch mit Labico; s. auch Jung S. 21 m. N. 3; vgl. die Liste der zweifelhaften Bistümer bei Mommsen, Index S. 505), seit 501 von Anzo. Gams SS. XII, XVI, XIX, XXII.

6) Das alte Bistum Lorium.

7) Gams S. IX.

8) Vgl. Hartmann $III/_2$, S. 164.

9) Cappell. I, 509 f. (905; J. 3535; K. II S. 15 N. 1): (Sergius III.) — considerantes desolationem ecclesiae ss. Rufinae et Secundae, quae appellatur Silva candida, quam passa est a nefandissima Sarracenorum gente, sicut ruina ipsius loci testatur et plebs atque casalia, quae pene absque agricolis et habitatoribus esse noscuntur, ob restitutionem et reparationem sacri loci ipsius — macht eine größere Schenkung von Grundstücken der römischen Kirche. Ein späterer Bischof (Petrus, unter Ben. IX.) befestigt die Stadt; Kehr II, 14.

Aber auch daraufhin hat es seinen früheren Wohlstand durch Jahrhunderte nicht wieder erreicht[1]).

Das Schicksal vieler anderen Bischofskirchen spiegelt sich auch hier wieder nur in den großen Lücken der Bischofslisten ab. So haben wir eine Unterbrechung der Nachrichten von 898 bis 956 in Porto[2]), von 861 bis 940 in Civitavecchia[3]). Vom Bistum Cere (Ceri) fehlt 869 bis 993 in den Quellen jede Spur[4]). Das gleiche gilt für Nomento von 826 bis 964[5]). Der Verfall der Stadt war so arg, daß sie sich auch später nicht wieder erholen konnte. Der Bistumssprengel wurde im letztgenannten Jahre dauernd mit dem von Foronovo vereinigt[6]). Eine große Lücke zeigt sich aber auch in diesem Bistum[7]). Ebenso in Praeneste. Sie reicht hier von 826 bis 914[8]). Von Labico haben wir keine Nachricht gar von 761 bis 964[9]). Hinsichtlich Albanos währt das Schweigen der Quellen von 898 bis 963[10]). Erhebliche Unterbrechungen — und zwar teilweise schon im neunten Jahrhundert —

---

1) Capp. I, 509 f. Es wurde im 11. Jahrhundert mit Porto vereint; Kehr II, 21 Nr. 14 (1020—24), vgl. Nr. 15 (1154—59). Siehe auch nächste Note.

2) Gams S. VIII, der in die Zwischenzeit einen Bischof verlegt, dessen Zeit unbekannt ist. — Mit diesem Sprengel später auch der von Lorium vereint. Duchesne a. a. O. Jung M. I. Ö. G. Erg. V, 22 N. 4. S. a. vorige Note.

3) Gams S. XI. Um 850 wurde ja diese Stadt von den Sarazenen vernichtet. Schwer gelitten hatte dabei auch die Kirche. Obwohl dann Leo IV. die Stadt wieder aufgebaut hat, scheint das Bistum doch noch lange verschwunden gewesen zu sein. Capp. I, 532 f. Vgl. Kehr II, 201. A. C. Calisse, Storia di Civ. passim.

4) Gams S. XII.

5) Gams S XIII.

6) Gams S. XIII. Capp. I, 598.

7) 879—913. Der Anfangspunkt ergibt sich aus Gams S. XII, der Endpunkt wohl aus der Erwähnung bei Kehr II, 73 Nr. 1 (913—914): Privileg für die ecclesia maior Fori novi. Später wohl wieder Verfall, ja Untergang; vgl. Gams a. a. O. und unten S. 50 m. N. 5.

8) Gams S. XVI. Dann wieder von 928 bis 963. Vgl. auch Cappelletti (I, 598), der diese Lücken mit Recht auf den Verfall der Kirche, den sie in der Sarazenennot, aber auch in den inneren Wirren erlitt, zurückführt und betont, daß das Land bis an die Mauern Roms verwüstet wurde. Doch dehnt er die Lücke zu weit aus (826—963).

9) Gams S. XXI f. Nach Duchesne a. a. O. wird statt Labicum im 12. Jahrhundert Tusculum Bischofssitz.

10) Gams S. XXII. Oliviere Jozzi, Series pontificum Albanorum (Rom 1901).

zeigen sich auch bei den übrigen suburbikarischen Bistümern, so bei Frascati (Tusculanum)[1][2], Veletri[3] und Ostia[4]. Das alte Bistum Sabina war untergegangen und wurde in Foronovo wiederhergestellt[5][6].

Bekannt ist die furchtbare Notlage und Zerrüttung von Rom selbst[7].

---

1) Vgl. z. B. das Schreiben Leos IV. an die Kaiser Lothar und Ludwig, Capp. I, 628 (c. 851; J. 2613): (Bittet um einen Bischof für Rieti.) Si autem in praedicta ecclesia nolueritis, ut praeficiatur episcopus (es war also auf dauernde Vakanz abgesehen!), Tusculanam (nach anderer Lesart Asculanam [Ascoli], so J.) ecclesiam, quae diu viduata vixit, illo (Colo) vestra serenitas dignetur concedere, ut consecratus a nostro praesulato, deo omnipotenti vestroque imperio gratias peragere valeat. Rieti bekam den Colo als Bischof, J. 2615. Frascati blieb vakant. Erst 964 findet sich dort wieder ein Bischof. Cappell. I, 628. Vgl. auch Gams S. XIX. Mit der Zerstörung der Stadt war wohl auch das Bistum eingegangen. Auch Kehr IV, S. 21 (Nr. 1) liest „Ascoli". Ebenso auch die M. G.-Ausgabe (Epistolae V, 597 Nr 19). Der Abstand Ascoli-Rieti ist größer als der letzterer Stadt von Tusculum. Für uns kommt übrigens nichts darauf an. In beiden Fällen ist die Urkunde für unseren Zusammenhang gleich wichtig.

2) Nach Duchesne (vgl. die Stellen bei Kehr II, 39) wäre nicht Frascati (so Ughelli), sondern das alte Labico der Ursprung des Bistums Tusculanum. Vgl. a. Jung 22 m. N. 4 und oben N. 9 S. 49.

3) Veletri hat schon durch Plünderungen seitens der Sarazenen gelitten; Cappell. I, 461. Der auf Betreiben Ludwigs II. abgesetzte Bischof (s. J. 2890; a. 867) erhielt dann lange keinen Nachfolger. Vgl. a. Cappell. I, 460. Dasselbe Schicksal ereilte auch andere Hochkirchen; a. a. O. Wir sehen also auch sozusagen zwangsweise Vereinigungen zweier oder mehrerer Bistumssprengel zu einem. — Ein Bischof von Veletri 896 auf der Synode Stephans VI. (Hartmann III/$_2$ 123). Die Lücke reicht in V. nach Gams von 898 bis 941.

4) 900—946; Gams S. IV.

5) Vgl. a. J. 3626; K. II, 54 Nr. 3 (944). Daher diese Kirche später als episcopatus Sabinensis. Es erfolgt durch Marinus II. eine neue Umschreibung der Diözese. Vgl. Series episcoporum Sabinorum typis descripta iussa M. card. Mocenni (Romae 1901). S. a. Jung 23 m. N. 1.

6) Einige Kirchen schon seit älterer Zeit verschollen; über Vevi Jung 23 (m. N. 2). Duchesne S. 493. Dort (und passim) auch über andere Kirchen.

7) Vgl. hier nur z. B. J. 3480 (892): Formosus bittet Fulco von Reims um Hilfe — monet compati debere Romanae ecclesiae atque imminenti eius subvenire ruinae. Über die Verfallslage der römischen Kirche in jenem ganzen Zeitraum ist fast die gesamte diesen behandelnde Literatur zu vergleichen. Bes. Pietro Fedele i. Archivio della R. Società Rom. XXXIII (1910) Fasz. I/II.

Aber auch in den entfernteren Teilen des damaligen Patrimonium S. Petri war die Lage nicht besser. Schon seit älterer Zeit verschollen, wenigstens teilweise aber sicher im neunten oder zehnten Jahrhundert eingegangen sind u. a.[1]: Ferentino[2] (in Etrurien), Tarquinia[3], Bolsena (Vulsinium)[4], Martarano[5], Gravisca[6], Oriolo[7] und Frosinone[8] [9]. Große Lücken zeigen sich in Castro[10], Anagni[11], Bagnorea[12], Bomarzo[13], Faleria[14], Gallese[15], Ferentino (östlich von Veletri)[16], Nepi[17], Orvieto[18], Segni[19], Sutri[20], Terracina[21], Piperno[22], Tivoli[23], Viterbo[24],

---

1) Vgl. oben S. 21 m. N. 3 u. S. 33 N. 1. A. unten A. 9.

2) Gams S. 677, Erwähnung seit 649. Vgl. Jung 22 m. N. 5.

3) Gams 706.

4) Gams 712.

5) Gams 738 (das Bistum noch im 8. Jahrhundert nachweisbar).

6) Gams 738.

7) Gams 738.

8) Gams 739.

9) Andere Kirchen bei Jung S. 22 f.

10) 853—964; Gams S. 659.

11) 896—963; Gams S. 663. Vgl. a. R. Ambrosi, Storia d'Anagni, Rom 1889, verschiedenenorts.

12) 868—1015; dazwischen nur ein Bischof unbestimmten Datums; Gams S. 670.

13) 866 (870) bis 948; das Erscheinen des Bistums im 10. Jahrhundert jedenfalls nur ein Wiederaufrichtungsversuch. Letzte Erwähnung 1015. Gams S. 677.

14) 871—963; im 11. Jahrhundert wird der Sitz nach Cività Castellana verlegt; Gams S. 685. Vgl. a. Jung S. 23 N. 4.

15) 898—963; Gams S. 686.

16) 879—963; Gams S. 691.

17) 896 bis c. 946; Gams 708. 867 wurde der Bischof zugleich mit dem von Veletri (s. oben S. 50 N. 3) abgesetzt und erhielt lange keinen Nachfolger. J. 2890 (867). Über Bischof Sergius von Nepi, den Bruder Alberichs von Rom Hartmann III/$_2$ S. 229.

18) 877—975; Gams S. 711.

19) 879—963; Gams 724.

20) 882—963; Gams 729.

21) 879—963; Gams 731.

22) 861—993; Gams 732. Die Kirche geht im 11. Jahrhundert (1036 letzte Erwähnung) ein. Ihr Sprengel wird dem von Terracina einverleibt. Hingegen ist Lezze erst seit 1036 als Bistum bekannt.

23) C. 880 bis c. 936; Kehr II, 76 Nr. 3 und 4. S. a. L. Bruzza, R. della chiesa di Tivoli, Bibl. dell' academia stor. giur. (Roma) VI und V. Federici, Sul. reg. usw. Bull. d. soc. filol., Roma 1901, Nr. 1.

24) 876—1015; Gams 737. Über Toscanella und seine Vereinigung mit anderen Diözesen vgl. Kehr II, 196 f. und die dort angeführte Literatur. S. a. Hartmann III, 2 S. 26.

Bieda[1]) und Veroli[2]). Dürftig ist die Überlieferung für Alatri[3]) und Orte[4]).

§ 6.

E. Süditalien und die Mittelmeerinseln.

Wenden wir uns weiter nach Süden, so gewahren wir in der zunächst oströmisch gebliebenen Küstenlandschaft Kampaniens ein Bild ähnlichen Verfalles.

Im Gaetanischen ist Formio (Formiae) — Stadt und Bistum — im Jahre 846[5]) von den Sarazenen vernichtet worden. Die Bischöfe flüchteten mit Klerus und Volk in das feste Gaeta. Das Bistum besteht dort noch eine Weile dem Namen nach fort (neben dem von Gaeta selbst), verschwindet aber bald ganz[6])[7]).

---

1) 879—963; Gams S. 738.

2) 869—959; G. 738.

3) Gams S. 660 f. Vgl. auch über die Erwähnung von 933 Kehr II, 148.

4) G. S. 686. Über Sarazeneneinfälle nach Narni, Nepi, Orte usw. Hartm. III/2 S. 165.

5) Nach Chévalier, Topobibl. I, 1147 (auf Grund welcher Quelle ?) a. 840.

6) Wohl in diesem Sinne der episcopus Formiensis (Hormensis) auf der römischen Synode von 963. Es wäre aber auch denkbar, daß man, wie in Trajetto, einen Wiederaufrichtungsversuch mit nur kurz andauerndem Erfolg im 10. Jahrhundert gemacht hätte.

7) Cappell. XXI, 335 ff. Unwahrscheinlich die dort angeführte Ansicht, in Gaeta habe in älterer Zeit kein besonderes Bistum bestanden, sondern es sei dort nach 846 das von Formio fortgesetzt worden. Gekünstelt — abgesehen von anderem — ist schon die für diese Auffassung notwendige Erklärung, der 790 in Gaeta tatsächlich nachweisbare Bischof Campolus sei ein solcher von Formio gewesen. Unwahrscheinlich auch die Erklärung der Tatsache, daß sich später einige Bischöfe als solche von Formio bezeichnen, während sich andere nach Gaeta benennen, im Sinne eines Schwankens in der Ausdrucksweise. Vgl. die i dieser A. (in anderem Zusammenhang) unten angeführte Bezeichnung des Bischofs von Formio a. d. J. 830 u. 831? mit einer Doppelbezeichnung (eben wohl nach der Vereinigung beider Kirchen), z. B. der vom J. 855 (Cod. dipl. Gaet. [Tabularium Casinense] S. 18): me domno Constantino episcopo sancte Furmiane ecclesie et castro Caietano. — Ebenso erscheint Minturno noch im 9. Jahrhundert als selbständiges Bistum, freilich war es im Longobardensturm eingegangen und durch Gregor I. mit dem von Formio vereinigt worden; Reg.

In bezug auf Trajetto[1]) schweigt die Überlieferung für die Zeit von 861 bis 954 und dann wird diese Kirche überhaupt nicht mehr erwähnt[2]). Sehr lückenhaft ist die Überlieferung für Gaeta selbst[3]), doch dürfte diese feste Stadt — und damit auch die Kirche — sich dauernd gehalten haben. In Fondi, wofür 853 ein Bischof erwähnt ist, zeigt sich ein solcher erst wieder 995[4])[5]).

Ähnlich war auch die Lage im Gebiet von Neapel. Dort bestand zwar die Kirche fort — wenn auch in arger Zerrüttung[6]). Das alte Bistum Acerra aber verschwindet auf Jahrhunderte[7]). Ebenso das von Pozzuoli[8]). Auch das Bistum Atella wurde im Einbruch der Normannen und Sarazenen vernichtet. Im elften (zehnten?) Jahrhundert wiederhergestellt, wurde der Bischofssitz

---

Gregor. I, 8 (vgl. G. 880; Jung 30 N. 2). Es ist dann eben wie viele andere Kirchen, die in der ersten longobardischen Eroberung ihren Untergang gefunden hatten, wiederhergestellt worden. Man vgl. doch z. B. Cod. dipl. Gaetanus S. 11 (839): Leo sanctus episcopus sancte Menturnensibus cibitati et Kastri Leopolis — und — deutlich genug davon verschieden — für dieselbe Zeit, ja für wenige Jahre vorher betreffend Formio z. B. die Urk. S. 3 (830): Johannis (!) cum opem episcopus sancte Furmiane aecclesiae — s. ferner z. B. S. 7 (831?). Rasch genug verschwindet denn auch der Doppeltitel. Bischof Ramfus nennt sich nur mehr episcopus sedis (?) sanctae Gaietane ecclesie (z. B. S. 22; a. 867).

1) Über die Abtretung von Trajetto und Fondi an Gaeta und die Kämpfe in jenen Gegenden Hartmann III/2 90 f. 167 (vgl. a. 212) und sonst.

2) Cappell. XXI, 337. Nach Ansicht einiger war Trajetto als Bistum mit Minturno identisch. Höchst unwahrscheinlich.

3) Cappell. XXI, 339. Überlieferung besonders c. 920—963 unsicher, G. 881. Nicht viele Erwähnungen von Bischöfen auch im Cod. dipl. Gaet. Vgl. a. S. Ferraro, Mem. usw. di Gaeta, Nap. (Giannini) 1903.

4) Terracina und Fondi wurde schon 875 von den Sarazenen schwer heimgesucht; J. 3008.

5) G. 880. Cappell. XXI, 347. Vgl. a. Amante e Bianchi, Mem. stor. usw. di Fondi usw. Rom (Loescher) 03 und Conte G. Colino, St. di Fondi, Nap. 03.

6) Die Bischofsreihe ist ziemlich lückenlos; G. 904. Vgl. auch den Catalogus ep. Neap. und die Series bei Capasso in Mon. ad Neap. duc. hist. pert. I, 222 ff. Von den Verfallszuständen unten § 12. Vgl. S. 107 N. 1.

7) Taucht erst im 13. Jahrhundert wieder auf; G. 844.

8) G. 914. Lücke von 680 bis c. 1030. Das mir nicht zugänglich gewordene Schriftchen (61 SS.) von Guis. de Criscio, Cenni biografici degli uomini e donne illustri della città di P. (Pozzuoli 1891) dürfte in den angegebenen Zahlen kaum eine Veränderung herbeiführen.

von Leo IX. 1049 auf Aversa übertragen[1]). Cumae weist eine Lücke von 877 bis 920 auf[2])[3]).

In Amalfi zeigt die Bischofsreihe mehrere lange Unterbrechungen[4]). Capri ist als Bistum erst seit dem Ende des zehnten Jahrhunderts bekannt[5]). Ebenso Lettere[6]) und Scala[7]).

Sorrent hat ein Intervall von 876 bis wenigstens 913[8]) Für Castellamare setzen die Nachrichten vom Ende des siebenten Jahrhunderts bis zum Ende des neunten aus[9]).

Was dann das Beneventanische betrifft, so hören wir auch da von argem Verfall der Bistümer, ja sogar von vernichteten Episkopaten.

Betrachten wir zunächst das Gebiet von Benevent im engeren Sinne (das spätere Fürstentum B. und die Kapitanata)[10]).

Auch hier zeigen sich für eine größere Anzahl von Bistümern erhebliche Lücken in den Bischofslisten. Viele der alten Hochkirchen kommen nach langen Pausen erst im zehnten Jahrhundert wieder zur Entstehung[11]). Für eine ganze Reihe von Bistümern ergibt sich dies wohl aus einem Diplom Johanns XIII. für das Erzstift von Benevent[12]). Manche erscheinen sogar erst noch später wieder. Eine nicht unbedeutende Zahl von beneventanischen Bistümern ist aber überhaupt erst seit dem zehnten oder gar erst seit dem elften Jahrhundert bekannt, ohne daß — wenigstens für

---

1) Capell. XXI, 434. G. 855.

2) G. 915. Sein Sprengel später mit dem von Pozzuoli vereint.

3) Ischia ist erst seit dem 12. Jahrhundert als Bistum bekannt; G. 885.

4) 897—925—945; Gams S. 847. Über die Dürftigkeit der Überlieferung Camera, Amalfi I, passim.

5) G. 867.

6) G. 890.

7) G. 921. Vgl. a. Camera, Amalfi I, S. 157, wo auch über Minori.

8) G. 926.

9) G. 872.

10) Hier wie im gleich zu erwähnenden Salerno waren die Grenzen des langobardischen, oströmischen und normännischen Machtbereichs sehr schwankend. Da in diesem Zusammenhang darauf nichts ankommt, wählen wir aus Zweckmäßigkeitsgründen die im Text gegebene schematische Einteilung. Wir nehmen den Ofanto als Nordwestgrenze Apuliens und rechnen die Provinz Basilicata des späteren sizilianischen Reiches noch zum Fürstentum Salerno, das ja gelegentlich sogar noch weiter ausgedehnt war.

11) Ugh. VIII, 64, 66.

12) Ugh. VIII, 62 (J. 3738; a. 969).

den größten Teil davon — die ältere Existenz bezweifelt werden könnte. Das gilt von Ariano[1]), Ascoli (das beneventanische), Cerignola[2]), Bojano[3]), Carinola (Carinoli)[4]), Draconaria[5]), Fiorentino (Far.)[6]), Guardia Alfiera[7]), Larino[8]), Monte Corvino[9]), Monte Marano[10]), S. Agata de' Goti[11]), San Severo[12]), Termoli[13]), Trevico[14]), Viesti[15]) und Voltoaria[16])[17]).

Bei einzelnen Kirchen ist die frühere Existenz zwar bekannt, doch reichen die Lücken bis ins siebente oder sechste Jahrhundert zurück, so bei Avellino[18]), Alife (Alifa)[19]), Aquino[20]) (= Aquila?), Atino[21]), Bovino (= Bovano)[22]), Sora[23]), und Telese

---

1) G. 852. Vgl. Ugh. VIII, 203. Namentlich diese Bischofskirche hat in älterer Zeit sicher schon bestanden.

2) G. 853. Ugh. VIII, 226. 3) A. a. O.

4) Jedenfalls wurde die alte Stadt Forum Claudii vor 900 vernichtet und Ende des 11. Jahrhunderts dort ein Bistum errichtet. Erst 1071 erscheint ein Bischof. Dieser übertrug seinen Sitz nach Carinola. G. 869. Ugh. VI, 461 f.

5) G. 923. Ugh. VIII, 274.

6) Erst im 11. Jahrhundert als Bischofssitz nachweisbar; G. 892. Ugh. VIII, 283.

7) G. 884. Ugh. VIII, 297.

8) G. 888. Ugh. VIII, 304. Über die Ungarneinbrüche, denen das Hochstift wohl erst erlegen ist, Lüttich, Ungarnzüge 136, 141 f. (m. Beleg.).

9) G. 942. Ugh. VIII, 326.

10) G. 900. Ugh. VIII, 335.

11) G. 845. Ugh. VIII, 347. Über die Plünderung der Stadt zu Anfang des 10. Jahrhunderts Hartmann $III/_2$ 161.

12) G. 923. 13) G. 932. Ugh. VIII, 374.

14) G. 934. 15) G. 941.

16) G. 942. Ugh. VIII, 390.

17) Einige weitere Bistümer dieses Gebietes tauchen gleichfalls erst seit dem 11. Jahrhundert auf, um dann bald wieder zu verschwinden. Tocco 1058, Morcone 1078 (1058?); Limosano erscheint erst 1110, Lesina noch später; Gams S. 673. Caserta ist auch erst seit 1113 nachweisbar, besteht aber dann fort. G. 870.

18) G. 854. Vgl. Ugh. VIII, 192.

19) G. 847. Vgl. Ugh. VIII, 208.

20) Unterbrechung vom 6. bis 11. Jahrhundert. G. 851 f. Jedenfalls war die Stadt in der Zwischenzeit vernichtet. Capp. XXI, 352. Bei V. Federici, Il cod. dipl. della catt. di Aquila (Bull. della R. deput. Abr. di st. p. s. III 1910) ält. Stück das spurium DO. I, 459.

21) 680—978, dann bis 1044; Capp. XXI, 365, wo zwei Bischöfe unbekannten Datums in die erste Lücke verlegt sind. Vgl. G. 926.

22) G. 861. Vgl. Ugh. VIII, 249 (wo aber die ältere Überlieferung unbekannt).

23) Lücke 680—978. G. 925. Capp. XXI, 359.

(Telesia)[1]), bei andern sogar noch weiter, wie bei Frigento[2]), Salpe[3]), Sessa[4]) und Venafro[5]). Sehr lange ist auch die Überlieferung vom Bistum Rodi unterbrochen[6]). Einige Bistümer, die in alter Zeit bekannt sind[7]), verschwinden später dauernd, und auch von ihnen ist wohl ein Teil im neunten und zehnten Jahrhundert untergegangen. An Stelle (oder in der Nähe) des ganz verschwundenen alten Ecana (Eclana)[8]) wird im elften Jahrhundert zuerst von den Griechen eine Stadt Troja mit einem Bistum wieder errichtet[9]), beide bestehen unter den Normannen fort[10]). Sehr unsicher ist die Überlieferung betreffs des alten Bischofssitzes von Arpi sowie des später vielleicht daraus entstandenen Foggia (Foggio)[11]).

Gerade für diese Gegend ist man besonders geneigt[12]), die bis in die Ottonenzeit (oder länger) währende Vernichtung der Bistümer allgemein dem Langobardensturm zuzuschreiben. Einige Hochkirchen sind diesem zweifellos zum Opfer gefallen. Allein in der gewöhnlich behaupteten Allgemeinheit ist der Satz unwahrscheinlich[13]). Es gilt da das gleiche, was wir oben betreffs

---

1) G. 931. Lücke von 600 bis 1075. Vgl. Ugh. VIII, 249 (ältere Nachrichten fehlen hier).

2) G. 854. Ugh. VIII, 288.

3) Die Überlieferung schwindet hier vom 5. bis zum 11. Jahrhundert. G. 934. Cappell. XXI, 57.

4) Lücke von 500 bis Ende des 10. Jahrhunderts. G. 921.

5) G. 939 (499—1032).

6) Cappell. XXI, 662. Für die Zeit der sarazenischen Okkupation (822—962) ist nur ein Bischof erwähnt und zwar starb dieser als Märtyrer.

7) Vgl. die Liste bei Jung S. 28 m. N. 2 und die dort angeführten Nachweise.

8) G. 855.

9) E. Caspar in Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven Bd. X (1907), S. 18.

10) Cappell. XXI, 457 ff. Vgl. 936 f.

11) Cappell. XXI, 4079 f. G. 880 führt nur letzteres Bistum, und zwar nur fürs 19. Jahrhundert an.

12) So namentlich Hirsch, Benevent S. 16 m. N. 2.

13) Auch Duchesne (vgl. die oben S. 32 N. 1 genannten Abhandlungen) neigt dieser Auffassung zu (und zwar auch in bezug auf die übrigen Gebiete). Man muß aber da vor allem — das gilt namentlich im Hinblick auf die Untersuchungsmethode Duchesnes — die Nachrichtenarmut, die für die ältere Zeit doch ungleich größer war als für die spätere, in Rechnung ziehen. Gegen Crivelluccis Ansicht, die dahin geht, daß viele Bistümer schon im Gotenkrieg ver-

der Gascogne und anderer Gebiete angeführt haben. Für einzelne Hochstifter ist der Satz aber bestimmt falsch[1]. Für sie läßt sich der Bestand noch im neunten Jahrhundert nachweisen, für andere wenigstens im achten. Auch bei letzteren kann also die Vernichtung nicht in der Langobardenzeit (nämlich in der Zeit der ersten Eroberung), dann aber nicht vor dem neunten Jahrhundert eingetreten sein[2]. Im einzelnen ergeben sich, abgesehen von den bereits angeführten Fällen, folgende Unterbrechungen: Caiazzo 776 bis c. 979[3], Calvi 853 bis 979[4], Isernia 877 bis 946[5], Lucer(i)a de' Saraceni 743 bis 957[6], Teano 889 bis 987[7]. Trivento, noch 877 als Bistum nachzuweisen, begegnet als solches erst wieder 946. Der in diesem Jahre erwähnte Bischof wird auf Bitten des Eb. von Benevent von Papst Agapit II. entfernt. Hierauf erlischt die Überlieferung bis 1015[8]. Die Kirche von Calatino, wo in älterer Zeit gleichfalls ein Bistum bestand (Calatia)[9], wird im zehnten Jahrhundert von ihrem eignen Bischof als ganz heruntergekommen bezeichnet[10]. In Benevent selbst zeigt sich nur eine Lücke von 13 Jahren[11].

Für Capua ist die Überlieferung dürftig und lückenhaft,

---

nichtet worden seien, wendet sich Duchesne mit Recht. (Vgl. oben S. 32 N. 1). Vgl. die sehr richtigen Bemerkungen Mayers (It. VG. I, 36 f.) betreffs der langobardischen Eroberung überhaupt. S. a. G. Romano, L'invasione Langob. e la circoscrizione ep. in Italia B. stor. Pavese V/2 (1906) u. G. Salvioli, Sullo stato e la popol. d'Italia usw. Palermo (Baravecchia) 1900.

1) Das weiß natürlich auch Duchesne. Auch ist wohl zu berücksichtigen, daß die Langobardenstürme auf kirchlichem Gebiet verhältnismäßig rasch die Restauration anfachten. Vgl. a. Jung 32 m. N. 1 (und die dort Zitierten) s. Duch., Les év. de Cal. S. 5, 7 usw.

2) Ausnahmen selbstredend abgerechnet. S. oben S. 46 N. 13.

3) G. 863. 4) G. 864.

5) G. 886. Im 11. Jahrhundert mit Venafro vereint.

6) G. 891. Ugh. VIII, 316 f. Hinsichtlich dieses Bistums deutet wohl auch der Name auf unsere Auffassung.

7) G. 930. 8) Cappell. XXI, 470 f. Vgl. G. 936.

9) Jung 30.

10) Ugh. VI, 444: scire vos volo, domini et fratres, quod sedes mea ad nihilum reducta est —.

11) 895—908. Gams S. 671. Sipontos Sprengel erscheint in der fraglichen Zeit mit dem von Benevent vereint. Cappell. XX, 577 ff. — Über arge Beeinträchtigungen der ersteren Kirche in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts z. B. Ughelli VIII, 61 f. (973). S. auch unten § 20.

jedoch ohne größere Unterbrechungen[1]). Wohl aber war in Salerno[2]) die Lage im allgemeinen wieder sehr schlecht. Die Bistümer weisen hier folgende Lücken in den Bischofslisten auf: Conza 743 bis 967[3]), Marsico 861 bis 981[4]), Nocera de' Pagani von der Zeit Gregors IV. (827 bis 844) bis 1061[5]), Nola 892 bis 929[6]), Policastro vom siebenten bis zum elften Jahrhundert[7]), Potenza von 826 bis zum elften Jahrhundert[8]) und Venosa vom Anfang des sechsten ebenso weit[9]). Das alte Bistum Paestum wurde im Sarazenensturm ganz vernichtet. Sein Sprengel ist 930 mit dem von Capaccio vereint. Von da ab bleibt dann auch letztere Kirche bis ins zwölfte Jahrhundert verschwunden[10]). Kleinere Lücken zeigen sich nur für Salerno[11]) selbst sowie für Acerenza[12]). Beide Kirchen dürften fortbestanden haben. Eine größere Anzahl von Bistümern taucht aber auch im Salernitanischen erst im zehnten Jahrhundert, andere noch später auf[13]). Zum Teil läßt sich ihre damalige Neugründung nachweisen[14]). Jedoch auch von diesen Kirchen haben die meisten wohl schon in älterer Zeit[15]) bestanden und sind dann vernichtet worden.

---

1) G. 868. 2) S. oben S. 54 N. 10. 3) G. 877.
4) G. 894. 5) G. 907. Cappell. XXI, 512.
6) Vorher und nachher auch kleinere Unterbrechungen. G. 907.
7) G. 912. 8) G. 913.
9) G. 940. Th. di Ciesco, Catalogo dei vescovi della Venosina idocesi usw. (Siena 1895).
10) 1126 ein ep. Pestanus et Caputaquensis; G. 866. Schon diese Bezeichnung deutet doch darauf, daß in alter Zeit zwei Bistümer bestanden hatten.
11) G. 919. Vgl. Savio, I vescovi di Salerno nei secoli IX e X in: Atti dell' academia reale delle Scienze di Torino t. XXXVII (1901). Über die Verfallszustände im Bist. vgl. bes. a. Michelang. Schipa, Storia ... di Salerno i. Arch. stor. p. l. Province Napol. anno XII (N. 1887) Fasc. I, S. 79 ff., bes. 116 ff. u. Fasc. II, 209 ff.
12) G. 893.
13) Im 10. Jahrhundert: Acerno (G. 844); im 11.: Anglona-Tursi (G. 850), Lacedogna (Ende des Jahrhunderts, G. 887), Monte Verde (G. 901), Ravello (G. 915), Muro (G. 902), Lavella (G. 889), Melfi (G. 896; vgl. Cappell. XXI, 451) und Rapolla (G. 915; s. Cappell. XXI, 455); im 12.: Bisaccia (G. 849), Minori (G. 898; s. S. 54 N. 7), Nusco (G. 908) und S. Angelo de' Lombardi (G. 849). Vgl. nächste Note.
14) Errichtung der Kathedrale von Sarno 1066 (G. 920; s. Capp. XXI, 375 f.) und von Tricarico um 1060 (G. 935; vgl. Ugh. VII, 146 f.). Matera, das wohl auch in älterer Zeit schon ein Bistum hatte, wurde im 9. Jahrhundert eingeäschert; Camera, Amalfi I, 106.
15) Doch sicherlich sogar noch in der Langobardenzeit hat z. B. Rapolla existiert.

Betrachten wir nun, um das Bild abzurunden, auch noch den äußersten Süden — Apulien und Kalabrien —, so treffen wir hier, wie nicht anders zu erwarten, auf besonders zerrüttete Bistumsverhältnisse.

Um mit dem ersteren Lande[1]) zu beginnen, so sind hier, was zunächst die Gegend von Trani (später Erzstift) anbelangt, für diese Kirche selbst bis zu Ende des achten Jahrhunderts Bischöfe bezeugt. Die Lücke reicht dann bis zur zweiten Hälfte des zehnten[2]). In Canne ist die Überlieferung vom Anfang des siebenten Jahrhunderts bis zur Mitte des zehnten unterbrochen[3]), in Veglia (=Bisceglia) von der Mitte des achten bis zum elften[4]), und in Andria sogar noch etwas länger[5]). Carina, noch im siebenten Jahrhundert als Bistum bezeugt, verschwindet dann vollständig[6]).

Ein ähnlich ungünstiges Bild zeigt auch die Gegend von Bari. So wurde z. B. schon um die Mitte des neunten Jahrhunderts die Stadt Canosa di Puglia (Canusium) von den Sarazenen vernichtet. Damit ging auch das dortige Bistum ein. Sein Sprengel ist von da an mit dem von Bari vereint[7]). In letzterer Stadt hat sich das Erzstift forterhalten — sogar während der sarazenischen Okkupation — wenn auch im Zustand tiefster Zerrüttung und schwer bedrückt[8]). Egnazia ist seit dem Anfang

1) Vgl. im allg. Morea, Chart. Cupers. I, S. XXVI und Erich Caspar, Krit. Unters. zu den älteren Papsturk. f. Apul. (Quellen und Forsch. VI [1904]) S. 258; vgl. 257 N. 1.

2) Capp. XXI, 49. Für uns stimmt die Sache auch besser, wenn wir nach Bischof Leo (erwähnt 787) noch (mit Cappell.) Bischof Bernhard einschalten. Vgl. auch G. 933, wo noch zwei weitere fragliche Bischöfe dazwischen gesetzt sind. S. a. F. Sarto, La vetustissima chiesa di S. Maria in Trani già primiera cattedrale et in vescovi che la governarono (Arte e Storia 3. Sez. 9). Vgl. a. Caspar 527 N. 1 u. d. dort. Lit.

3) G. 865 (876? Petrus). Vgl. Cappell. XXI, 67.

4) G. 857. Capp. XXI, 71.

5) Capp. XXI, 78. G. 848.

6) G. 934. Capp. XXI, 59 f. Auch hier sehen wir deutlich, daß der Untergang nicht der langobardischen Eroberung zuzuschreiben ist. Nach dieser vereint Gregor d. Gr. das Bistum mit einem andern (Reggio) wegen der Verwüstung der Stadt. Später wird es neu hergestellt. Und erst nach dem 7. Jahrhundert, also wohl im 9., verfällt es dauernd. Sein Sprengel wird jetzt in den von Trani einbezogen. Vgl. S. 64 N. 1.

7) Ugh. VII, 593. Cappelletti Bd. XXI, S. 6, 10. Caspar 258 f.

8) G. 856. Ugh. VII, 593. Cappelletti XXI, 10 f. Immerhin ist die Überlieferung bis c. 1000 äußerst dürftig und lückenhaft. Soweit sie vorhanden ist, weist sie auf argen Verfall. Aufschwung erst

des sechsten Jahrhunderts verschollen[1]). Ebenso stammen von einem alten Bistum Acquaviva bei Bari die letzten Nachrichten aus jener Zeit[2]). Es verdankt wohl auch dem Sarazenensturm im neunten oder zehnten Jahrhundert seinen Untergang. Umgekehrt ist Bitetto für die ältere Zeit als Bistum nicht nachzuweisen[3]). Stadt und Bistum Molfetta sind gleichfalls erst seit dem elften Jahrhundert bekannt[4]), ebenso Polignano[5]), Minervino[6]) und Monopoli[7])[8]), während in Giovenazzo (Giovinazzo), das noch im siebenten Jahrhundert, jedenfalls in vorsarazenischer Zeit, als Bischofssitz erscheint, ein solcher erst wieder im zehnten nachweisbar ist[9]). Gravina weist eine Lücke von 876 bis 1099 auf[10]). Für Ruvo fehlt die Überlieferung von c. 500 bis c. 1000[11]). Noch etwas länger für Conversano[12]). In Bitonto reicht die Unterbrechung von 754 bis 1087[13]).

---

im 11. Jahrhundert. Damals Wiederherstellung der Metropolitangewalt. Vg. a. Caspar a. a. O.

1) Capp. XXI, 384.

2) Capp. XXI, 25. G. 857. Nicht einsehen konnte ich Sebast. Luciani, Storia della chiesa palatina di Acquaviva delle Fonti dal 1779 sino al 1875 con cenno storico sulle condizioni civili e della chiesa dal 465 sino al 1778, Bari 1876.

3) Capp. XXI, 26. G. 859.

4) Capp. XXI, 394. 1. B. bei G. 898 a. 1136.

5) G. 913. Seit Anfang des 11. Jahrh. Vgl. a. Capp. XXI, 389.

6) Als Bistum erst seit dem 11. Jahrhundert bekannt. G. 896. Capp. XXI, 82 f.

7) G. 899. Seit 1062. Vgl. a. Capp. XXI, 384 f. Spätere Fortsetzung des untergegangenen Egnazia?

8) Daß Montepeloso in älterer Zeit nicht vorkommt, hat Duchesne überzeugend nachgewiesen, L'évêché de Montepeloso in Mélanges d'archéol. et hist. XXIII (1903) S. 363 ff. Vgl. a. M. Janora, Il vescovato di M., Potenza (Garramone e Marchesiello) 05.

9) Es kommt uns hier auf genaue Daten nicht an. Über die verschiedenen Ansichten Capp. XXI, 399 f. Sicher besteht das Bistum wieder im 11. Jahrhundert. G. 883 streicht die alte Überlieferung.

10) G. 884. Capp. XXI, 367. Über Terlizzi Franc. Carabellese, Le pergamene della catt. di T. Bari 99 (Cod. d. Bar. III): älteste Urk. v. 971.

11) Capp. XXI, 36. G. 918.

12) Capp. XXI, 40. G. 876 (wo einige unsichere Erwähnungen aus dem 8. Jahrhundert). Namentlich siehe Domen. Morea, Il Chartularium [Cupersanense] del monastero di S. Benedetto di Conversano etc. Monte Cassino I, 1892/93, S. XXVI, wo auch in interessanter Weise der Einbeziehung verfallener Klöster in fortbestehende gedacht ist — derselbe Vogang, den wir bei Bist. schon kennen gelernt haben.

13) G. 859. Capp. (XXI, 30 f.) setzt die Wiederherstellung ins 11. Jahrhundert, kennt aber die ältere Überlieferung nicht.

Was dann den Süden der Halbinsel von Apulien betrifft, so bleibt Tarent, mit Sicherheit noch im achten Jahrhundert nachzuweisen, bis 978 verschwunden[1]). Es ist wohl zweifellos während der sarazenischen Okkupation eingegangen. Auch Oria, wohin sich noch der aus dem vernichteten Brindisi[2]) geflüchtete Bischof zurückziehen konnte[3]), wurde im zehnten Jahrhundert von den Sarazenen zerstört[4]). Doch hielten sich seit dem Ende dieses Jahrhunderts wieder Bischöfe dort auf, nämlich wieder diejenigen aus Brindisi[5])[6]). In letzterer Stadt ersteht erst 1062 wieder ein selbständiges Bistum, von den Normannen (Gf. Goffred und Gemahlin von Brindisi) wiederhergestellt und von neuem dotiert[7]). Vorher ist im elften Jahrhundert die alte Kathedrale nur eine kleine Abtei[8]). Hinsichtlich Ostunis ist die Überlieferung seit dem sechsten Jahrhundert unterbrochen[9]). Die Wiedererrichtung erfolgt im elften Jahrhundert[10]).

Von Castellanata ist dasselbe zu sagen wie früher schon von anderen Kirchen. Wir kennen das Bistum erst seit dem elften Jahrhundert, obgleich es in älterer Zeit sicher bereits bestanden hat. Jedenfalls wurde es im elften Jahrhundert ganz von neuem

---

1) G. 929.

2) Vgl. Ugh. IX, 35; Cappelletti XXI, 115.

3) Oria ist noch um die Mitte des 9. Jahrhunderts ein selbständiges Bistum; Capp. XXI, 148.

4) Ughelli IX, 164. Im Jahre 977 wird Bischof Andreas nach Eroberung der Stadt als Gefangener nach Sizilien geschleppt und dort 979 von Protospatarius Porphyrius ermordet; Cappelletti XXI, 115 f., 118 f. Gams 909. Vgl. a. Hartmann III/2, S. 161 f.

5) Capp. XXI, 115 f., 148 f. In Brindisi Lücke von 886 bis 979; G. 862. Vgl. a. Caspar a. a. O.

6) F. Errico, Cenni stor. sulla città di Oria e del suo insigne vescorado (Neapel, Sordonati, 1907) konnte ich nicht einsehen.

7) Ugh. IX, 36. Cappell. XXI, 116. Die Wiederherstellung konnte sich aber zunächst noch nicht durchsetzen. Vgl. z. B. noch die Aufforderungen Urbans II. an Bischof Godinus von Uria bei Pflugk-Harttung, Acta II, 146 (J. 5413; a. 1092), 166 (J. 5525; a. 1094). Oria sollte den Bischofssitz gauz aufgeben, leistete jedoch Widerstand.

8) Ugh. IX, 36.

9) Cappelletti XXI, 123. G. 910.

10) Cappell. XXI, 123. Ugh. IX, 46 kennt es erst von da an. Solche Fälle zeigen, daß Bistümer, die der älteren Literatur erst seit dem 10. Jahrhundert oder später bekannt geworden sind, selbst wenn man ihre Neuaufrichtung erfährt, doch in alter Zeit schon vielfach bestanden haben. Vgl. übrigens a. L. Pepe, Memorie storico-diplomatiche della chiesa Vescovile di Ostuni, Valle Pompei 1891.

hergestellt[1]). Das gilt auch hinsichtlich der Kirche von Motula (Mottola)[2]). Das alte Bistum Nerito verschwindet im achten Jahrhundert. Sein Sprengel wird mit Brindisi vereint. Die Kathedrale begegnet später als einfaches Kloster. Erst 1388 wird das Bistum (Nardò) wiedererrichtet[3]).

Vom Bistum Otranto fehlt vom Ende des neunten bis zur zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts jede Spur. Auch die da vorgenommenen Wiederaufrichtungsversuche der Griechen scheinen keinen besonderen Erfolg gehabt zu haben[4]). Gallipoli, noch im achten Jahrhundert als Bischofskirche nachzuweisen, verschwindet dann gänzlich und erscheint erst wieder im elften Jahrhundert[5]). Und der uralte Episkopat von Lecce taucht ebenfalls erst wieder im letzteren Jahrhundert auf[6]). Castro ist vor dem zwölften Jahrhundert als Bistum nicht bekannt[7]), Ugento nicht vor dem dreizehnten[8]), ebenso Alessano[9]). In Lupia, wo noch unter Gregor d. Gr. ein Bistum bestanden hatte, wurde dieses mit der Stadt selbst vernichtet[10]). Andere Kirchen Apuliens verschwanden schon in alter Zeit dauernd[11]). Dasselbe gilt auch von Kalabrien[11]).

Was schließlich dieses Land[12]) sonst betrifft, so zeigt sich

---

1) Capp. XXI, 141. 2) Cappell. XXI, 145. Gams 901.

3) Capp. XXI, 463 f., wo das einzelne unglaubwürdig. Vgl. G. 902.

4) Ugh. IX, 55 f. Cappell. XXI, 300. G. 910.

5) G. 882. Capp. XXI, 328. Vgl. Ugh. IX, 100 f. I. d. Liste (s. N. 12).

6) Ugh. IX, 70. Cappell. XXI, 312. G. 890, wo das Bistum erst 1057 erwähnt ist. Die beiden Schriften: G. B. Cantarelli, Monografia storica della città di Lecce, L. 1886 (176 S.) und C. de Giorgi, La provincia di Lecce, L. 1890, konnte ich mir nicht verschaffen.

7) Capp. XXI, 307. G. 873. 8) Capp. XXI, 318.

9) Capp. XXI, 322. 10) Capp. XXI, 317. 11) Jung a. a. O.

12) Vgl. namentlich Erich Caspar, Die Chronik von Tres Tabernae in Calabrien (Quellen und Forsch. aus ital. Archiven und Bibl. Bd. X [1907]), wo mit Recht das Schicksal des Bistums in Tres Tabernae als typisch für die analogen Verhältnisse in ganz Süditalien bezeichnet wird. In der Chronik (vgl. a. a. O. S. 16) wird von der Vernichtung und Translation vieler Bistümer Kalabriens berichtet. Sie erscheint mindestens in diesem Teile durch die sonstigen Nachrichten als völlig beglaubigt. A. a. O. S. 17 ff. auch über die Wiederaufrichtung der Städte und Bistümer durch Griechen und Normannen. — S. ferner die oben (S. 32 N. 1) bereits erwähnte Abhandlung von Duchesne in den Mélanges Paul Fabres (S. 1 ff.): Les évêchés de Calabre (Ind.: De l'or. des év. et prov. eccl. d. le Bruttium et la Lucanie), wo (S. 9 f.) das Bistumsverzeichnis Leos des Weisen von 900 (nach H. Gelzer, Georgii C. descr. orb. Rom., Leipz. 90, 57 ff.) verwendet wird. Allein diese Liste beweist wohl nicht den tatsächl. Bestand der Kirchen. —

uns — um mit der Südspitze zu beginnen — zunächst im Erzstift von Reggio di Calabria eine große Verwüstung durch Griechen und Sarazenen. Auch finden wir eine gewaltige Lücke in der Bischofsliste. Immerhin hat sich diese Kirche möglicherweise forterhalten, wenn dies auch ziemlich unwahrscheinlich ist[1]). Traurig war jedoch die Lage ihrer Suffragankirchen. Sie sind jedenfalls den Verheerungen zum Opfer gefallen.

Von Bova wissen wir von 649 bis weit ins elfte Jahrhundert hinein nichts[2]). Squillace (Squillaci), noch 870 als Bistum nachweisbar, verschwindet dann gleichfalls bis zum Ende des elften Jahrhunderts[3]). Ungefähr bis ebendahin bleibt Tropea — und zwar von 787 an — verschollen[4]). Vom Jahre 844 an verschwindet — und zwar für noch länger — Nicotera[5]). Stadt und Bistum Mantea (Amantea), noch an der Wende des neunten und zehnten Jahrhunderts nachweisbar, verschwinden dann dauernd aus der Geschichte[6]). Marcelliano (Cosolino) wird zuletzt im achten Jahrhundert erwähnt[7]). In Cotrone (Crotone) wurde um 900 mit der Stadt selbst auch das Bistum zerstört. Bischof und

---

Endlich die einschläg. Werke von Gay, Minasi u. Dom. Taccone-Gallucci, bes. des l. Cronot dei metr. arc. e v. d. C., Trop. Nic. 02.

1) Gams (S. 916) hat eine Lücke von c. 879—1014. Die Erwähnung zu 916 bei Ugh. IX, 324 ist möglicherweise zutreffend, da die Okkupation der Stadt durch die Sarazenen erst 918 beginnt. Sehr unwahrscheinlich ist wohl allerdings die Erwähnung zu c. 950 bei Cappell. XXI, 157 (vgl. S. 152). Im Jahre 1014 erfolgt die Befreiung der Stadt vom Sarazenenjoch. Vgl. R. Cotroneo, La chiesa metropolitana di Reggio di Calabria (Rivista storica Calabrese XIII [05] S. 7ff.); C. Guarna-Logoteta, Cronaca dei vesc. usw. di Regg. d. Cal. (ed. Minasi i. Riv. VII [99]). Dess. Storia della catt. usw. (a. a. O. X [02]) behandelt ebenso wie Cotr. St. d. catt., Nap. (Lanciani) 03 die spätere Zeit. S. a. dess. St. delle parr. usw. Riv. XIII (05). — Die Kirche steht i. d. L.

2) G. 860. Vgl. Ugh. IX, 340; Capp. XXI, 174. — S. a. oben S. 20f.

3) G. 927. Vgl. Ugh. IX, 424. Cappell. XXI, 229. In der Liste.

4) G. 937. Eingegangen ist es sicher während der Okkupation durch die Araber. Vgl. Ugh. IX, 450; Cappelletti XXI, 218, auch Hartm. Italien III/2, 141. Steht i. d. L. Vgl. a. Duch. S. 11 u. nächste A.

5) Nach G. 906 (s. a. Cappell. XXI, 214) letzte Erwähnung zugleich mit der von Tropea. Vgl. jedoch Corso, Cronistoria civile e religiosa della città di Nicotera, Napoli 1882. Findet sich i. d. Liste. S. a. Taccone-G., Monografia delle dioc. di Nic. e Tropea, Regg. C. (Morello) 04.

6) Und zwar wurde sie, von den Sarazenen schon im 9. Jahrhundert arg heimgesucht, von diesen nach einer kurzen Wiederherstellung durch Nicephorus (890) vernichtet; Capp. XXI, 225. Vgl. Hartmann, III/2, S. 141; Camera, Amalfi I, 114 u. Duch. Liste u. S. 11.

7) Cappell. XXI, 237.

Klerus erlitten hierbei den Tod. Der Untergang währte zweieinhalb Jahrhunderte [1]). Noch weit größer ist aber die Lücke in der Überlieferung hinsichtlich der Hochkirchen von Gerace (Geraci) [2]) und Isola [3]). Und betreffs Nicastros (Nicastris) ist die Erinnerung an die ältere Zeit überhaupt geschwunden [4]). Wie eine Neuerrichtung nimmt sich die Herstellung der Hochkirche am Ende des elften Jahrhunderts aus [5]). Das Bistum war also, wenn es, was ziemlich sicher ist [6]), schon früher bestanden hatte, gänzlich vernichtet worden. Von Catanzaro endlich fehlt uns die Überlieferung von 783 an bis zum Ende des elften Jahrhunderts [7]), von Cassano vom 5. Jahrhundert bis zur Mitte des elften [8]). Oppido hat wohl in älterer Zeit nicht bestanden [9]). Stadt und Bistum Taverna sind im Sarazenensturm verschwunden [10]). Ebenso Trischine. Dieses Bistum wird auf Catanzaro übertragen [11]).

Ähnliche Bilder zeigen sich uns dann endlich auch von den Bischofskirchen in den Provinzen Cosenza und Rossano. In Cosenza ist von 743 bis 930 kein Bischof nachzuweisen [12]). Und in

---

1) G. 879. S. a. Liste.

2) G. 882. In d. Liste. Über Mileto, Carina u. Meria Duch. 1ff.

3) Hier wohl richtig Cappell. XXI, 195 (7.—11. Jahrhundert). G. 886 hat die ältere Überlieferung übergangen. In der Liste.

4) G. 905. Vgl. Ugh. IX, 401; Cappell. XXI, 200 f. Die Bezeichnung deutet auf Neugründung. Doch hat schon eine ältere Stadt m. e. Bist. dort bestanden (Lisania oder [Duch. 1] Tempsa?) S. a. Liste S. 10.

5) Ugh. IX, 402 (1101): Dotierung der Bischofskirche durch den Grafen Richard — episcopatui atque ... ipsius ecclesiae cathedra praesidenti omnibusque eiusdem successoribus, quae ecclesia sub Neocastro .... a sorore mea A. fundata est. — Es handelt sich nicht um bloße Erneuerung des Gebäudes. Dagegen spricht ja neben allem anderen schon die mit der fundatio vorgenommene dotatio.

6) Ugh. a. a. O. nimmt mit Recht an, daß die Vernichtung durch die Sarazenen geschah. Über d. ält. Zeit a. Duchesne 1 u. oben N 3.

7) Ugh. IX, 366. Capp. XXI, 182 setzt den Bischof Leo nach 961. Vgl. G. 874. C. Sinopoli, Ser. cronologica dei vescovi di Catanzaro, Catanzaro (Caliò) 1905, S. 3 f. ist ohne stichhaltigen Grund gegen die ältere Überlieferung. — Das Bistum fehlt in der Liste.

8) G. 871. Capp. XXI, 239; über Heimsuchungen durch Sarazenen 238. Fehlt 900.

9) Capp. XXI, 176. G. 909. Cand. Zerbi, Della città, chiesa e diocesi di Oppido Mamertina e dei suoi vescovi, notizie chronistoriche, Rom 1876. Fehlt 1900. Über andere spätere Kirchen Duchesne 11 f.

10) Capp. XXI, 181. Vgl. S. 62 N. 12. Üb. Tauriana Duch. 1 u. (Liste) 9.

11) Capp. XXI, 181 f. Wohl zwischen 961 und 971. Nach Trischine wird im 12. Jahrh. der Bischofssitz von Taverna verlegt? Fehlt 900.

12) G. 878. Die Stadt 902 (920?) von den Sarazenen erobert (Capp.

Martarano ist das gleiche von Ende des neunten bis zum Ausgang des zehnten Jahrhunderts der Fall[1]). Wenigstens ebensolange aber dauert die Pause in Rossano[2]) und noch länger in Turio[3]). Stadt und Bistum Tempea verschwinden seit dem sechsten Jahrhundert. An derselben Stelle erscheint erst im zwölften (elften?) Jahrhundert wieder ein Bischofssitz San Marco bezeugt[4]). Bisignano weist eine Lücke von 743 bis 970 auf[5]). In der Zeit der Okkupation dieser Stadt durch die Sarazenen war das in älterer Zeit dort befindliche Bistum untergegangen[6]). Mileto wurde als Bistum 1070 von Gregor VII. (wieder?) errichtet[7]).

In Santa Severina reicht die Lücke der Überlieferung vom achten (?) Jahrhundert bis zum Ende des elften[8]). Sein Suffraganbistum Belcastro ist vor c. 1122 unbekannt[9]), Strongoli vor 1178[10]), San Leone sogar vor 1322[11]), doch haben alle drei Kirchen in älterer Zeit sicher bestanden. Cariati, wofür noch im siebenten Jahrhundert ein Bischof nachzuweisen ist, ward von den Sarazenen vernichtet. In Gerenza (Cerenzia) war um die Mitte des zehnten Jahrhunderts ein Bischofssitz, Bischöfe lassen sich aber erst seit Ende des elften nachweisen. Beide Kirchen erscheinen später vereint — ein Zustand, der wohl auf die Sarazenenzeit zurückreichen mag. Ebenso ist der Sprengel von Paterno, wovon noch Ende des siebenten Jahrhunderts ein Bischof bekannt ist und das hierauf gleichfalls von den Sarazenen vernichtet wurde,

---

XXI, 285). Nächster Bischof erst in der Normannenzeit (1056). Die Kirche ist neben vielen anderen wohl im 11. Jahrh. von den neuen Herren wieder aufgerichtet worden. Vgl. a. Ugh. IX, 190 f. Steht i. d. Liste.

1) G. 894. Gehört später zur Provinz Reggio. Fehlt i. d. Liste.

2) Nach Capp. XXI, 274 f. von 820—980. Vgl. Ugh. IX, 280 f. Nach G. 917 wäre eine Lücke von 820 bis 1123 vorhanden. Liste S. 10.

3) 680—1031; Capp. XXI, 283. Nach Duchesne S. 1 Thurii = Rossano. Über Tauriana oben S. 64 N. 9.

4) G. 892. Fehlt in der Liste.

5) G. 858. Capp. XXI, 406 f. kennt die ältere Überlieferung nicht.

6) Capp. XXI, 411. Steht in der Liste.

7) G. 896. Capp. XXI, 437. Vgl. Taccone-Galucci (Domen.), Monografia della città e diocesi di Mileto, Napoli 1881. Vibo (= Mileto, Duch. S. 1) i. d. Liste; s. a. oben S. 64 N. 1.

8) G. 922. Vgl. a. Cappell. XXI, 245 f. Ältere Überlieferung übrigens unsicher. Das Bistum ist wohl während der sarazenischen Okkupation im 9. Jahrhundert eingegangen. Vgl. Hartmann $III/_2$, S. 141. Die Kirche findet sich in de Liste. Duch. S. 10; vgl. a. S. 11.

9) Capp. XXI, 251. G. 857.

10) Capp. XXI, 263 f. G. 927.

11) Capp. XXI, 254 f.

später mit jenen Bistümern vereint[1]). Für Umbriatico schweigt die Überlieferung vom fünften Jahrhundert bis zum zwölften[2]).

Selbstredend war die Lage auf den Mittelmeerinseln noch ungünstiger als auf dem Festland. Namentlich ging natürlich in Sizilien die ältere Bistumsverfassung und damit jegliche kirchliche Ordnung völlig unter[3]). Erst im elften Jahrhundert wurden hier von den Normannen die Bischofssitze wiederhergestellt[4]).

Im einzelnen zeigen sich da folgende Verhältnisse, die wir auch noch kurz erwähnen wollen, damit der Leser eine möglichst deutliche Vorstellung von dem Umfang dieser Verheerungen gewinnt.

In Palermo, noch c. 819 erwähnt, erlischt das Bistum bald darauf, um erst wieder in der zweiten Hälfte des elften Jahrhunderts aufzuleben[5]). Für sein Suffraganbistum Cefalù ist noch 868 ein Bischof nachzuweisen. Dann ist die Reihe bis zum zwölften Jahrhundert unterbrochen[6]). In Mazzara (Marsala) reicht die Lücke vom sechsten Jahrhundert bis zum Ende des elften[7]). Im benachbarten Lilibea verschwindet das alte Bistum — noch 787 erwähnt — in der sarazenischen Eroberung ganz, sein Sprengel wird im elften Jahrhundert mit dem von Marsala vereint[8]). Trapani, noch im neunten Jahrhundert ein selbständiges Bistum, verschwindet später gleichfalls. Auch sein Sprengel wird ein Teil desjenigen von Marsala[9]). Also auch hier Untergang vieler alten Kirchen und Vergrößerung der Sprengel im Laufe der Zeit.

Messina wird in der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts (nach 868) von den Sarazenen vernichtet und erst 1090 von Roger wiederhergestellt[10]). Sein Suffraganbistum Lipari ging

---

1) Capp. XXI, 257 f. G. 869. Cerenzia in der Liste (S. 10).

2) Capp. XXI, 268. G. 938. Steht auch in der Liste.

3) Sizilianische Bischöfe tauchen vereinzelt auch später in andere Gegenden versprengt auf; z. B. Hartm. III/2, S. 160 (in Oria).

4) Cajetani Isagoge cap. 37 (bei Graevius, Thesaurus Siciliae II, Sp. 176 f.). Vgl. a. die Diss. v. E. Caspar, Die Gründungsurk. der siz. Bistümer u. d. K.-Politik Gf. Rogers I., Innsb. (Wagner) 1902; ferner Lancia di Brolo, Storia della chiesa in Sicilia I., Palermo, I 1880.

5) Capp. XXI, 529. G. 951. Über die griechische Kirche dort sehr richtig Mayer im Hist. Jb. 27. Bd. (1896) S. 487.

6) Capp. XXI, 540 f. G. 945, wo über die Neugründung des Bistums durch Roger I. 1131. Nach Chévalier, Rep. II, 621 letzte Erwähnung (vor der Unterbrechung) 869—870.

7) Capp. XXI, 547 f. G. 948 streicht die alte Überlieferung. Jedenfalls Neugründung 1093 durch Roger I. 8) Capp. XXI, 549. G. 955. 9) Capp. XXI, 557. G. 955. 10) Capp. XXI, 561. G. 949.

ungefähr zur selben Zeit (c. 879) ein. Im Jahre 1088 gründet Roger dann zunächst dort eine Benediktinerabtei. Ein Wiederaufrichtungsversuch eines griechischen Bistums scheint dawischen zu liegen. Jedenfalls hatte er keinen Erfolg. Erst im zwölften Jahrhundert wird dort wieder ein Bischofssitz errichtet[1]). Patti wird auch im zwölften Jahrhundert ein Bistum. Ob es in älterer Zeit bestanden hat, ist unsicher[2]). Stadt und Bistum Tindari, bis 866 nachweisbar, sind kurz darauf untergegangen[3]). Troina, vor der mohammedanischen Eroberung ein selbständiges Bistum, verschwindet dann völlig[4]). Im Jahre 1090 erfolgt die Translation eines Titularbischofs von Troina nach Messina[5]).

Monreale war wohl in älterer Zeit kein Episkopat[6]). Wohl aber sein späteres Suffraganbistum Girgenti. Für dieses zeigt sich eine Lücke während der ganzen Okkupation durch die Sarazenen, von c. 800 (825) bis 1093[7]). Das alte Bistum Taormina wird 902 von den Sarazenen vernichtet[8]).

In Sirakus verschwindet das Bistum c. 876 und wird 1093 wiederhergestellt[9]). In Catania währt die Lücke von c. 870 bis c. 994[10]). Ende des neunten Jahrhunderts gehen die Bistümer von Leontino, Termini und Alesa dauernd unter[11]). Für Camerina erlischt die Überlieferung schon im sechsten Jahrhundert[12]). Von anderen Kirchen ist der frühere Bestand (als Kathedralen) wenigstens wahrscheinlich[13]).

Aber auch in Sardinien und Korsika findet man ähnliche Zustände. Auf letztgenannter Insel kann vielleicht das Schicksal

---

1) Capp. XXI, 575. G. 946.

2) Capp. XXI, 582. G. 953. Ja, es ist auch sein Bestand im 12. Jahrhundert unsicher. Erste sichere Erwähnung erst 1399. Vgl. a. Nic. Giardina, Patti e la cronaca del suo vescovato, Siena 1889.

3) Capp. XXI, 588. G. 955. 4) G. 655. 5) G. 649.

6) G. 950. Vgl. Cappelletti XXI, 589f.

7) Gams 943. Capp. XXI, 599 f. Zur neuen Zirkumskription der Diözese a. J. 3710 (1098). Die erste Urk. bei Garufi im Archivio storico Siciliano 28 (1903) ist vom Jahre 1093.

8) G. 955. Capp. XXI, 609. Vgl. Hartmann III/$_2$, 158 f.

9) G. 954. Capp. XXI, 621. Über die Wiederherstellung vgl. a. die Urkunde Urbans II. bei Pirri, Sic. sacra I, 617 (J. 5497).

10) Capp. XXI, 636. Nach G. währt die Unterbrechung noch länger.

11) G. 955. Capp. XXI, 643 f.

12) Capp. XXI, 645. Über andere, bisher noch nicht genannte Bistümer Siziliens, die in der Sarazenenzeit dauernd untergegangen sind, G. 955.

13) Capp. XXI, 645.

der Kirche als etwas günstiger bezeichnet werden[1]. Was nämlich da zunächst die zur Provinz Genua gehörigen Bistümer betrifft, so zeigen sich in Acci (Accia) und Marana (Mariana) verhältnismäßig nur geringe Lücken[2]. Dagegen ist Nebbio jahrhundertelang verschollen[3] und ebenso die zur späteren Provinz Pisa gehörige Hochkirche von Ajaccio[4]. Auch in Aleria sind die Nachrichten lange unterbrochen[5][6].

Für die sardischen Bistümer zeigt die Überlieferung große Lücken[7]. Ebenso für die der übrigen Inseln[8].

Blicken wir nun am Ende unserer Wanderung, die uns von der Normandie die Küste entlang bis zur Südspitze Italiens

1) Schon 852 (?) wurden von Leo IV. die von den Sarazenen vertriebenen Korsen auf Besitzungen der römischen Kirche und einiger ihrer Klöster angesiedelt; J. 2617.

2) In Acci von 909 bis 930, dann allerdings bis 1133, G. 765; in Mariana von 909—940, dann wieder bis 1113, G. 766.

3) 649—1283; Ugh. IV, 1011. G. (767) streicht die allerdings höchst zweifelhaften Nachrichten für die ältere Zeit ganz.

4) Von 649 bis ins 12. Jahrhundert. G. 764. Vgl. Ugh. III, 494.

5) 813—981; G. 765.

6) Sagona ist als Bistum erst seit dem 12. Jahrh. bekannt; G. 767.

7) Ales 778 — g. 1147 (G. 831); Cività, Terranova und Tempio 778—1173 (G. 833); Bosa 778 (nach der ersten Vertreibung der Sarazenen) — 1073 (G. 834); Cagliari 787—1017; von dem ersten Bischof, der da wieder erwähnt wird, Humbert (er wurde übrigens Metropolit der ganzen Insel), heißt es, daß er die Kirchen wiederhergestellt habe. Vgl. die Stelle bei G. 835. S. a. Franc. Sulis, Brevi cenni sulla istituzione, antichità ed eccellenza dell' archidiocesi di Cagliari, Con noti, C. 1881; Iglesias 778—1089 (G. 837); Nuoro Galtelli 778—1038 (G. 838) und Sassari 778—1038 (G. 839). — Oristano taucht erst im 10. Jahrhundert auf (G. 838). Seit dem 11. bekannt ist Suelli (G. 841) und Ploaghe (G. 841). Terralba wird erst vom 12. Jahrhundert an als Bischofssitz überliefert (G. 831); ebenso Ampurias (G. 832), Bisarcio (G. 833), Castro (G. 836), Santa Giusta (G. 839), Sorra (G. 840) und Ottana (G. 841). Seit dem 7. Jahrhundert verschwunden sind Fordongiano (Forum Traianum) und Fasiana (G. 842). Nicht zugänglich war mir S. Pintus, Vescovie arc. di Torres usw. i. Arch. stor. Sardo I (1906).

8) In Malta z. B. verschwindet das Bistum vom Ende des 9. bis zum Ende des 11. Jahrhunderts. G. 947. Im Jahre 874 wurde der letzte Bischof von den Sarazenen gefangen nach Sirakus gebracht; Cappell. XXI, 650. Vgl. a. Albert Mayer, Zur G. der älteren christlichen Kirche von Malta Hist. Jahrb. XXVII. Bd. (1896), S. 475 ff., besonders 468 ff.

und auf die Inseln geführt hat, zurück, und vereinigen wir uns die Bilder, die sich uns da geboten haben, so erkennen wir bereits in beträchtlichem Umfang die Verfallserscheinungen auch bei den Bischofskirchen in jener Zeit, die uns das, was wir im folgenden berichten wollen, nun allerdings leicht verständlich machen werden.

Allein, mit den genannten Bistümern ist der Kreis der hierher gehörigen Fälle noch nicht geschlossen. Auch in den übrigen Gebieten, die für uns noch zu betrachten bleiben, auf der weiten Fläche der östlichen und nördlichen Grenzländer sowie im Inneren des einst karolingischen Machtbereichs war die Lage der Hochkirchen schlimm, wenn auch im allgemeinen günstiger als in den bisher besprochenen Gegenden. Auch diese Bistümer dürfen nicht unerwähnt gelassen werden, soll sich das Ganze zu einem richtigen Gesamtbild runden. Wir können uns immerhin im folgenden kürzer fassen. Daß wir es in der damaligen Verfallslage der Bistümer tatsächlich mit einer Massenerscheinung zu tun haben, ist ja schon aus den bisherigen Ausführungen ersichtlich. Jedes einzelne Bistum zu betrachten können wir aber für die übrigen Gebiete schon deshalb unterlassen, weil besonders zahlreiche Verfallsnachrichten gerade dafür durch unsere späteren Ausführungen geboten werden. Auch wird — ganz abgesehen von dem sonst noch beigebrachten — schon die Lage, in der wir sogar die — und zwar fast alle — einst so mächtigen und altehrwürdigen Erzstifter — wie z. B. Salzburg, Trier, Reims — im folgenden antreffen werden, ein Licht auch über das Schicksal der übrigen Bistümer verbreiten und mit Sicherheit auf noch trübere Verhältnisse in den einfachen Hochkirchen schließen lassen. Überhaupt ließe sich, wie hier ausdrücklich noch bemerkt sein mag, das Bild — und zwar gilt dies auch für die schon betrachteten Gebiete — viel mehr ins einzelne ausmalen, als dies unserseits geschieht. Eine genauere Schilderung ist aber nicht der Zweck dieser Ausführungen. Es soll ja hier nur die für unsere späteren Ausführungen nötige Grundlage gewonnen werden.

§ 7.

F. Die übrigen Gebiete.

In den noch nicht betrachteten Gebieten des ehemaligen großfränkischen Reiches war das Schicksal der Bistümer, wie bereits bemerkt, günstiger als im Westen und Süden.

Von vernichteten Bischofskirchen hören wir da nur ausnahmsweise. Immerhin aber hören wir auch hier davon.

Namentlich sind die Lücken in den Bischofsreihen geringer und meist nur durch Vakanzen und Nachrichtenarmut, nicht aber durch den Untergang der Hochstifter selbst veranlaßt. Allerdings gibt es auch dafür eine Anzahl von Ausnahmefällen.

Ferner ist die Überlieferung im großen und ganzen besser. Eben deshalb sind wir aber wieder in der Lage, von den tatsächlichen Verhältnissen uns Kunde zu verschaffen und manchen trüben Zug aufzudecken, der uns anderwärts verborgen bleibt.

Schreiten wir zunächst vom Süden im Kreise weiter zur Ostgrenze, so treffen wir in Bayern arg zerrüttete Zustände in der Kirche und besonders in den Hochstiften an. Salzburg und seine damaligen Suffragane Seben (Brixen), Freising, Regensburg und Passau [1]) hatten namentlich unter den Einfällen der Magyaren, aber auch in den inneren Wirren schwer gelitten. Immerhin konnten sich alle diese Kirchen forterhalten. Natürlich ist aber die kurz vorher (im neunten Jahrhundert) neuaufgerichtete Bistumsverfassung im mährischen Reich [2]) mit diesem selbst und allen kirchlichen Einrichtungen vom Ungarnsturm wieder hinweggefegt worden [3]).

Etwas besser als in Bayern verhält es sich im großen und ganzen mit den Bistümern in Sachsen. Immerhin befinden sich auch hier die Hochkirchen, namentlich die Bistümer der nordischen Mission, in schwerer Bedrängnis [4]). Schon die Vereinigung der Kirchen von Hamburg und Bremen in der Mitte des neunten Jahrhunderts ist durch die schlimme Lage, vor allem des ersteren Bistums veranlaßt worden [5]).

---

1) Vgl. z. B. Riezler I, 256 über Passau oder Lüttich S. 57 über die Schädigung der Kirche von Freising durch die Ungarn usw. Im übrigen namentlich auch die folgende Darstellung.

2) v. Luschin, Öst. RG. S. 52.

3) Riezler, I, 253. Lüttich, Ungarnzüge (Ebering, Hist. St. H. 84) S. 45. Über Ostungarn vgl. Brackmann, Germania pont. I, 165 f., Nr. 18 (973). Über die Translationsfrage z. B. M. 1954 a (899).

4) Vgl. da namentlich Ad. Bremensis I, 54: In diebus illis immanissima persecutio Saxoniam oppressit, cum hinc Dani et sclavi, inde Behemi et Ungri laniarent ecclesias. Tunc parrochia Hammaburgensis a Sclavis et Bremensis Ungrorum impetu demolita est. Siehe auch Dümmler III, 596 N. 2 und dagegen Lüttich S. 63 f. m. N. 82.

5) Hauck II^2, 679 ff. Vgl. auch Richter-Kohl, Ann. $II/_2$, S. 339 f. N. e. Vgl. immerhin auch die Fälschung M. 1792 (888).

Auch sonst, auch in Niederlothringen und Westfranken, weist die Küstenlandschaft an der Nordsee, die Gegend von Friesland, Flandern und Brabant sowie die spätere Pikardie — und damit stoßen wir wieder auf die Normandie, von der wir bei unserer Grenzwanderung ausgegangen sind — besonders ungünstige Bistumsverhältnisse auf[1]). Hier hatten ja namentlich die Normannen besonders arg gehaust[2]).

In diesen Gegenden ist der Untergang mehrerer Hochkirchen an der Wende des neunten und zehnten Jahrhunderts wenigstens wahrscheinlich[3]).

So sehen wir die Bischofsstadt Utrecht schon 856 von einer dänischen Piratenflotte im Sturm genommen und dem Erdboden gleichgemacht — daß, wie berichtet wird, „kein Hund übrigblieb“! Daß bei einer solchen Verheerung auch der Bischofssitz einging, ist selbstverständlich. Tatsächlich siedelt der Bischof ins St. Peterskloster Berg über[4]). Auch Nachfolger wurden geweiht. Die Diözese wurde also, formell wenigstens, aufrecht-

---

1) Es mag hier des Zusammenhanges wegen noch darauf hingewiesen sein, daß auch in England die Verhältnisse ähnlich, die Kirchenverfassung in Gefahr war, abermals unterzugehen. Durchweg war der Verfall durch ähnliche Ursachen veranlaßt wie in den von uns betrachteten Gebieten. Und das ist für uns besonders lehrreich. Überhaupt wird später — bei genauerer Durchforschung der englischen Rechtsgeschichte — noch manches Licht zurückfallen auf die festländische Entwicklung. Mediatisierungsbestrebungen, Säkularisationen, Heideneinbrüche waren die Hauptursachen der Zerrüttung der hierarchischen Verhältnisse in England. Auch dort ließ man damals die Bischofssitze verwaisen, die Bischöfe aussterben — insoweit man sie nicht gewaltsam entfernte — s. z. B. J. 3506 (891—896). Die Unterbrechungen vgl. bei Gams SS. 180 ff. Zum ganzen vgl. namentlich John Inett, history of the english Church I, 348 ff. sowie die einschlägigen Werke von Gneist und Stubbs; auch Makower, Die Verfassung der Kirche von England, Berlin (Guttentag) 1894, S. 6 ff. und andere.

2) Henri Pirenne; G. Belgiens I, S. 42 ff., wo auch über die Landabtretungen an die Normannen und den Einzug des Heidentums. P. J. Blok, G. der Niederlande I, 133 ff.

3) Vgl. Altfreds V. S. Liudgeri (SS. II, 413): concrematae sunt aecclesiae, monasteria defuncta, deserta ab habitatoribus praedia in tantum, ut ... regiones maritimae, quas prius multitudo tenebat hominum, pene sint in solitudinem redactae.

4) Vogel S. 159. Vgl. Pirenne I, S. 42. Blok I, 135. Über die Schenkung von Odilienberg an den Bischof durch Lothar zur Abhilfe Blok a. a. O. u. 164.

erhalten [1]). Sie residierten in Deventer [2]). Erst Bischof Baldrich I. entriß 930 die Stadt den Dänen und erbaute wieder die alte Bischofskirche, indem er sie gleichzeitig befestigte [3]).

Lüttich ist allerdings etwas glimpflicher davongekommen [4]). Es wurde zwar auch 881 mit dem umliegenden Land von Grund aus verwüstet, allein das Bistum konnte sich trotz Einäscherung der Kathedrale und trotz späterer feindlicher Einfälle [5]) erhalten [6]).

Auch in dem zur Reimser Provinz gehörigen Teil der genannten Gebiete möchte ich den Untergang einiger Hochkirchen in der in Rede stehenden Zeit annehmen.

Die beiden alten Episkopate von Arras und Tournay verschwinden auf mehrere Jahrhunderte ganz. Ihre Sprengel erscheinen später mit denen von Cambrai, bzw. Noyon vereint. Dieses Auskunftsmittel kennen wir bereits. Allerdings ist im vorliegenden Fall — wie wir dies ja gleichfalls anderwärts schon gesehen haben — die Überlieferung schon seit dem sechsten Jahrhundert unterbrochen [7]). Trotzdem wird — darauf weisen dieselben Argumente wie anderwärts — der Untergang der beiden Bistümer im zehnten Jahrhundert erfolgt sein [8]) [9]).

---

1) Daher in der Bischofsreihe nur kleinere Lücken (z. B. 890 bis 900). G. 255.

2) Vogel S. 308. Blok I, 140, 164.

3) Vogel S. 308 f. Anbahnung der Wiederherstellung schon 929. O. 23 h. Z. S. a. Blok a. a. O.

4) Bischofsreihe ziemlich lückenlos. G. 248 f.

5) Z. B. 891. Vgl. a. Pirenne I, 43. Blok I, 137. Kurth, pass.

6) G. C. III, 835. 7) Nach Gams.

8) Darauf deutet auch folgende Stelle im Diplom Urbans II. bei Wiedererrichtung (Gründe bei Luchaire, Manuel 40 N. 1) von Arras (G. C. III, 321; a. 1092; J.?): Solet enim fieri, ut ecclesiae persecutionis tempore, suis ordinibus, suis populis, subsidiis etiam temporalibus destitutae, aliis temporaliter (= zeitweilig!) committantur ecclesiis. Postquam vero iis, quibus imminutae fuerant, domino donante abundare coeperant, pristinam recipiant dignitatem usw. So konnte man im 11. Jahrhundert (oder gehört die Urkunde gar noch ins 10. Jahrhundert?) leicht sprechen, wenn jene Vernichtung, von der da die Rede ist, im 10. erfolgt war. Schwerlich aber, wenn das im 6. geschehen war. — Über die Wiederherstellung von Arras und die sich daranknüpfenden Streitigkeiten, die auch einiges Licht über die vorausgehenden Verhältnisse verbreiten, vgl. auch Urbans II. hierher gehörige Diplome: J. 5472, 73 (1092); 5477, 78, 84, 85, 90, 91, 5500 (1093); 5512, 13, 14, 15, 18 (1094); 5546, 47, 70, 74, 84, 85 und p. 91 (Conc. Clerm.) (1095). Betreffs Noyon-Tournay J. 5717 (1098).

9) Ich lasse obigen Absatz absichtlich in der Form stehen, wie

Daß auch die Lage der übrigen Bischofskirchen in jenen Gegenden schlimm genug war, ergibt sich aus zahlreichen Nachrichten[1]).

Aber auch im Landesinneren waren die Bistumsverhältnisse in arger Weise zerrüttet. Es entrollen sich da — wo immer ein Lichtstrahl das Dunkel durchbricht — Bilder trostlosester Art. Und zwar ist das, wie bereits angedeutet, nicht nur bei den einfachen Bischofsstiftern der Fall, sondern auch bei den wichtigsten Metropolitankirchen des Reichs. Es ist in jener Zeit etwas Gewöhnliches, Bischöfe wie Metropoliten bei ihrem Amtsantritt über die trostlosen Zustände ihrer Kirchen klagen zu hören. Und auch sonst bedauert jeder, dem das Interesse an kirchlicher Ordnung noch nicht ganz abhanden gekommen war, in damaliger Zeit die Zustände auch dieser wichtigsten geistlichen Anstalten. Es geht auch in bezug auf sie eine ununterbrochene Klage durch die Quellen. Und wohl für jedes einzelne Bistum ließe sich da die eine oder die andere derartige Nachricht — soweit eben die Überlieferung nicht ganz aussetzt[2]) — sammeln[3]).

---

ich ihn vor längerer Zeit geschrieben. Wie richtig die Argumentation ist, läßt sich jetzt dadurch erweisen, daß mir mittlerweile ein Bischof aus der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts bekannt geworden ist. Es ist der Ragenelmus Tornacensis ecclesiae episcopus, der 876 zu Ponthion mitunterschreibt. (Capitularia II, S. 349, Z. 11.)

1) Hier nur einige Einzelheiten, die sich leicht vermehren lassen: Der c. 895 aus seinem Sitz verjagte Bischof von Therouanne erhält das Bistum Châlons-s.-M. J. 3507 (c. 896). Über die Zerstörung der ersteren Stadt durch die Normannen vgl. z. B. Vogel S. 181; Pirenne S. 43. Cambrai, das schon in den sechziger Jahren des neunten Jahrhunderts unter längerer Vakanz litt (vgl. z. B. J. 2730; a. 863), wurde 881 (Pirenne 43) und c. 910 eingeäschert (Miraeus II, 937; B. 1934; a. 912). Über die Zerstörung der Kirche vgl. z. B. die Schrift De causa Cameracensis ecclesiae devastatae v. J. 996 Hartzh. II, 676. In Senlis herrschten ähnliche Zustände wie in Reims selbst (darüber § 12). Stadt und Bistum litten besonders unter der Belagerung der darin befindlichen aufständischen Großen durch Otto I., Ludwig übers Meer und Konrad von Burgund; B. ad 946. Usw.

2) Denn immerhin ist auch in diesen Gegenden die Überlieferung damals ungleich dürftiger als für andere Zeiten. Wir erfahren von vielen Bischöfen nichts als die Namen. Vgl. z. B. Fisquet, La France pontificale (Reimser Provinz) betreffs Soissons' S. 28, Laons S. 219 usw. Vgl. a. oben S. 8. Über die Nachrichtenarmut hinsichtlich Straßburgs z. B. Emil v. Borries, G. d. St. Straßburg (Straßburg, Trübner 1909). Große Lücken z. B. in Die, Viviers, Tarantaise etc. Duchesne, Fastes I^2, 235, 239, 245 etc.

3) Als durchaus typisch seien hier nur wenige Beispiele an-

Ein Bild der Zerrüttung zeigt sich also auf der ganzen Linie. Mancher Zug wird, wie gesagt, noch durch die folgende Darstellung ergänzend hinzugefügt werden. Das gesagte wird

---

geführt; und zwar für Frankreich und Burgund etwa: G. C. IIb, 167 f. (c. 900—944): (Bischof Turpio von Limoges) de sede, quam mihi dominus regendum tuendumque ... committere dignatus est, religionem auferri conspiciens — Mansi XVIII, 203 (J. 3520; a. 899); fast vernichtet („pene iam ad nihilum deducta") nennt Johann IX. das Bistum Langres. — Über Reims vgl. J. 3553 (c. 914) und namentlich unten § 12. — In bezug auf die schlimme Lage der Pariser Kirche s. besonders Bouq. IX, 505 (B. 1928; a. 907), wo das Bistum von Karl III. als „fast vernichtet" bezeichnet wird; daß die Kirche schon unter dem Normanneneinfall von 868 schwer gelitten hatte, zeigt z. B. B. 1748, 1774 (871), wo dem Hochstift zur Erholung aus seiner Notlage Gut restituiert, bzw. (die Abtei S. Eloi) geschenkt ward. — Betreffs des gänzlich verfallenen Bistums Mâcon vgl. z. B. Ragut S. 58 (937—962); (die Kirche hatte wohl schon bei der Belagerung der Stadt, wo sich Boso befand, durch Karlmann und Ludwig III. im Jahre 888 [vgl. B. S. 172] schwer gelitten). Vgl. a. Ragut S. 56 und dazu Imbart, Élections S. 239. — Vienne wurde gleichfalls schon im Kriege Bosos mit Karlmann verwüstet (881; B. n. 1858). — Über die Mißstände der Kirche von Autun vgl. z. B. Cart. de l'égl. d'Autun S. 69 f.; über Lyon etwa B. S. 177 (Kampf Odos gegen seinen Neffen Waltger); über Basel z. B. Heusler, VG. der Stadt B. S. 14, wo auch über die Ursachen; speziell über die Zerstörung durch die Ungarn Lüttich, Ungarnzüge S. 66; vgl. dazu a. Rud. Wackernagel, G. der Stadt Basel I (B. Helbing u. Lichtenhahn 1907) S. 2. — Für Deutschland (mit Einschluß ganz Lothringens) seien etwa folgende Stellen genannt: Hinsichtlich der Kirche von Chur z. B. DO. I, 26 (940): episcopium ... valde desolatum — die Kirche litt namentlich unter den Einfällen der Sarazenen und Magyaren; s. darüber besonders a. Mayer, Chur S. 122, 124 f., 139 (über die Einäscherung der Stadt 126). — Über die in der Diözese Konstanz namentlich durch die Ungarn angerichteten Schäden z. B. Lüttich, Ungarnzüge S. 57; (allerdings blieb hier die Kathedrale selbst verschont). Besonders im argen lagen die Bistumsverhältnisse in Lothringen. Hier sei z. B. auf Krüger, Bruno I. S. 49 f. betreffs der Zerrüttung der Verduner Kirche hingewiesen; diese Stadt wurde c. 900 in den inneren Wirren zerstört, wobei auch das Bistum schwer litt; 926 erfolgte die Plünderung des letzteren durch die Ungarn (z. B. Ottenth. 12e; vgl. a. Lüttich 72 f.). Über die Zerstörung von Metz z. B. Pirenne S. 43. Auch der alte Kölner Dom brannte 891 ab (J. 3469). Über Normannennot Blok I, 187. Auch Trier hatte namentlich 894 im Heideneinbruch zu leiden. Für letztere Kirchen zeigen schon die bekannten Vakanzen der sechziger Jahre des 9. Jahrhunderts (vgl. hauptsächlich J. 2878, 89 [867]), daß neben den Hauptverfallsursachen im sinkenden Karolingerreich auch noch andere Kräfte der Auflösung tätig waren und die Kirchen, namentlich auch die Bistümer schädigten. Usw. — Man betrachte, was hier noch besonders hervor-

aber genügen, um keinen Zweifel darüber aufkommen zu lassen, daß wir es im damaligen Verfall der Bischofskirchen mit einer Massenerscheinung zu tun haben, die wir denn auch nunmehr auf Massenursachen zurückführen müssen.

Freilich trat aber die Unordnung nicht überall gleichzeitig ein. Wir finden einige Kirchen bereits im Zustand tiefster Zerrüttung, während in anderen noch verhältnismäßig geordnete Zustände herrschen. Auch dauert der Verfall nicht überall gleich lange. Da und dort setzt bereits früh das Reformwerk ein.

Findet man daher gelegentlich neben verfallenen Kirchen solch scheinbare Ausnahmen, so kann dies das Gesamtbild nicht verwischen. Es kann eben — hier wie sonst — nur aus der Sammlung aller in Betracht kommenden Nachrichten der richtige Eindruck gewonnen werden.

Namentlich fallen mitten in den Verfallszustand hinein bereits auch Ansätze einer künftigen Machtentfaltung der Bistümer, was häufig zu schiefen Vorstellungen von der Macht und dem Reichtum der Bistümer im allgemeinen in jener Zeit Anlaß gibt. Insbesondere gilt das für Italien[1]).

Unsere nächste Aufgabe ist es nun, zwei Erscheinungen aus der damaligen Zeit, die mit der allgemeinen Lage[2]) wie auch untereinander[3]) innig zusammenhängen, herauszugreifen und eingehender zu betrachten. Es ist dies einerseits eine jedes vorhergehende Maß bei weitem überschreitende Säkularisation kirchlicher Güter und andererseits die Entfremdung der Bischofskirchen

---

gehoben sein mag, die angeführten Fälle nicht als mühsam gesammelte Beispiele, sondern als typische Bilder, die sich überall ungesucht zeigen, wo immer man näher zusieht — die überall sichtbar werden, wenn man gleichsam wie mit einem Scheinwerfer da und dorthin leuchtet. — Weitere Verfallsnachrichten auch hinsichtlich der Bischofskirchen, namentlich soweit sie durch die Einbrüche der äußeren Feinde veranlaßt worden sind, in der Literatur über letztere, z. B. bei Vogel, Normannen usw. Vgl. a. das folgende.

1) Nicht richtig in diesen Fragen Hartmann III/2, 182 ff. Vgl. noch unten § 20. Doch hebt der Genannte a. a. O. 186 und sonst (vgl. unten § 15 ff.) richtig die zahlreichen und großen Säkularisationen hervor. — Nicht ganz zutreffend auch Silvio Pivano, Stato e chiesa da Berengario I. ad Arduino (888—1015), Torino (Bocca) 1909.

2) Sie waren auch der Grund dafür, daß so häufig geklagt wird, die Kirche habe von den schlechten Christen mehr zu erdulden als von den schlimmsten Heiden. (Z. B. Hartm. III/2, 111.)

3) Analog finden sich beide Erscheinungen ja auch sonst vereint, so zu Ende der Merowingerzeit; vgl. z. B. oben T. I § 5 usw.

vom Reich, die zu einer neuen Rechtseinrichtung geführt hat: dem Mediatbistum. Dieses ist zwar in einigen Gebieten — wie in Deutschland — wieder beseitigt worden, ehe es zur vollen rechtlichen Ausgestaltung gelangt war. Immerhin war auch hier die Entwicklung schon in vollem Gange und ihre Berücksichtigung ist schon deshalb in unserer Untersuchung geboten — ganz abgesehen von den allgemeinen Zusammenhängen. In weiten Gebieten — namentlich in den romanischen Landen — ist es jedoch zu einem dauernden, teilweise durch Jahrhunderte bestehenden wichtigen Gliede im Verfassungsorganismus geworden.

Mit der letzteren Erscheinung haben wir zu beginnen, denn sie war bis zu einem gewisse Grade die Grundlage der ersteren.

Zweiter Abschnitt.

Mediatisierung der Bistümer.

§ 8. Die Grundlagen der lokalen Bistumsherrschaft. Entstehung mächtiger Lokalgewalten.

Das Bistum der karolingischen Blütezeit war reichsunmittelbar. Es unterstand in temporalibus ohne Zwischengewalt dem Herrscher[1]). Die Großen waren den Bischofskirchen wie den übrigen Reichskirchen gegenüber im allgemeinen auf die gräflichen Rechte beschränkt. Und selbst diese wurden vielfach durch Immunitäten persönlicher, sachlicher oder örtlicher Art durchbrochen. Sie waren überdies dem einzelnen Inhaber nur nach Amtsrecht — jederzeit widerruflich und nur als Ausfluß der Reichsgewalt — übertragen.

In wenigen Jahrzehnten tritt nun in diesen Verhältnissen eine grundlegende Veränderung ein. Durch einen Prozeß, der in seinen ersten Bewegungen unter Ludwig dem Frommen beginnt, wird die Bischofskirche mediatisiert, dem Reich entfremdet. Fast alle Befugnisse, die früher den Bistümern gegenüber fast ausschließlich dem Herrscher zustanden, werden allmählich von an-

1) Auszunehmen sind im allgemeinen nur die Bistümer des Kirchenstaates, der ja selbst im karolingischen Herrschaftsgebiet eine Sonderstellung einnimmt. Hier trat in unserer Frage — wie sonst (vgl. Mayer, It. VG. I, XLI) — die päpstliche Gewalt mit der kaiserlichen (des Westens, in gewissem Sinne auch des Ostens) konkurrierend auf; Mayer II, 73. — Auch im sonstigen byzantinischen Machtbereich unterstand das Bistum, soweit man von einer temporellen Unterordnung überhaupt sprechen kann, unmittelbar dem Kaiser. Wir werden sehen, daß auch hier die Verhältnisse gleichzeitig mit denen im fränkischen Gebiet sich ändern.

deren Herren geübt. Zu Anfang des zehnten Jahrhunderts bereits untersteht fast jedes Hochstift einem lokalen Kirchherren. Das Reichsbistum ist damals schon eine Ausnahme.

Die dadurch herbeigeführte Lage bleibt, wie hier nochmals bemerkt wird, in ihren Grundzügen auch später noch — in vielen Gebieten durch Jahrhunderte — bestehen. Nur in einigen Ländern — hauptsächlich in Deutschland — wird sie noch im zehnten Jahrhundert durch eine rückläufige Bewegung wieder verschoben oder ganz aufgehoben.

Dieses Ereignis gehört nun aber wieder in einen größeren Zusammenhang. Es bildet nur einen Zug in der Entwicklung, die damals einen großen Teil von Reichsrechten in die Hände der Lokalgewalten gelangen ließ[1]) und hängt auf das innigste mit der dadurch herbeigeführten Umwälzung in der Gesamtverfassung des Reichs, mit der Entstehung mächtiger Lokalgewalten zusammen. Es kann daher von diesem größeren Zusammenhang losgelöst gar nicht verstanden werden.

Zwar ist auch da bisher — nämlich wieder Lokalschriftstellern — schon einiges bekannt geworden. Und zwar, was speziell Italien anlangt, auch für die außerfränkischen Gebiete. So kannte man schon lange das Streben der Dogen von Venedig jener Zeit nach der Temporalherrschaft über die venezianischen Bistümer und nennt den Streit, der sich da entspann, nicht ganz unpassend, einen Investiturstreit, einen Vorläufer des großen Investiturstreits. Ebenso fiel auch anderwärts das Streben der Großen nach Unterordnung der Bistümer ihres Machtbereichs auf, so namentlich betreffs des deutschen Stammherzogtums usw. Oder es wurden einzelne Züge beleuchtet, so hinsichtlich Frankreichs der Übergang des Rechtes der Bistumsbesetzungen auf die Großen u. a. m.

Kirchenrechtlich gewertet, in ihrem ganzen oder auch nur in größerem Umfang erkannt und in ihre großen Zusammenhänge gestellt ist diese Entwicklung bisher aber noch nicht. Das soll eben die Aufgabe der folgenden Ausführungen sein.

Dem Gesagten zufolge haben wir uns da nun vor allem die grundlegenden Erscheinungen, die Hauptbewegung selbst, das Emporkommen der herzoglichen Gewalten auf der ganzen Fläche des einstigen Karolingerreichs — und darüber hinaus — klarzumachen. Immerhin müssen wir uns hier betreffs der Allgemein-

1) Ähnlich zu Ende der Merowingerzeit. Weitere Analogien unten.

entwicklung auf ein paar orientierende Bemerkungen — auf Grundlinien — beschränken. Solche sind jedoch schon deshalb unentbehrlich, da auch sie in der bisherigen Literatur nur zum Teil vorhanden und nirgends in der hier benötigten Allgemeinheit — für das ganze Gebiet — geboten sind, geschweige denn also von uns vorausgesetzt werden können. Selbstredend sind aber die folgenden Mitteilungen lediglich auf unsere Bedürfnisse zugeschnitten.

Element der karolingischen Verfassung war die Grafschaft [1]). Es gab zwischen ihr und dem Reich keine größeren Verwaltungseinheiten von einiger Bedeutung. Die höhere Macht der Grenzgrafen bestand mehr tatsächlich als rechtlich. Die verantwortungsvollere Stellung, die Notwendigkeit rascheren Handelns usw. gab ihnen eine gewisse Selbständigkeit im Entschluß, gesteigerte Macht [2]). Im allgemeinen waren aber auch sie nur primi inter pares [3]). Selbst die Königsbotsprengel können eigentlich nicht genannt werden. Sie wurden nicht einmal von besonderen Beamten, sondern bekanntlich meist von Prälaten und Grafen geleitet [4]). Als ständige Einrichtung waren sie zudem im großen und ganzen nur vorübergehend. Das Schwergewicht lag auf alle Fälle beim Reich.

Binnen kurzem ist die Kräftegruppierung ganz anders. Je

1) Ausnahmen im allgemeinen nur an den Reichsgrenzen, wo namentlich den nur lose angefügten Völkerschaften — ihr Verhältnis zum Reich trug mehr den Charakter einer Föderation an sich — ihr einheimisches Häuptlingtum gelassen wurde. Nicht richtig ist jedoch, was Robert Holtzmann in seiner trefflichen Franz. VG. (München und Berlin [Oldenbourg] 10) S. 91 über die Gascogne und Bretagne sagt, daß dort nämlich Karl der Große das alte Herzogtum habe fortbestehen lassen; s. unten § 9. Wohl aber ließ der genannte Herrscher in Istrien den alten Dukat sich erhalten; v. Luschin, RG. S. 26. Über die Markenteilung S. 48. Um so mehr behielten die fremden Völker, die dem Frankenreich gar nicht einverleibt, aber doch mehr oder weniger unterworfen waren, die also außerhalb der Marken wohnten, ihre Stammeshäupter. Z. B. (auch für später) a. a. O. 27, 28, 48 und sonst. Vgl. namentlich auch Otto Harnack, Die Beziehungen des fränk.-ital. zu dem byzantin. Reiche, Göttingen 1888.

2) Denselben Ursachen verdankt auch der am meisten exponierte langobardische Grenzdukat Benevent seine überragende Stellung.

3) Gelegentlich waren ihnen aber auch Nachbarkomitate (sei es mittelbar oder unmittelbar) unterstellt (z. B. v. Luschin S. 47) oder ihr Gebiet in Grafschaften geteilt (z. B. unten S. 26 N. 1), deren Grafen sie dann vorstanden. Auch gab es Oberbeamte, denen sog. Marken wie auch fremde Fürsten unterstellt waren; a. a. O. 48. Vgl. a. Doeberl, Die Markgrafschaft usw. auf dem bayr. Nordgau, München 1894, S. 1 ff. u. d. dort a. Lit.

4) Ausnahmen hauptsächl. in Italien. Vgl. Mayer, It. VG, I, XXXVI.

schwächer das Königtum, desto stärker die Untergewalten. Die Herrschaftsbezirke der letzteren werden immer bedeutungsvoller. Und zwar schieben sie sich bald mannigfaltig abgestuft neben- und übereinander. So wechselvoll das Bild aber im einzelnen wird, im großen gibt es wieder einen gemeinsamen Grundzug. Der entscheidende Einfluß ruht jetzt überall in den Händen mächtiger Lokalherren.

Schon die Buntheit des ganzen Bildes läßt dieses als Ergebnis der Machtverhältnisse erkennen. Tatsächlich geschah die Entäußerung der Reichsrechte zum überwiegenden Teil durch Usurpation seitens der Großen, zum geringen auf Grund Rechtens. Und selbst wo letzteres der Fall war, handelt es sich vielfach bloß um eine leere Form. Formell wird ja oft noch die alte Reichsgewalt anerkannt, man wendet die alten Ausdrücke und Rechtsschematismen an, um der Sache wenigstens den Schein zu wahren — tatsächlich hat bereits ein anderer das Heft in der Hand.

Eine ganze Reihe von Umständen sind es, die den Großen als Mittel, als Handhaben zur Steigerung ihrer Macht und zu ihrer Verselbständigung vom Reich[1]) dienten[2]).

Ämterhäufung. Man strebte nach dem Besitz einer Mehrheit von karolingischen Verfassungselementen, um mit diesen Bausteinen eine höhere Gewalt aufzurichten. Schon unter Ludwig dem Frommen war die Vereinigung mehrerer Grafschaften in einer Hand nicht selten[3]). Bald wird sie dann häufiger[4]). Und am

1) Im Kirchenstaat auch von Rom.

2) Im allgem. vgl. Paul Hirsch, Die Erhebung Berengars I. usw., Straßburg 1910, 5 ff., wo die Entw. noch am ausführlichsten geschildert ist. S. a. Waitz, Heinrich I.^{3}, 2 f. u. VG. V, p. sowie Pivano St. e ch. da Ber. I. usw. pass.

3) Z. B. M. 889 (831): Otto im Besitz von zwei Grafschaften. Pérard, Bourgogne S. 22 f. (840): Graf Ecchard von Autun, Mâcon und Châlons-s.-S. Vgl. (auch zum folgenden) im allgemeinen Blok, Geschichte der Niederlande I, S. 128.

4) S. z. B. Davidsohn, Forschungen I, 27 f. Geschichte I, 85 über die Vereinigung von Florenz und Fiesole mit richtiger Wertung dieses Vorganges. — Borderie II, 60: Odo 850 Gf. v. Chartres und Châteaudun. Vgl. ferner Hartmann III/$_2$, 186 (Graf Siegfried von Mailand und Piacenza) und sonst (allg. III/$_1$, S. 35 f.). Oder etwa Lüttich, Ungarnzüge S. 45 (und die dort angeführten) über die drei Grafschaften der Raffelstätter Zollurkunde von 903; S. 53 über Sachsen; S. 56 über Thüringen; S. 62 über Schwaben. — Liutpold in Bayern war Graf in vier Gauen und Markgraf in mehreren bayrischen Marken; Riezler I, 245; Hauck, Die Entstehung der geistlichen

Ende des neunten Jahrhunderts hat oft ein einziger sämtliche Komitate eines größeren Gebietes inne[1])[2]).

Hierzu das Streben nach dauerndem Besitz der Ämter, ja nach Vererbung derselben — namentlich unter Ausnützung lehensrechtlicher Ideen[3]). Schon lange, bevor ein derartiges Recht anerkannt bzw. in Anspruch genommen wird, besteht vielfach der Brauch, daß der Sohn dem Vater im Amte folgt[4]). Ja, dieses

---

Fürstenmacht S. 4f. — S. a. Richter-Kohl, Ann. II/$_2$, S. 514, 525 N. b., Hirsch, S. 24 f., Schipa, Salerno S. 132 usw.

1) So gelang es in der Provence (i. e. S.) einem der Grafen, die Regierung des ganzen Landes in seiner Hand zu vereinigen; Kiener, VG. der Provence (Leipzig 1900) S. 2, 119 f.

2) Natürlich eigneten sich wegen ihrer schon an und für sich größeren Bedeutung besonders Markgrafschaften zu Ausgangspunkten solch neuer Macht; über Bayern z. B. v. Luschin 45, allg. Schröder[5] 401.

3) Die im 9. Jahrhundert (und früher) häufig erwähnten beneficia der Grafen (alle die Fälle wie M. 903 [832]) gehören aber nicht hieher. Nicht um die Grafschaften und Grafschaftsgüter handelt es sich da — und das gilt auch noch zum großen Teil fürs 10. Jahrhundert (z. B. O. 66 [937], 98, 102 [941] usw.) —, sondern um Krongüter, die den Grafen neben ihren Ämtern (und Amtsgütern) verliehen wurden. Das gleiche gilt ja auch von den Bischöfen; (vgl. T. IV). Auch für die gangbare Meinung (vgl. Brunner, Grundzüge S. 65), man habe zunächst das Gut der Grafschaft (die pertinentia commitatus) als Benefizium behandelt und erst später diese selbst, finde ich in den Quellen keinen Anhalt. — Außer dem Amtsgut spielen aber Benefizien eine große Rolle. Betreffs der Nachfolge Heinrichs im Herzogtum Sachsen (912) vgl. z. B. Thietmar II, 7 (4): hereditatem iure et maximum benefitii partem gratuito regis suscepit munere. (O. g.) Im übrigen vererbten die Liudolfinger ihr Herzogtum schon seit Liudolf; Hauck, Entstehung der geistlichen Fürstenmacht, S. 3 f. — Über die Vererbung der Lehen z. B. Hincmar, De villa Nov. SS. XV/$_2$ 1168.

4) Die Fälle, in denen das Grafenamt durch Privileg erblich wird, sind selten, finden sich aber. Ein Beispiel bietet die Zusicherung an Wifried den Haarigen von Barcelona († 907). Gesta comitum Barcinon I, 2 ed. Marca 540: per successionem generis idem comitatus nemini datus fuit; sed cui et quanto temporis spatio Francorum rex dare voluisset — bis c. 885. Damals erlangte Graf Guiffredus vom König das Privileg, ut Barchinonensium honor in eius dominium totiusque sui generis in perpetuum deveniret. Vgl. Diercks, Span. G. S. 40. Auch sonst zunächst Kombination zwischen Erblichkeit und Fürstenwahl, bzw. Einsetzung durch den K. Z. B. Widukind I, 21 (O. g.) betreffs der Nachfolge Heinrichs 912 im Herzogtum Sachsen. Vgl. O. h. Über Anerkennung der tatsächlich vorhandenen Erblichkeit der Grafschaften 877 Hartmann III/$_2$, S. 29. Besonders früh (Anf. 9. Jahrh.) zeigte sich die Erblichkeit des Grafenamtes in Bayern; Riezler (I, 265), der mit Recht anführt, daß die Erblichkeit damals

verbleibt schon im neunten Jahrhundert oft durch längere Zeit in einer Familie[1]).

Weiters war die Stammeszusammengehörigkeit auch damals von großer Bedeutung — namentlich in den deutschen und keltischen Gebieten. (Deutsches [Baiern, Alamannien, Sachsen, Franken, Lothringen], bretonisches [Bretagne], baskisches [Gascogne, Wasconien] usw. Stammesherzogtum)[2]).

Ferner fiel das Bedürfnis, den äußeren Feinden stärkere taktische Einheiten (als es der Heerbann der einzelnen Grafschaften war, der noch oft durch Immunitäten usw. geschwächt wurde)[3]) entgegenstellen zu können, schwer ins Gewicht[4]).

Endlich der Erwerb wichtiger Rechte über das Grafenamt hinaus (missatischer Befugnisse[5]), Immunitäten usw.)[6]).

Natürlich auch Grundbesitz, aber eben nicht ausschließlich[7]). Im Zusammenhang damit eine starke Vasallität und überhaupt streitbare Mannschaft[8]). Waffenerfolg[9]).

noch nicht rechtlich, sondern bloß tatsächlich war. Über die Ostmark v. Luschin, RG. S. 48.

1) Z. B. Mayer, G. des Bistums Chur S. 117; Poupardin, Bourgogne S. 9. Für Italien Hartmann III/2, S. 34 f. Dümmler III, 13 ff. usw. — Zum ganzen Abschn. auch Blok, Niederlande I, 130.

2) Über diesen Gesichtspunkt in anderen (französischen) Gebieten (Normandie, Flandern usw.) Luchaire, Manuel 238. Vgl. a. Flach, Origines III, 127; Poupardin, Bourgogne 9. Jed. a. Wittich, Lothr. 3f.

3) Vgl. oben T. I, S. 151.

4) Blok I, 131 u. a. Auch der Burgenbau kommt da in Betracht.

5) Selbst diese Befugnisse wurden — wie soviele andere — oft usurpiert; s. z. B. (über Lambarts Kapitulare von 898) Hartmann III/2, S. 131. — Z. S. a. z. B. Schröder[5] 401 über Franken.

6) Luitpold von Bayern führte schon als Graf (Markgraf) den Oberbefehl über alle Streitkräfte Bayerns u. d. Nebenlande, s. v. Luschin, RG. S. 45. Waitz, H. I.[3], 2. — Über Burgenbau z. B. M. 1799 (888).

7) Dieser Umstand, der gelegentlich — wie z. B. in Sachsen — allerdings schwer ins Gewicht fiel, wurde doch lange erheblich überschätzt. Immerhin bestand aber vielfach die Neigung auf seiten der Großen, die Hoheit über ein Gebiet in Grundeigentum zu verwandeln; vgl. namentlich Lamberts Kapitulare von 898 zum Schutz der Arimannen gegen Verlehnung seitens der Grafen (Capit. II, 109, c. 3, 4); s. dazu a. Hartm., III/2, 131, Hegel II, 60 f. — Z. S. z. B. 1722, 25 usw.

8) Die gräfliche Vasallität war schon frühe bedeutend; s. z. B. Pérard S. 22 f. (840): (Ein Graf) — tam ea, quae nos indominicata habemus quam etiam, quae vasalli nostri subter inferti de alodo (im Gegensatz zum gräflichen Reichs- oder Reichskirchenlehen) in beneficio videntur habere: quicquid videlicet (Lücke) de nostro in beneficio habet . . . quicquid etiam Ragabaldus . . . de nostro in beneficio . . . quicquid etiam Johannes habet . . . et Ragambaldus frater suus,

Nicht zuletzt die überragende, oft alles entscheidende Persönlichkeit des einzelnen. — Und viele andere Umstände[1]).

Was die Art der Machterweiterung anlangt, so kommen natürlich auch damals in hervorragendem Maße Dienste und Anhängerschaft dem Könige gegenüber, die Entschädigung und Belohnung verlangten, namentlich in kritischen Zeiten, in Betracht. Insbesondere war dieser Faktor bei zwie- oder gar mehrspältigem Königtum wirksam. Die Prätendenten bekämpften einander ja bis zur Erschöpfung ihrer Mittel[2]). Ein Mittelding zwischen freiwilligen Vergabungen seitens der Krone und Usurpation durch die Großen bilden dann die Wahlkapitulationen, wodurch einzelnen Königen auch in jener Zeit Zugeständnisse abgerungen wurden[3]). Der Hauptsache nach entschied aber doch die offene Gewalt[4]).

Schon aus diesen mannigfaltigen Grundlagen ergibt es sich, daß das Ergebnis im einzelnen sehr verschieden ausfallen mußte. Jeder suchte für sich zu erwerben, soviel er eben konnte[5]). Auch war der Kreis der Personen, die sich in diesem Ringen um Macht

---

Rothardus quoque et Arnulphus et Vulfardus itemque Ragambaldus et Leotboldus et Gunfridus usw. Zur Sache vgl. a. Dümmler III, 18. — Zum ganzen Absatz a. Blok, Niederl. I, 130.

9) M. 1799 a (888).

1) Z. B. Dümmler, Ostfr. R. III, 15 (Bündnis mit einem Nachbarherrscher). S. a. zum ganzen Hauck, Fürstenmacht 7. — Man errichtete Herzogtümer zur Ausstattung von Bastarden; ein Beispiel bietet Arnolf von Kärnten in Pannonien; s. v. Luschin S. 45. Nur geringe Bedeutung scheint aber damals für die Ausbildung herzoglicher Gewalten der Gedanke des Friedensschutzes gehabt zu haben; vgl. aber E. Rosenstock, Herzogsgewalt und Friedensschutz. Deutsche Provinzialversammlungen des 9. bis 12. Jahrhunderts, Breslau (Marcus) (Unters. z. d. K. u. RG. H. 104). Später freilich ist, wie gleich hier bemerkt sein mag, dieser Gedanke so sehr in Vordergrund getreten, daß er gelegentlich sogar ausschlaggebend war —, und zwar gerade bei geistlicher Herzogsgewalt; z. B. in Würzburg. Davon noch mehr. — E. w. Moment war Karolingerverwandtsch. — F. s. Waitz H.^{3}, 2.

2) So verleiht Ludwig II. dem Grafen Konrad von Auxerre, dem Besieger Huberts, dessen Ämter (honores), hauptsächlich also den transjuranischen Dukat (s. unten S. 86 N. 1); Poupardin, Bourg. 9. — Dieser Gesichtspunkt war namentlich in Italien bei den endlosen Parteiungen des Königstums von Einfluß; vgl. a. Hartmann III/$_2$, 182f., 232 und sonst.

3) Bekannt ist fürs 9. Jahrhundert die Wahlkapitulation Karls d. K. mit den italienischen Großen.

4) Über die Entwicklung dieser Lokalgewalten in Italien hauptsächlich Dümmler III, 14 ff.

5) Z. B. Dümmler III, 19.

beteiligten, nicht von vornherein geschlossen. Jeder, der eben Aussicht auf Erfolg zu haben glaubte — und auch mancher hoffnungslose Abenteurer — beteiligte sich am Kampf.

Das erste Ergebnis war häufig das, daß in einem irgendwie enger abgeschlossenen Kreis zunächst die Mächtigsten übrigblieben, die dann den endgültigen Erfolg einander abrangen. Der allgemeine Kampf endete also — nach Beseitigung oder Besiegung aller übrigen — mit der engeren Rivalität der zwei oder drei Sieger — bis endlich ein einziger an die Spitze kam[1]).

Als sich schließlich die Verhältnisse zu klären begannen, zeigten sich hauptsächlich folgende neuen Gebilde.

Zunächst hatte die Grafschaft selbst einen volleren Gehalt bekommen. Es bildeten sich aber vor allem auch Herrschaftsbezirke höherer Ordnung und größeren territorialen Umfangs, die nicht bloß eine größere oder geringere Zahl karolingischer Komitate vollständig umschlossen, sondern ihre Einflußsphäre noch überdies über eine Reihe weiterer Grafschaften in der Umgebung in gewisser Weise auszudehnen wußten. Und diese über den einfachen Grafschaften stehenden Gewalten waren nun zunächst die wichtigsten Herrschaftsbezirke. Nach oben hin waren sie fast oder ganz unabhängig. Die Machthaber behandelten sie als Familienbesitz, als Hausmacht, und vererbten sie auf ihre Nachkommen. Oder sie strebten wenigstens darnach[2])[3]).

Mannigfach wie diese neuen Gebilde selbst waren aber auch die Ausdrücke, die sich allmählich dafür einbürgerten.

1) Man denke z. B. an Franken (Babenberger gegen Konradiner); Riezler I, 254; Dümmler III, 522 ff., Hauck, Fürstenm. S. 6 u. a.

2) Über Sachsen z. B. oben S. 81 N. 3; über Bayern Hauck, Fürstenm. 5; über Lothringen a. a. O. 6 f. — Über Italien (hauptsächlich Tuszien und Ivrea) Hartmann III/$_2$, 182 f., (Spoleto) 256 usw. Über Bayern v. Luschin, RG. S. 45, wo (N. 1) auch über den Titel „Arnolfus divina ordinante providentia dux Baioariorum et etiam adiacentium regionum.“ S. a. S. 88 N. 1. Ü. Mâcon Rameau, Les comtes hér. Vgl. a. S. 89 N. 5.

3) Auch die beneventanischen Herzoge betrachteten sich nach Lösung vom Reich als Nachfolger der karolingischen Herrscher; siehe z. B. das Privileg Pandolfs I. und Landolfs II. für ein Kloster in Benevent (Ugh. VIII^2, 53; a. 958; Voigt N. 146?): a cunctis principibus antecessoribus nostris seu regibus atque imperatoribus quam et a ducibus ... Vgl. a. R Poupardin, Les institutions politiques et administrations des principautés Lombardes de l'Italie méridionale (IX—XI[e] siècles). Paris (Champion) 1907 (dazu namentlich die Bespr. Hartmanns M. I. Ö. G. XXX [1909], S. 181 f.) — Über die Vererbung der Herrschaft v. Capua Camera, Amalfi I, 120 usw.

Manche von diesen Dynasten behielten, obwohl sie eine wahrhaft königliche Gewalt besaßen[1]) und vom Reich tatsächlich ganz unabhängig waren, doch den einfachen Grafentitel bei — wie die Herren der Provence[2]), von Toulouse usw.[3]).

Für andere kam, um ihre höhere Macht anzudeuten, der Markgrafentitel auf, auch wenn ihre Herrschaften im Innern des Landes gelegen waren[4]).

Die gebräuchlichste Bezeichnung war aber die des Dukats[5]).

---

1) Der Inhalt der Macht war natürlich — auch das ergibt sich aus der Entstehung — verschiedenartig; über Bayern z. B. v. Luschin S. 45 f.; über die Gascogne J. F. Bladé, Orig. d. duché de Gasc., Agen 97, u. Jaurgain, La Vasc. I, Pau 98. Usw. 2) Kiener S. 108.

3) War das im allgemeinen mehr im Süden Frankreichs der Fall, so finden sich Beispiele hierfür doch auch im Norden davon und anderwärts; diese Grafengeschlechter dürfen namentlich mit den Vorstehern der durch den Erwerb der Krone seitens der Herzoge von Franzien unmittelbar gewordenen Grafen nicht auf eine Linie gestellt werden. Beispiele bieten die Grafen von Nivernais (vgl. R. de Lespinasse, Le Nivernais et les Comtes de Nevers I, Paris [Welter] 1909, passim), von Poitou (s. z. B. M. Garaud, Essai sur les institutions judiciaires du Poitou sous le gouvernement des comtes indépendants, 902—1137, Thèse, Poitiers [Boussez] 1911), von Vermandois, von Flandern, von der Champagne usw. S. (a. zum folg.) Luchaire, Manuel 238. Vgl. a. Mayer, D. u. Franz. VG. I, 259. Pirenne I, 58. A. Rob. Latouche, H. de comté du Maine, Paris (Champion) 10.

4) Vgl. z. B. (über Tuszien) Davidsohn, G. I, 84, 85. Über Italien überhaupt Ficker, Forschungen' I, 249 ff.; Hofmeister, Markgrafen usw. S. 233. Ein deutsches Beispiel bietet Churrätien; Hauck, Fürstenmacht 5. Immerhin mochte — wie hier — mit dem Verfall der Reichseinheit auch die Grenzlage gegen ein Teilreich hin mehr und mehr in Betracht kommen. S. a. Waitz i. Forsch. III, 159 u. C. Alberto de Gerbais-Sonnaz, St. stor. s. cont. d. Savoya e marchesato i. It. Tor. Roux.

5) Über Italien Hartm. (III, S. 135), der mit Recht diese Herzogtümer im allgem. scharf von den longobardischen Dukaten auseinanderhält. (Ausnahmen: Spoleto, Benevent). Nachfolger der langob. duces sind die fränk. Grafen. Der Herzogstitel taucht dann erst wieder am Ende des 9. Jahrhunderts für die mächtigsten lokalen Gewalthaber auf. Vgl. a. Dümmler, Ostfr. R. III, 13 f. Für eine größere Anzahl von Fällen läßt sich die Einsetzung fränkischer Grafen an Stelle der langobardischen Herzoge quellenmäßig nachweisen; (vgl. z. B. Davidsohn, G. von Florenz I, 78 f. für Florenz; Odorici, Stor. Bresc. I passim für Brescia usw.). [Einer der Hauptgründe für die karolingische Säkularisation in Italien (vgl. T. I, § 5)]. Irgendwo wird mit Recht bemerkt, daß die fränkischen Grafen gelegentlich den lombardischen dux-Titel fortführten, daß also der Name länger bestand als die Sache und erst im Laufe des 9. Jahrhunderts erlischt; doch kann ich die

War die Bedeutung aller dieser Größen im einzelnen sehr verschieden [1]), so erklärt sich aus dem Schwanken der Begriffe um so leichter das Schwanken im Ausdruck.

Tatsächlich werden — namentlich in den Anfängen der Entwicklung — die Titel comes, marchio, dux sogar für eine und dieselbe Person — promiscue — gebraucht, ja die betreffende Person selbst nennt sich bald so, bald so[2]) [3]). Immerhin bürgerten

Stelle nicht mehr finden. Umgekehrt dringt die fränkische Ausdrucksweise auch über die lombardischen Grenzen vor. Im Kirchenstaat z. B. bürgert sich für die kleineren Dukate, die ungefähr der karolingischen Grafschaft entsprechen, der Komitatstitel ein. Über Commachio z. B. oben S. 41 N. 4 und unten T. IV. (Nicht um den röm.-byzantinischen Comestitel handelt es sich da.)

1) Namentlich die des Dukats. Damit bezeichnete man besonders im 9. Jahrhundert vielerlei Machtverhältnisse, aber durchweg solche höherer Art. Hier nur einiges. So wurde z. B. die Macht, die Graf Lambert zwischen Seine und Loire aufzurichten verstand, Dukat genannt. Regino zu 860 (statt zu 850; Bord. II, 50 m. N. 4 u. S. 59): Lambertus, qui ducatum tenebat inter Sequanam et Ligerim. — (Der König, der diese Herzogsgewalt zuerst anerkannte, sieht sich bald genötigt, sie wieder abzuschaffen. In der Not des Bretonenkrieges erfolgt die neuerliche Anerkennung — bis schließlich L. selbst mit den Bretonen ein Bündnis schließt. Wir sehen da, wie diese neuen Machtbereiche langsam sich entwickelten und befestigten.) — Überhaupt ist Regino der Ausdruck des Dukats für derartige höhere Machtsphären geläufig; s. z. B. noch zu 859: Lotharius Hucberto abbati (seinem Bruder) ducatum inter Iurum et montem Iovis commissit. Vgl. a. Poupardin, Bourgogne S. 7 f. Ferner s. z. B. Simson, Ludwig d. Fr. I, 29 m. N. 2. Auch Mayer, Chur S. 92; Dümmler III, 15; Leo, Italien I, 276 N. 3; Hartmann, Italien III/$_2$, S. 21; Rotondi A. st. Lomb. 22 (95) 152 u. M. pass., z. B. 931 d, 1717 a, 18 b, 23 a, 25 a, 33 a. Daß „Dukat" oft nur geographisch gebraucht wird (z. B. M. 953, a. 836), ist bekannt.

2) Über das Schwanken der Titel comes und marchio im allgemeinen Dümmler, Ostfr. R. III, 14. Beispiele häufig (Genua, Mailand usw.). Vgl. Mayer, It. VG. II, 277 f. Hartmann III/$_2$, S. 106. v. Luschin S. 45 u. a. Über dux und comes z. B. O. 27 (930): als comites die Herzoge Eberhard von Franken und Giselbert v. Lothr. — S. ferner etwa Dümmler II, 632 N. 26. Auch Stälin, G. Württ. S. 127 m. N. 2. Für Camerino z. B. Uhlirz, Jahrb. Ottos II. I, 13. — Betreffs Bayerns (Arnolf) Riezler I, 233 (Liutpold) I, 245. In Friesland wird Eberhard zunächst comes, später dux genannt; Regino zu 898; vgl. Vogel S. 307. Für die Provence J. 3048 (876). Usw. Auch die Titel dux und marchio wechselten. Im allgemeinen Dümmler III, 16, 19; ferner Blok I, 142 (Lothringen); Mayer, It. VG. II, 278 (Mailand); Davidsohn I, 120 (Tuszien) usw. Dies wohl namentlich dort, wo die Herzogsgewalt aus dem Marquisat erwuchs; vgl. z. B. v. Luschin 45 (a. o. S. 81 N. 2). Gelegentlich kommen alle drei Bezeichnungen vor. — Auch Häufungen finden sich; z. B. G. C. Noviss.

sich aber die neuen Ausdrücke sehr bald in der Ämterhierarchie ein [1]).

Die Macht dieser Herren steigerte sich aber, wie gesagt, in manchen Fällen bis zu königlicher Gewalt [2]). Es war da nur ein äußeres Zeichen für etwas tatsächlich schon Vorhandenes, wenn derartige Mächtige auch den Königstitel annahmen oder doch von den Zeitgenossen reges genannt wurden. In der Tat wurde überall das nachkarolingische Königtum von Machthabern, die auf die angegebene Weise hochgekommen waren, geschaffen.

Das gilt aber nicht bloß von den Begründern der Hauptkönigreiche, wie Heinrich von Sachsen (früher schon Konrad von Franken) [3]) in Deutschland, Hugo Capet (vorher bereits Odo und Robert) in Frankreich, Boso vom Arelate, Rudolf von Hochburgund sowie von den Friauler und Spoletiner Herzogen, dem provençalischen Grafensohn Hugo, dem Markgrafen Berengar von Ivrea und den andern, die in Italien um die lombardische Krone, ja um die Kaiserkrone stritten, sondern es gilt das auch von den

---

II, 2 Sp. 97 (911): Ugo dux et glor. comes ... (Kaiser Ludwig bedient sich dieser Ausdrucksweise). F. Pir. I, 50. M. 931 d, 1723 a. Usw.

3) Auch gehen die jungen Herzogsgewalten ja doch meist aus Grafengeschlechtern hervor; (z. B. Cont. Reginonis zu 940 [betr. Lothr.]: Otto comes in eodem ducatu successit); ihre Söhne führen in der Regel (z. B. a. a. O.; s. a. unten § 13) den Grafentitel fort. Zum ganzen, Deutschland betreffend, auch Hauck, Fürstenmacht S. 7 f., wo aber der Hergang der Entstehung des Herzogtums als zu friedlich aufgefaßt wird. Vgl. damit a. § 11. S. f. (über Bayern) v. Luschin S. 45 usw. — Namentlich wirkte auch die Häufung von Ämtern auf eine Häufung oder Abwechslung im Ausdruck ein. So hatte z. B. Herzog Heinrich I. (der Zänker) von Bayern, als er sich dux et marchio nannte, tatsächlich neben dem Herzogtum bereits auch die Marken von Verona und Aglei in Händen; Lüttich 112, Hartmann III/$_2$, 251; v. Teuffenbach, Kurzer Abriß der G. der gef. Grafsch. Görz und Grad. S. 8 usw. Über Alberich, Herzog von Spoleto, Markgrafen von Camerino Foglietti, Le marche (Macerata 07) S. 78. — Über die Grafen der span. Mark, zugleich Herzoge von Septimanien Gams, Die Kirchengesch. von Spanien II/$_2$, 423. — Vgl. a. M. 1663 a, 1709. Usw.

1) Schon früh im 10. Jahrhundert ist die Reihe Kaiser, König, Herzog, Markgraf, Graf, Vizegraf usw. ganz geläufig. Vgl. z. B. die Urkunden Heinrichs I. und Ottos I. — Eine Fälschung ist aber M. 1745 (887): Karl d. D. f. Obermünster (Ried I, 66 zu 886).

2) Schon die Häufung mehrerer Herzogtümer, Markgrafschaften usw. führte dahin. — Z. S. Degert, P. roy. en Gasc. (a. R. G. H.) Par. 02; Lot, Hug. 1.

3) In gewissem Sinne diente schon Arnolf von Kärnten seine dortige Herzogswürde als Sprosse zur Königsmacht.

zahlreichen Kleinkönigen, die an der Peripherie des Reiches (in der Bretagne, in der spanischen Mark, auf Korsika usw.) erstanden[1]). Übrigens strebten, abgesehen von den später zum tatsächlichen Königtum gelangten Persönlichkeiten ja auch noch viele andere — wenigstens vorübergehend — nach der Königswürde[2]).

Auch für die Führer der fremden Völkerschaften, deren Stellung, namentlich nach ihrer festeren Ein- oder doch Anfügung an eines der Reiche[3]), der der einheimischen Großen tatsächlich — und zwar rasch — sehr ähnlich geworden war[4]), wurde von den inländischen Schriftstellern der dux- und rex-Titel verwendet[5]). Es zeigt sich da eine ähnliche Konvergenzerscheinung wie in den

1) Die richtige Auffassung dieses Königtums bei Poupardin, Bourgogne S. 13. Über die vielen „Königlein" M. 1790 a.

2) Über Arnolf von Bayern vgl. z. B. O. p.; über „regnum Baioariae" O. q. (919); O. 2 a, b (921); (schon 908 nennt sich Arnolf in Urkunden „Herzog von Gottes Gnaden"; Lüttich S. 104 m. N. 6). Hinsichtlich Sachsens s. z. B. O. 94 b (941). Über Giselbert von Lothr. O. 1 a (920). Daß Lothringen häufig regnum genannt wird, versteht sich von selbst. Um lokales Königtum handelt es sich da, nicht um Rivalität betreffs der Krone Deutschlands bzw. Frankreichs. Anders O. 51 a (935), wo die lombardische Krone in Frage steht. — Für Italien vgl. z. B. die bekannte Stelle aus der Antap. II, 39, wo Kaiser Ludwig zum Markgrafen von Tuszien gesagt haben soll, dieser sei mehr ein König als ein Markgraf, in nichts als dem Namen stehe er hinter ihm selbst zurück. (Vgl. Davidsohn, G. von Flor. I, 97.) Über die königliche Stellung der Tuszier a. Hartmann III/$_2$, 111, 180 f. usw. — Über das Königreich Karls d. E. zunächst im tatsächlich unabhängigen Aquitanien Hartmann III/$_2$, S. 105. — Über das westfränkische Königtum Widos von Spoleto Hartmann III/$_2$, 107 f. Usw. Vgl. M. 1790 a.

3) Das Karolingerreich hatte keine scharfen Grenzen. Es ist auch über die Marken hinaus noch von Zonen umgeben, über die der Herrscher noch gewisse Herrschaftsrechte ausübt oder wenigstens prätendiert, so daß die Machtsphäre nach außen hin gleichsam immer dünner wird, sich allmählich verliert. Am schwächsten war der gelegentlich auch auf dem Papier stehende Einfluß der Karolingerkönige über England und die Mittelmeerinseln. Zu einigen Völkern hat das Verhältnis föderativen Charakter. S. a. das frühere.

4) Wie merkwürdig rasch und vollständig ist z. B. die Assimilierung an die fränkischen Einrichtungen, die Angleichung und Anpassung namentlich heimatlich nordischer Institutionen ans Feudalsystem in der Normandie erfolgt! Vgl. die interessanten Ausführungen von H. Prentout in seinem Essai sur les origines et la fondation du Duché de Normandie (Paris, Champion, 1911). Auch Maitland, Const. hist. of England S. 7. — Ein weiteres Beispiel bietet das Herzogtum Korus; darüber Blok, G. der Niederlande I, 134 f.

5) Z. B. M. 919 a (barbarorum reges). Duces, subreguli hießen die Stammeshäupter der Böhmen; Naegle, Die Anf. d. Christent. i. B.

immer mehr sich selbst überlassenen oströmischen Gebieten Italiens. Von ganz anderer Wurzel ausgehend, ist nämlich nicht bloß im Kirchenstaat[1]), wo schon die Herrschaft des Papstes ein Zwischenglied darstellt[2])[3]) — sogar in Rom selbst[2]) —, sondern auch in Venedig wie anderwärts, vor allem auch im Süden, in Neapel, Sorrent, Gaeta, Amalfi, eine Herrschaft — nach und nach gleichfalls häufig Dukat genannt[4]) — begründet worden, die der von den Lokalgewalten in den fränkischen Gebieten entwickelten schließlich ganz ähnlich war[5]). Das Auftauchen lokaler Gewalten war im Abendland damals eben allgemein.

Wie sich aber diese Gewalten nach oben hin immer mehr verselbständigten, so mußten sie, um durchzudringen, auch ihrerseits nach unten hin zur Gewinnung oder Entlohnung von An-

---

Hist. Jb. XXXII (1911) S. 245 f. Über die Ungarn Lüttich, z. B. 101; Hartm. III/2, 237 u. s. Über den dux-(und sogar rex-)Titel des Normannen Gottfried von Friesland Blok I, 141 u. M. 1671 b, 1701 b. Über Kärnten Punschart, Herzogseins. Z. D. Ö. A. V. 32 (01) 123 ff. Vgl. a. Goldmann, passim. — F. M. 1717 a, 18 b, 33 a, 1844 b usw.

1) Nächste Note. Ferner z. B. J. 3011; 3029 ff.

2) Andeutung der Entstehung der Tyrannis des ersten Dux in Rom (über sie Mayer II, 77 f.; vgl. a. Hartmann III/2, S. 10) vielleicht schon J. 2791 (865).

3) Auch in Ravenna machten sich zunächst bei der geistlichen Gewalt Unabhängigkeitsbestrebungen bemerkbar; erst dann traten die duces hervor; s. z. B. J. 3435 [887. 888]; vgl. Mayer II, 71 N. 94; Hartmann III/2 10, S. 81 ff.; Savioli, Annali Bolognesi I, 31; Villari, L'Italia de Carlo Magno etc. (Mailand, Hoepli 10) S. 33 f. usw. — Auch in der Lombardei (z. B. Mailand!) zeigt sich Ähnliches. Vgl. noch unt. § 10.

4) Bekanntlich war der dux der römisch-byzantinischen Verfassung zunächst nicht der erste Beamte solcher Gebiete; erst als vielfach der erste der duces zur Herrschaft emporstieg, bezeichnete man mit dem Ausdruck Dukat diese selbst. Dann wird diese Bezeichnung auch auf solche Gebiete übertragen, wo (wie in Neapel der magister militum) ein anderer Beamter die Lokalherrschaft begründet hat. Über Amalfi z. B. Matteo Camera, Mem. stor.-dipl. dell' antica città e ducato di Amalfi I (Salerno, Stabil. tipograf. naz. 1876) S. 87, 89.

5) Die Würde wurde erblich — blieb wenigstens tatsächlich in einer Familie. Über die Dogen von Amalfi z. B. Camera I, 113 ff. Über Venedig Mayer II, 132. Über den Titel „divina favente clementia dux" in Amalfi Camera I, 162. Auch die venez. Dogen nannten sich von da ab „von Gottes Gnaden" Kretschm. I, 94. Alberich von Rom wird gelegentlich auch rex genannt, seine Herrschaft als regnum bezeichnet (z. B. die Stelle bei Mayer II, 41 N. 89). Seine Gewalt war ja tatsächlich absolut (vgl. auch Savioli, Ann. Bol. I, 106). Über das Tragen goldener Reifen seitens der römischen Tyrannen Mayer II, 48. Sie gleichen darin auch äußerlich den mächtigsten Fürsten des Frankenlandes.

hängern selbst wieder Zugeständnisse machen[1]). Was man dem Rivalen oft mühsam abgerungen, mußte man an die Untergebenen abgeben. Es wiederholt sich im kleinen derselbe Vorgang wie vorher. So sehen wir auch im Innern des Herrschaftsbereichs eines Großen mächtige Herren erstehen. Und auch das ist für unsern Zusammenhang zu wissen nötig.

Es bildeten sich da Verwaltungsbezirke, die im allgemeinen der karolingischen Grafschaft entsprechen und oft auch deren Namen führen[2]). Nicht selten sind sie auch die unmittelbare Fortsetzung von solchen, denn die Machthaber behielten diese nicht etwa durchweg in eigner Hand, sondern vergabten sie vielfach weiter. Es wird dann eben häufig dafür die Bezeichnung des Komitats einfach beibehalten. Wir haben somit nunmehr mediatisierte Grafschaften vor uns[3]). Wo aber die Oberherren selbst aus irgendeinem Grunde bloß den Grafentitel führten, da wurde für diese Unterbezirke der Titel Vizegrafschaft üblich. Und das ist der Vizekomitat in dieser jüngeren Bedeutung[4]).

---

1) Gelegentlich erwirkten sie auch solche vom Reich zugunsten ihrer Vasallen; z. B. M. 1693 (885), O. 2 (920).

2) Z. B. Mayer, It. VG. II, 77 N. 133. Untergrafschaften entstanden aber auch durch Teilungen sowie durch Zersplitterung der Komitate infolge der Verleihungen an Kirchen (das hauptsächlich später); davon ausführlicher im nächsten Teil.

3) Natürlich gibt es aber auch später noch neben den Mediatgrafschaften und Großgrafschaften reichsunmittelbare (einfache) Komitate im alten Umfang und Sinn. Schon deshalb, weil einige davon durch den Hader benachbarter Herzoge neutralisiert wurden. Diese Gestaltungen dürfen nicht miteinander verwechselt werden. (Dies namentlich zu Hauck, Fürstenmacht 22 m. N. 2.)

4) Über Italien im allgemeinen Hartmann III, 1 S. 36. Auch Mayer II, 274 f. N. 8. (Auch für die spätere Zeit.) Für einzelne Landschaften z. B. Davidsohn I, S. 85. In den südfranzösischen, burgundischen und italienischen Großgrafschaften kam dem Vicomte ungefähr die sonst gräfliche Stellung zu. Vgl. Kiener VG. S. 3, 119 f. Erblich wird das vizegräfliche Amt erst seit dem 11. (Mitte) Jahrhundert; Kiener S. 230. Über die verschiedene Bedeutung der Vizekomitate auch Mayer, D. u. Fr. VG. I, 258 f. Darüber, daß nicht das ganze Gebiet der Großgrafschaft in Vizekomitate zerfiel, ein Teil vielmehr stets unmittelbar großgräflich blieb, Kiener, passim, besonders S. 125 ff. Für Herzogtümer und Markgrafschaften betreffs der Untergrafschaften z. B. Mayer, Chur 129 f.; Davidsohn a. a. O. u. 102 f.; Mayer, It. VG. II, 77 N. 133. [Die von dem letzteren (D. u. Fr. VG. S. 370 ff.) für die spätere Zeit angeführten Erscheinungen finden sich auch schon bedeutend früher. Das gilt nicht nur hinsichtlich der in Rede stehenden Tatsachen, sondern auch betreffs der

Solchen Herren gelang es aber auch vielfach, noch höher aufzusteigen und den Herzogsgewalten selbst an die Seite zu treten[1]).

In diesem ganzen Ringen um Macht, in der damit verbundenen Umwälzung der öffentlichen Ordnung und insbesondere der Verfassung der Länder, fiel nun den Reichskirchen, vor allem den Bistümern, eine wichtige, ja, nicht selten die entscheidende Rolle zu.

Den Mediatisierungsbestrebungen einzelner Großen, wie sie sich zu Ende der Merowingerzeit da und dort finden, wurde von den ersten Pippiniden ein Ende bereitet. Deren kräftiger Herrscherwille hielt die Sondergelüste lokaler Machthaber im Zaume. Sogleich aber, wie die Zentralgewalt wieder verfiel, wurden die gebundenen Kräfte auch in dieser Richtung wieder frei. Es zeigt sich, daß sich auch da die Großen des Reichs um so mehr herausnehmen, je schwächer die Könige und Kaiser werden.

Die Reichskirchen mußten denn in der Tat mit ihrer bedeutenden Vasallität, ihren zahlreichen Immunitäts- und sonstigen Vorrechten, seit dem Ende des neunten Jahrhunderts auch mit ihren zahlreichen und starken Befestigungen[2]) usw. auch als weltliche Machtfaktoren erheblich ins Gewicht fallen. Ganz von selbst mußten sich die Blicke der Großen, denen das reiche Kirchengut immer in die Augen stach, gerade damals darauf richten.

Nicht bloß zur Verstärkung der neuen Gewalten im Inneren, vor allem auch zur Erweiterung und Abrundung ihrer Gebiete nach außen eigneten sich die geistlichen Anstalten vortrefflich[3]).

Grafschaftsteilungen, Belehnungen der jüngeren Söhne mit Gebietsteilen usw.] Von da an Grafen als Herzogsvasallen; z. B. O. 89 (940). — Schließlich werden selbst Marken innerhalb der Herzogtümer eingerichtet; s. z. B. v. Luschin, RG. S. 28; ja gelegentlich sogar zwischen Herzogen und Markgrafen noch höhere Zwischeninstanzen; z. B. a. a. O. S. 48. — Nicht zugänglich war mir die nicht in den Handel gekommene Schrift von W. Sickel: Das fänk. Vizekomitat, 1907.

1) Man denke z. B. an die Spaltung Benevents durch Losreißung Salernos als eines selbständigen Fürstentums. Oder — noch deutlicher — an die spätere Verselbständigung des Gastaldionats von Capua. (Auch die übrigen beneventanischen Gastaldate erlangten eine größere, wenn auch nicht so weitgehende Selbständigkeit; auch sie hießen übrigens schließlich comitatus; vgl. Poupardin a. a. O. S. 30 ff. Dazu auch Hartmann, M. I. Ö. G. XXX, 182.) Natürlich steht der Herrscher da wieder auf seiten der Untergewalten; z. B. Dümmler III, 21. — Zur Sache a. Luchaire, Manuel 237, bes. Schipa, Salerno S. 93 ff. u. a.

2) Davon noch unten § 21.

3) Vgl. z. B. Folquin II, 68 (Guérard, S. Bertin S. 134 f.): 'Post mortem Rodulfi abbatis (v. Sithiu; † 892), inclitus marchisus (Balduinus)

Auch mußte es die Stellung eines Großen bedeutend heben, wenn er sein Verhältnis zu den ehemaligen Reichskirchen möglichst dem ähnlich machte, wie es früher zwischen diesen Anstalten einerseits und dem Herrscher und Reich andererseits bestanden hatte. Dadurch konnte sich vor allem leicht der Gedanke der Sukzession in die Reichsrechte einbürgern. Überdies entzog man dem Reich auch auf diese Weise Kräfte.

Schließlich — vielleicht das wichtigste — war es für diese Herren von höchster Bedeutung, sich insbesondere der Reichsbistümer auch als hierarchischer Mittelpunkte zu versichern. Namentlich erlangten sie am leichtesten die für sie so bedeutungsvolle kirchliche Sanktion ihrer Gewalt, wenn es ihnen gelang, die Bischöfe ihres Bereichs in Abhängigkeit von sich zu bringen[1]). Die Kirche in ihr Interesse zu ziehen, ist ja auch sonst für jede aufstrebende Territorialmacht von Wichtigkeit[2]).

So zeigt sich denn auch allerorts das Streben der Lokalgewalten nach Unterordnung der Reichskirchen, nach Einfügung namentlich der Bistümer in ihren Machtbereich. Fördernd dahingewirkt haben aber auch noch andere Umstände. So vor allem die alte Rivalität zwischen Bischöfen und Grafen, die selbst von kräftigen Herrschern nie ganz zum Ausgleich gebracht werden konnte und mit wachsender Unordnung natürlich immer heftiger entflammte[3]).

[Flandriae; Bolonie, Teruensis etiam comes], abbatiam tenere gestiens, regem [Francie] adiit, deprecaturus, si id quoquomodo posset torqueri, abbatiam Sithiensis coenobii sibi concedi. (Fortsetzung s. § 13.) Ähnlicher Fälle gibt es viele. — Mit vollem Recht zieht z. B. Hauck für die Begründung ihrer Herrschaft in Thüringen durch die Liudolfinger in Rechnung, daß sie das Kloster Hersfeld zu erwerben wußten; Geistl. Fürstenm. S. 4 m. N. 5. (S. a. Lüttich, Ungarnzüge 56.) Betreffs der Herrschaft der Konradiner im fränkischen Teil Lothringens infolge der Erwerbung Oerens und S. Maximins Hauck a. a. O. S. 6. — Fester Stützpunkt für den transjuranischen Dukat Huberts (oben S. 86 N. 1) war die Abtei St. Moritz; vgl. Poupardin, Bourgogne S. 8. — S. a. Pirenne, Belgien I. 45.

1) Vgl. z. B. unten die Fälle der Bretagne und Burgunds. Wohl stützte auch K. Robert seine Gewalt vorwiegend auf den Episkopat; vgl. dazu a. O. 7 a (922). Betreffs Italiens s. etwa Davidsohn. Gesch. I, 93 (über Guido von Spoleto) oder — schon früher? (S. 87) (über Karl d. K.)

2) Vgl. Poupardin, Bourgogne S. 14.

3) Für Parma vgl. z. B. DO. I, 239 (962): Der Bischof bittet den K., ut ecclesiam suam proficiendo augmentaremus — — maxime ex

Sie wurde dadurch herbeigeführt, daß man kirchlicherseits den Verlust der vielen Güter an die Grafschaften, weltlicherseits aber den zahlreicher Rechte an die geistlichen Immunitätsherren nicht verschmerzen konnte[1])[2]). Durch die Neuerungen Karls des

---

his, quibus eiusdem ecclesia lacerabatur ex parte scilicet comitatus. — Bes. a. d. Stelle: mala omnia, quae acciderant saepe inter comites ipsius comitatus et episcopos ipsius ecclesiae considerantes, ut penitus praeterita lis et schisma evelleretur et ut ipse pontifex cum clero sibi commisso pacifice viveret — überträgt Otto die Grafschaftsrechte an die Bischöfe — Vgl. a. Bazzi e Benassi, Storia di Parma S. 8 f. Für Verona s. Gest. abb. Lob. c. 19 (SS. IV. 63). Rather. opp. ed. Ballerini S. 537 usw. Bereits erwähnt wurden (T. I, S. 134 N.) die zahlreichen Ermahnungen an Bischöfe und Grafen, miteinander Frieden zu halten. Vgl. z. B. über die Mainzer Synode von 847 Hefele IV, 119 f.; Mayer, Chur 119. Ferner vgl. Hartmann III/$_2$, 113. S. a. Hegel II, 66 über Pavia); Leo I, 270 m. N. 1 (allg.); ferner Pivano, St. e ch., p.; a Waitz, Heinr. I.[3], 2 usw.

1) Vgl. namentlich die folgenden Ausführungen.

2) Gegen unsere Auffassung (T. I, S. 129 ff.) von der divisio inter comitatum et episcopatum versucht trotz der dort angegebenen Gründe und beigebrachten Quellenbelege neuerdings betreffs des Einzelfalles Chur Ulrich Stutz (Karls des Großen divisio von Bistum und Grafschaft Chur. Ein Beitr. z. G. der Reichs- und K. V. der fränkischen Zeit im allgemeinen und zur Geschichte Churrätiens sowie des Eigenkirchenrechtes im besonderen. Weimar 1909. Sonderdruck aus der Festschrift für Zeumers 60. Geburtstag) die ältere (von ihm vertretene) Hypothese zu retten. Hauptfehler seiner Schrift ist, daß er aus einem kleinen Quellenkreis heraus die Frage wieder als eine lokale lösen will und sich des Hauptarguments zu einer richtigen Interpretation der divisio inter comitatum et episcopatum in Chur — des von uns nachgewiesenen analogen Vorgangs auch in anderen Bistümern zur selben Zeit — von vornherein — ohne Angabe von Gründen — begibt. Wie schwach auch Stutz' positive Beweisführung ist, zeigt sich, wenn man das Material sichtet. Läßt man alles Nebensächliche weg und sucht nur die entscheidenden Punkte hervor, so sieht man, daß rein nichts übrigbleibt als Hypothesen. Mit dieser Methode kann man aber alles beweisen, alles widerlegen. Die richtige Auffassung von diesem Vorgang hat schon lange Zeumer selbst; namentlich auch hinsichtlich des Rektorats (von Rätien) selbst und der Vereinigung beider Gewalten in einer Person. Auf wie schwachen Füßen die Theorie von der Vereinigung ruht, zeigt auch neuerlich die Beweisführung von Mayer, Chur (S. 85 m. N. 1), der sich doch S. 114 (m. N. 4 und 5) selbst widerlegt. — Daß ich im vorliegenden Falle schon seinerzeit alles einschlägige an Literatur benützte, versteht sich von selbst; ebenso aber auch, daß ich nicht alles zitierte, sondern nur das, was irgendwie auf meine Argumentation von Einfluß war. Das gilt auch sonst. — Übrigens bleibt dann und gerade dann, wenn Stutz

Großen waren die Bischöfe auch als staatliche Beamte den Grafen zur Seite getreten. Spricht man von den Reichsgroßen, so nennt man von da an hauptsächlich Bischöfe und Grafen[1]). Eine vielfach gemeinsame Residenz für zwei mehr oder weniger gleichstehende Machthaber mußte an und für sich schon zu Reibungen führen. Es schien sich ein dauernder Frieden nicht anders herstellen zu lassen als durch die Unterwerfung des einen unter den anderen. Und tatsächlich wird, nachdem zunächst die Bischöfe unter die weltlichen Herren gebeugt waren, nach ihrer später erfolgten Befreiung dieses Unterordnungsverhältnis vom umgekehrten abgelöst[2]).

Dies war also eine Ursache mehr für die lokalen Großen, soviele Reichskirchen als möglich unter ihre Gewalt zu beugen; denn die eigene Macht wächst auch dadurch, daß man einen Rivalen beseitigt. Dazu kamen dann noch gelegentlich die Bündnisse besonders exponierter Lokalherren mit den äußeren Reichsfeinden, die ja zugleich Feinde der Kirche waren[3])[4]) u. a. m.

§ 9. Die Anfänge der lokalen Bistumsherrschaft.

Zuerst zeigten sich und erfolgreicher waren die Mediatisierungsbestrebungen der Großen naturgemäß den Reichsabteien

---

recht hat und Chur eine Ausnahmestellung in unserer Frage einnimmt, dieser Fall im Hinblick auf die Allgemeinentwicklung außer Betracht. Aus allen seither vorgenommenen Nachprüfungen hat sich die Richtigkeit meiner Kombination ergeben. Als wichtig erwähne ich hier nachträglich — ohne damit die Reihe der Belege zu schließen — nur die Tatsache, daß auch in der Provence das Grafschaftsgut als „episcopatus" auftritt; Kiener S. 115 f. und sonst. (Unrichtig die Auslegung a. a. O.) Comitatus = Grafschaftsgut; Waitz IV², 165 N. 1 und Kiener a. a. O., besonders N. 175 und 176. Über den Verlauf der Säkularisationen im 9. Jahrhundert und später vgl. unten 3. Abschnitt.

1) Z. B. Ann. Fuld. 899: Zuentibaldus ... a suis, tam episcopis quam comitibus, omnibus desertatus est. M. 566 (815). J. 3037, 3039 und 3040 (876); 3153 (878); 3270 (879); 3341 (881); B. 1455 (900) (Ludw. d. Bl.); Regino 900 und häufig. S. a. z. B. Dümmler, Ostfr. R. III, 13; Hauck, Fürstenmacht 8 usw.

2) Oben S. 92 N. 3. Näheres unten T. IV, §§ 1 ff.

3) Daher z. B. die Ermahnung an den Kronvasallen und Grafen Balduin von Flandern durch Nikolaus I. J. 2703 (862). Eine Feindschaft mit dem Episkopat zeigt vielleicht J. 2722, 2723, 2726 (863).

4) Umgekehrt mußten manche Prälaten in die Unterwerfung willigen, um den Schutz eines Mächtigen zu gewinnen. Mediatisierung der Kirchen war noch besser als deren Untergang.

(Klöstern sowohl wie auch Kollegiatstiftern) gegenüber. Diese Anstalten wurden denn auch zuerst in größerem Umfange und auch hernach leichter und vollständiger unterworfen. Erst später wagte man sich auch an die Bischofskirchen heran. Schließlich machte aber selbst die römische Kirche keine Ausnahme.

Immerhin äußern sich vereinzelt die Unterwerfungsbestrebungen auch den Bischofskirchen gegenüber schon frühe. Die ersten Fälle liegen sogar schon vor der Mitte des neunten Jahrhunderts.

Und zwar mußte sich das Streben nach Unterwerfung der Bistümer am frühesten natürlich dort äußern und als erfolgreich erweisen, wo die Unabhängigkeitsbestrebungen der Großen auch sonst zuerst sich zeigen und ihr Ziel erreichen. Der Faden riß eben dort zuerst, wo er am dünnsten war. Das war, sofern der eigentliche Reichskörper in Betracht kommt, im Westen, in der Bretagne, der Fall [1]). Und daß beide Erscheinungen hier tatsächlich zusammentreffen, ist für das Verständnis von dieser ganzen Entwicklung besonders lehrreich — eine Stichprobe, die zugunsten unserer Auffassung ausfällt.

Von jeher mit dem Frankenreich nur lose verbunden [2]), war das bretonische Land schon aus geographischen und ethnographischen Gründen der geeignetste Boden zur Aufrichtung einer selb-

1) Insoweit feste Organisationsformen in Frage stehen. (Über Benevent unten.) Über die Unabhängigkeitsbestrebungen des Markgrafen Bernhard von Septimanien und der spanischen Mark Vogel 95 ff. Diese haben jedoch — sowohl an sich als auch besonders für uns — nicht die Bedeutung wie diejenigen Nominoës. B. wurde ja bald hingerichtet. In der spanischen Mark, der Gascogne usw. — also, wie natürlich, hauptsächlich in den Grenzländern — zeigen sich ja schon früh viele solche Bestrebungen. Über Aizo von Gotien z. B. Richter, Ann. II b 259 f. m. N. e. Über den Aufstand der Basken 816 a. a. O. 218 m. N. a usw. Namentlich trug dazu bei, daß man lange Zeit die nationale Eigenart und heimische Einrichtungen und Anschauungen solcher Grenzvölker schonte. (Auch Rätien bietet ein Beispiel.) Karl d. Gr. hat — wie ja auch in Rätien — mit den einheimischen Einrichtungen — mit dem zu Aufständen stets geneigten keltischen Häuptlingswesen aufgeräumt und die fränkische Grafschaftsverfassung eingeführt. S. a. die nächsten Noten. Über das baskische Herzogtum kurz und gut Duchesne, Fastes II², 16 f.

2) Die Bretagne bestand zunächst aus drei unabhängigen Fürstentümern (Duces hießen die obersten Führer in der fränkischen Ausdrucksweise), die seit 636 (nach Borderie, Bretagne I, 288 s. 635) die Oberhoheit der Merowinger anerkannten. 753 wurde das Land von Pippin aufs neue unterworfen, 799 von Karl d. Gr. im ganzen Umfang erobert. (Damals war die Zahl der einheimischen Fürsten größer als drei.)

ständigen Stammesmacht. Die Unabhängigkeitsbestrebungen einheimischer Fürsten konnten denn auch hier nie ganz unterdrückt werden, wenngleich sie zunächst — und lange — nur vorübergehenden Erfolg hatten[1][2].

Da war es in der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts der gewaltige Nominoë[3]), der die ganze Bretagne zu einem — von den fränkischen Geschichtsschreibern zunächst Dukat genannten — Herrschaftsbezirk vereinte[4]) und dem Frankenkönige gegenüber fast unabhängig stellte[5]). Er konnte es ja sogar

1) In der Bretagner Mark, die (zunächst nur den Osten, seit 799 wohl die ganze Bretagne umfassend) nach fränkischer Verfassung von Grafen geleitet wurde, an deren Spitze ein Markgraf stand (ausnahmsweise), erhob die Bevölkerung z. B. 818 den Häuptling Murman oder Morman (Morwan; vgl. Bord. II, 7 ff.) zum König; M. 661 a. (Die Königswürde nach Einhard (z. J.) damals zum erstenmal.) Noch im selben Jahr wird das Land wieder unterworfen; M. 671 c. — Ähnliche Erhebungen vielleicht schon früher (Jarnhitin Bord. II, 6 f.), jedenfalls später (Wiomarc'h [822—825] Bord. II, 23 ff. M. 762 a, 790 b, 791 a, 794 c.)

2) Den heimischen Einrichtungen wurde — vielleicht sogar von Karl d. Gr. — insofern (s. nächste Note) Rechnung getragen, als, was allerdings unter dem genannten Herrscher nicht nachweisbar ist, Große des Landes die Grafenstellen bekleideten. Ebenso — und nur in diesem Sinne (vgl. oben S. 79 N. 1) kann man auch in der Gascogne von einem Fortbestand des alten Dukates der Waskonen sprechen. Die baskische Häuptlingswürde ward hier wohl verschmolzen mit dem Grafenamt von Bordeaux: M. 612 a; vgl. a. M. 215 a. Vielleicht wurde von den Häuptlingen auch als karolingischen Grafen der alte dux-Titel weitergeführt (wie in Italien; vgl. oben S. 85 N. 5). Zu beachten auch der baskische Aufstand von 818 M. 672 g. — In diesen Zusammenhang gehört auch das Beispiel Heriolds (vgl. Blok I, 132) und Roruks (134), der über den fränkischen Grafen stand; vgl. a. S. 88 N. 3.

3) Zuerst war er Graf von Vannes (zugleich einheimischer Häuptling dieser Gegend, als solcher princeps genannt); Bord. II, 27 ff.

4) Bord. a. a. O. Der bisherige Markgraf Wido mußte sich mit der Grafschaft Vannes begnügen (826). Nominoë wird auch missus Ludwigs d. Fr. Endgültig wird 846 der bretonische Dukat anerkannt.

5) Chron. Namnet. c. 11 (Borderie II, 479, wo auch die Parallelstellen des Indiculus [vgl. über diesen S. 99 N. 5]): Nomenoius igitur valde superbus urbem Namneticam et Redonicam ac etiam Andegavense territorium et Cenommanense usque ad Meduanam invasit. His autem urbibus et territoriis nominatis in proprietate sua assumptis, fuit superbior et excellentior, contemptoque iure Francorum regio in corde suo cogitavit, ut se regem faceret. Vgl. a. Vogel, Normannen S. 95 ff. Über Nominoës Angriffe und sonstige Kämpfe gegen das Reich a. a. O. 97. Auch Richter-Kohl, Ann. II, 2 S. 329 ff. Bord. II, 27 ff. u. a., bes. Lot, Mélanges d'hist. Bretonne S. 33 ff. u. sonst sowie d. Thèse v. R. Percevault, Ét. s. les inst. etc. de la Brét. arm. dans la moité du IXe se, Rennes 08.

wagen, gegen den letzteren zum Angriff vorzugehen. Damit war der Bretagne dauernde Selbständigkeit gegeben. Diese wechselte von da an bis zum Ende des Mittelalters nur mehr ihren Umfang.

Da ist es nun für uns von besonderem Interesse festzustellen, daß mit dieser ersten endgiltigen Befreiung bereits eine Unterwerfung der Bistümer des Machtbereichs Hand in Hand ging. Diese sollten von nun an in temporalibus dem Bretonenherzog unterstehen und ihm ebenso unterworfen sein wie früher dem fränkischen König. Auch sollten sie von ihrem bisherigen Metropolitanverband (von Tours) losgelöst und zu einem eigenen bretonischen, unter der Kirche des zur Metropole erhobenen Dol[1]), vereinigt werden[2])[3]).

Um seine neue Herrschaft sogleich zu beweisen, setzte Nominoë die bisherigen (fränkischen)[4]) Bischöfe ab und ersetzte sie durch Personen seines (keltischen) Anhanges[5])[6])[7]).

---

1) Merkwürdigerweise; denn der Sprengel von Dol ist von allen bretonischen Diözesen weitaus der kleinste und kaum größer als sonst eine Pfarrei. Vgl. die Diözesankarte bei Borderie Bd. I a. E. Zur Sache vgl. die diplomatischen Schreiben Nikolaus' I. (über ihn noch unten) von 865 J. 2789 u. von 866 J. 2806 an die Bischöfe von Dol. S. a. Bord. II, 57. Z. g. a. Joh. Richterich, P. Nikolaus I., Diss. Bern 03, s. 179 f. und Duchesne, Fastes II², 257 ff.

2) Ja, sogar die in der Bretagne gelegenen Teile der Diözese von Nantes (vor der Eroberung der ganzen Mark) wurden abgetrennt und Vannes unterstellt; Bord. II, 60 f., 79, 102 f., 337 f.

3) Zum folgenden Bord. II, 477 ff. Mit vollem Recht bringt auch Luchaire, Manuel S. 20 f. m. N. 1 diese Losreißung mit den nationalen Unabhängigkeitsbestrebungen in Zusammenhang.

4) Nicht seit langem.

5) Bord. II, 52 ff. Chron. Namn. c. 11 (Bord. II, 479, wo auch die Parallelstelle des Indiculus): Multisque modis investigans, ut erat dolosus et fraudulentus, quomodo hoc abominabile institueret, reperit, ut episcopos totius suae regionis, manu Francorum regia factos, aliqua seductione a sedibus suis expelleret et alios concessione sua constitutos in locis illorum subrogaret et, si sic fieri posset, ad regiam dignitatem ascenderet. Hieraus ergibt sich der unmittelbare Zusammenhang zwischen beiden Erscheinungen. Beachtenswert auch der Zusammenhang dieser Stellen mit der gleich zu erwähnenden aus Pseudoisidor.

6) Vorher schon zeigt sich hier der Gegensatz zwischen den keltischen Prälaten (Äbten) einerseits und den fränkischen Großen (Bischöfen und Grafen) sowie den Herrschern andererseits; z. B. M. 906 b, 909 a (832). Ebenso waren umgekehrt Bedrückungen der karolingertreuen Bischöfe seitens des Herzogs und dessen Anhanges vorausgegangen. Betreffs Nantes' vgl. z. B. Richter-Kohl, Ann. II, II S. 334 N. c.

7) Ganz recht bemerkt Bord. II, 57 f., daß Nominoë dies haupt-

Dabei zeigt sich bereits — und auch das ist an diesem ersten Beispiel besonders lehrreich — eine Kräftegruppierung, die für alle folgenden im großen und ganzen maßgebend geblieben ist. Diese Mediatisierung rief nämlich sogleich einen heftigen Widerstand nicht nur des fränkischen Königs, sondern vor allem der Kirche, namentlich der Päpste und des Episkopats hervor. Beide — Königtum und Kirche — waren in dieser Entwickelung natürliche Verbündete, sie hatten an den neuemporstrebenden Sondergewalten einen gemeinsamen Gegner[1]).

Namentlich mochten die übrigen Reichsbischöfe das Schicksal, das ihnen selbst bevorstand, im Hinblick auf diesen Fall bereits instinktiv vorausahnen. Übrigens machten sich ja auch ihnen gegenüber ähnliche Bestrebungen damals wenigstens in den Anfängen bereits fühlbar[2]). Besonders erkannte man kirchlicherseits sogleich die Gefahr, die eine solche territoriale Zersplitterung der Kirchenfassung für die Einheit der Kirche bedeutete. Namentlich ist es begreiflich, daß die mit den Grafen schon lange rivalisierenden Bischöfe es als eine starke Demütigung empfinden mußten, wenn man von ihnen verlangte, sich ihren alten Gegnern, denen sie bisher als Große des Reichs zum mindesten gleichstanden, unterzuordnen. Ja, man hielt es schon mit der Würde einer Bischofskirche an sich nicht vereinbar, daß sie einer andern weltlichen, ja selbst geistlichen Gewalt als der höchsten unterworfen sein sollte[3]).

---

sächlich tat, um sich die kirchliche Sanktion seiner Macht zu verschaffen. Dazu mußte er Anhänger im Episkopat haben. Tatsächlich findet denn auch die Krönung 848 statt. Offiziell wurde jedoch als Grund für diesen Gewaltakt Simonie der Bischöfe angegeben. Bord. II, 52ff. Über d. Absetzung a. Lot, Mélanges d'hist. Bretonne S. 23ff.; 58ff.

1) Für das Zusammengehen von Krone und Episkopat gegen das neue Herzogtum im allgemeinen in der Folgezeit geben die Quellen viele Beispiele. Darüber unten § 10. Die fränkischen Bischöfe der Bretagne gehörten zu den wichtigsten Vertretern der königlichen (reichsfränkischen) Interessen im Lande; auch Bord. II, 52f., 57.

2) Vgl. a. Stälin, Gesch. Württembergs S. 126, wo mit Recht auch auf die Gefährdung der kirchlichen Einheit durch diese territorialen Sonderbestrebungen hingewiesen ist. Daher schon Widerspruch der Kirche gegen die karolingischen Reichsteilungen z. B. Hartmann III, 1 S. 134 und sonst. Vielleicht ist es schon ein Zeichen des Bündnisses von Königtum und Episkopat gegen die herzoglichen Gewalten, daß die Führung königlicher Heere immer häufiger Prälaten übertragen wird; vgl. z. B. Richter-Kohl II, II S. 426f., 466ff., 480f. usw. Vgl. a. § 13 u. (namentlich über Haucks abweichende Ansichten) § 10.

3) Darüber vgl. § 11.

Auf einem fränkischen Konzil, das in Paris tagte, wird denn auch dieses Vorgehen bereits im Jahre 849 verurteilt[1][2]).

Es ist ferner interessant zu wissen, daß auch der damalige Hauptverfechter der kirchlichen Freiheit den Großen gegenüber sich diesen Fall nicht entgehen ließ und für wichtig genug hielt, um ihn seiner falschen Dekretalensammlung einzuverleiben. Auch er erkannte darin eben bereits ganz richtig den Anfang einer allgemeinen Bewegung.

Genau auf dieses bretonische Beispiel zugeschnitten[3]) ist nämlich jene Stelle in den pseudoisidorischen Dekretalen[4]), die für eine Kirchenprovinz zehn oder elf Suffragane (statt der sechs bretonischen!)[5]) und für die Bistümer Zugehörigkeit zu einem Königreich, statt zu einem Herzogtum, verlangt[6]).

---

1) Bord. II, 57. Regino (Chr. zu 850) läßt den h. Maurillus Nominoë einen Räuber der Kirchen nennen.

2) Gegen die fränkischen Bischöfe nach einer Angabe zunächst das römische Konzil von 847 Bord. II, 54 f., wo die in Betracht kommende Stelle (S. 55 N. 1) als glaubwürdig erklärt wird. Allein, eine solche Auffassung steht mit der Anordnung Leos IV., nur eine Zwölfzahl von Bischöfen könne einen Bischof verurteilen, in Widerspruch. (S. unten A. 5.) Das gleiche betreffs der Synode von 848 a. a. O. S. 56. Vgl. allerdings das freundliche Schreiben Leos von 849 an die Bretonenbischöfe J. 2599, jedoch auch J. 2600 an den Herzog Nominoë, wo er zur Entfernung des „invasor“ von Nantes ermahnt wird. (Das Gebiet damals erobert.) Auch J. 2599 sagt: ecclesiasticum ordinem episcopis et clericis ordinatis pertinere — das heißt doch wohl, die Regelung der Kirchenverfassung solle der Herzog als Laie der kirchlichen Autorität überlassen. (Die Dekretale ist wohl in die Bretagne gerichtet [wie die nächste] und nicht nach England.) Vgl. N. 3 S. 102. S. a. Richterich, Nikolaus I., S. 20.

3) Seckel in Herzog-Hauck XVI³ S. 283 (s. C.), S. 285. Vgl. J. 2599. 4) Hinschius S. 724.

5) Der Herzog hatte die Bistümer vom Metropolitanverbande von Tours losgerissen. — Vgl. schon J. 2599, wo der Papst den bretonischen Bischöfen die Zwölfzahl von Bischöfen zur Verurteilung eines Bischofs vorschreibt. Auch Bord. II, 55. Zum Schutz von Tours wurde ein Indiculus verfaßt; darüber Bord. II, 477 ff. — Interessant Ps.'s Zahlen.

6) Wäre die Kombination zu gewagt, daß man bald darauf die Bretagne etwa mit Rücksicht gerade auf dieses Verlangen Pseudoisidors und als Rückschlag darauf zum Königtum erklärte? Anerkennung des bretonischen Königtums durch Karl den Kahlen zuerst 851; Bord. II, 72. Auffällig ist gewiß, daß kirchlicherseits — namentlich auch seitens Nikolaus I. — das bretonische Königtum bereitwillig anerkannt wird. Unten N. 2 S. 102. [Nicht dagegen die Konstruktion des (später entstandenen) Chron. Namnet. oben S. 97 N. 5. Nicht glaub-

Pseudoisidor verficht ja auch sonst die Freiheit der Kirche den Großen gegenüber[1]). Und kein geringer Teil seines Machwerks ist diesem Zwecke gewidmet[2]), ja dieses ist geradezu überhaupt — wenigstens der Hauptsache, hier gleichbedeutend mit Hauptmasse der Stellen, nach — gegen die zwei hier zu beobachtenden Erscheinungen — Vordrängen der Großen gegen die Reichskirchen im allgemeinen, Säkularisationen im besonderen — gerichtet. Namentlich wendet er sich auch gegen die Bischöfe, die sich von den übrigen in Uneinigkeit absondern[3]), was sich

---

würdig die Nachricht (Bord. II, 54 m. N. 3), der Herzog (Nominoë) hätte das Königtum vom Papst erbeten.] Hingegen nennt Hadrian II., der die Rechte von Tours aufrechterhält (J. 2906) den Salomon geflissentlich „dux Britannorum“.

1) Vgl. nächsten §. Aber nicht, oder doch nicht in erster Linie, gegen das Königtum sind diese Bestimmungen gerichtet (so Lilienfein [vgl. nächste Note] S. 89), sondern gegen die Lokalgewalten.

2) Ganz abgesehen von den Zwecken speziellster, subjektivster Art, die die ps. Fälschungen bekanntlich verfolgen, wird ihre Tendenz meist viel zu allgemein gedeutet. Es handelt sich um ganz konkrete Dinge, die erreicht werden wollten. Nicht weitausschauende Theorien stellen in jener Abstraktionen abgeneigten Zeit die eigentlich treibenden Kräfte dar. Erstere sind vielmehr auch, soweit sie vorkommen, nur Mittel zum Zweck. Es wird in der Literatur der ps. Stücke überhaupt — das gilt übrigens ganz allgemein — viel zu sehr nach einheitlichen Ideen geforscht, nach fundamentalen Auffassungen, als deren Ausfluß dann die einzelnen Stücke erscheinen sollen und bei jeder Äußerung wird vermutet, daß sie der Ausdruck einer streng einheitlich aufgebauten Theorie sei. In Wirklichkeit stellte aber damals — wie immer, und damals ganz besonders — die Idee nur die eine Seite der Triebkräfte dar — die andere bilden die mit elementarer Gewalt einherschreitenden Tatsachen. Auch die Schrift von Lilienfein (Die Anschauungen von Staat und Kirche im Reich der Karolinger. Ein Beitr. z. ma. Weltanschauung [Heidelberger Abh., 1. H., Heidelb. [Winter] 1902) konstruiert zu sehr und operiert viel zu viel mit „römischer“ und „germanischer“ Staatsauffassung. Die Auffassungen waren in erster Linie von konkreten Erscheinungen und den Wünschen, die man daran knüpfte, diktiert. (Auch die Kritik dieser verdienstlichen Abhandlung [s. z. B. Mario Krammer in M. I. Ö. G. XXVI [1905] S. 515 ff.) steht viel zu sehr im Bann der Theorien. Gleich hier bemerke ich auch ein für allemal, daß Lilienfein natürlich auch im Säkularisationsproblem zu sehr nach abstrakten Theorien fahndet (vgl. namentlich SS. 50 ff.). Gar nicht zu reden von Sommerlad II, 161 ff. u. a.

3) Z. B. c. 8 Evar. 2 S. 91. Besonders c. 14 Al. 2 S. 102 f. (Nennt sie Schismatiker.) Vgl. a. c. 15, S. 103. (Ermahnung auch an die Herrscher?) — Aus dem Gesagten erklärt sich wohl auch der Kampf gegen die Metropolitanjurisdiktion sowie das Streben nach Förderung der kirchlichen Einheit im Papsttum.

auch auf diesen Fall der Bretagne und auf ähnliche beziehen dürfte [1]).

Auch P. Benedikt III. klagt dann darüber, daß die bretonischen Bischöfe von Laien verjagt und nicht durch ein kanonisches Verfahren abgesetzt worden seien und verlangt zu letzterem wenigstens zwölf Bischöfe [2]).

Dieser Widerspruch [3]) fruchtete aber nichts. Namentlich Herzog Salomon [4]) († 874), Neffe und zweiter Nachfolger Nominoës, setzte dessen Bestrebungen fort [5]). (Charakteristisch ist, daß gerade er neuerdings den Königstitel annimmt.) Und auch dagegen trat die Kirche wieder durch einen der Hauptverfechter ihrer Freiheit und Unabhängigkeit auf [6]).

Nikolaus I. [7]) wandte sich von Rom aus gegen dieses Vor-

---

1) Ähnliche Vorschriften erläßt übrigens auch Benedikt der Levite.

2) J. 2671 (855—858): non ab episcopis, sed a laicis deiectos esse — Nullam rationem sinere episcopos a sedibus suis pelli, quos duodenarius numerus non eiecit —.

3) Vgl. dazu a. das Gebot bei Benedictus Levita VI, 381 (S. 93 f.), jede Provinz solle mit ihrem Metropoliten und den Komprovinzialen zufrieden sein. Wohl damit hängen auch die zahlreichen Gebote zur Achtung der Metropoliten zusammen. Z. B. Ben. VI, 79 (S. 77.)

4) Über ihn Dümmler III, 46.

5) Ebenso wie sein Vorgehen gegen das Reich; Vogel S. 190 ff. Nominoës († 851) Sohn Erispoë († 857) hatte mit Karl d. K. gegen Abtretung von Rennes, Nantes und Retz Frieden geschlossen; Richter-Kohl, Ann. $II/_2$, S. 345 m. N. c. Wenigstens teilweise (Nantes) hatte er Nominoës Bischöfe beseitigt. Unten S. 102 N. 3. Erispoë ließ ja auch den Plan Nominoës (Bord. II, 65) zur Wiederaufrichtung des Dukats Lamberts zwischen Seine und Loire fallen (a. a. O. 73, wo auch über die neuerliche Machtentfaltung Lamberts).

6) Auch das Konzil von 859 zu Tull; Bord. II, 85. Charakteristisch die Stellungnahme dieser Synode gegen das bretonische Königtum und die Unabhängigkeit der Bretagne. Später ähnlich die Synode von Soissons 866 (Bord. II, 87 f., 96). Übrigens erwähnt das erstere Konzil nur vier Bischöfe der Bretagne.

7) Über seine Stellung zu Pseudoisidor — er kannte dessen Sammlung nicht — treffend Schrörs, Papst Nikolaus I. und Pseudoisidor im Hist. Jahrb. XXV (1904) S. 1 ff. Über das Thema der gewaltsamen Bischofsabsetzungen im besondern Ders., Die pseudoisidorische Exceptio spolii bei Papst Nikolaus I. a. a. O. XXVI (1905) S. 275 ff. — Wir hoffen, daß unsere Darstellung dazu beiträgt zu zeigen, daß wir es mit einer großen, weitverbreiteten Entwicklung zu tun haben, wobei ähnliche Ursachen ähnliche Wirkungen spontan hervorriefen, man also nicht nach speziellen Zusammenhängen — wie Pseudoisidor und Nikolaus — zu suchen braucht. Vgl. a. Richterich, Nik. I, 19 ff.

gehen[1]), wie ja auch er noch sonst besonders eifrig und entschieden die neue Bistumsherrschaft überhaupt bekämpfte. Er fordert, die bretonische Angelegenheit entweder dem Metropolitan von Tours oder ihm selbst zu übergeben[2]). Mit welchem Erfolg, wissen wir nicht genau[3]), keinesfalls war aber ein solcher nachhaltig[4]).

Das Unterordnungsverhältnis der Bistümer unter den Herzog schien sich bald so gefestigt zu haben, daß durch Karl d. K. bei der Übertragung der Grafschaft Coutances (in der späteren Normandie)[5]) an Salomon — bei Eingehung des zweiten Bündnisses mit diesem — ausdrücklich vereinbart werden mußte, daß das Bistum ausgenommen sei[6]), wohl aber alle Reichsabteien als mitübertragen zu gelten hätten[7]).

---

1) Bord. II, 56. Unglaubwürdig auch da Chron. Namnet., dessen Nachrichten Bord. zu günstig beurteilt.

2) J. 2708 (ebenso wie die nächsten Stücke ad regem Brittonum Salomonem), 2789, 2807. Er verlangt auch zwölf Bischöfe für eine Provinz, weil diese Anzahl zur Verurteilung eines Bischofs nötig sei. Vgl. dazu Borderie II, 95 ff.; ferner Greinacher, Die Anschauungen des Papstes Nikolaus I. üb. d. Verh. v. St. u. K. (Abh. z. m. u. n. G., hrsg. v. Below, Finke, Meinecke, Heft 10) S. 24, 30. Vgl. a. S. 31. Ein Schachzug vielleicht auch J. 2803 (866). — Über die Anwendung des Rechtssatzes, jedes Erzbistum müsse zwölf Suffragane haben, später z. B. J. 4068 (1025; Ugh. VII, 602): (Joh. XIX. an den Eb. von Canosa-Bari).

3) Betreffs des Bistums Nantes vgl. Vogel, Norm. 222 f. Hier wenigstens mißlang der Wiedereinsetzungsversuch des karolingischen Bischofs Aktard vollständig, obwohl Erispoë zur Wiedereinsetzung zugestimmt hatte (851; Bord. II, 73; vgl. 79). Aktard wurde wieder vertrieben (85; vgl. 95 ff.). Hadrian II. nennt (J. 2902; a. 868) ihn selbst „ehemaligen“ Bischof von Nantes. Vgl. Borderie II, 60 f. und oben S. 16. Nantes war aber nicht einmal eines der ursprünglich bretonischen Bistümer. Dieses Gebiet erobert Nominoë erst 850 ganz. Besonders charakteristisch, daß auch hier sogleich nach der Eroberung der fränkische Bischof abgesetzt und ein Bretone eingesetzt wird.

4) Trotzdem sich Salomon dem Frankenkönige unterworfen hatte und dieses Verhältnis auch einige Zeit bestehen blieb. Auch später gab es noch ein Bündnis. Immerhin schritt die Verselbständigung der Bretagne unaufhaltsam vor, bis sie sogar als eigenes Königreich proklamiert wurde. Neuerliche Anerkennung der Selbständigkeit und des Königtums der Bretagne durch Karl d. K. 869. Vgl. Ann. Bertin. Dazu Richter-Kohl, Annal. II/2, S. 411 N. c. Zur Sache Bord. II, 113 ff.

5) Außer dem Côtentin erwarb Salomo auch noch das Avranchin.

6) Vgl. oben Teil I, S. 166 N. 1.

7) Hincmar, Annal. ad 867. Vgl. Vogel S. 227. Richter-Kohl, Ann. II/2, S. 408.

Johann VIII. erkennt die Bretagne dann bereits vorübergehend als besondere Kirchenprovinz unter dem Eb. von Dol an[1]). Später freilich befiehlt er noch einmal, bei Androhung der Exkommunikation, den bretonischen Bischöfen die Rückkehr zur Kirchenprovinz von Tours[2]).

In den Wirren nach Salomons Tod (874), namentlich aber in den Normannenstürmen des beginnenden zehnten Jahrhunderts[3]) gingen die bretonischen Bistümer ganz ein[4])[5]). Nach der Restauration sprachen jedoch die bretonischen Herzoge wie selbstverständlich von ihren Bistümern, übten das Ein- und Absetzungsrecht usw.[6]).

Diesem Falle sind dann bald weitere gefolgt. Sie häufen sich bereits gegen Ende des Jahrhunderts. Besonders frühe zeigen sie sich natürlich auch anderwärts dort, wo die Selbständigkeit lokaler Fürstengewalten dem Reich gegenüber rasch fortschritt oder gar von jeher in großem Umfang anerkannt war, wie z. B. im Beneventanischen[7]).

Auch hier wurden zur Zeit der Abhängigkeit vom Frankenreich die Hochstifter als Reichskirchen betrachtet. Sie genossen unmittelbar Reichsprivilegien[8]) (Reichsimmunität u. a.), der Herr-

---

1) J. 3003 (874 oder Anf. 875). Aus den keltischen Bischofsnamen (vgl. a. 3010; a. 875) erkennt man auch, daß die Herzoge (Könige) der Bretagne mit ihren Bestrebungen durchgedrungen sind.

2) J. 3144 (878).

3) Darüber Bord. II, 347 ff. Kurze Restaurationsperiode vorher unter Alan dem Großen († 907). Vgl. a. Duchesne, Fastes II², 371 und sonst.

4) Oben § 3.

5) Nach der Wiederaufrichtung haben auch noch Päpste des 10., ja 11. Jahrhunderts die Wiederherstellung der Provinz Tours versucht, ohne daß aber die temporelle Abhängigkeit der Bistümer vom Herzog weiter bestritten worden wäre. Diese besteht vielmehr das ganze Mittelalter bis zur Einziehung der Bretagne zur unmittelbaren Verwaltung durch die Krone Frankreichs. — Über den Streit zwischen Tours und Dol im 10. Jahrhundert Bord. II, 423 ff. Vgl. J. 3756 (965—972): Joh. XIII. ermahnt die bretonischen Bischöfe, in den Metropolitanverband von Tours zurückzukehren.

6) Borderie II, 406 f. Schäffner II, 617 f.

7) Auch Spoleto nimmt eine ähnliche Stellung ein; Uhlirz, Jahrb. Ottos II. und III. Bd. I, S. 12 f.

8) Diese wurden bei Mediatkirchen, insbesondere bei bischöflichen, für den Herrn ausgestellt (bei letzteren also für den Bischof, bzw. für die Bischofskirche; auch bei Laien jedoch umschloß die Immunität des Grundbesitzers natürlich die grundherrlichen Kirchen mit usw.)

scher übte das Ernennungsrecht usw. [1] [2]). Allerdings zeigt sich auch damals schon ein gewisser Einfluß des Herzogs [3] [4]).

Sogleich mit der Loslösung vom Reichsverband [5]) geht aber die Kirchherrschaft in ihrem ganzen Umfang auf die Herzoge über [6] [7]).

Charakteristisch für die ganze Entwicklung ist dabei, daß diese auch hier in der Errichtung eines eigenen Metropolitanverbandes für das Fürstentum gipfelte [8]). Dasselbe gilt aber auch für die übrigen langobardischen Fürstentümer in Süditalien [9]), ja, auch für die übrigen Gebiete, besonders auch für die außergermanischen [10]). Freilich gelangte diese Gestaltung oft erst im

---

1) Z. B. M. 283 (787) für Benevent. Ausdrücklich heißt es (D. K. I, S. 211 Nr. 156): hanc immunitatem nostram conscribere iussimus, per quam specialiter decernimus ordinandum, ut nullus quilibet de nobis aut de iudiciaria potestate aut quaelibet persona amodo den Besitz der Kirche betrete ad causas audiendum usw. Vgl. ferner Ugh. VIII², 44 f. (wo gehören die dort erwähnten Urkunden übrigens hin?).

2) Auch gab es beneventanische Klöster, die reichsunmittelbar waren. Vgl. z. B. M. 887 (831) u. ö.

3) So stellte z. B. Grimoald III. 789 ein Besitzbestätigungsprivileg für das Bistum aus; Ugh. VIII², 37 f. (Voigt Nr. 27.)

4) Ein ähnlicher Parallelismus zeigt sich, ganz abgesehen vom Kirchenstaat, in Italien auch später (s. T. IV) öfter.

5) Nachweislich bis 873 erfolgte noch die Zahlung des Tributes seitens der Beneventanerherzoge an die Frankenkönige; Simson, Ludwig der Fromme I, 28.

6) Bereits 876 (vgl. Voigt Nr. 68) ein Immunitätsprivileg Adelchis' II. Ughelli VIII², 44 f. Vgl. dieses mit der oben angeführten karolingischen Immunität.

7) Nach der byzantinischen Eroberung dann ähnliche Urkunden von Beamten des griechischen Kaisers a. a. O. 46 f. (893). Die Verhältnisse waren hier eben sehr schwankend, ebenso auch in den übrigen süditalienischen Fürstentümern. Vgl. Mayer, It. VG. II, 8 f.

8) Sicherlich wußte man in Süditalien nichts von den Vorgängen in der Bretagne. — Der Zusammenhang mit den Territorialbestrebungen ist in Süditalien um so klarer, als hier der bisherige unmittelbare Vorgesetzte in spiritualibus der Papst war.

9) Benevent wurde 969 Erzbistum, Salerno 985, Capua schon 966; vgl. im allgemeinen Camera, Amalfi I, S. 27, 156 f; Duchesne, Archivio XV, 477; Jung 20 N. 2. Über die Absicht, welche Landulf von Capua schon 873 hegte, diese Stadt zur kirchlichen Metropole des ganzen beneventanischen Landes zu erheben vgl. M. 1261 a. Z. g. a. Caspar in Qu. u. F. VI (04) S. 250 ff.

10) Über Amalfi, wo Johann XV. 987 einen Metropolitanverband gründete Camera a. a. O., wo auch über die Gründung der Sorrentiner Kirchenprovinz (968). Solange Sorrent in Abhängigkeit

zehnten Jahrhundert zum Abschluß. In manchen Gebieten sind überhaupt nur Ansätze dazu vorhanden[1]. Nichtsdestoweniger zeigt sich uns die Einheitlichkeit deutlich genug. Ja, auch das damals mancherorts deutlich hervortretende Streben der Großen, Grafschafts- und Bistumsgrenzen zur Deckung zu bringen[2], ja, für den eigenen Herrschaftsbereich Bistümer sogar neu zu gründen[3], gehört wenigstens teilweise[4] in diesen Zusammenhang. Eine kräftige Territorialherrschaft sucht ja stets — das lehrt die Geschichte an vielen Beispielen — Nichtübereinstimmungen in den Grenzen zu vermeiden — in dem Bewußtsein, auf diese Weise am leichtesten die eigene Macht zu stärken.

Die Mediatisierungsbestrebungen blieben, wie sich schon aus dem bisher Gesagten ergibt, nicht auf die germanischen Teile des ehemaligen karolingischen Herrschaftsbereichs (i. w. S.) beschränkt, ebenso wie die Territorialbildungen selbst. Ja, gerade weil die letztern in den peripherischen Gebieten am raschesten fortschritten, bürgert sich die lokale Bistumsherrschaft hier im allgemeinen sogar etwas früher ein als im Landesinnern[5].

---

von Salerno steht, übt der Herr des letzteren eine gewisse Bistumsherrschaft; vgl. z. B. J. 3074 (876). — Auch die Gründung der nationalmährischen Kirchenprovinz gehört in dieses Kapitel; vgl. oben S. 70 m. N. 2; ferner z. B. Sebicht, Ostmarkenpolitik (Breslau 10) S. 9; bes. Lapôtre, L'Europe et le Saint-Siège à l'ép. Caroling. [I. p. Le pape Jean VIII.] S. 91 ff. Auch Mähren riß sich ja (zuerst 872) vom Reich los; Richter-Kohl II/2, S. 424 f. — Ein fernerliegendes Beispiel bietet auch die Organisierung der bulgarischen Kirche; darüber besonders Lapôtre a. a. O. S. 80 ff. usw. — Wohl auch auf diese neuen Provinzen ist z. T. das Schwanken der Metropolitanverbände zurückzuführen; s. z. B. Plaisance, Sabaudie I, 75.

1) Über Bayern, wo die territoriale Bistumsherrschaft besonders weit gedieh (s. nächsten §) vgl. z. B. Hauck, Fürstenmacht S. 16.

2) Im allgemeinen fielen die Grenzen nicht zusammen, besonders seit der Zerstückelung der Komitate. Vgl. z. B. über die spanische Mark T. I, § 5; über die Bretagne Borderie II, 411 f. (nur in Léon und Cornouaille decken sich Grafschafts- und Bistumsgrenzen). Über Italien Mayer, It. VG. II, 273. S. a. unten T. IV.

3) Z. B. Gams, KG. Spaniens II/2, S. 424. Vgl. aber auch T. IV. Über die Zerreissung der Diözese Capua, die unmittelbar mit den Kämpfen der Großen zusammenhängt, Schipa, Sal. 135 u. unten § 23.

4) Zum andern Teil beruht sie auf der später zu erörternden rückläufigen Bewegung: dem Erwerb von Grafschaften seitens der Bischofskirchen. Über diese Seite der Entwicklung T. IV.

5) Die ganze Entwicklung hat mit germanischen Einflüssen nichts zu tun (vgl. oben S. 77 N. 1). Sie ist die natürliche Folge des allgemeinen Gesetzes, daß mit dem Sinken der Zentralgewalt die

Auch für die bisher nicht erwähnten Gegenden zeigt sich die Richtigkeit des Gesagten[1]).

lokalen Machthaber hochkommen. An eine Übernahme germanischer Einrichtungen ist schon deshalb nicht zu denken, weil gerade die außergermanischen Gebiete in der Entwicklung, wie oben bemerkt, vorangehen. Übrigens, was besonders Italien anlangt, war dort bekanntlich die Grenze zwischen dem jeweiligen römisch-byzantinischen und langobardischen Machtbereich auch dem Recht nach ziemlich scharf gezogen; vgl. Capasso, Le fonti della storia della provincie Napolitane, Nap. (Marghieri) 02, S. 39 N. 1. — Auch der stark privatrechtliche Charakter den diese Bistumsherrschaft, namentlich in ihrer weiteren Ausbildung (über das 11. Jahrhundert nächsten Teil) annahm, hat mit angeblich germanischen Einrichtungen auf dem Gebiete kirchlichen Verfassungsrechtes nichts zu tun. Daß das Bistum schließlich als Vermögensobjekt (über die rechtliche Natur der Bistumsherrschaft ausführlich T. IV vgl. a. nächsten §) des Tempelherrn aufgefaßt würde, hat seinen Grund in der starken Vorherrschaft privatrechtlicher Ideen — wir wollen hier über diesen Ausdruck nicht rechten —, die sich in jener Zeit überhaupt geltend macht. Ist sie ja doch ebenso wie auf dem Gebiet des kirchlichen so auch auf dem des weltlichen Verfassungsrechtes — hier noch auffallender — zu bemerken. Ebenso wie das Bistum wird ja auch die Grafschaft, das Herzogtum usw. — ersteres ähnelt den letzteren in bezug auf die temporelle Stellung ja immer mehr (T. IV) — zum Gut und Gegenstand des Privatrechtsverkehres. Soweit aber für die Bistumsherrschaft das Vorbild an den Niederkirchen von Einfluß geworden ist — also höchstens als Teilgrund, wie ihn schon Ficker annahm —, ist gerade darin das römische Recht schon mächtig vorangeschritten mit seiner ausgebildeten, weitreichenden privaten Kirchherrschaft (T. I, § 2). Ja, es ist möglich, daß es sogar — auf den kaiserlichen Domaniallatifundien — in römischer Zeit sozusagen Privatbistümer gegeben hat. (Natürlich hängt das mit dem späteren Mediatbistum historisch nicht zusammen.) Ich denke da an die Fälle Süditaliens und Afrikas, wo Bistümer ausschließlich für die Bevölkerung bestimmter Fiskalbezirke errichtet wurden. So auf den saltus Carmeanus in Südapulien (über Carmeia vgl. namentlich Jung in M. I. Ö. G. Erg.-Bd. V, S. 28 m. N. 7 und die dort angeführte Literatur). Auch Nicotera stand in einer massa; Duchesne, Calabre 1, 7. Es ist leicht möglich, daß solche Bistümer auch auf dem Krongut und damit wie andere Fiskalkirchen im kaiserlichen Eigentum standen. — Auch im zweiten großen christlichen Kulturkreis, mit dem sich der germanische im Abendland noch berührt, im keltischen, zeigt sich die private Kirchherrschaft besonders schön ausgebildet. Über die Bretagne Borderie II, 210 ff. Namentlich kommen die zunächst keltisch gebliebenen Teile der britischen Inseln in Betracht. Besonders schroff zeigt sich aber gleichzeitig die Grenze gerade auf der Hauptinsel (in Wales und Cumberland).

1) Auch die in den slavischen Ländern neuerrichteten Hochstifter waren den einheimischen Königen oder Herzogen wohl von Anfang an unterstellt; darauf deutet schon der Umstand, daß an diesen

So treten namentlich auch in den zunächst oströmisch gebliebenen Landschaften Italiens schon im Laufe des neunten Jahrhunderts die neuen Fürstengewalten immer entschiedener als Temporalherren der Bistümer ihres Machtbereiches auf. Immer mehr gilt z. B. der Herr von Neapel als Gebieter des Bischofs dieser Stadt[1]) — bis hier beide Würden miteinander verschmolzen

---

der Papst das Gründungsprivileg erteilt; z. B. J. 3720 [967] Joh. XIII. gestattete dem h. Boleslav von Böhmen die Gründung des Bistums Prag; daß die Echtheit der Urkunde zweifelhaft ist, kommt hier nicht wesentlich in Betracht; vgl. a. die Fälschung J. 3778 (974) Ben. VI.

1) Z. B. J. 2934 (870). Auch da werden formell Klerus und Volk noch neben dem Dux genannt. Über die Gewalttätigkeit des Dux Sergius gegen den Bischof und das Bistum, namentlich über Säkularisation (s. a. § 20) Camera, Amalfi I, 108 f. Ja, wie frühe schon in Neapel der Herr (consul) über die Besetzung des Bistums entschied, zeigt z. B. folgende interessante — daher hier ausführlich zitierte — Stelle aus Joh. gest. ep. Neap. c. 46 (SS. rer. Lang. S. 427; geschrieben an der Wende des 9. und 10. Jahrhunderts): Nach dem Tode des Bischofs Stephan folgte c. 799—800 Bischof Paulus. Scribere igitur incipientes, qualiter iste pontificiali culmine sit sublimatus, studiosos precamur lectores, ut non aegre accipiant et nobis imputent aliquid narrasse ineptum: quia utilius est veritatem proferre usw. Defuncto igitur domno Stephano episcopo Theophilactus, gener eius, consulatum regebat Parthenopensem. Qui, obstinatus avaritia, nolebat quempiam ex clericali officio promovere ad sacrum ordinem, dicens: 'Nequeo exinde amaricari Eupraxiam meam uxorem'. Illa quoque quasi comperta occasione referebat: 'Laetati estis de morte genitoris mei. Mihi credite, nullus ex vobis ad episcopatum ascendet'. Diu autem ista vertentes, coeperunt omnes acclamare: 'Date nobis, quem vultis, quia sine pastore esse non possumus'. Tum illa femineis flammis accensa hunc Paulum popularem et laicum, licet orbatum uxorem, comprehendens, tradidit illis; sed cum reniti nemo auderet, ilico tonsum electum sibi fecerunt; non post multos autem dies pergens ad sedem Romuleam a domno Adriano episcopus est effectus. Noch krasser c. 833 a. a. O. c. 56 S. 431. Der Konsul Bonus (von Neapel) ließ den Bischof Tiberius in den Kerker werfen — und iussit cunctos terque quaterque aggregari clericos, ut illis (den Johannes) electum praeberet. Hic autem solus, nonnullis conantibus assumere, immo invadere eandem sedem, absens et contrarius ibat. Ad ultimum vero multis affectus conviciis, adductus est ante Bonum consulem. Cui feroci pectore, ore garrulo comminari coepit. Post paululum, furiis actus, iuravit, non alium nisi ipsum facere electum. At ille clamabat: 'Praesule meo vivo non ero sedis invasor'. Unde dux valde iratus dixit eundem iugulare Tiberium et totius episcopii servos possessionesque infiscari. Daraufhin endlich ließ er sich zum Bischof machen. Selbst die Bande der Verwandtschaft mißachtete man; vgl. über die spätere Zeit Dümmler III, 22. — Zu obigen Stellen auch M. Schipa,

wurden[1]) — sowie der Episkopate ihres Gebietes. Dasselbe gilt vom Dogen von Venedig betreffs der venezianischen Bistümer[2])[3]) usw.[4]).

Je mehr wir uns aber dem Ende des neunten Jahrhunderts nähern, desto allgemeiner werden auch im Frankenreich derartige Bestrebungen und zwar auch im Landesinnern[5]).

Il ducato di Napoli im Archivio Storico par le Provincie Napolitane a. XVII. (Napoli 1892) S. 396 ff.

1) § 12.

2) Z. B. J. 3067 (vgl. 3069): Joh. VIII. bittet 896 den Dogen, seine (des letztern) Bischöfe zu einem Konzil zu entsenden, wo auch über die Gradeser Angelegenheit verhandelt werden sollte. Der Doge erfüllte jedoch die Bitte nicht; Hartmann III/2, S. 36. Einer der Bischöfe „vocatus electus" für das 10. Jahrhundert. Vgl. 3071, 3100, 3108. Ferner z. B. Cod. dipl. Istr. 933: Einigung zwischen dem Markgrafen Wintherus und dem Dogen betreffs istrianischer Besitzungen der venezianischen Bischofskirchen (de episcopatibus Veneciarum) — — Güter, quos ipse palatius et sui episcopati (in Pola usw.) habent. Über das Vorgehen der Dogen dem Patriarchen von Grado gegenüber bes. Syn. Ravenn. 874 J. n. 2993. — S. namentlich Kretschmayr, Venedig I, 98 ff. Nichts davon bei Hodgson, Hist. of Venice, was Kretzschm. M.I.Ö.G. Bd. XXV (1906), S. 148 mit Recht rügt. Später ist die Temporalherrschaft der Dogen über die Bischofskirchen unbestritten. — Auch das Eintreten der Dogen zugunsten der venezianischen Bischöfe (z. B. 875 für den exkommunizierten Leo v. Caorle; Ugh. V, 1336) deutet darauf, daß sie die Angelegenheiten der Landesbistümer nach und nach als ihre eigenen betrachteten. — Z. g. a. A. Rossi, Studi di Storia pol.-eccles. Venez. usw. Studi stor. Bol. (Zanichetti) 06 Nr. 2.

3) Daß zum mindesten das Streben bestand, die neue Temporalmacht Venedigs auch gegen die auswärtigen, im Venezianischen begüterten Kirchen zur Geltung zu bringen, bzw. das Gebiet auch nach dieser Seite hin abzuschließen, zeigen wohl die Verträge mit den Venezianern. Z. B. das Paktum Lothars I. von 840; M. 1067; c. 22 (Cap. II, 134): ... ut in rebus sanctorum ecclesiarumque Dei nulla pigneratio fieri debeat, excepto si cum sacerdotibus ipsarum ecclesiarum causas habuerit — c. 31 (S. 135): Reservamus in eodem pacto, ut pars parti de causis ecclesiarum et monasteriorum iustitias faciant. Ähnlich (noch etwas schärfer) das Paktum von 961 (O. 459) M. G. Const. I, 35: § 17: Similiter stetit, ut in res sanctarum ecclesiarum Dei nulla preda nec pignoratio fieri debeat, excepto si cum sacerdotibus ipsarum ectarum causa habuerit; et antea compellatio fiat semel et bis; postea fieri debeat pignoratio. Vgl. § 24. Also etwas der fränkischen Immunität Ähnliches.

4) Auch Rom trat mit seinen Unabhängigkeitsbestrebungen dem Reich gegenüber seit Johann VIII. (vgl. Dümmler III, 26) diesen Lokalgewalten in gewissem Sinne an die Seite. Auch da zeigen sich die Reflexe auf dem hier zu beobachtenden Gebiet.

5) Ficker, Forschungen I, 253 ff. hebt für die nachfränkische

Die römische Kirche sehen wir namentlich seit den Zeiten Alberichs (I.) in immer stärkerer Abhängigkeit vom ersten Dux[1]), der die Päpste ein- und absetzt usw., bis hier fast völlige Anarchie und eine Weiberherrschaft ohnegleichen einreißt[2])[3]).

Gerade in Rom zeigt sich aber schon in den ersten Zeiten der Entwicklung das Auf- und Abschwanken derselben sehr deutlich. Neben den römischen Adelsfaktionen sind es im neunten Jahrhundert namentlich die Spoletiner Herzoge und die tuszischen Markgrafen, die um die Vorherrschaft streiten und sich die Päpste unterzuordnen suchen, bis schließlich der erste Dux Roms selbst ans Ruder kommt. Die einheimischen wie die benachbarten Großen suchten namentlich Teile des römischen Gebietes an sich zu bringen oder Sondergewalten im Innern des Kirchenstaates zu begründen[4]).

Es muß endlich gleich hier noch bemerkt werden, daß es — wenigstens vorübergehend — auch einzelnen mächtigen Prälaten — der Kampf war ja nicht sogleich entschieden — gelang, ihrerseits eine Territorialherrschaft aufzurichten oder

---

Zeit mit Recht die Reichsmittelbarkeit als Regel für die Bistümer Italiens hervor, ohne aber den Ursprung der lokalen Bistumsherrschaft erkannt zu haben. Auch im Reichsfürstenstand (S. 308 ff.) geht er nicht weiter darauf ein; ebenso, was Burgund betrifft (S. 290 ff.). — Eine Zusammenstellung — die freilich vieler Verbesserungen bedarf — für die Mediatverhältnisse Frankreichs — namentlich auch im Hinblick auf die spätere Entwicklung — bietet Schäffner II, 617 f. — Über Deutschland namentlich Waitz VII, 134 f.

1) Savioli, Ann. Bol. I, 100 m. N. l. (S. 107).

2) Auch im übrigen Italien ist letzteres vielfach das Ende vom Lied; Giesebrecht, Kaiserzeit I⁵, S. 317.

3) Über die vollständige Abhängigkeit der Päpste von den römischen Gewalthabern, die namentlich unter Alberich II. ihr höchstes Maß erreichte, Hartmann III/$_2$, 221 f. und sonst. Es is ein interessantes Wechselspiel der Geschichte, daß dieselbe Bewegung, die anderwärts vielfach zur Vereinigung der geistlichen und weltlichen Gewalt über ein Gebiet führte, in Rom, wo diese Vereinigung der ältere Zustand war, eine Trennung veranlaßt hat — freilich eine Trennung mit vollständiger Unterordnung der päpstlichen Gewalt. Alberich hatte allerdings die Absicht, in seinem Sohne Oktavio wieder beide Gewalten zu vereinen.

4) Siehe noch unten passim. — Ganz ähnlich war übrigens die Entwicklung in Ravenna. Selbst dorthin richten u. a. die Spoletiner ihre Angriffe; z. B. J. 3164 (878). Die Parallele ist um so stärker, als ja auch Ravenna selbst, das Erzstift, wie gleich erwähnt werden wird, nach territorialer Selbständigkeit strebte. Vgl. u. a. das im Text unmittelbar folgende und § 11.

wenigstens darnach zu streben. Besonders in Italien findet sich derartiges. Auch da ist es nun lehrreich, daß mit den Territorialbestrebungen gleichfalls Mediatisierungsbestrebungen anderen Reichskirchen und selbst Bistümern gegenüber Hand in Hand gehen [1]).

Betrachtet man nun die ganze Reihe der Fälle, so lassen sich in der Herrschaft der Lokalgewalten über die Bischofskirchen im großen und ganzen [2]) zwei Formen auseinanderhalten. Sie sind zwar nicht scharf von einander getrennt — liefen insbesondere im Ergebnis vielfach auf das gleiche hinaus —, ihre Sonderung besteht aber trotz der fließenden Grenzen dennoch und sie muß von einer Betrachtung, die sich zu einer schärferen juristischen Auffassung der ganzen Vorgänge erheben will, auch berücksichtigt werden.

Der eine Fall war der, daß die Herrschaft in den Formen, wie sie bisher der Kaiser oder König übte, auf den lokalen Machthaber überging. Dieser stand nunmehr als Temporalherr über dem Bischof und seiner Kirche. Beispiele hierfür lieferten uns schon die bisherigen Ausführungen.

Daneben aber gab es für die Großen noch eine zweite — und zwar viel wirksamere — Art, sich die Reichskirchen zu unterwerfen. Sie bestand darin, daß der Herr eines Gebietes in eigener Person die Prälaturen seines Machtbereiches — wenn auch meist als Laie — bekleidete, also die geistliche und weltliche Macht in seiner Hand vereinte. Auf diese Weise waren ihm die betreffenden Anstalten mit all ihrem Zubehör noch unmittelbarer in die Hand gegeben.

Im einzelnen haben dann freilich beide Formen dieser Herrschaftsverhältnisse mancherlei Ausprägungen erfahren.

Wir haben zunächst den ersteren der beiden typischen Fälle zu betrachten.

§ 10. Bistumsherren.

A. Begründung der Herrschaft.

Die Temporalherrschaft der Großen über die Bistümer in ihrer ersten Form war, dem Gesagten zufolge, im allgemeinen

---

1) Genaueres im übernächsten §.
2) Über Zwischenstufen unten § 13 a. E.

die Fortsetzung des Verhältnisses, wie es früher zwischen der Krone und den Reichskirchen bestanden hatte. Sie war daher diesem im großen und ganzen analog. Im einzelnen ergaben sich aber doch zahlreiche Abweichungen — sowohl in dieser Analogie als auch in der Stellung der einzelnen Kirchherren untereinander.

Wie die Herrschaft der Großen überhaupt, so beruhte auch die über die Bistümer größtenteils auf Usurpation. Auch sie befand sich lange Zeit — wie jede derartig neuentstehende Gewalt — im Stadium einer bloßen Machtfrage. Das Streben der einzelnen konnte auch in diesem Punkt nicht überall gleich weit gerichtet sein und noch verschiedener war der Erfolg. Jeder erwarb auch da soviel für sich, als er eben konnte.

Es hängt damit auch zusammen, daß diese Bistumsherrschaft nur selten mit einem Male, uno actu begründet wurde. Meist entsteht sie allmählich wie die übrige Herrschaft der Großen. Diese ziehen eines der früheren Reichsrechte nach dem anderen an sich. Durch Erwerb der Befugnisse, aus denen sich die alte karolingische Bistumsherrschaft zusammensetzt, erwuchs in den Händen der Lokalgewalten allmählich ein geschlossenes Herrenrecht. Den vollausgeprägten Fällen gehen daher zahlreiche Vorstufen voraus. Und in diesen Anfängen reicht auch die Mediatisierungsbewegung bis in die ersten Zeiten Ludwigs d. Fr. zurück[1][2]. Ja, latent hat sich manche Kraft — selbst unter Karl dem Großen — seit älterer Zeit erhalten.

Namentlich ist damals der Erwerb eines Bistums nicht durch Veräußerung des ganzen Herrenrechtes seitens der Krone erfolgt. Solches findet sich erst später — seit Ende des 10. Jahrhunderts (s. T. IV) —, nachdem das Mediatbistum stehende Einrichtung geworden war. Bei Abteien kommt das allerdings häufig vor. Diesen Anstalten gegenüber stellte man sich ja überhaupt freier[3]. Schon unter Karl dem Großen war die Übertragung des Herrschaftsrechtes über eine Reichsabtei an einen Dritten, z. B. an eine Bischofskirche oder auch an Laien als Lehen oder Eigen, nicht selten[4]. Das betreffende

1) Vgl. z. B. schon M. 611 (816): Eigenmächtigkeit der Großen gegen eine Kirche.

2) Schon zu Anfang des Jahrhunderts wurde sogar Rom bedrängt. Z. B. M. 633 a. Über die spätere Zeit unten.

3) Davon noch unten.

4) Z. B. M. passim. Vgl. a. Waitz, VG. III², S. 49 N. 1.

Institut wurde dadurch vom Reich veräußert. Später sind dann solche Geschäfte immer häufiger geworden[1]). Gelegentlich übertrug man ganze Gruppen von Klöstern[2]). Einzelne Anstalten schützten sich dagegen durch Erwerb von Unveräußerlichkeitsprivilegien[3]), die dann freilich — wie auch die Wahl- und sonstigen Privilegien — in den Zeiten des Verfalls gebrochen wurden[4]).

---

1) Namentlich sicherte man sich durch Vergebung reicher Klöster die Anhängerschaft manches Großen. Aus den vielen Fällen vgl. etwa die Stelle bei Ughelli II, 103: Vido Mutinensis episcopus ... anno 946 deserto Ugone rege defecit ad Berengarium, ut praedivite Nonantulana abbatia ex eius favore potiretur, quam ab Othone deinde illam impetravit Papiae an. 963. ab Adeleida augusta ad id largiendum exoratus. — Weitere Beispiele sind u. a.: B. 1583 (845), 1594 (847), n. 1699 (862), 1484 (888), 1916 (900), 1470 (902), n. 1974 (922), 1992, 1993 (933), 2005 (940). Vgl. a. z. B. Hartmann III/$_2$, 188 f. und Lamprecht, DWL. I, 710; wo zahlreiche Belege. In manchen Fällen ist es zweifelhaft, ob die Abtei oder nur die Abtsstelle als Benefiz vergabt wird. So Gest. abb. Font. c. 17 SS. II, 293: (a. 818 Ludwig dem Ansegis) Luxovium, famosum Galliis coenobium, ad regendum beneficii iure eidem contulit —.

2) So wies z. B. Karl d. K. Pippin nach der Aussöhnung in Aquitanien zahlreiche Grafschaften und Klöster zu; Vogel S. 157.

3) Der Ausschluß der Veräußerungsmöglichkeit durch einen allgemeinen Rechtssatz findet sich erst unter Otto I.

4) Z. B. Cont. Reg. zu 957 SS. I, 623: abbatiam ... in Wizenburch multis retro temporibus sub antecessoribus suis (Otto I.) electionis et privilegii dono privatam — oder DO. I, 316 (966) (für die St. Marienkapelle zu Aachen): periculosa tempora predecessorum nostrorum ... intuentes, quorum aliqui quasdam abbatias, que sub tuicione et immunitate imperatorum et regum erant electionemque inter se eligendi abbatem habebant, ad episcopia seu ad abbatias seu etiam, quod peius est, laicis dissipandas suo precepto tradidissent — — — Prälatenwahl galt eben für eine Kirchenanstalt als Zeichen der Freiheit und auf das bloße Eigentum des Reichs kommt gar nichts an. Die juristische Stellung wird ausschließlich von anderen Momenten (abgesehen vom erwähnten kommt in Betracht Reichsimmunität usw.) bestimmt. (Über die spätere Entwicklung unten T. IV.) Vgl. a. die Fortsetzung der Urkunde, z. B. die Stelle: Et ut nullus ... successorum nostrorum ... hanc pref. capellam seu aliquid ad hanc pertinens ... vel ad aliquam ecclesiam vel alicui in proprium vel alicui episcoporum vel alicui persone in benefitium det, sed ut semper in tuitione et immunitate imperatorum et regum permaneat — — — Unveräußerlichkeitsprivilegien seitens der Krone werden besonders seit der Zeit der Reform im 10. Jahrh. ausgestellt; auch von Päpsten z. B. J. 3722 (968) f. S. Maximin; 3733 (968) f. St. Gallen usw. Dominium über Klöster (z. B. Ben. VI., 108 S. 79) bedeutet Herrschaft; über die Konstruktion T. IV. Gegen das

Für diese Art der Begründung einer Kirchherrschaft gibt es jedoch bei den Hochkirchen höchstens Anklänge. Solche aber sind allerdings vorhanden. Und immerhin sind sie interessant genug, um beachtet zu werden. Es kommt nämlich damals häufig vor, daß ein Bistum „zur Nutznießung", „stipendiario usu", „beneficiali more" und wie die Ausdrücke sonst noch lauten, hingegeben wird. Nicht um die ordentliche Verleihung des Bischofsstuhles, also um das innere Verhältnis zwischen Krone und Bistum, handelt es sich hierbei, sondern es soll damit gerade etwas davon Verschiedenes ausgedrückt, eine ausnahmsweise Verfügung über Bistümer bezeichnet werden. Das geht aus der ganzen Art der Verleihung wie auch aus der Beschaffenheit der bedachten Personen usw. unzweifelhaft hervor.

Freilich wird auch jenes innere Verhältnis immer mehr im feudalen Sinn ausgestaltet. Und zwar war dies — wie auch im weltlichen Recht — in der Karolingerzeit sogar bereits mehr

---

in proprium dare, vendere usw. von Klöstern Ben. Lev. z. B. V, 386 (S. 69). Die Richtigkeit unserer Auffassung zeigt namentlich die spätere Entwicklung. Nur auf dem Gedanken der Privilegisierung — und nicht des Eigentums — beruht Ottos I. berühmte Konstitution über die Unveräußerlichkeit der Reichsabteien mit Wahlrecht. Über diese und ähnliche Erscheinungen unten T. IV. Hier sei nur — als besonders deutliches Beispiel — angeführt das Diplom K. Konrads von Burgund v. J. 962 für Moutiers-en-Granval (Trouillat I, 134 f.): hoc quoque secundum antiquam constitutionem regum per conscriptionem praestructum et sub ipso privilegio usque ad tempus genitoris nostri in Dei servitio sanctorumque eius constitit bene. Ipsius vero nostri patris culpis exigentibus cuidam Lutfrido nomine praedictum monasterium concessum est in beneficium, sed non post longa tempora, non per beneficium, sed per proprietatem, in posteram eius progeniem divisum, quae crescens multiplicata praefatum monasterium et eius accedentia destruxit: tum etiam inventa est conventio Ottonis imperatoris et filii sui regis et nostra, ducibus ibidem praesentibus, episcopis, comitibus multis caeterisque compluribus. Illic nos percunctantes, si monasterium, quod per privilegia constructum est, per manum regiam in proprietatem dari liceret. Illic cunctis communiter judicantibus, quod nullatenus licitum esset, consilium dederunt nobis, ut praedicti Lutfridi filium legaliter ad palatium nostrum vocaremus et per judicium fidelium nostrorum ipsam abbatiam per privilegium acquireremus. Quo ita peracto, judicante populo, ipsam abbatiam et privilegium, secundum legem, nobis reddidit —. Wir (König) haben es wieder eingerichtet und Besitzungen zurückgegeben — alles in usus et stipendia fratrum. — Kein folgender König, Bischof usw. darf etwas wegnehmen, verlehnen usw. Über solche Unveräußerlichkeitsprivilegien oben T. II, Abschnitt 1.

der Fall als in der unmittelbar darauf folgenden Periode. Ja, oft erscheint der Faden, der im zehnten Jahrhundert abgerissen wird, erst im zwölften wiederaufgenommen.

So erscheinen die Reichsbistümer im neunten Jahrhundert vor ihrer Mediatisierung immer deutlicher als königliche Benefizien [1] [2]),

---

1) Vgl. oben T. I, S. 166 N. 1 [s. a. T. III, § 14 u. 17]. Besonders deutlich wohl das Schreiben der Synode von Quierzy an Karl d. K. von 858 Cap. II, 439 (diese Stelle bereits mehrfach von anderen zitiert): ... Ecclesiae siquidem nobis a Deo commissae non talia sunt beneficia et huiusmodi regis proprietas, ut pro libitu suo inconsulte illas possit dare vel tollere ... Et nos episcopi Domino conservati non sumus huiusmodi homines, ut, sicut homines saeculares, in vassallitico debeamus nos cuilibet commendare ... aut iurationis sacramentum, quod nos evangelica et apostolica atque canonica auctoritas vetat, debeamus quoquomodo facere. Manus enim chrismate sacro peruncta ... abhominabile est, quicquid ante ordinationem fecerit, ut post ordinationem episcopatus saeculare tangat ullomodo sacramentum. — Weniger Gewicht lege ich auf die Stellen aus dem Burgundischen (z. B. Pérard, Bourgogne S. 17 a. 828: ... placuit atque convenit, ut inter Leotgis vicecomitem et ab alia parte domnum Albericum urbis Lingonicae episcopum, ut inter eos aliquid de terris eorum inter se commutare deberent, quod ita in praesente fecerunt. Dedit Leotgis domno episcopo Alberico de suo proprio ad partem Sancti Mame vel Sancti Martini Ladonense, ad suum beneficium, in centena Oscarense, in fine Cadriacense, peciolas duas de terra culturale. — — Similiter dedit dominus Albericus episcopus de ratione Sancti Mamme vel sancti Martini Ladonense, de suo beneficio, ad partem Leotgis, peciolam de terra ... et repromittunt inter se unusquisque de hoc, quod accepit pars coram pari suo, quod ulla calumnia nec dicere nec repetere ullo modo debeat usw.); denn dort war noch lange der Ausdruck beneficium in ganz allgemeiner Anwendung, mit ihm wurde z. B. auch das Konventsgut bezeichnet. (Sehr deutlich z. B. Pérard S. 18 a. 836: ... placuit atque convenit, ut inter Baldono praeposito seu cunctis fratribus, tam presbiteris quam diaconibus, id est Airfundo presbitero usw. et ab alia parte Leotaldo presbitero; dedit Leotaldus presbiter de suo procamio ad iam dictos fratres, ad partem s. Benigni, ad illorum beneficium recipiendum, peciolas de terra duas ... totum ad integrum dedit Leotaldus, ad vicem, ad iam dictos fratres, ad partem s. Benigni, ad illorum beneficium recipiendum. Similiter dederunt fratres, ad vicem, partibus Leotaldo presbitero, de ratione s. Benigni, de illorum beneficio, peciolam de campo usw. et inter se repromittunt usw.) Selbstredend nannte man dort daher auch das Abtsgut als solches Benefiz; (z. B. Pérard S. 14 (876): Abt von St. Bénigne-de-Dijon erstritt Güter — ad sancti Benigni, ad beneficio partem Erlegaudi abbatis, omni tempore sint evindicatas —). Ja, selbst das Dotalgut der Niederkirchen erscheint dort als Benefiz. (Pérard S. 21 (84): ... convenit, ut inter Geraldo presbitero et ab alia parte Usuardo, aliquid de rebus

die Bischöfe als Vasallen der Krone[1]). Auch die hierfür maß-

eorum inter se commutare ... Dedit Geraldus presbiter, de suo proprio, partibus Usuardo, de terra culturale etc. ... totum ad integrum commutat Geraldus, de proprio suo, partibus Usuardo, ad opus sancti Benigni, ad beneficium recipiendum. Similiter dedit Usuardus partibus Geraldo presbitero, de suo beneficio, peciola de terra ... totum ad integrum commutavit Usuardus Geraldo presbitero, ad proprium recipiendum: et repromittunt inter se —. Usw.) In anderen Fällen sind zwar wohl Benefizien i. e. S. gemeint, aber die den Bischöfen ad personam verliehenen (nicht das Bischofsgut). So möglicherweise Form. Senon. rec. 17. Zeumer S. 220: ... Ille episcopus illo episcopo ... Rogo vos humiliter, dirigere nobis per epistolam vestram, quid mihi de nostro liceat caelebrare officium in parochia vestra in ecclesiis vestris, quae in nostro sunt beneficio ... Oder z. B. (über das Lehen Wicberts v. Werden zu Ende des 9. Jahrhunderts) Wichmann, Unters. z. ält. G. d. Bist. Verden, Zeitschr. d. hist. V. f. Niedersachsen 1904, 3. H., S. 304 m. N. 92. Ferner hierher wohl auch c. 8 Cap. miss. Wormat. 829 Cap. II, 16: ... Et ad hanc constitutionem nostram adimplendam episcopi et abbates sive reliqui, qui beneficia nostra habent, adiuvent comitibus in suis hominibus distringendis ... Besonders deutlich wohl Ep. V, 122 (833): (Einhart als Abt von Seligenstadt an Ludw. II.) — illa porcio ... in qua ... parvum beneficium habeo, ad regnum d. Hlotharii pertinere — hatte ich erfahren. Unde ... precor ... ut me permittatis habere et uti ipsum beneficium, donec a d. Hl. licentiam accepero ad vos veniendi et in vestras manus me commendandi —. Fidelis enim vobis propono usw.

2) Häufig aber ist natürlich nicht das Gut einer Kirche als solches, sondern es sind deren ausgetane Lehen unter den erwähnten Benefizien gemeint. So z. B. G. C. XI b 311 f. Nr. 15 (886; M. 1735 als Fälschung aufgefaßt; der Urkunde liegt aber doch sicher ein echter Kern zugrunde; vgl. unten S. 123 N. 3): constituimus precepti conscriptum Nevernensi ecclesie et v. pontifici Emmeno u. a. de abbatia etiam in insula Galli posita cum omnibus suis beneficiis — — (über viele andere Abteien; ferner) de benefitio in Provintia et de illis beneficiis, que sunt in Matcodonense comitatu et in Catalonensi comitatu et in Augustudunensi comitatu et in Autosidorensi com. et in Bituricensi com. et in Arvernensi com., quantumcumque ex S. Cyrici ratione ab antiquitate esse cognoscitur —. Über die spätere Zeit T. IV.

1) Über die Bischöfe als Königsvassen siehe außer den genannten Stellen z. B. Ann. Lauresh. ad 799 SS. I, 38 (ebenso Chron. Moiss. SS. I, 304): Et dominus rex ... ipsam terram eorum (der versiedelten Sachsen) divisit inter fideles suos, id est episcopos, presbyteros, comites et alios vassos suos. — (Im [T. I, S. 166, N. 1 a. A.] erwähnten Kapitular von 819 sind Bischöfe, Äbte und Grafen lediglich einfachen Kronvasallen und anderen Beamten entgegengesetzt — gerade wie wir sagen: z. B. Offiziere und Soldaten; auch erstere sind Soldaten). Auch „Kommendation“ der Bischöfe kommt vor. Z. B. unten S. 120 N. 1. Wie untechnisch jedoch dieses Wort anfangs genommen wird, zeigen

gebende Parallele mit den anderen Staatsämtern läßt sich deutlich verfolgen[1])[2]).

---

vor allem die Stellen, wo es der König ist, der (eine Kandidatur des Bistums oder ähnliches) kommendiert; z. B. Jaffé, Monum. Moguntina 259f. Nr. 107 (Bibl. r. g. III) [Böhmer-Will 123]: (Der h. Bonifatius schreibt i. J. 755) — princeps autem Francorum Carlmannus commendavit mihi sedem illam (Utrecht) ad constituendum et ordinandum episcopum. Oder M. 759 (c. 822): Ein Graf gründet ein Kloster und kommendiert dem Herrscher den Abt. Über Bischöfe und Äbte als pares der Grafen siehe z. B. S. 114 N. 1 u. S. 126 N. 2. Bischöfe, Äbte usw. als homines regii z. B. Instr. f. e. Königsb. von 819 Cap. I, 145, c. 5: ... de episcopis, abbatibus vel ceteris nostris hominibus ... S. a. oben Epist. Carisiac. Über die Übertragung der Abtsstellen als Benefizien schon unter Karl d. Gr. oben T. I, S. 162 m. N. 2. Nicht alle Übertragungen von Abteien als Benefizien deuten jedoch auf solche Benefizial- oder gar Laienäbte (dies zu Martin, Beiträge zur G. Brunos I. von Köln, Jena 1878, S. 21). Haltlos die kategorischen Behauptungen von Zöpfl, Altertümer II, 7, 11 und 13. Vgl. a. Eichhorn II[5], 419. Als erstes Beispiel einer Prälatur-Verleihung durch den Stab gilt (s. Waitz VII, 280) c. 11 der V. Rimberti SS. II, S. 770 (c. 880). Als weitere Beispiele seien hier hinzugefügt etwa Marion, Cart. de Grénoble S. 261 (899): K. Ludwig d. Bl. dem neugewählten more decessorum suorum regum, ferulam accipiens, tradidit ei Viennensem ecclesiam ... Hierauf übergaben ihm die Bischöfe die Kirche. Duru I, 390 (= Migne 138, 255) Gest. ep. Autiss. I, 41: nach dem Tode des Bischofs Wibald (887) rex ... omni cupiditatis ardore deposito ... domino Herifredo ... pastoralem confert baculum atque ad Senonensem urbem dirigit ordinandum —. Das sind aber keineswegs die ersten Fälle. Schon dem Aldrich wird 832 das Bistum Le Mans per baculum übertragen (commissum), allerdings durch den Eb. Charles et Froger, G. Aldr. S. 9. Vgl. a. Gerhardi V. S. Oudalrici ep. (sc. Augustani) [gleichzeitig] SS. IV, 387: Rex ... regio more in manus eum accepit munerequi pontificatus honoravit. — — de rege revertentes et ad Augustam pervenientes secundum regis edictum potestativa manu vestituram episcopatus sibi perfecerunt. Ebenso wie bei den Grafschaften usw. läßt sich aber nicht sagen, daß die feudale Auffassung der Ämter gerade von dem Gut ausgegangen wäre, so daß man zuerst das Gut, dann das Amt selbst als Kronlehen aufgefaßt hätte. Die Feudalisierung war vielmehr von Anfang an gleichmäßig auf beides oder vielmehr nur auf das Amt, als dessen Pertinenz ja das Gut erschien, gerichtet. Vgl. a. Waitz VII, 284. Über die Bezeichnung der Bischöfe als fideles des Königs, der Herrscher als seniores der Bischöfe z. B. Cart. Beaulieu S. 17 Nr. 6 (842) und häufig.

1) Allgemein wird dem Begriff der staatlichen „honores“, wozu seit Karl d. Gr. auch die Reichsprälaturen gehören (z. B. Div. imp. 817 c. 3 Cap. I, 271; bes. a. c. 5: ... ut hi duo fratres, qui regis nomine censentur, in cunctis honoribus intra suam potestatem distribuendis propria potestate potiantur, tantum ut in episcopatibus et abbatiis

Aber nicht darum handelt es sich, wie gesagt, bei den hier zu erörternden Erscheinungen[1]).

Auch eine eigentliche Säkularisation liegt da nicht vor, eher eine Art gewaltsamer Zwischennutzung, Übertragung der Kirche an nichtbischöfliche Verwalter zu deren Vorteil[2]). Namentlich war dies auch einer der Wege, um einen in den inneren Wirren um seinen Sitz gebrachten Bischof wenigstens zeitweilig

---

ecclesiasticus ordo teneatur et in ceteris honoribus dandis honestas et utilitas servetur) nach und nach ein vermögensrechtlicher Sinn unterstellt. Vgl. z. B. M. 881 a, wo die Worte eorum honores abstulit in anderer Quelle mit quosdam publicis rebus expolians wiedergegeben werden; Vita Walae II, 5 SS. II, 550: et militiam clericorum in palatio, quos capellanos vulgo vocant, quia nullus est ordo ecclesiasticus, denotabat plurimum, qui non ob aliud serviunt, nisi ob honores ecclesiarum et quaestus saeculi ac lucri usw. Darauf deuten wohl auch die Bezeichnungen des „honorare" mit Bistümern usw. (Hug. Chron. SS. VIII, 351: 776 der Verräter Pavias Petrus — ob hoc de Virdunensi episcopati honoratus; A g o b a r d, De disp. (Epist. V, 166: sacerdotibus et cunctis honoratis suis —). Über honores der Bischöfe auch Pseudois. c. 6 Praef. S. 18. Über Niederkirchen z. B. c. 19 Conc. Worm. 868 H a r t z h. II, 313. Weitere hierhergehörige Ausdrücke unten T. IV.

2) Über die Frage nach einem etwaigen Eigentum der Temporalherren am Kirchengut, besonders später, unten T. IV und VI. — Wie in jener Zeit Amtsrechte überhaupt immer mehr vermögensrechtlichen Charakter annahmen, Objekte von Vermögensrechten wurden, so insbesondere auch die geistlichen. Aber nicht bloß die Auffassung des ganzen Kirchenamts als eines beneficiums wurde dadurch erleichtert, bzw. herbeigeführt, sondern an sich folgerecht nach und nach auch einzelne Teile davon, geistliches Gebiet (Diözesanteile), Spiritualien, Funktionen und Befugnisse des Bischofs usw. Näheres davon noch später passim. Hier vgl. etwa UB. Hochst. Halberst. I, S. 22 (vgl. S. 25) a. 968: Bericht über die Gründung des Erzbistums Magdeburg. Der Bischof von Halb. gibt parrochiam omnem, que reiacet inter ... cum omni decimatione, subiectione et obedientiis omnique ecclastico ordine, sicut ecclesia Alberstatensis hactenus possidere visa est, et de dominio et iure suę ecclesię in eius ius et dominium transfudit atque delegavit. unde advicem recepit pro decimatione ipse episcopus ad partem suę ecclesię ...

1) Freilich trug auch so manche formell vollgültige Bischofsernennung den Charakter einer Ausstattung mit reichen Gütern an sich, ohne deshalb ihre rechtliche Bedeutung zu verlieren. Z. B. H a r t m a n n III/$_2$, S. 103. Umgekehrt sind natürlich auch simonistische Vergabungen von Bischofssitzen, das „vendere episcopatus" keine Veräußerungen der Kirchherrschaft, sondern da handelt es sich eben auch um das innere Verhältnis.

2) Ähnlich sogar schon unter Karl d. Gr. oben T. I, § 5.

zu versorgen usw. Wir haben alle derartigen Fälle, wie gesagt, als Anklänge an Übertragungen der ganzen Bistumsherrschaft aufzufassen.

Wir wollen für das Gesagte ein paar Beispiele anführen. Natürlich sind hier aber auch alle übrigen analogen Erscheinungen einzuordnen.

„Zum Unterhalt" weist im Jahre 879 König Ludwig III. (der Jüngere) seinem Bruder Karlmann von Bayern die Einkünfte von Bistümern, Abteien und Grafschaften zu[1]). Ähnlich erwirbt 888 der mächtige Graf Konrad, der Vater des Begründers der Königsmacht in Hochburgund und Bruder des Abtes Hugo, als Laie die Abtei St. Moritz in Wallis mit den drei Bistümern von Genf, Lausanne und Sitten[2]). Im letzteren Fall ist noch am ehesten an die Übertragung eines vollen Herrenrechtes zu denken.

„Beneficiale more" — ein Zusatz, der hier unzweideutig etwas Unterscheidendes von einer gewöhnlichen Bistumsverleihung bezeichnen soll[3]) — übergab der mächtige Fulco von Reims dem aus seinem Sitz (Therouanne) vertriebenen Bischof Heriland das Bistum Chalôns-s.-M.[4]).

„Zur Nutznießung" überträgt im Jahre 928 König Hugo von Italien dem aus Lüttich vertriebenen Hilduin das Bistum Verona[5]). Daß diese Maßregel keine ordentliche Bistumsbesetzung,

---

1) Ann. Fuld. M. 1547 b. Vgl. a. Riezler I, 227.

2) Pfister (in Lavisse, Hist. de France II/$_1$), S. 397; M. Besson, Contr. a l'hist. du diocèse de Lausanne sous la domination franque (Freib. Schw., Fr. Fragnière, 08), S. 52. — In gewisser Parallele dazu steht schon die Abtretung Lothars II. an seinen Bruder Ludwig II. von Italien; Ann. Bert. 859: nennt das abgetretene Gebiet — id est Genuam, Lausonnam et Sedunum civitates, cum episcopatibus, monasteriis et comitatibus: praeter hospitale, quod est in Monte Jovis ...

3) Das ergibt sich schon daraus, daß das Bistum anderweitig besetzt war. Namentlich aber aus der Entwicklung des Falles. Mit Berufung auf die Translation des Aktard von Nantes nach Tours durch Nikolaus I. will Fulco den Heriland nach Soissons befördern. Der Papst Formosus gestattet dies aber nicht und ordnet obigen Ausweg an. Zum ganzen Fall die Urkunden Nr. 137 bis 142 (895—908) bei O. Bled, Regestes des évêques de Thérouanne 500—1553 I (St. Omer 1902) [Société des antiquaires de la Mosière], S. 62 f.

4) J. 3507 (895. 896). Vgl. J. 3510, 3512 (896).

5) Gest. abb. Lob. c. 19 SS. IV, 63: Hilduinus einim fraudatus Leodiensi episcopio ab Hugone rege Italiae, apud quem fecerat confugium, usu stipendiario promeruerat Veronense episcopium —.

sondern nur ein Interim war, ergibt sich schon daraus[1]), daß Hugo während dieser Nutznießung über das Hochstift bereits anderweitig verfügt, nämlich abermals zugunsten eines früheren Lütticher Bischofs, des Ratherius. Letzterer sollte sogleich Bischof werden, wie für Hilduin anderweitig gesorgt sei. Für diesen war also Verona eine bloße Durchgangsstation. Tatsächlich erhält Hilduin bald Mailand, Rather Verona[2]).

„Die Einkünfte" des Metzer Bistums wurden zeitweise von Karl III. an Hugo, den Bastardsohn Lothars II., vergabt[3]).

Derartiges und ähnliches ist aber, wie bereits bemerkt, damals nicht gerade selten[4])[5]). Namentlich zeigt sich auch schon

1) A. a. O. Fortsetzung.

2) Hartmann III/$_2$, 201. Vgl. zum ganzen Ughelli V, 734 f. Über die Lütticher Doppelbesetzung unten S. 133.

3) Hincm. Annal. 882 (SS. I, 514): Hugoni . . . facultates ecclesiasticas Mettensis episcopii . . . ad consumendum remisit. Vgl. Vogel 299.

4) In diesen Zusammenhang gehört wohl auch z. B. die Interimsverwaltung des Bistums von Venedig durch den Patriarchen Orso von Grado (Sohn des Dogen Peter) während der Verbannung seines Bruders Otto. Darüber Ugh. V, 1109. — Ja, auch die früher erwähnte (S. 22 N. 3) Verwaltung mehrerer oberitalienischer Bistümer durch Manasse von Arles war im Grund etwas Ähnliches. Die Kirchen waren vakant. Über Trient Ugh. V, 541. Über Vicenza a. a. O. 1032 (zu 926). Über Verona a. a. O. 735. Letztere Kirche erhielt Manasse 932 nach Verbannung Rathers durch König Hugo (contra canonum constitutiones). Besonders die Geschichte dieses Bistums zeigt, wie damals mit Hochkirchen umgegangen wurde. Bald nachdem es an Manasse gekommen war, hat es dieser (dem Milo) gegen Entgelt weitergegeben (cuidam indigno vendidit). Vgl. Hartmann III/$_2$, 248. Auch der neue Besitzer wurde bald verjagt. Das Bistum gelangt wieder an Rather. Hierauf verjagt Berengar II. (saevissimus in Italia tyrannus) den Rather abermals aus Verona. Dieser kehrt in seine Heimat zurück und wird von dem Archidux (vgl. T. IV) Bruno von Köln wieder in Lüttich eingesetzt (955). Aber auch daraus wird er bald (958) wieder von der Partei des Reginar von Berg vertrieben, der seinen Neffen Balderich einsetzt. Nach Italien zu König Otto I. geflohen, wird R. zum drittenmal Bischof von Verona. Aber noch immer fand er keine Ruhe. Nach Ottos Tod abermals factione quorumdam malignorum civium tertio eodem episcopatu exactus, kehrte er nach Lobach zurück, wo er 974 starb. (Die lateinischen Worte sind von Ughelli, die ich als charakteristisch beibehalte.) Vgl. J. 3693 (962), wo Joh. XII. die Wiedereinsetzung des abermals Abgesetzten in Verona befiehlt.

5) Ein frühes Beispiel ist die Übertragung (commendavit; G. C. X, 7 f. 866) der Verwaltung des Erzstiftes Reims an Abt Fulco nach Ebbos Gefangennahme; M. 926 p. — Vgl. a. den Fall Köln oben II, S. 71 N. 2. Über die Verwaltung von Metz durch Bruno von Köln nach dem Tode Bischof Adalberos G. C. XIII b 392 f. (c. 965).

bei Reichsteilungen, Gebietsabtretungen usw. unter den Karolingern selbst eine immer mehr privatrechtliche Auffassung der Bistumsherrschaft[1]). Diese äußert sich, da namentlich bei Übertragungen von Landesteilen an Große die Bistümer häufig ausgenommen werden, vielfach sozusagen in negativer Weise[2]).

Eine eigentliche Übertragung der Bistumsherrschaft liegt aber, wie aus den angeführten Beispielen ersichtlich ist, in dem allen nicht. Diese ist vielmehr — wenigstens aller Regel nach — durch fortgesetzten Erwerb immer neuer Einzelbefugnisse allmählich entstanden, wobei die Usurpation die Hauptrolle spielt.

Es ist daher die Begründung der Bistumsherrschaft auch meistens, wie sich noch zeigen wird, unter Widerspruch seitens der Krone erfolgt. Ein noch weitergehendes Schwanken ergab sich dann daraus, daß die lokalen Machtverhältnisse selbst noch lange Zeit geteilt und ungeklärt waren. Man wußte ja oft nicht, wer schließlich Herr der Gegend werden würde und so war auch die Person des Bistumsherrn lange ungewiß.

Der Art des Erwerbes entspricht aber auch der Inhalt der Herrschaft. Gewaltsam wie jene, überschreitet auch diese in der immer roher werdenden Zeit häufig genug die Grenzen einer geordneten Oberherrlichkeit und artete nicht selten in eine unerträgliche Tyrannei aus. Das Joch des niedrigeren Herren ist ja oft schwerer als das des höhern[3]).

Namentlich in den ersteren Zeiten der ganzen Bewegung — allerdings bis ins zehnte Jahrhundert hinein — zeigt sich derartiges. Es wurde desto besser, je mehr sich die Herrschaft

1) Prud. Trec. Ann. zu 837 SS. I, 431: (Imperator) — dedit filio suo Carolo maximam Belgarum partem etc. omnes videlicet episcopatus, abbatias, comitatus, fiscos et omnia intra praedictos fines consistentia cum omnibus ad se pertinentibus, in quacumque regione consistant: sicque iubente imperatore, in sui praesentia episcopi, abbates, comites et vassalli dominici in memoratis locis beneficia habentes, Carolo se commendaverunt, et fidelitatem sacramento firmaverunt. Vgl. a. oben S. 118 N. 2.

2) Vgl. oben S. 102 N. 6. Ferner z. B. über die Belehnung Hugos d. Gr. mit seinem Herzogtum Mabille et Marchegay, Gesta consulum Andegavensium S. 64: cum civitatibus et comitatibus et abbatiis castellisque, praeter episcopatus solos, qui in regia dominicatura retenti sunt (Tours, Paris, Orléans). Vgl. dazu auch Imbart de la Tour, Les élections episc. S. 242.

3) Auch die Herrschaft des Reiches über die Bistümer wurde übrigens, solange sie noch bestand, gegen Ende des 9. Jahrhunderts gegen früher immer gewaltsamer geübt. J. 2939 (871). J. 2788 (865).

der Großen — wie in ihren übrigen Teilen — so über die Bistümer rechtlich festzulegen begann; als man das, was ursprünglich Gewaltakt und Anmaßung war, allmählich als Ausfluß, als Ausübung eines Rechts beanspruchte. Das zeigt sich im ganzen wie im einzelnen.

Besonders ungünstig war, wie noch unten ersichtlich sein wird, die Lage der Kirchen während der — oft genug gewaltsam herbeigeführten — Stuhlerledigungen. Auch dort, wo kranke oder sonst schwache Bischöfe sich fanden, hatten die Bistümer sehr zu leiden[1]).

So macht sich denn diese Entwicklung zunächst in einem ungestümen Vordrängen der Großen gegen die Reichskirchen bemerkbar[2]) und gibt sich kirchlicherseits in fortwährenden Klagen, aber auch staatlicherseits in mancherlei Maßregeln gegen die Gewalttätigkeiten der Machthaber kund. Und zahlreiche einzelne Züge runden sich da zu einem Gesamtbild.

Hier wird ein Bischof von einem Großen eigenmächtig aus dem Amte entfernt und ein anderer an die Stelle gesetzt[3])[4]) — ein Vorgehen, das selbst von Herrschern kirchlicherseits nicht ohne Widerspruch und Tadel hingenommen wurde; war doch

---

1) J. 2985 (873) o. O.

2) Vgl. oben S. 107 N. 1.

3) Unter Androhung der Exkommunikation ermahnt Nikolaus I. den Grafen Stephan von der Auvergne, den Bischof Ado, den dieser in Clermont eigenmächtig eingesetzt, wieder abzusetzen und den Bischof Sigo wieder einzusetzen, den er aus dem Bistum vertrieben. Er fordert Rechenschaft über diese crimina auf einer Synode. J. 2706 (862). Vgl. Greinacher S. 30. Daher auch die zahlreichen Ermahnungen an die Bevölkerung der Bischofsstädte, zu Lebzeiten eines Bischofs nicht von ihm abzufallen, um einem andern anzuhängen; z. B. Kehr IV, 253 (876) betreffend Valva. Denn sehr oft ward der mißliebige Bischof von der Bevölkerung, die selbst wieder in der Gewalt des Großen der Gegend stand, nicht anerkannt; z. B. 3045 (87). Über die Vertreibung des Bischofs von Sorrent Hartmann III/2, S. 88. Jedenfalls in diesen Zusammenhang zu setzen ist z. B. auch das Schreiben Nikolaus' I. an den Erzbischof Arduicus von Bisanz vom J. 865 (J. 2787): ein Bischof ist anzuerkennen, si ... electio eius non a saecularibus quibusque, sed a clero ecclesiae cum consensu primorum civitatis ipsius fuerit composita. — Vgl. a. die Decretale (von 858—867) an Ado von Vienne J. 2836.

4) Auch J. 3002 (874—75) eine zweifelhafte Besetzung oder vielmehr Entfernung eines Bischofs durch Intriguen; vgl. a. J. 3001 (Bistum der Provençe in der Provinz Embrun).

sogar das Recht der Krone auf Besetzung der Bischofssitze von der Kirche nie allgemein anerkannt worden[1][2] — oder die Stelle gar überhaupt offen gelassen.

Dort hören wir wieder von einem Großen, der einen von

1) S. z. B. Vita Walae II, 4, SS. II, 550: Identidem autem et tunc plurimum detestatus est, quod episcopatus secundum canonicam auctoritatem non rite darentur neque electio servaretur — — nullus eorum negare posset, quod ordo ecclesiasticus in omnibus corruptus non esset. — Vgl. auch II, 2 S. 548: (An den König) — quid est, quod das, quando honores ecclesiarum, immo, ut sentio, onera, quae largiris? — Namentlich wendet sich Nikolaus I. gegen beide Akte (Ein- und Absetzung) auch seitens der Herrscher. Z. B. J. 2878, 2884 (867). Vgl. dazu Greinacher S. 27 ff. S. ferner Kehr-Brackmann I, 269 Nr. 3, wo die Wahl des Bischofs von Regensburg — nach Abdankung des bisherigen — allerdings durch König und Volk als der selbstverständliche Modus vorausgesetzt wird. Vgl. a. nächste Note.

2) Den Großen gegenüber wird darauf freilich vielfach verwiesen. Sehr bezeichnend sind u. a. die beiden Schreiben Hadrians II. von 869 an die Bischöfe und Großen Galliens (J. 2922, 2923). Ersteres gebietet den Bischöfen, ut non alios ordinent episcopos, nisi quibus imperator (Ludw. II) episcopatum concedat et ordinari mandet (Hugonis Chron. SS. VIII, 354). Letzteres ist an Herzog Gerard, einen Grafen Rofrid und die übrigen gallischen Grafen gerichtet — ut nullius hominis favore vel gratia permittant alios viros ecclesiastici ordinis in episcopiis totius Galliae et Burgundiae consecrare episcopos, nisi quos Ludovicus imperator iubeat. Nach Lothars Tod tritt also die Gewalt der Großen auch nach dieser Richtung bereits allgemein mächtig hervor. Vgl. die Ravennater Synode von 877 J. n. 3109. (Aber noch J. 2930, 2932 (870).) Namentlich — J. 2955 (872—873) Johanns VIII.; vgl. J. 2956; 3080 (876) — in der Not gestand man der Krone ihren Anspruch gerne zu. S. a. J. 3243 (879); 3257 (879); 3294 (879); 3305 (879). Interessant die Worte Johanns VIII. Migne 126, 887 (879; J. 3306): Empfiehlt dem Klerus und den Vornehmen von Vercelli den von ihm geweihten Kandidaten Gospert als Bischof und nicht den vom exkommunizierten Erzbischof von Mailand (Anspert) konsekrierten, und begründet das damit — quoniam . . . Karolomannus gloriosus rex istius Italici regni ipsum Vercellensem episcopatum, more praedecessorum suorum regum et imperatorum, concessit huic Cosperto . . . Vgl. J. 3313 (880), 3334 (881). — Eine Absetzung durch den Herrscher z. B. 3315 (880). Namentlich bestehen die Päpste den Spoletinern gegenüber auf Befragen der Herrscher anläßlich der Neubesetzung der Bischofsstühle. J. 3446 (887, 888). Vgl. a. Kehr IV, 4 Nr. 15 (887—888). (Stephan V.) Sergius III. sucht dann wieder die kanonische Wahl einzuführen; so z. B. 3545 (910) für die ganze Provinz Lyon. Ferner Joh. XI. J. 3590 (933) für Autun. Agapit II. für Klerus und Vasallen von Macon Ragut S. 56. Vgl. Imbart, Élections 239 und unten S. 135 m. N. 1.

der bisher dazu berufenen Autorität ernannten Bischof überhaupt nicht in seine Residenz gelangen läßt[1]).

Namentlich gehören auch die zahlreichen Immunitätsbrüche[2]) und sonstigen Privilegienverletzungen, insbesondere seitens der Grafen, hierher, wogegen sich massenhafte Bestimmungen schon des neunten Jahrhunderts richten[3]). Namentlich suchen die Großen

1) So heißt es (vgl. G. C. II, 32 f.), daß der aus Bordeaux von den Normannen vertriebene und in Bourges als Erzbischof eingesetzte Frotarius (s. S. 18) in seinem neuen Sitz einen noch grimmigeren Feind gefunden habe: den Grafen Bernhard. Unter dem Vorwand, F. habe an K. Ludwig Verrat geübt, verjagte er den Metropoliten aus der Stadt. Joh. VIII. bannt daher den Grafen. (J. 3170; a. 878.) Ja, der Graf — und seine Anhänger — lassen Frotarius zuerst gar nicht in die Stadt ein; J. 3171; 3199 (878).

2) Über die möglichst einschränkende Interpretation der Immunität seitens der Grafen das bekannte M. 751 (822) für Aniane. Bald ging man dann zu offener Gewalt über.

3) Hieher die zahlreichen Stellen wie z. B. die folgenden. Schon die Instruktion für die Königsboten von 819 schärft die Beobachtung der Immunität und sonstiger Herrscherprivilegien ein. Cap. I, 289 c. 8, 9, 12. Ferner vgl. die Klagen der Bischöfe auf der Mainzer Synode von 847 über die Mißachtung der Geistlichen, Bruch der Privilegien usw. Hefele KG. IV, 119 f. Mayer, Chur 118. S. a. die gegen die Einmischung der Grafen und Richter in kirchliche Dinge, Immunitätsverletzung usw. gerichteten Beschlüsse der Mainzer Synode von 851 (852). Hefele IV, 175 f. Mayer, Chur 120. Ferner s. c. 7 B. Conv. Suess. 853 Cap. II, 265 f. Decreverunt praeterea sancti pontifices, ut ecclesiae, quae olim indulgentia religiosorum principum vel aliorum fidelium devotione immunitatem meruissent, ea in perpetuum perfrui sinerentur. c. 2 Cap. Pap. Ludwigs II. von 865 (M. 1229) Cap. II, 92: Statuimus autem, ut ecclesiae Dei per totius regni nostri fundatae terminos sub nostrae immunitatis tuitione securae cum rebus et familiis permaneant, seu praedecessorum nostrorum, piissimorum videlicet augustorum, temporibus fecisse probantur, eorumque rectores propriis utantur privilegiis. Et monachi per sua cenobia regularem teneant ordinem. Similiter et clerus omnis proprio fungatur ministerio nemine molestante nostri terroris formidine. Edictum Pist. 864 (Karl II.) c. 1 Cap. II, 312: ... de honore ecclesiarum et sacerdotum at servorum Dei et immunitate rerum ecclesiasticarum, ut nullus sibi de ipsis rebus contra auctoritatem praesumat ... Weiter gehören hierher z. B. die Beschlüsse der Ravennater Synode von 877 gegen Verletzung der Geistlichen, namentlich gegen Anmaßungen der Duces den Bischöfen gegenüber, Bruch der klerikalen Immunität usw. Darüber Hartmann III/2, S. 37 f. Besonders schwer und ausführlich sind die Anklagen, die auf der Synode von Ravenna im Jahre 882 von allen Bischöfen Italiens gegen Bedrückungen der Bischofskirchen seitens der Grafen, Erhebung von Abgaben, Bruch der Immunitäten usw. er-

durch Auferlegung oder Erhöhung von Abgaben die Kirchen zu bedrücken [1]).

Auch die Form der Neuverleihungen von Privilegien läßt eine immer größere Gewalttätigkeit der Großen erkennen [2]).

---

hoben wurden. Damals erfolgte die Erneuerung vieler Privilegien. S. a. dazu Hartmann III/2, S. 27 f. Vgl. ferner die Beschlüsse des Paveser Konzils unter Wido 889, bes. c. 3 u. 4 Mansi XVIII, 92 (s. a. Hartmann III/2, 110). Weiters vgl. Lamberts Kapitulare von 898 (c. 11 Capit. II, 110). Dazu Hartmann III/2, 131. 922 erläßt die Synode von Koblenz eine Bestimmung zum Schutz der Immunität; M. G. LL. II, 17 N. h. (O. 7 a). Auch die Bestimmung (c. 5 a. a. O. S. 16) zur Wahrung der geistlichen Gerichtsbarkeit in kirchlichen Dingen gehört in diesen Zusammenhang. Von Urkunden vgl. etwa die folgenden (auch daraus ergibt sich, was ja natürlich, daß die Klöster besonders schlecht gestellt waren): M. 924 (833) für Korvey: verbietet dem Grafen Bruch der Immunität und sonstiger Klosterprivilegien, wie solches vorgekommen sei. Ganz aufgehoben erscheint durch gesetzwidrige Eingriffe 889 die Immunität von St. Germain d'Auxerre. B. 1879. Aber auch die Bistümer litten schwer unter Immunitätsbrüchen. So hatte das Stiftsgebiet von Cremona fortwährende Verletzungen seiner Immunität zu erdulden; B. 1356 (916) usw. Vgl. a. die (nach M. [1735] gefälschte) Urkunde G. C. XII b 212 Nr. 15 (886): et ut immunitas integra in omnibus conservetur et ut eumdem honorem et observantiam quam ceteri episcopi in suis urbibus habent eps. Niv. ecclesie in suis que ad se pertinent habeat ... (Diese Bestimmung ganz zeitgemäß.) Eigentümlich schon vorher die Hervorhebung in der Erneuerung der Immunität für das Bistum Angers, daß diese bisher gewahrt worden sei. M. 634 (816); vgl. M. 629, 630 (816), 655 (817) für andere Kirchen. Vgl. zur Sache auch oben S. 122. Über den Inhalt der Immunität später (b. T. IV u. VI.). — Über Privilegien im allgemeinen z. B. Syn. Mett. 859 c. 9 Cap. II, 444: sacerdotes Deo debita privilegia et ecclesiasticum vigorem obtineant — (vgl. c. 1 S. 442: Nota et pro dolor! nimis nota discordia atque calamitatis pernicies — vorher: de indulgentia Hl. regis pro seditione et excessibus in regno fratris sui K. perpetratis —). S. a. Stengel I, passim, z. B. S. 281.

1) Vgl. z. B. das Privileg Karls III. (d. D.) von 883 für Bergamo Cod. dipl. Langob. 537 f. (M. 1671): befreit die Kirche von den jährlichen Geschenken usw. die seitens der comites und anderen ministri publici — natürlich immer mehr zu eignem Nutzen dieser — eingeholt wurden. DO. II, 253 (II, S. 287; a. 981): für Luni. Der Bischof hatte sich über Bedrückungen seitens weltlicher Gewalthaber beklagt (districtiones in servos usw.)

2) Z. B. DO. I, 294 (965): für die neuen Bistümer Schleswig, Ripen und Aarhus — ut (sc. servi et coloni) episcopis prescriptarum ecclesiarum absque ulla comitis ... infestatione serviant et succumbant ... Oder z. B. DO. I, 374 (969): Verleihung und Bestätigung für Asti — ut deinceps nullus dux etc. prefatum episcopum eiusque

Und viele andere Erscheinungen gehören in diesen Zusammenhang[1]). So insbesondere die zahlreichen Bestimmungen, die für die Aufrechterhaltung der Ehre der geistlichen Personen und Anstalten eintreten[2]), usw. Als ein Zeichen der vordringenden Gewalt der Lokalherren kann man es z. B. auch ansehen, daß sich die Verbote gegen Eingriffe in das Kapitelsgut nicht mehr nur an die Bischöfe, sondern auch an die Herzoge, Markgrafen, Grafen und Vizegrafen richten[3]).

In vorderster Reihe stehen dann ja überhaupt die Angriffe auf das Kirchengut, von denen wir noch Genaueres zu berichten haben werden. Aber auch zahlreiche sonstige Bedrückungen, die

---

successores de pradictis plebibus et cortibus etc. divestire, molestare etc. audeat, sed liceat eandem s. dei ecclesiam ejusque vicarios (= B.) quiete et pacifice omnia tenere, regere et gubernare —. Ferner s. DO. III, 57 (989): Immunität für Speyer — ut nullus dux etc. nisi solus episcopus et advocatus ipsius ... Spirensis aecclesiae ... potestatem habeat ... aut aliquid per regalem bannum in usum nostri successorumque nostrorum exigere neque aliquid de praediis vel de moneta seu de theloneo vel ex ulla re in fiscum regium transferre. — — sed liceat ibidem deo famulantibus ... quieto ordine vivere ... DO. I, S. 125 (941): für Cambrai — liceat mem. presuli suisque succ. res. pred. ecclesię cum cellulis et rebus vel hominibus ... sub immunitatis nostrę defensione quieto ordine possidere et nostro fideliter parere imperio (damit ist die Reichsunmittelbarkeit ausgedrückt), ne quis dux vel comes — — violare presumat, quod si fecerit, causis regalibus sit obnoxius usw. In den Immunitätsverleihungen des 10. Jahrh. ist in die stehende Formel des Eingriffsverbotes regelmäßig natürlich auch der Herzog aufgenommen: ut nullus dux, marchio, comes, vicecomes, usw. — wie schon obige Beispiele zeigen. S. a. Stengel, passim.

1) Über die Schmälerung der Rechte Narbonnes von seiten des Vizegrafen 878 J. 3147. — Über die Bedrängnis des Bischofs von Teano und des Abtes von Montecassino durch den H. Pandonulf Hartmann III/2, 87 f.

2) Gegen häufige Entehrung der geistlichen Anstalten Lothars Cap. von 846 c. 12. Vgl. c. 5 Syn. Trosl. 909 Gousset S. 577 f.: De vexatione et inhonoratione sacerdotum. Aber schon Agobard Ep. V, 203.

3) Vgl. z. B. die Urkunde Karls des Einfältigen vom Jahre 911 B. 1934 Gall. christ. VII^{b} 16 f.: Der König bestätigt eine Vermögenszuweisung an das Kapitel durch den Bischof. Fratribus ... iugiter habendum eorumque stipendiis ac necessitatibus sine intermissione, sine alicuius venturi episcopi, comitis quoque aut vicecomitis aut alterius respectu personae vel contradictione. Oder Guérard, Paris I, 220 (c. 984 J. ?): ut nullus unquam ex imperatoribus, regibus, marchionibus, ducibus (die Reihenfolge übrigens interessant), comitibus, principibus vel ex omni iudiciaria potestate eingreife. Vgl. a. unten 4. Abschn. und T. IV.

die Reichskirchen damals zu erdulden hatten[1]), gehören nebst vielem anderen noch hierher.

Und zwar finden sich alle diese Erscheinungen schon früh, vereinzelt schon in der ersten Regierungszeit Ludwigs des Frommen[2]). Bald begegnen sie häufiger. „Weil fast alle Kirchen Plackereien zu erdulden hatten“ [3]), suchte bereits Papst Sergius II. (g. 847) beim Kaiser die Einberufung eines Generalkonzils zu erreichen.

Schon damals — und wir stehen da noch vor der Mitte des neunten Jahrhunderts — müssen also derartige Vorfälle sehr häufig und gewöhnlich gewesen sein. Und das ergibt sich in der Tat auch namentlich aus den damals entstandenen pseudoisidorischen Stücken. Diese wenden sich scharf gegen das Vordrängen der Großen den Reichskirchen und vor allem den Bischöfen gegenüber. In einer auf Massenwirkung berechneten Schreibweise[4]) verfechten sie in einer geradezu ermüdenden Häufung von Bestimmungen, die sich gleichen wie ein Ei dem anderen, die Freiheit und Unabhängigkeit der Bistümer von den Großen[5]). Sie suchen

1) Die Großen nahmen z. B. häufig die aus Klöstern und Kirchen entfliehenden Mönche und Geistlichen sowie auch Hintersassen in Schutz, verweigerten deren Auslieferung. M. 718 (820) für Farfa. So wird verständlich c. 18 die Königsboteninstruktion von 819 M. 677. Die zahlreichen Klagen von Bischöfen gegen Grafen usw. in jener Zeit gehören in diesen Zusammenhang. Z. B. Kehr III, 388 Nr. 1 (901) (Lucca). Hierher auch das Verbot des Seniorenwechsels; z. B. Syn. Rav. 877; vgl. Hartmann III/$_2$, S. 37. Über gegen ihre Bischöfe ungehorsame Geistliche z. B. c. 19 Conc. Worm. 868 Hartzh. II, 313. (Es ist klar, daß die Großen bei ihren Privatkirchen nur um so entschiedener ihren Einfluß geltend machten.) Ähnlich schon in der Merovingerzeit; s. namentlich Chlothars II. Ed. 614 c. 3 Galante 122 f.

2) So spricht doch schon Karl d. Gr. (Cap. cum comitibus, episcopis et abbatibus a. 811; M. 462; Cap. I, 161 c. 3) von der großen Häufigkeit der Streitigkeiten. Unde illae frequentissimae causationes (zwischen Bischöfen und Grafen), in quibus unus alteri quaerit, qüicquid parem suum viderit possidentem.

3) Ughelli V, 38 (J. 2592): cum pene omnes ecclesiae scandala paterentur —

4) Die Lieblingsideen werden in den einzelnen gefälschten Dekretaten bzw. Kapitularien stets an hervorragender Stelle ex professo behandelt. Daneben finden sich aber bekanntlich auch zahlreiche Andeutungen in den übrigen Stücken eingestreut. Oft wird mit ganz anderen, weit entfernten Dingen die Erörterung begonnen und schließlich steht man wieder vor dem Hauptgegenstand.

5) Ich hebe von den mehr oder weniger bekannten, aber rechtsgeschichtlich noch nicht in ihren größeren Zusammenhang gestellten

den Episkopat gegen die Gewalttaten[1]), namentlich die willkür-

Normen hier die folgenden hervor: C. 15 Anacl. 1 (S. 73) gegen Privilegienbruch. Ebenso Ben. VI, 103 (S. 78), 112, 114, 116 (S. 79), 329 (S. 89), 389, 390, 391 (S. 95). Strenge Strafandrohungen. Ben. V, 15 (S. 47): De immunitatibus servandis; V, 279 (S. 61) gegen Bruch der Immunität; V, 339: Wahrung der Immunität, die häufig verletzt werde. Hierher auch z. B. VI, 218 (S. 84): Vogtwahl durch die Königsboten; ferner z. B. VI, 243 (S. 85), 279 (S. 86): Verbot, eigenmächtig Zölle und sonstige Abgaben an sich zu reißen bzw. neue Zölle auszuschreiben. — Umgekehrt verfügt bereits Ben. VI, 109 (S. 79) Immunität des ganzen Kirchengutes bis auf wenige Dienste. V, 375 (S. 68): Versprechen des Königsschutzes für die kirchlichen Beamten. Bei den erwähnten Ermahnungen (T. I, S. 134 N.) an Bischöfe und Grafen, miteinander Frieden zu halten, ist im 9. Jahrh. wohl durchweg an den Beginn der Feindseligkeiten gräflicherseits zu denken; so namentlich, wenn es heißt, es solle jeder sein Amt unangefochten verwalten können; z. B. Ben. Lev. V, 290, S. 59: De concordia episcoporum et comitum. Ut episcopi cum comitibus stent et comites cum episcopis, ut uterque pleniter suum ministerium peragere possit; vgl. V, 269 (S. 60), 271, 273 (S. 61) usw. Daß dieses Friedensgebot bzw. die vorausgehenden Streitigkeiten in erster Linie durch die Kirchengutsfragen veranlaßt sind, zeigt doch wohl unzweideutig z. B. Ben. V, 182 (S. 55). Überhaupt ist es charakteristisch, daß sich auch diese Ermahnung besonders häufig gerade in den ps. Stücken findet; vgl. z. B. u. a. noch VI, 249 (S. 85); VI, 373 (S. 93); (Frieden zwischen den Bischöfen, [Äbten] und den Grafen und dem christlichen Volk). Hierhin gehört auch das Verbot an Geistliche, sich aus Furcht vor Strafe in den Schutz von weltlichen Großen zu flüchten; z. B. Ben. VI, 145 (S. 80) [vgl. a. oben S. 126 N. 1] und V, 177 (S. 55): De presbyteris et clericis fugitivis; s. a. VI, 280 (S. 86). Auch die Verbote an Bischöfe und Priester, in eine fremde Amtssphäre einzudringen (z. B. VI, 166 S. 81; 381 S. 93 f.) und dort geistliche Funktionen zu verrichten (z. B. VI, 168) gehören hierher, wohl auch im Hinblick auf das Translationsverbot; (ferner z. B. VI, 301, 308; vgl. 310 [S. 88], 400 [S. 95]: speziell gegen Einfälle und Anmaßungen der Bischöfe fremden Diözesen gegenüber). VI, 312 (S. 88) trifft Bestimmungen über die Aufnahme fremder Bischöfe; es soll ihnen ein Ort zur Zelebration zugewiesen werden. Vgl. VI, 81, 86 (S. 77). S. a. VI, 108 (S. 79): gegen das Verlassen der Klöster durch die Mönche. V, 381 (S. 68): gegen die abgefallenen Mönche. V, 329 (S. 65): gegen das Verlassen der Residenzen durch Bischöfe, Äbte. Usw.

1) Vgl. besonders z. B. Ben. Lev. V, 261 (S. 60): Bußen für die Tötung von Bischöfen und anderen Geistlichen; ebenso VI, 291 (S. 87), interessant hierbei die Androhung von Strafen gegen diejenigen, die in solchem Falle dem Grafen die Immunität zu betreten verweigern, bzw. ihm mit bewaffneter Hand begegnen. Vgl. VI, 90 (S. 78), 115 (S. 79). S. besonders a. V, 367: De eo, qui iussu regis vel ducis aliquem occiderit. — Hierhin auch die zahlreichen Ermahnungen an die Laien, die Kirche und besonders die Bischöfe zu achten, ihnen die schuldige

lichen Vertreibungen seitens der Großen in Schutz zu nehmen[1]).

Ehre zu erweisen usw. Z. B. c. 36 Anacl. 3 S. 85. Ben. VI, 78, 88 (S. 77 f.): gegen Ungehorsam von Klerus und Volk gegen ihren Bischof. VI, 99 (S. 78): strenge Strafe gegen die, welche den Bischöfen Unrecht und Entehrung antun; vgl. VI, 104 (S. 78 f.), 402 (S. 95); V, 270 (S. 60f.), 322 (S. 64); VI, 246 (S. 85), 377 (S. 93) (Instandhaltung und Ehre der Kirchen; vgl. a. noch das folgende passim). Gegen den Bruch des Asylrechts: V, 337 (S. 66) und häufig. Ben. VI, 129 (S. 80): Unrecht gegen den Bischof (oder andere Kleriker) innerhalb der Kirche wird schwer bestraft (Folter und Tod). Ganz allgemein: Ben. V, 26, S. 47: De eo, qui ecclesiam Dei conturbat —.

1) Hierher natürlich auch die zahlreichen Stellen — gleichfalls ein Lieblingsthema der Fälschungen — über die Anklage und Verurteilung von Bischöfen (und anderen Geistlichen). Gegen Anklagen der Bischöfe durch Laien wie gegen jede laceratio et infestatio episcoporum z. B. c. 31, 33 Clem. 1, S. 40. Auch c. 39, S. 41, c. 8, S. 33, namentlich c. 38, S. 42 f., c. 3 Anacl., S. 67 f., c. 4, S. 68, c. 19 Anacl. 2, S. 76 f., c. 20, S. 77, c. 21, S. 77 f., c. 22, S. 78, c. 35 Anacl. 3, S. 84, c. 37, 38, S. 85, c. 39, S. 85 f., c. 6 Evar. 2, S. 91, c. 9, S. 91 f., c. 10, S. 92. Vgl. c. 11, S. 92 f., c. 2 Alex. 1, S. 95, c. 4, S. 95 f., c. 5, S. 96 f., c. 8, S. 98, c. 11, 13 Alex. 2, S. 102. B. Lev. V, 390, 392 bis 401, S. 69. Gegen leichtsinnige Anklagen: Ben. V, 187 (S. 55); 302 (S. 63); 315 (63 f.) . . . ne forte, quod absit, aliquis circa episcopos leviter aut graviter agat usw. VI, 357 (S. 90 gegen Anklagen der Bischöfe überhaupt); VI, 359, 362, 364, 365 (S. 91): Erschwerung der Anklagen von Bischöfen. Vgl. c. V, 36 (S. 48); VI, 158 (S. 81, gegen kalumniöse Angriffe auf Geistliche und Kirchen); 164 (S. 81, gegen die iudices, die kalumniös und injuriös gegen Geistliche vorgehen); für den geistlichen Gerichtsstand, speziell der Bischöfe VI, 309 (S. 88); VI, 366 (S. 91): Zulässigkeit der Provokation ans geistliche Gericht auch nur durch eine Partei. Im allgemeinen Ben. VI, 111 (S. 79), 156 (S. 81), 157, 331 (S. 89), 390 (S. 95, sagt, die Geistlichen sollen nicht selbst vor den weltlichen Richter gehen), 245 (S. 85): die Kirche solle ihr Recht und Gerechtigkeit haben; 268 (S. 86): De iustitiis ecclesiarum. VI, 113 (S. 79): kirchliche Gerichtsbarkeit in allen geistlichen Sachen. Namentlich Streitigkeiten der Bischöfe untereinander vor das geistliche Gericht. Besonders gegen gewaltsame Besitzentsetzungen (daß es sich da auch um Säkularisation einzelner Güter handelt, ist unten, § 14, gezeigt) wendet sich Ps. Der Bischof brauche sich erst dann in einen Rechtsstreit einzulassen, wenn er wieder in den Besitz des Bistums gesetzt sei: c. 5, 6 Praef. (S. 18), c. 38 Clem. 1 (S. 42 f.). C. 39, S. 43, sagt, daß alle weltlichen Fürsten ihr Haupt vor den Bischöfen zu beugen hätten. Vgl. c. 42, S. 44 f. C. 8, 9 Anacl., S. 69 f. verlangen Verehrung der Bischöfe seitens der Laien, verbieten die den Bischöfen angetanen Plackereien und untersagen den Bischöfen, auf das Lob ihrer Bedrücker zu achten. Gegen Absetzung auch c. 4 Evar. 2, S. 90. Vgl. c. 5, S. 91, c. 7, S. 91: Audivimus et quosdam a vobis infamatos et dilaceratos episcopos a civitatibus propriis pulsos — et alios in eis

Wegen der langen Vakanzen namentlich die heftige Bekämpfung des Chorepiskopats[1]). Ja, die auf diese Ziele — sowie auf das damit zusammenhängende Verbot der Säkularisationen — gerichteten Bestimmungen bilden sogar, wie bereits bemerkt, die Hauptmasse der tendenziösen Stellen der ganzen Mache.

Und nur auf Grund der hier betrachteten Entwicklung werden alle diese Normen erst ganz klar. Ihr Zusammenhang damit und ihre Zusammengehörigkeit untereinander sind, so hoffe ich, nun ganz durchsichtig.

Alle Bestimmungen richten sich eben nicht so sehr gegen das Königtum als vielmehr durchaus der Hauptsache nach gegen die Lokalgewalten, wenn Pseudoisidor natürlich im Prinzip Freiheit der Kirche von jener weltlichen Gewalt verficht[2]). Ersteres folgt schon aus der Schärfe der angewendeten Ausdrücke.

Und aus den pseudoisidorischen Fälschungen allein müßten wir schon, selbst wenn wir sonst weniger deutliche Anhaltspunkte dafür hätten, auf die damals hohe aktuelle Bedeutung

---

ipsis viventibus constitutos. c. 6 Alex. 1, S. 97. Ben. VI, 381 (S. 90): Wiedereinsetzung des Spoliierten bis zur Verurteilung. VI, 401 (S. 95): Appellation des Abgesetzten an den Papst; bis zur Erledigung keine Neubesetzung. Ben. VI, 161 (S. 81), 335 (S. 89, Wahrung des Besitzes bis zur Verurteilung), 337 (S. 89, über die von ihren Sitzen vertriebenen und verbannten Bischöfe, an deren Stelle andere gesetzt wurden), 353 (S. 90, gegen gewaltsame Besitzentsetzung). VI, 336 (S. 89) und häufig; Verurteilung nur bei liquider Sachlage. VI, 360 (S. 91) und sonst: gegen die Verurteilung Abwesender. Das Gebot, daß ein Bischof von wenigstens zwölf Bischöfen zu richten sei, Ben. VI, 307 (S. 88); c. 15 Pseudo-Anacl. 1 S. 73 fordert inländische Richter, und zwar zwölf für die Provinz. Vgl. VI, 357 f (S. 90 f., kein einzelner Bischof soll richten). VI, 399 (S. 95) u. a. gegen Verurteilung Abwesender. Über fast alle bisherigen Punkte z. B. VI, 381 (S. 93 f.): u. a. Beschuldigung eines Bischofs nur vor dem rechtmäßigen Gericht, nie vor weltlichen Richtern; Erschwerung von Bischofsanklagen, Verurteilung nur nach Liquidstellung des Sachverhaltes; Verurteilung eines Bischofs durch alle Komprovinzialen usw. (einige Punkte bereits früher angeführt). Gegen die eigenmächtige Einsetzung von Bischöfen durch die Großen und Laienprälaten (vgl. a. § 13) richtet sich z. B. VI, 396 (S. 95): Ein Sakrileg begeht der, welcher eine Dignität bekleidet, ohne sie vom princeps oder senior rechtmäßig erlangt zu haben.

1) Vgl. namentlich Ben. Lev. V, 320, 321 (S. 64); VI, 121 (S. 79), 369 (S. 91): Das Institut des Chorepiskopats sei den canones zuwider. Vgl. a. oben T. I S. 169, N. 1.

2) c. 21 Anacl. 2 S. 78: Eiectionem quoque ... summorum sacerdotum sibi dominus reservavit, licet electionem eorum bonis sacerdotibus et spiritalibus populis concessisset. Usw.

derartiger Bestimmungen schließen. Es ist daher der Stand der Dinge ein halbes Jahrhundert später nur um so begreiflicher[1]).

Übrigens äußert sich die Bewegung auch in den außergermanischen Gebieten schon in ihren Anfängen ganz ähnlich. In Tarent z. B. entfernt c. 888 der Patrizius Georg den Gewählten und setzt einen anderen an seine Stelle[2]). Usw.[3]).

Daß sich das Vordrängen der Großen schon im neunten Jahrhundert selbst gegen die römische Kirche richtete — hier ist die Erscheinung bisher sogar bekannter als bei anderen Kirchen geworden — beweist am besten das weite Ausgreifen und die Allgemeinheit der Bewegung.

Fragt man nun nach dem hauptsächlichsten Inhalt der einigermaßen ausgebildeten und geordneten Bistumsherrschaft der Großen, so zeigt sich da die erwähnte Analogie zur früheren Reichskirchenherrschaft der Krone. Es kommt da hauptsächlich — einiges ist uns ja schon bekannt geworden und bleibt nur noch näher auszuführen — folgendes in Betracht.

§ 11.

B. Inhalt der Herrschaft.

Die wichtigste Befugnis des Bistumsherrn war die Bestimmung der Person des Bischofs. Sie bot den Schlüssel zu allen übrigen Herrschaftsrechten dar und bedarf daher vor allem hier noch genauerer Erörterung. Das Ein- und Absetzungsrecht war insbesondere für die Großen die Handhabe zur beliebigen Herbeiführung bzw. Ausdehnung der für sie so wichtigen Vakanzen[4]).

In dieser Richtung streben daher die Großen fast überall

---

1) Abgesehen von den pseudo-isidorianischen Stücken, die auf die Entwickelung unmittelbaren Einfluß zu nehmen beabsichtigten, bewegten sich auch sonstige literarische Arbeiten jener Zeit natürlich auf diesem Gebiet. So schrieb Bischof Atto von Vercelli ein Buch: „De pressuris ecclesiasticis", dessen erster und zweiter Teil von den bischöflichen Gerichten und deren Einsetzung handelt, während der dritte die Kirchengutsfrage erörtert. Vgl. Ughelli IV, 769.

2) J. 3436, 3437.

3) In diesem Gebiete hält man prinzipiell an der kanonischen Bischofswahl fest. Über Bari 897 z. B. Ughelli VII, 601. Über Rossano 990 a. a. O. IX, 289. Usw.

4) Die sich denn auch reichlich finden; vgl. oben S. 50 N. 1 und sonst. Über Cambrai (10 Monate vakant) J. 2730 (863). Ähnliche Fälle häufig. Später sogar jahrelange Stuhlerledigungen, ganz abgesehen natürlich von den vernichteten Kirchen. S. a. noch unten passim.

und vor allem anderen ihren Einfluß zur Geltung zu bringen[1]). Hier zeigt sich daher auch das Gewoge der Parteikämpfe besonders deutlich.

Namentlich, solange die Verhältnisse noch weniger geklärt waren, zwei oder mehrere Lokalgewalten einander auch nach dieser Seite hin bekämpften, ergaben sich die buntesten und schwankendsten Bilder — eine Wirkung, die dadurch noch erhöht wurde, daß auch das Königtum — übrigens selbst wieder vielfach geteilt — seine alten Ansprüche nicht ohne Kampf aufgab und noch lange wenigstens versucht hat, auch seinerseits auf die Bischofseinsetzungen Einfluß zu nehmen — freilich, um zumeist an der Erfolglosigkeit dieser Bemühungen die eigene Ohnmacht nur um so deutlicher zu empfinden. Wir lesen daher in den Quellen jener Zeit so häufig von invasiones, intrusiones usw. der Bistümer. Auch sonst wird von Gewalttätigkeiten bei der Bischofseinsetzung usw. berichtet[2]).

Die Inanspruchnahme dieser erstgenannten Befugnis — des Ein- und Absetzungsrechtes — mußte sich daher in der Praxis in zahlreiche Doppel-, ja, noch mehrfach zersplitterten Bistumsbesetzungen[3])[4]), in Absetzungen[5]) mit darauffolgenden Neu-

---

1) Im allgemeinen vgl. darüber Imbart de la Tour, Les élections épiscopales dans l'église de France du IXe au XIIe siècle, Paris 1890, S. 222 f. (Allmählicher Übergang des Besetzungsrechtes bes. auf die Grafen.) Auch Giesebrecht, Kaiserzeit I⁵, 303, 304. (Die Großvasallen verteilten die Bistümer ihrer Gebiete nach ihrem Belieben.) Schaeffner II², S. 7 (wo überhaupt über die willkürliche Behandlung der Prälaten durch die weltlichen Dynasten in nachkarolingischer Zeit). Betreffs der Provence Kiener VG. 144 und sonst. Über die süditalischen Fürstentümer Dümmler III, 22. Usw. Auch die bereits angeführten Fälle sind zum folgenden zu vergleichen.

2) Sehr anschaulich z. B. die Bittschrift von Klerus und Volk von Köln, worin sie auch sonst über die trübe Lage des Erzstiftes klagen; Ennen und Eckertz, Quellen I, 450 (c. 870): licentiam electionis petivimus ... insistebant nonnulli, qui in prefata metropoli inlicitam episcopi ordinationem cum favoris potentia, sine electione, facere gestiebant; quorum oportuit anticipari summopere violentiam, ut in sacris ordinibus non temporalis industria ... vigeat ... elegimus ... Willibertum. ...

3) Diese begegnen daher auch damals in überraschender Häufigkeit, ja, allerorts. Hier nur einige Beispiele. Über das Schisma (dreifache Besetzung) von Mailand im 10. Jahrhundert Hartmann III/2, 252, 254 f. Über Ravenna 924 Capp. II, 96 f. — Weitere Fälle finden sich u. a.: in Metz 927 (Ottenthal 16 a [927], vgl. 24 a [929]); in Lausanne 878 (J. 3169); in Imola 888 (J. 3450); Vercelli 879 (3243);

besetzungen [1]) oder gewaltsam herbeigeführten bzw. ausgedehnten Vakanzen [2]) und dergleichen äußern. Und in der Tat sind die Quellen für jenen ganzen Zeitraum von Berichten über solche Vorgänge voll, namentlich stehen Mehrbesetzungen auf der Tagesordnung. Allenthalben wird dabei das Ringen der Großen um diese Befugnis immer erfolgreicher [3]).

Ganz allgemein verbietet die römische Synode von 898,

Bologna Anfang 10. Jahrhundert (Savioli, Ann. Bol. I, 99 m. N. H. S. 105 f.); Cremona (Zacharia, Cremon. episc. seris, Mail. 1749, S. 78); Modena 898 (Hartmann III/2, 127 f.); Brescia 945 (a. a. O. 235). Verona 951 (a. a. O. 248); Neapel (über den „invasor" Syn. Pap. 997 J. I, 492); in Beauvais 878 (Fisquet, Soissons S. 26); Narbonne 886 (G. C. I, 353). Über die Doppelbesetzung von Ausona 998 vgl. die röm. Syn. d. J. J. I, S. 493 und J. 3888. Über Reims s. nächsten Paragraphen. Für die spätere Zeit (Streit zwischen Arnolf und Gerbert) J. 3866 (996) und sonst. Auch der übrige Episkopat ist da gespalten; s. Syn. Pap. 997 J. I, S. 492; vgl. J. 3908 (999). In Le Puy gelang es 880 dem Bischof Norbert nur mit Mühe und mit großen Opfern, sich einen Nebenbuhler vom Hals zu schaffen; G. C. II, 693. S. a. folgende Note und unten § 13 a. E. Selbstredend findet sich dasselbe in Abteien; z. B. 43 d (932) St. Gallen.

4) Auch da macht Rom keine Ausnahme. Doppelbesetzungen z. B. 855, 897, 898, 903, 904 usw. Vgl. Hartmann III/1, 208 ff. Auch später noch kommt derartiges vor, als das Herrschertum unter den Ottonen wieder erstarkt. Johann XII. wird von Otto abgesetzt, Leo VIII. an seiner Stelle eingesetzt (963). Auch der Anhang natürlich geteilt. 964 Absetzung des Gegenpapstes (und Nachfolgers Johanns XII.) Ben. V. Der durch Otto I. eingesetzte Joh. XIII. (965) wird von den Römern vertrieben und eingesperrt, jedoch 966 von Otto wieder befreit. P. Gregor V., ein Neffe Ottos III., wird 996 vom röm. Adel (Joh. Crescentins bes.) verjagt. Crescentius setzt Joh. XVI. ein. Im allgemeinen vgl. Cappelletti I, 94 ff. Die Spaltungen des Papsttums hatten solche auch für die umliegenden Bischofssitze zur Folge; über Porto z. B. a. a. O. 502.

5) Noch Eb. Alo von Benevent, 983 (?) von Otto II. eingesetzt, wurde nach dem Tode des Kaisers wieder von den Beneventanern verjagt; Ughelli VIII, 68, 70 f.

1) Bischof Landolf von Cremona wurde 910 von seinem Sitz verjagt, ein anderer an seine Stelle gesetzt; Sanclementius, Ser. ep. Cremon. S. 35. — In Verdun wird Bischof Hugo (vom K. Rudolf eingesetzt) von Heinrich vertrieben und durch Bernuin ersetzt (Ottenthal 12 d [925]).

2) S. oben S. 130 m. N. 4.

3) Ging ja doch auch der Einfluß auf die Papstwahl den Herrschern verloren. Schon 885 bei der Wahl Stephans V. zeigt sich die Bedeutungslosigkeit des Widerspruchs der Krone. J. I, S. 427 f.

den nicht kanonisch abgesetzten Bischöfen Nachfolger zu geben[1]).

Die Konstellation wird meist ganz klar berichtet. So war Richer von Lüttich 920 von König Karl III. (d. E.) eingesetzt und — wie es heißt — vom Volk gewählt worden, während sein Gegner Hilduin gleichzeitig das Bistum aus der Hand des Herzogs Giselbert von Lothringen empfing (gegen reiche Geschenke)[2]). Der Herzog zwingt der Bevölkerung seinen Kandidaten auf[3]).

Auch bei gewaltsamen Absetzungen und dergleichen erfährt man meist den Urheber. So wurde auch Petrus von Benevent vom Herzog Athenulph (899—914), zugleich Grafen von Capua, von seinem Sitz verjagt und starb im Exil[4]). Usw.[5]).

Insbesondere in Frankreich verjagte man vielfach die vom König ernannten Bischöfe. Man setzte sich über dessen Einsetzungsrecht einfach hinweg[6]).

Daß namentlich bei Absetzungen besonders roh vorgegangen wurde und nicht selten Waffengewalt entschied, darf in jener eisernen Zeit nicht wundernehmen[7])[8]). Der Widerspruch da-

---

1) Mabillon, Mus. It. $I/_2$, 86 f. Diese Synode erläßt auch Bestimmungen gegen das Spolienrecht und die Einschränkung der bischöflichen Jurisdiktion durch weltliche Richter.

2) Gest. abb. Lob. c. 19 (SS. IV, 63). Ottenthal 1 a (920). Vgl. Ugh. V, 734. G. C. III, 837 f. Die Stellung Giselberts ist dabei die eines unabhängigen Herrschers. Auch anderwärts. Durch seine Gunst erlangt 933 Bischof Fulbert von Cambrai sein Bistum; G. C. III, 15. — Über Lüttich auch Krüger, Bruno I, S. 26 ff., der anführt, daß dort erst damals [nach Bischof Stephans Tod (920)] das Parteigetriebe begann. A. a. O. auch über die willkürlichen Ein- und Absetzungen, die dort später auf der Tagesordnung standen.

3) Ebenso brachten in Straßburg 916 die Großen einen Gegenbischof auf den Stuhl. J. 3555.

4) Ugh. VIII^2, 47.

5) Auch im außergermanischen Gebiet waren es die Lokalherren, die in dieser Weise vorgingen. So hören wir z. B. in Bari um 900 von gewaltsamen Absetzungen der kanonisch gewählten und Einsetzungen anderer; Cappelletti XXI, 11. Vgl. a. oben S. 121 ff. u. 130.

6) Giesebrecht, Kaiserzeit I^5, 304. S. bes. a. § 12.

7) So wird Landolf II. von Capua 879 mit Waffengewalt von seinem Sitz vertrieben; Ugh. VI, 316.

8) Selbst von seiten der Herrscher; vgl. z. B. J. 2791 (865) — die Inskriptio (Ludw. II.) zeigt, wer der wahre Urheber war. Ebenso das Petit, der Herrscher möge restituieren.

gegen seitens der Kirche war daher noch energischer als der gegen das Einsetzungsrecht.

Das Papsttum schlug sich in der Regel natürlich auf die Seite des Herrschertums, also der königlichen Kandidaten, mußte aber meist den Lokalgewalten sich entweder freiwillig fügen oder aber seine Aufträge unbefolgt sehen. Nach Bischof Landolfs Tod (879) bricht, um ein sehr deutliches Beispiel anzuführen, in Capua ein arges Gezänke der (untereinander verwandten) umwohnenden Großen aus[1]). Und selbst ein Johannes VIII. muß sich dem Willen des mächtigsten unter ihnen, des Fürsten Waifarius von Salerno, fügen. Mit großer Schonung muß er diesen bereits behandeln[2]). Natürlich opponierten auch einzelne Prälaten, so namentlich Ravennater Erzbischöfe, gegen die päpstlichen Verleihungsaufträge[3])[4]). Und eine ebensolche Mißachtung der päpstlichen Kandidaten zeigte sich auch anderwärts[5])[6]).

---

1) J. 3277; 3278; 3279; 3280. Vgl. S. 133 N. 7.

2) Migne 126, 881 (J. 3286): (an Waifar) — Nam pro vestro cum venerimus amore, ipsum, quem vultis, Capuanae plebi antistitem ordinabimus, ut vester principalis honor indiminutus permaneat. Vgl. J. 3287; vgl. a. Camera, Amalfi I, 120 und unten § 23.

3) Vgl. z. B. das Schreiben Johanns VIII. Sarsina betreffend von 879 Kehr V, Sarsina 1 u. 2. — Namentlich aber siehe mit Bezug auf Faenza Kehr V, Faenza Nr. 1 bis 3, woraus ersichtlich, daß Graf Alberich die Hand im Spiel hatte. Der Papst ordnet die Weihe seines Kandidaten, Visitation des vakanten Bistums durch den Bischof von Cervia an und verbietet namentlich Eingriffe ins Kirchengut während der Vakanz, besonders in das Kapitelsgut, Fabriksgut usw. — Hinsichtlich Comacchios siehe die Urkunden Kehr V, S. 177 Nr. 1 (872 bis 879) und 2 (879). Joh. VIII. legt dem Grafen Berengar den Schutz des von ihm (dem Papst) eingesetzten Bischofs Petrus im Besitz des Bistums ans Herz. Usw.

4) Vgl. noch unten diesen Paragraphen a. E., bes. S. 160 f.

5) Z. B. in Narbonne 914. Ein Gegenkandidat wird aufgestellt. J. 3554. — Vgl. ferner Hartmann III/$_2$, S. 69 f., 76, Vercelli und Mailand betreffend. Usw.

6) In den italienischen Fürstentümern Neapel, Capua usw., die im 9. Jahrhundert vom Papst noch mehr in Abhängigkeit standen, wahrte man wenigstens formell das päpstliche Bestätigsrecht; tatsächlich war auch hier die Wahl des Fürsten entscheidend; z. B. Ugh. VI, 316: Graf Pandulf verjagt den bereits gewählten und vom Papst konfirmierten Bischof und — Landenulphum fratrem suum laicum inordinate tondens Romam direxit eumque a Joanne papa multa prece deposcens episcopum fecit.

Einzelne Päpste traten ausdrücklich für das königliche Besetzungsrecht ein[1]).

Aber auch als die Befugnis der Großen sich allmählich zu vereinheitlichen und zu verfestigen begann, war die rechtliche Fassung, die man ihr gab, noch sehr mannigfach[2]). Das ergibt sich schon aus ihrem meist sehr gewaltsamen Ursprung. Denn daß eine derartige Befugnis eines Großen seitens des Herrschers ausdrücklich anerkannt oder von diesem jenem gar verliehen war, bildet nur die Ausnahme[3]).

---

1) Vgl. z. B. J. 3564 (921). Charakteristisch die Worte: cum prisca consuetudo vigeat, qualiter nullus alicui clerico episcopatum conferre debeat nisi rex. Auch das folgende der Urkunde ist interessant. Vgl. a. J. 3565.

2) Schon der karolingischen Frühzeit gehört jedoch, wie bemerkt, der Ausdruck vocatus (zum Unterschied von electus) für den neuen Bischof vor der Weihe an. Ein sehr frühes Beispiel bei Ficker, Forschungen IV, 3: vocatus episcopus s. ecclesie Pisane civitatis —. Vgl. dann noch Reg. der Straßb. B. Nr. 82 (890). Auch im 10. Jahrh. ist diese Bezeichnung für dieselbe Sache noch ganz geläufig; vgl. z. B. Flod. II, 17 a. E. SS. XIII, 465: (Eb. Vulfarius von Reims, seit 808) — iam quoque vocatus episcopus, adhuc etiam antequam ordinaretur, res ... quasdam Remensi ecclesiae ... reimpetrasse ... reperitur. Necnon etiam, postquam presul ordinatus est —. Die allgemeine Zusicherung der Bischofswahl durch Ludwig d. Fr. 819 (c. 2 Cap. I, 275; über Abtwahl c. 5; M. 674) wurde selbst in der damals eingeschränkten Bedeutung des Begriffs „Wahl" nie erfüllt. Über den „vocatus electus" von Torcelli 876 J. 3069. Vgl. T. II S. 241 N. 2. Die Erklärung von „vocatus" im Sinne einer Devotionsformel ist nichts.

3) Das bekannteste, schon von der älteren Literatur (seit Leibniz) traditionell zitierte (vgl. Geisler, De potestate imperatoris ordinandi regimen bonorum eccl. imp. immed. Göttingen 1783, S. 10 f.) Beispiel bietet Baiern. Vgl. Thietmar Merseb. I, 26 (15) SS. III, 740: Heinrici regis tempore fuit in Bavaria quidam dux Arnulfus nomine, qui omnes episcopatus in his partibus constitutos sua distribuere manu singularem habuit potestatem —. Vgl. Waitz VII, 134. Vgl. ferner über Baiern noch die Stelle aus Liutprand I, 23 (921): die bairischen Großen raten Arnolf, ut, quod decessores non habuere tui, tibi concedatur, sc. quatinus totius Bagoariae pontifices tuae subiaceant dicioni tueque sit potestati uno defuncto alterum ordinare. Zum ganzen O. 2 b; v. Luschin S. 46, 55. Das Recht wurde Arnolf nur persönlich gewährt O. 69a; Hauck, Fürstenm. 23. Siehe dazu Hinschius II, 531 m. N. 4, der aber den Fall für Deutschland zu sehr als Singularität betrachtet. Ähnlich ist er auch von Hauck (Fürstenm. 11 ff.) aufgefaßt. Zu einer ausdrücklichen Übertragung der Königsrechte über die Bistümer ist es freilich nur in B. gekommen. Allein, die Ereignisse in den übrigen Gebieten (einiges bei Hauck S. 14 f.) lehren, daß auch anderwärts die Herzoge nach der Bistumsherrschaft strebten und

Bald sprach man von einer Präsentation an den Herrscher[1]), bald nur von einem Rat, meist einfach von Ernennung seitens der Lokalmacht[2]). In allen Fällen war aber der entscheidende Einfluß schließlich auf seiten der letzteren. Dies auch dann, wenn von einer Wahl des Bischofs durch Klerus und Volk die Rede ist. Und gerade dafür machte sich damals eine stärkere Betonung geltend[3]), was auf den ersten Blick befremdlich, aber doch leicht erklärlich ist.

Konnte nämlich diese Besetzungsform in der vorausgehenden Zeit nur auf Grund eines Privilegs — das für den Fall oder für immer erteilt war — zur Anwendung kommen, so hatten doch gerade die Lokalgewalten Ursache, diese Verleihungsart in den Vordergrund zu schieben. Ließen sie die Wahl der Form nach[4]) durch Klerus und Volk an Ort und Stelle vollziehen, so blieb ihnen der entscheidende Einfluß auf alle Fälle gewahrt. Denn es konnte keinen Augenblick zweifelhaft sein, daß sie diesen ganz von ihnen abhängigen Personen ihren Willen einfach diktieren konnten, während ihr Einfluß auf die Besetzung am fernen Hof doch geringer war[5]).

---

besonders das Ernennungsrecht usurpierten. Umgekehrt sind in Baiern Arnolfs Ernennungen nicht immer erfolgreich gewesen; Lüttich 108 m. N. 21.

1) M. P. H. I, 131 (928). Vgl. a. unten S. 176 m. N. 1. Der schwächste Grad des Einflusses ist der, daß der Lokalherr die Einsetzung des Bischofs lediglich beim Herrscher durchsetzt; z. B. Gerhardi vita Oudalrici c. 1 SS. IV, 387 (O. 10 d): Einsetzung Udalrichs als Bischof von Augsburg — machinatione Burchardi ducis aliorumque propinquorum suorum ... rex ... regio more eum accepit munereque pontificatus eum honoravit.

2) Chron. Adem. 991: successit pontifex Alduinus ... per manum Willelmi ducis (in Angoulême); G. C. II, 1457.

3) So verleiht auch K. Rodulf I. von Burgund 895 dem Hochstift Lausanne das freie Wahlrecht — wie es die meisten Kirchen Galliens besäßen. B. 1485.

4) Sie war ja auch den Königen gegenüber schon längst nur mehr eine leere Form; z. B. M. H. P. I, 88 (896): (Lambert f. Bobbio) — der Abt nostra largitione et eorum electione substitutus —.

5) Man muß da die verschiedenen Nachrichten nebeneinanderstellen, um den wahren Kern zu erkennen. In Cahors z. B. hören wir 990 von der Wahl des Bischofs, die auf Anordnung des Eb. Dagbertus von Bourges durch die Komprovinzialen vorgenommen wird (G. C. I, 125). Daß es sich da nur um eine feierliche Aufnahme in den Kreis der Provinzbischöfe — wie das anderwärts vorkommt — handelt, der entscheidende Einfluß aber beim Großgrafen (von Tou-

Dies kommt denn auch in den Quellen ganz unverblümt zum Ausdruck. So namentlich, wenn es von einem Bischof heißt, er sei vom Fürsten, Klerus und Volk „gewählt" worden [1] [2]) — oder gar, der Fürst habe die „Wahl" dieser oder jener Person „befohlen" usw. [3]) [4]).

louse) liegt, zeigt schon der nächste Besetzungsfall (a. a. O. 126) c. 1000: (Bischof Bernhard). Cui cum Wilelmus comes Tolosanus Caturcensem praesulatum ... comittere disposuisset et ob hoc tam ipse comes quam et archiepiscopus Bituricensium, sub cuius dioecesi eadem ecclesia consistit, non minimam pecuniae summam ab eo exigerent —.

1) Ugh. VII, 192 (994): Regnante d. Mansone Amalphitano duce defuncto episcopo eiusdem ecclesiae placuit domino duci, cuncto clero et populo universo eligere Leonem presbyterum etc. Ugh. VI, 441 f. (Aus Vita S. Ursi) c. 978: defuncto Urso Cajacensi (Prov. Capua) episcopo a Pandulpho principe et G. archiepiscopo atque omni populo vel clero ... d. Stephanus est electus et consecratus episcopus —. Vgl. a. z. B. O. 1 a (920).

2) Auch in Rom hat der Patrizius de iure nur die erste Rolle bei der Wahl; so auch später; Mayer II, 47 m. N. 119. Für Gravella (?) vgl. z. B. J. 2868 (863—867) cleri plebisque et ducis nostri concordia effecta ... celebretur electio —.

3) Über die Bischofswahl 914 in Avignon, wobei der princeps Boso (er nennt sich sonst auch Graf) das entscheidende Wort spricht, G. C. I, 806. Über die „Wahl" Pontius III. von Trois-Châteaux 914 unter Zustimmung des K. Konrad und des Grafen Boso a. a. O. 711.

4) Zu allem andern ist noch zu berücksichtigen, daß selbst die königlicherseits damals ausgestellten Wahlprivilegien — das Königtum war natürlich bei seinem Zusammengehen mit der Kirche und selbstredend auch speziell mit den Klöstern (z. B. O. 2) stets auch seinerseits zu solchen Gunstbezeugungen bereit, hatte aber keine Macht — nur sehr wenig oder nichts beweisen. Aus den Herrscherdiplomen ist ja auch zu anderen Zeiten über die tatsächlichen Zustände fast nichts zu entnehmen. Man könnte aus ihnen beinahe schließen, daß die ganze hier in Rede stehende Zeit hindurch alles in schönster Ordnung gewesen sei. Namentlich sprach man von Säkularisationen u. dgl. an offiziellen Stellen nicht gern. Man muß da die wahre Lage der Dinge außerhalb dieser Quellen, ja, fast möchte man sagen, trotz dieser Quellen erkennen. — Derartige Privilegien wurden zudem meistens anläßlich eines Verletzungsfalles erneuert. Auch weisen die fortwährenden Erneuerungen, die Wiederholungen des Verbotes von Verletzungen doch viel eher darauf hin, daß solch letztere eben häufig vorgekommen sind, als auf das Gegenteil. — So wurde insbesondere das Wahlrecht einem Konvent oft zum Trost für die Zukunft gerade dann verbrieft, wenn die Krone einem Großen in seinen Bestrebungen um Verleihung von Abteien usw. nachgeben mußte. Für die Zukunft sollte derartiges wenigstens ausgeschlossen sein, wenn man, wie man sagte, schon jetzt für die Konvente nichts tun könne. Man sehe sich doch

War bei all diesen Modalitäten im Einzelfalle noch meist das Interesse der Großen, wenn auch nicht mehr das der Kirche, für die Auswahl der Personen ausschlaggebend, so artet diese Befugnis doch mitunter in willkürlichste Verschleuderung der Bischofssitze aus, die nach der Laune schöner Weiber vorgenommen wurde, und in ebenso launenhafte Absetzung[1]. So in Italien, wo sogar über die Kathedra des h. Petrus in schrankenloser Willkür von einer Theodora, einer Marozia verfügt wurde[2][3]. Es war dies ja jene Zeit, wo auch das Papsttum in tiefster Demütigung darniederlag.

---

die Einzelfälle an (vgl. z. B. O. h, 913; O. 40, 940 usw.). Ebenso laufen ja auch neben den Immunitätsverletzungen stets Immunitätsverleihungen, neben den Säkularisationen Besitzbestätigungen usw. einher. Und gar oft ist es dabei ersichtlich, daß gerade infolge einer vorausgehenden Schädigung in der betreffenden Richtung durch ein Privileg dagegen wenigstens für die Zukunft Schutz gesucht wurde. — Gar selten war der Fall, daß der König einem Großen eine begehrte Reichskirche abschlagen konnte. Kam es aber vor, so beweist gerade das, wie sehr man sich um den Besitz dieser Anstalten bemühte. Erst in Zeiten der Reform geschah ersteres öfter. So verweigerte Otto I. 939 (O. 786) einem reichen Grafen die Abtei Lorsch. Auch wurde damals den Klöstern immer häufiger die Unabhängigkeit verbrieft (z. B. O. 81; 87; 940). Davon noch unten T. IV. Alles das wirft auch auf die vorausgehende Zeit Licht zurück. — Auch zugunsten der ihnen ergebenen Bischöfe sahen sich die Herrscher oft genötigt, das Wahlrecht der Konvente zu brechen; und da wird für die Zukunft das Wahlrecht häufig gerade anläßlich eines solchen Bruches verbrieft; ja, selbst für die Gegenwart wird dem Konvent — nachträgliche Wahl des Königskandidaten gestattet! Das zeigt deutlich, wie weit es mit diesem „Recht" schon gekommen war. Belege für alles liefert z. B. das Vorgehen Arnolfs gegenüber St. Gallen zugunsten Salomons III. von Konstanz. Vgl. unten S. 167 N. 1, ferner Const. Reg. Nr. 179 (890; Bischof Salomon wird in St. Gallen aufgenommen und da er das Kloster königstreu findet, gestattet er, ihn formell noch nachträglich zum Abte zu wählen); 184 (892; Salomon erwirkt für das Kloster Immunität und das Abtwahlrecht); 236 (904? Sergius III. bestätigt dem Kloster Abtwahl für die Zukunft [für den Fall der Resignation oder des Todes Salomons]) usw.

1) Giesebrecht, Kaiserzeit I^5, 355. Eine Rechtsform läßt sich gerade dafür am wenigsten finden.

2) So wurde von Marozia ihr Sohn (als Johann XI.) 931 auf den päpstlichen Stuhl erhoben; Hartmann III/$_2$, S. 216. Vgl. a. Odorici III, 266 m. N. 2 usw. S. a. nächste Note. Mehrmals hielt man auch da am Schein einer Wahl fest, meist verzichtete man selbst darauf. Vgl. a. Cappelletti I, 95 f.

3) Dieselben Personen hatten jeweils auch Einfluß auf die anderen

Wie sehr die Bistumsherrschaft und damit das Mediatbistum selbst allmählich als Familienbesitz eines Geschlechts aufgefaßt wurde, zeigt das immer stärkere Hervortreten der Familie, der Verwandtschaft des Herrn auch bei der Besetzung[1]).

Nächst dem Einfluß auf Ein- und Absetzung der Prälaten war wohl die wichtigste Befugnis, wenigstens diejenige, worauf man in jener materiell denkenden Zeit den größten Wert legte, das Recht der Einflußnahme auf die Temporalien der Kirche. Diese Seite der Herrschaft, die auch später für das ganze Verhältnis die Grundlage geblieben ist, zeigt sich nun in verschiedener Richtung.

In ähnlicher Weise, wie früher der König, wirkt nunmehr der lokale Bistumsherr bei Verfügungen des Bischofs über das Kirchengut mit. Er erteilt zu Tauschverträgen, zu Kapitelsausstattungen[2]) usw. seine Zustimmung, gibt die Erlaubnis zu bestimmten anderen Verwendungen usw.[3]).

Bistümer des Kirchenstaates; dies war ja mit der Herrschaft über das Papsttum von selbst gegeben. So hatte Johann X. aus den Händen der älteren Theodora zuerst das Bistum Bologna, dann (905) das Erzstift Ravenna empfangen, ehe er durch sie Papst geworden war (914); Cappelletti II, 95 f. Hierauf wurde er von Marozia — mit Unterstützung des tuszischen Markgrafen Wido — abgesetzt; J. I, 452 f. S. a. Hartmann III/2, 214, 216.

1) Darüber noch unten § 13. — Hier nur z. B. D'Achery, Spic. III, 379 (990): In Cahors nehmen die Komprovinzialen mit ihrem Metropoliten den Gauzbert in die Zahl der Bischöfe auf, setzen ihn dort als Bischof ein und weihen ihn una per consensum et voluntatem Guillelmi comitis Caturcensis matrisque suae Acilicinane. Vgl. S. 136 N. 5.

2) S. z. B. diesen § a. E. Im übrigen vgl. T. IV.

3) Vgl. z. B. Waitz, VG. VII, 137 N. 2; Hauck, Fürstenmacht 16 f. (betreffs Baierns). S. a. T. IV. — In Le Puy verfügt 937 der Bischof über Kirchengut mit Zustimmung des Markgrafen Geilo; Vaissete II b 79. Oft verfügen Bistumsherren und Bischöfe gemeinsam über das Bistumsgut; z. B. G. C. I b 74 f. (991): (princeps Provinciae et episcopus Aptensis) — Concedimus ... ad ipsos canonicos bestimmte Güter der Hochkirche, bestätigen dem Kapitel auch allen künftigen Erwerb von irgendeiner Seite — ut nulli liceat successorum nostrorum, tam episcoporum quam principum, einzugreifen usw. Schon vorher (c. 950) schenken Graf und Bischof zusammen eine Kirche aus dem Bistumsgut einem Kloster; a. a. O. 353. Das ist wohl ein besonders deutlicher Ausdruck dafür, daß man allmählich die Mediatbistümer als Familienbesitz ihrer Herren aufgefaßt hat, zumal der Bischof selbst meist ein Verwandter der letztern war; s. unten § 13 a. E. Noch mehr gefördert wurde dies dadurch, daß die Familienangehörigen des

Aber auch die Verfügungsgewalt über das Kirchengut für eigene Zwecke ging von der Krone auf die Herzogsgewalten über, und zwar die direkte wie die indirekte.

In welchem Maße man das Gut dieser Anstalten unmittelbar einzog oder durch Belehnungen seitens abhängiger Prälaten an sich brachte, wird unten besonders erörtert.

Ein weiterer Weg war dann aber auch hier der der Auflage von Servitien an die Bischofskirchen. Wie früher verstand man darunter gewöhnlich den Komplex von Abgaben und Diensten, den das Hochstift als solches — abgesehen von der Person seines Vorstehers — aus seinem Vermögen, mit seiner Wehrmacht usw. zu leisten hatte.

Und es ist interessant zu wissen, daß man gerade im Hinblick auf diese ihre Seite gegen die lokale Bistumsherrschaft besonders heftig opponierte. Nichts zeigt das so deutlich als die Tatsache, daß man derartige Tribute selbst geistlichen Oberherren gegenüber nicht anerkennen wollte. Alles Zinsen und Fronden in irgendwelcher Form galt der damaligen Zeit als Zeichen der Hörigkeit. Und ein Hochstift sollte wenigstens keiner anderen Temporalgewalt in dieser Beziehung unterworfen sein, als der höchsten[1]).

Es war nämlich — wie schon angedeutet — vorgekommen, daß der eine oder andere Prälat, der im Ringen gegen die weltlichen Großen ausnahmsweise Sieger blieb — was im neunten Jahrhundert noch häufiger geschah — und eine mächtige Stellung wenigstens zeitweise behaupten konnte, nun selbst daran ging, sich andere Bistümer temporell zu unterwerfen. Namentlich

---

Bistumsherren auch vielfach Bistumsgut innehatten. S. § 23. Hier sei etwa angeführt Charmasse, Cart. de l'église d'Autun S. 42 f. (920): Bischof Heriveus mehrt das Kapitelsgut — ad exhortationem domnae Hirmingardis venerabilis comitissae et fratrum nostrorum — — a sanctis episcopis, nostris scilicet ordinatoribus, moniti et praedictorum affinium hortamentis roborati — gibt villam Ruilliacum, siquidem a memorata genitrice nostra dudum ... possessam ... S. 69 f. (920); S. 78 f. (J. 3560; 921): der Bischof bestimmt eine villa für das Domkapitel — per consensum et auctoritatem Richardi comitis et filiorum eius, ebenso schenkt die Mutter des Bischofs — per consensum Richardi comitis den Kanonikern eine villa. Weitere Beispiele, die sich aber leicht vermehren lassen, unten T. IV.

1) Darüber, daß man die Unterordnung unter die höchsten Gewalten geradezu als libertas bezeichnete, s. T. IV.

finden sich solche Fälle in Oberitalien. Und sie riefen, wie bemerkt, zunächst heftigsten Widerspruch wach[1]).

So ging namentlich Ravenna in Zusammenhang mit seinen Bestrebungen, sich von Rom unabhängig zu machen und eine selbständige Territorialmacht aufzurichten[2])[3]), darauf aus, sich die Bistümer der Aemilia auch temporell unterzuordnen. Dem widersetzten sich die Päpste, besonders energisch natürlich Nikolaus I.[4]). Und zwar wandte man sich in erster Linie gegen

---

1) Wie sehr in jener ganzen — auch der späteren — konkret denkenden, an abstrakten Rechtsvorstellungen armen Zeit die Verleihung geistlicher Stellen, überhaupt jede einzelne Befugnis, ja, die bloße Mitwirkung bei der Weihe usw. eines Prälaten zugunsten einer temporellen Oberherrschaft ins Gewicht fiel, zeigen Stellen wie z. B. einen Ausspruch Nikolaus' II. (Kehr III, 75 Nr. 4 a. 1058), der, vormals Bischof von Florenz, ausdrücklich anläßlich der Benediktion (consecratio) einer Äbtissin, die er als gewählter Papst vollzieht, betonen muß, daß daraus das Kloster keineswegs unter die Abhängigkeit der Florentiner Bischöfe trete, diese aus obigem Titel keine Ansprüche darauf erheben dürften.

2) Um gegen den römischen Dux anzukämpfen, verbündeten sie sich mit dem kaiserlichen Grafen. J. 3347 (881) Joh. VIII. verlangt vom Eb. von Ravenna Rechenschaft, warum er Albericum comitem, quasi ex parte imperiali, Ravennam asciverit et nobiles cives distringere enormiter coegerit. Das Bündnis geht gegen den Dux (und Papst); vgl. 3348 (881). Über die Losreißungsbestrebungen Ravennas auch Savioli, Ann. Bol. I, 99 f. m. N. h (S. 107). Schließlich aber gerät das Stift in Abhängigkeit vom Dux — wie Rom (s. oben S. 109 m. N. 1); Anzeichen hierfür wohl schon 879 (z. B. J. 3290). — Auch symbolisch manifestierte Ravenna in unzweideutiger Weise seine Absicht. Einer aus der Partei des gebannten Eb. Joh. X. nahm die Schlüssel der Stadt dem päpstlichen Vesterarius ab und übergab sie dem Eb. (unter P. Joh. VIII.) Cappell. II, 90.

3) Mit diesen Losreißungsbestrebungen hängt es wohl auch zusammen, daß sich Eb. Romanus selbst seinen Nachfolger bestimmen wollte. Heftig widerspricht Stephan V. J. 3435 (887. 888).

4) Röm. Syn. 862 (J. v. 2697) Vita Nicolai S. 188 f. Auch gegen die sonstigen Versuche des Eb. von Ravenna, sich diese Bistümer auch temporell unterzuordnen, trat Nik. I. auf; J. 2868 (863—867) gegen Einflußnahme auf die Besetzung, die den Päpsten zustand (bzw. dem päpstlichen Dux sowie Klerus und Volk). Die Päpste suchten durch päpstliche Visitatoren ihre Gewalt (in den vakanten Bistümern) aufrechtzuerhalten. S. a. die folgenden Noten. Zum ganzen, a. zu den folgenden Noten, Hartmann III/$_2$, 82 f. Der Papst steht natürlich damals noch auf seiten seines ravennatischen Dux. Nikolaus I. (J. v. 2697) schreibt dem Eb. von Ravenna u. a. vor: (2) episcopos per Aemiliam non consecret, nisi post electionem ducis, cleri et populi

die Auferlegung von Tributen seitens des Metropoliten an die Suffragane[1]). Selbstredend nimmt aber ersterer auch — wie das eben zum Wesen der Temporalherrschaft über Kirchen gehört — das Besetzungsrecht für sich in Anspruch[2]). Und es ist charakteristisch, wie hier schon dieselben Bestandteile der lokalen Bistumsherrschaft begegnen wie bei den weltlichen

---

atque per epistolam apostolicae sedis praesulis accepta eos consecrandi licentia —; ferner (3) soll er die Bischöfe nicht verhindern, nach Rom zu reisen; (4) nullam dationem, quam sacri canones non praecipiant, ab eis aliquando exigat; (5) episcopos illam malam consuetudinem, quae tricesimalis dicitur, nullo modo Ravennati exhibere aut exercere compellat ecclesiae. Vielleicht bezieht sich darauf auch das römische Konzil von 861 Muratori SS. II, 1 S. 204 (Mansi XV, 598).

1) Diese Naturalbelastungen waren bei dem Wirtschaftssystem des Mittelalters natürlich schwer. So soll Eb. Johann X. von Ravenna mit einem Gefolge von 500 Reitern die Visitation der Kirchenprovinz vorgenommen haben. Cappell. II, 83 ff. Vgl. namentlich das Schreiben Nikolaus' I. von 861 a. a. O. 89 f. (Kehr V, S. 4 Nr. 108): Der Klerus hatte dem Papst berichtet — eundem Joh. archiepiscopum Ravennatem per binos annos semel episcopia vestra circuere (!) et tandiu per singula residere, quousque ipsa paupertas, quae ad utilitatem episcopii et sustentationem clericorum et pauperum et gubernationem familiarum ac susceptionem peregrinorum atque restaurationem basilicarum vel episcopii hinc inde separatur, cum suis hominibus illas consumat et non antea inde recedere, quam ab episcopo loci illius ad archiepiscopum et familiares eius, quae non debentur, dona non modica tribuantur. Insuper omni anno, quod in toto mundo minime invenitur, colonicio more, berbices et oblatas, vinum et pullos et ova archiepiscopo et ad suum archipresbyterum similiter et ad archidiaconum et ad vicedominum et ad arcarium et ad maiorem cubiculi et ad cartularium et ad scriniarium et ad defensores et ad cubicularium et ad maiorem domus tribus pro omnibus his supradictis omne annualiter sine intermissione ad unumquemque supradictum redditum, sicut tributarii facere. Über diese bischöfl. Beamten später.

2) Savioli, Ann. Bol. I, 84. — Interessant J. 2984 (873). Vgl. a. J. 3223 (878); 3255 (879); 3347, 51, 61 (881). — Und zwar gilt das Gesagte schon für die Anfänge dieser Prätensionen. Siehe vorige und nächste Note. Über die Verpflichtung zu geistlichen Hofdiensten Cappelletti a. a. O. Aliud autem non minore querimonia asseruistis vos compelli ab eo episcopo vestra deserere et more populorum Ravennae per singulos menses alternis vel mutatis vicibus ministrare et infantuli parochiae vestrae illis diebus sine chrismate obire. — — cum contra omnes sanctorum patrum regulas et contra omnem ecclesiarum Dei morem in solo Ravennate metropoli a praesumptoribus sint temere usurpata —. Vgl. dazu auch das Fragment bei Deusdedit I, 259 (J. 2842; Wolf-Glanvell I, S. 148 f.). Über diese Schöpfung eines Kardinalkollegs auch Jung a. a. O. S. 22 N. 3.

Mediatbistümern. Ja, sogar die direkten Säkularisationen nicht ausgenommen [1]). Nikolaus verbietet das alles kategorisch. Keine anderen Leistungen dürfe der Erzbischof Ravennas von seinen Suffraganen verlangen als die dem Metropoliten kanonisch gebührenden [2]).

Später [3]) sind — mit wenigstens teilweisem Erfolg — auch andere Bischöfe Oberitaliens dem Beispiel Ravennas gefolgt, so vor allem die Metropoliten der mächtigen Kirchen von Mailand und Aglei [4]); aber auch noch andere [5]) [6]). Dem Patriarchat Aglei

1) Cappelletti a. a. O.: Plebes quoque vestras et titulos ac curtes atque monasteria episcopii vestri pertinentia ad gubernationem vestram alienare et sibi subiicere et delere.

2) A. a. O. 85: Archiepiscopo vero Ravennati nullam volumus habere super vos valitudinem vel facultatem, praeterquam sacri canones praecipiant. Vgl. S. 141 N. 4 P. 4 (auf S. 142).

3) Anfangs konnte man die Bestrebungen Ravennas als etwas Unerhörtes, in ganz Oberitalien sonst Ungebräuchliches hinstellen. Vgl. auch das römische Konzil von 871 Muratori R. It. SS. II/I, 204.

4) Die Anfänge dieser Temporalherrschaft sind allerdings zweifelhaft. Eine Fälschung ist sicher Karls angebliche Urkunde von 803, wodurch er den Patriarchen und der Kirche von Aglei die episcopatus sex, unum videlicet Concordiensem, alium Utinensem, tertium, qui apud Civitatem novam Histriae constitutus esse noscitur, quartum vero Ruginensem, quintum Petenensem, sextum Tarsalicensem überträgt; siehe darüber schon Ficker, Reichsfürstenst. I, 309. Hingegen muß wohl die Bestätigung DO. III, 215 (996) einen aktuellen Sinn gehabt haben. Allerdings spricht DO. I, 413 (972) nur von Concordia: prout iuste et legaliter possumus, concedimus etc. confirmamus ... Aquilegiensi ecclesie cunctas suas res et proprietates ... una cum Concordiensi episcopatu atque monasterio, quod dicitur Sextum ac ceteris monasteriis, plebibus, castellis etc., ut tam ipse (sc. patriarcha) quam sui successores habeant, teneant firmiterque possideant omnia predicta ad ipsius ecclesie utilitatem seu necessitatem etc. more suorum precessorum; vgl. DO. III, 65 (990). Der Patriarch Rodoald von Aglei sagt 966 (Cod. dipl. Istr. I z. d. J.): quemdam nostrum episcopatum Parentinum — nennt übrigens in derselben Urkunde seine eigene Kirche noster episcopatus. (De Rubeis, Mon. Aquil. S. 467 reiht die Urkunde zu 961 ein.) — Für die spätere Zeit vgl. die Urkunde Heinrichs III. von 1040 (St. 2152) für Aquileja (Cappelletti VIII, 172): (bestätigt alle Besitzungen) episcopatus, abbatias, plebes, monasteria, sinodochia, castella, tholonea (!) etc. Ebenso die nachfolgenden Konfirmationen. Charakteristisch, daß man in diesem Falle als Hauptinhalt der Bistumsherrschaft anführt: iubemus, ut, sicut ... Karolus imp. constituit, in his prenominatis locis episcopos ordinandi ac regendi sive dandi nullus ius vel potestatem habere seu exercere ... presumat preter eum, qui s. Aqu. aecclesiae gubernacula videbitur regere.

5) Über Grado z. B. J. 3416 (886). S. a. das folgende.

sind im späteren Mittelalter sechzehn Bistümer temporell untergeordnet [1]).

Die weltliche Vorherrschaft von Hochkirchen über andere Hochkirchen — oder wenigstens das Streben darnach — gewinnt nämlich trotz der Opposition später, als sich die Stellung der Bischofskirchen im allgemeinen überhaupt wieder hebt, mancherorts sogar dauernden Charakter. Von jener Zeit an erscheinen auch Hochstifter neben anderen Kirchen und Klöstern als Teile des Bischofsgutes in der Pertinenzformel [2]). Und zwar scheinen auch die in andere Bistümer einbezogenen Hochkirchen als temporelle Bestandteile der ersteren aufgefaßt [3]), an sie wie Güter übertragen worden zu sein.

So schenkt z. B. König Hugo im Jahre 929 dem Bistum

---

6) Wohl damit hängt es auch zusammen, daß sich in Italien in die Formeln der Eingriffsverbote häufig auch die Metropoliten aufgenommen finden; ich meine Fälle wie DO. III, 199 (996) f. Verona oder DO. III, 215 desselben Jahres für Aglei (siehe vorige und nächste Note): ut nullus archiepiscopus, episcopus, dux usw. der Kirche und den Patriarchen von Aglei irgendeine Gewalt antue an ihrem Besitz.

1) De Rubeis, Mon. Aquil. Append. S. 10. Einzelne Bistümer — wie Belluno — hat das Patriarchat erst im 12. Jahrhundert und später erworben. Daher davon andernorts.

2) Vgl. die obige (S. 143 N. 4) Bestätigung für Aglei, wo es zuerst heißt confirmamus atque largimur ... s. Aquil. aecclesiae atque Johanni pred. v. patriarchae suisque successoribus suprascriptos episcopatus sex ... Preterea confirmamus atque ... aecclesiae largimur tres abbatias ... sc. s. Mariae de Organo, ... Sextam ..., ... de Ualle et omnia precepta antecessorum nostrorum ... una cum curtibus et castellis, villis ... et cum omni iure aecclesiastice amministrationis et conservationis. Auch Papsturkunden — selbst für außeritalische Metropolitankirchen — zählten unter den Besitzungen der Bistümer immer häufiger auch andere Bistümer auf, namentlich für Erzstifte — wobei freilich vielfach nur das Suffraganverhältnis gemeint ist. Die Grenzen verschwinden aber da immer mehr. Siehe z. B. Marlot, Metr. Rem. II, 56 (J. 3908; Silvester II, 999): tibi ... concedimus archiepiscopatum Rem. in integrum, cum omnibus episcopatibus sibi subiectis seu cum omnibus monasteriis, plebibus, titulis et capellis atque cortibus, castellis, villis, saltibus et cum omnibus rebus ad ecclesiam Rem. pertinentibus —.

3) Vgl. z. B. die Besitzbestätigung Pandolfs I. und Landolfs IV. für Benevent Ughelli VIII, 66 (978; Voigt Nr. 172): unter den übrigen Gütern — integrum episcopatum S. Sipontinae sedis cum omnibus eius pertinentiis, sicut hactenus ... confirmata sunt a. d. Romualdo duce etc. Vgl. a. die weiteren Teile der Urk. a. a. O. 67. Ferner das päpstliche Privileg J. 3822 (983) und dessen spätere Bestätigungen J. 3884 (998) und 4299 (1053). — S. a. folg. N.

Triest das Bistum Sipatrio-Umago mit allem Zubehör. Die Triester Bischöfe sollen über den geschenkten Episkopat und alle seine Güter die volle Verfügungsgewalt haben. Das Bistum wird in der Urkunde wie jede andere Besitzung behandelt[1]).

Wenigstens bis zum Anfang des zehnten Jahrhunderts hält man aber noch streng an dem Gedanken fest, daß ein Bistum nicht einem anderen weltlich untergeordnet sein dürfe, und drückt ihn mit aller Deutlichkeit aus. Auch anderwärts.

Das untergegangene Bistum von Vich z. B., dessen Gebiet von Narbonne aus pastoriert wurde, verblieb nach seiner Wiederherstellung[2]) von letzterem Erzbistum auch temporell abhängig. Als Zeichen dieses Unterordnungsverhältnisses verlangte nun der Metropolit von der Hochkirche eine Abgabe[3]) — wie er eine solche ja auch von allen übrigen von seiner Kirche abhängigen Gotteshäusern einzuheben pflegte. Diese Forderung wurde aber auf der Synode von Barcelona im Jahre 906 ausdrücklich zurückgewiesen, mit der Begründung, daß kein Bistum einer anderen Gewalt — ausgenommen dem Reiche, ist selbstredend zu ergänzen — zinsen dürfe[4]).

1) Hormayer, Archiv für Süddeutschland II, S. 219: (B. 1385) (der König ward gebeten) Quatinus episcopatus Separiensis sive Humago ... cum omni sua pertinencia ... sanctae tergestinae ecclesiae ... nostra praeceptaria auctoritate sub omni integritate concedere atque largiri dignaremus . . . assensum prebentes predictum Sipariensem episcopatum ... cum omni sua integritate, prout iuste et legaliter possumus, nostra preceptaria auctoritate eidem sanctae tergestine ecclesiae et episcopo Radaldo suisque successoribus omnino concedimus, donamus atque largimur. Nec non et ... insulam ... predicto episcopo suisque successoribus delegamus, quatinus potestatem habeant tam predictus episcopus quam et successores sui de eodem episcopatu, qualiter illis melius secundum deum visum fuerat, faciendum et ordinandum ... concedimus ... eundem Sipariensem episcopatum ... cum casis, terris etc. et cum omnibus ad eundem episcopatum atque ad eandem insulam iuste et legaliter respicientibus ad habendum, tenendum et rationabiliter commutandum ac perenniter possidendum etc. Kandler, Cod. dipl. Istr. zu 929, vermutet, daß das geschenkte Bistum (einst eine Pfarrkirche von Triest) nur ein Chorepiskopat gewesen sei. Es liegt kein Grund vor, aus der bloßen Tatsache der temporellen Unterordnung unter ein anderes Bistum, darauf zu schließen.

2) Oben S. 22 f.

3) Mansi XVIII, 254 f.: per singulos annos libram argenteam.

4) Sp. 255: das Konzil befindet, es zieme sich nicht episcopum fiscalem esse. Vgl. auch den Beschluß der Synode in dem Tiberiuskloster (Diöz. Agde) von 907 a. a. O.: non debere episcopum tributarium esse. S. a. Marca Hisp. 377 f.

Man hätte aber diese Leistung einem geistlichen Oberherrn sicherlich nicht verweigert, wenn sie einem weltlichen gestattet gewesen wäre.

Der Widerstand war aber auch hier vergeblich. Der Brauch, von untergebenen Bischofskirchen wie von anderen geistlichen Instituten Servitien einzuheben, ging selbst bei Hochstiftern laikaler Kirchherren[1]) als fester Bestandteil der Bistumsherrschaft in die Rechtsordnung über[2]). Die mittelbare Inanspruchnahme der Bischofskirchen wurde seitens der Lokalgewalten ebenso umfassend geübt wie die unmittelbare.

Namentlich erhob der Herr schon bei Vergabung der Prälatur eine hohe Abgabe — ein Brauch, der, schon von den Karolingerherrschern geübt[3]) [4]), aber kirchlicherseits und selbst staat-

1) Daß man fürs erste auch dagegen Stellung nahm, versteht sich nach obigem von selbst; vgl. z. B. das Verbot der großen Ravennater Synode von 877 an die duces usw., solche Abgaben den Bistümern aufzuerlegen; dazu Hartmann III/2, 37 f.

2) Auch das Temporalverhältnis der Bistümer des Kirchenstaates zum Papst wird nach und nach in diesem Sinne ausgebaut. Neben dem Besetzungsrecht (über Sabino z. B. Cappelletti I, 602) nimmt im 11. Jahrh. Rom auch Abgaben in Anspruch (über die Zinspflicht Ceris z. B. a. a. O. 549). Besetzung der Rom inkardinierten Bistümer schon früher durch den Papst (über Porto im 9. Jahrh. z. B. Cappell. I, 502). S. a. oben S. 138 N. 3 und nächste S. N. 3.

3) Ja, schon unter den Merowingern. Vgl. z. B. Greg. Tur. Vit. patr. VI, 3 (S. 682): Iam tunc germen illud iniquum coeperat fructificare, ut sacerdotium aut vinderetur a regibus aut compararetur a clericis. Der h. Gallus — referre erat solitus non amplius donasse pro episcopatu quam unam treantem coco, qui servivit ad prandium. S. a. Löning II, S. 186 f., wo auch — eine weitere Parallele zu unserer Zeit — über die Einsetzung von Laien auf Bischofssitze (170 f.), Ernennung von Nachfolgern durch die Bischöfe selbst (195 f.), Erblichkeit der Bistümer (223 f.) usw.

4) Daß er schon von den Karolingerherrschern geübt wurde, ergibt sich daraus, daß es von Ludwig d. Deutschen ausdrücklich rühmend hervorgehoben wird, daß er weder geistliche noch weltliche Ämter und Würden verkaufte. (Regino zu 876 SS. I, 588: quem nemo muneribus corrumpere potuit, apud quem nullus per pecuniam ecclesiasticam sive mundanam dignitatem obtinuit —, sondern bei ihm galten die moralischen Eigenschaften der Personen. Vgl. Hauck, Die Entst. der bisch. Fürstenmacht, Leipzig 1891.) Doch vielleicht sollte nur ausgedrückt werden, daß bei Ludwig das Geld nicht den Ausschlag gab. Auch ist wohl zwischen den regelmäßigen, durch Gewohnheit sicherlich stabilisierten Abgaben und Korruptionsangeboten zu unterscheiden. Vgl. a. Hartmann III/2, S. 186 m. N. 6 (S. 205), wo auch der Fall Notkers von Verona, der in seinem Testament aussagt,

licherseits nie als korrekt empfunden wurde [1]), der aber gegen Ende des neunten Jahrhunderts in den Händen der Lokalherren wie alle anderen Teile der Bistumsherrschaft auszuarten begann und den Bischofseinsetzungen nach und nach den Charakter eines Verkaufs der Stellen verlieh [2]) [3]) [4]). Nach dem allgemeinen Abfall der italienischen Großen von K. Hugo (i. J. 945) mußten sich z. B. die Bischöfe, die ihr Amt behalten wollten, dieses von Berengar nochmals erkaufen [5]).

Ja, schließlich wurden, als die Bistumsherrschaft immer mehr zu erblichem Familienbesitz geworden war, die ganzen Hochkirchen veräußert, gegen Entgelt vergabt — wobei es dem Erwerber überlassen blieb, selbst Bischof zu werden oder einen anderen einzusetzen. Und zwar entwickelte sich diese stark privatrechtliche Ausgestaltung des Bistumsverhältnisses zuerst in denjenigen Landesteilen, wo das romanische Element vorherrschte.

So schließen schon um 987 der Vicomte Bernhard von Albi und dessen Bruder Frotar, Bischof von Nîmes, einerseits mit Bernhard Aimardus und dessen Sohn Wilhelm andererseits folgenden Vertrag bezüglich des Bistums von Albi mit allem Zubehör [6]). Die beiden erstgenannten übergaben das Hochstift nach dem Tode des gegenwärtigen Bischofs Amelius an Wilhelm,

---

er habe das Bistum von Berengar nullo praecedente servitio, sed sola gratuita pietate erhalten. Vgl. Hartm. III/2, 189 über die hohe Taxe, die Eb. Lambert von Mailand bezahlen mußte. S. a. Odorici, Stor. Bresc. III, 262 (betr. Mail. 921). Vgl. a. oben S. 119 N. 4.

1) Vorige Note. Kirchlicherseits tritt z. B. Joh. VIII. gegen Simonie auf (J. 3213 [878]). Vgl. a. Ps. c. 19 Anacl. 2 S. 76: cathedras vendentium. — Gegen simonistische Ordinationen (das Wort hatte damals einen anderen Sinn) Ben. V, 68 (S. 49).

2) Wohl schon Nominoë hob solche Abgaben ein; vgl. die Stelle oben T. I, S. 172 in N. 4. Über Cahors z. B. oben S. 136 N. 5. Über Lüttich S. 133 m. N. 2.

3) Ja, selbst von damaligen Päpsten wird derartiges berichtet. Über Todi (Joh. XII.) z. B. Cappell. I, 98 f.

4) Im Beisein Ottos II. faßt ein römisches Konzil 981 Beschlüsse gegen die Simonie. J. 3804 läßt dieselben allen Großen (Septimaniens?) durch den Bischof Miro von Girona mitteilen.

5) Hartmann III/2, S. 235.

6) G. C. I b 4 Nr. 7: ... de placito et convenientia, quae fecit Bernardus vicecomes et Froterius episcopus (Nemaus.) ad Bernardum Aimardum et Guillelmum filium ejus de episcopatu de Albi ... in honore S. Ceciliae vel de quanto ad ipsum episcopatum pertinet vel pertinere videtur.

damit dieser sich entweder selbst dort als Bischof niederlasse oder einen anderen ins Amt einführe. Zeitlebens solle er auf die eine oder andere Weise im Bistum Herr sein[1]). Frotar und Bernhard behalten sich jedoch Pfandrecht (und Komplant?) am bischöflichen Tafelgute (Erklärung dessen in T. V) vor, ausgenommen einige (hauptsächlich dem Bischof infolge seiner Amtsfunktionen zustehende) Leistungen sowie selbstredend die Stiftslehen[2]). Wohl aber wird ein Teil der Lehensgefälle — die auch später natürlich zum Tafelgut gezogen waren — in den Pfandnexus einbezogen und jede Deterioration der Lehen ausgeschlossen[3]). Die Verpfändung wird geleistet für eine Schuld von 5000 Solidi (Kaufpreis des Bistums). Nach Zahlung der Hälfte erlangt Wilhelm das halbe Pfand zurück. Nach Zahlung der weiteren Hälfte das ganze[4]). Nach der Weihe ist von Wilhelm — innerhalb zweier Monate — an den höheren Herrn — den Grafen Pontius von Arles — eine fast ebenso hohe Abgabe zu leisten[5]). Stirbt Wilhelm vor der Konsekration, so soll sein Bruder Petrus in die gleiche Position einrücken, der Vertrag als für ihn geschlossen gelten[6])[7]).

---

1) Donamus ergo Froterius et Bernardus ad Guillermum filium Bernardi ipsum episcopatum ... post mortem Amelii episcopi: ut si intus se fecerit aut alium episcopum fecerit benedicere, in vita sua habeat Guillermus ipsum episcopatum ... post mortem Amelii.

2) In tali vero ratione, ut teneat Froterius episcopus et Bernardus Frater eius in pignore et medietate de ipsa dominicatura, de ipso episcopatu, excepto sacrationes et missas et poenitentias et receptos et excepto gallinas et paleas et ligna et exepto candelas de servitio et illas feos, qui sunt vel ... debent recipere, qui habuerint de manu Guillermi.

3) Et de ipsos donos, quos donaverint, habeant F. et B. ... medietatem, excepto viginti sol. et vig. sol. ... et ipsum donum non debent minuare ad damnum vel ad ingannum de ipso Froterio et Bernardo.

4) Istas pignoras suprascriptas teneat F. et B., per 5000 solidorum vel solidatas apretiatas justis apreciatoribus. Et nisi (!) donaverit Guillermus ad F. vel ad B. 2500 solidos vel solidatas, debet recipere medietatem de pignore. Et nisi (!) dederit alia 2500 solidos vel solidatas, habeat totam suam pignoram de manu Froterii et Bernardi.

5) Et infra duos menses, ex quo benedictus erit ad episcopum, Guillermus debet donare ad Pontium comitem duo millia solidatas ..., et ad alios duos menses 1000 sol. ... et ad alios duos menses 2 sol. ...

6) Et si G. mortuus fuerit, antequam sit benedictus ad episcopum, habeat Petrus frater suus de manu Froterii et B. pro ipso dono et per ipsam convenientiam.

Wir sehen hier auch sehr deutlich die beiden Formen der Bistumsherrschaft nach deren Ausbildung in voller Schärfe nebeneinandergestellt, kehren aber jetzt zunächst zu den weiteren Elementen der ersteren zurück.

Leichter als Abgaben bürgerten sich Dienste ein, namentlich die Heeresfolge der streitbaren Stiftsmannschaft für den Bistumsherrn[1]).

Neben diesen Servitien der Kirchen sind dann vor allem die persönlichen Dienstleistungen der Bischöfe an die neuen Temporalherrn zu nennen. Auch diese entsprechen im großen und ganzen denen an die Karolingerherrscher.

So waren die Bischöfe den neuen Herrn hoffahrtpflichtig[2]), sie bekleideten Hofämter, wurden namentlich zu den geistlichen Funktionen bei Hof herangezogen, fungierten auch bei Augenblickssituationen als Bevollmächtigte u. dgl.[3]). Sie erschienen schließlich überhaupt bei allen wichtigen Akten in der Umgebung des neuen Herrn unter dessen Landesgroßen (primores), namentlich als sich ihre Stellung wieder hob[4])[5]).

Bei geistlichen Oberherren wirken die Bischöfe temporell untergebener Bistümer insbesondere — wie andere untergebene

7) Zahlreiche weitere Beispiele, namentlich für das 11. Jahrh. in T. IV. Noch willkürlicher verfuhr man schon im 9. Jahrh. mit Abteien (Abtsstellen). Z. B. Gest. Abb. S. Bert. c. 69 SS. XIII, 620: (864) erhält Hunfrid, der Bischof von Therouanne, das Kloster — cleri et populi optione abbatiam regendam suscepit (Bled Nr. 104) — c. 69 S. 621 a: (866) Karolus rex Hunfrido abbatiam cum dedecore auferens, Hilduino canonico, nuper de Hlotharii senioratu ad se converso, dedit propter libras 30 auri —. Vgl. schon die vorherigen Kapitel; z. B. 64 ff. S. 619.

1) Wohl auch die Aufnahms-, Herbergs- und Verpflegungspflicht (mansio). Findet sich diese von den Karolingerherrschern und auch später wieder von den Herrschern geübt, so nehmen sie wohl auch in der dazwischen liegenden oder gleichzeitigen Entwicklung die Herrn der Mediatbistümer in Anspruch. Ein Beispiel für die Ottonen gibt u. a. DO. II 183 (979) f. Worms. S. a. T. IV.

2) G. C. II, 799: plerique episcoporum ad curium ducis (Wilh. III. von Aquitanien) adveniunt —.

3) Bischof Dominicus von Venedig (seit 992) ist des Dogen Kanzler. Ugh. V, 1209. Bischof Hartbert von Chur († 949) war Kaplan des Herzogs Hermann von Schwaben. Mayer, Chur S. 78, 130. Usw.

4) Siehe weiter unten in diesem §.

5) Viele derartigen Dienste und Leistungen bestanden sogar noch fort, als in verschiedenen Gegenden die lokale Bistumsherrschaft beseitigt war; über Baiern z. B. Hauck, Fürstenmacht S. 41 f. Siehe unten T. IV.

Prälaten — bei Verfügungen über das Kirchengut des Oberstifts oder auch ihrer eigenen Kirche mit. Dies ist wenigstens später der Fall, wahrscheinlich aber auch schon bald nach Begründung der Herrschaft. Im Jahre 1056 gibt (concedit) der Erzbischof von Ravenna mit Zustimmung (assensus) der Bischöfe von Imola und Sarsina Güter einem Grafenpaare zu Lehen?[1]).

Aber auch noch die restlichen Bestandteile der früheren Reichskirchenherrschaft finden sich wieder, namentlich sogar jene, die in Pflichten des Herrn, soweit es solche gab, bestanden, die sein Eintreten zugunsten der Kirchen selbst betrafen.

Von nun an waren es die Lokalherrn, die an ihre Bistümer u. a. Privilegien ähnlichen Inhalts verliehen oder bestätigten, wie sie früher seitens der Krone zugestanden worden waren. In ihrem Namen wird namentlich die Immunität begründet, sie sind Schirmherrn der Kirche usw. Freilich benutzten sie oft nur die Maske des Schutzes, um den eigenen Einfluß durch die Abwehr anderer zu erhöhen oder um die Kirche besser bedrücken zu können, die Immunität zu verletzen usw[2]).

Natürlich tritt der Bistumsherr auch als Intervenient bei Verfügungen, namentlich Privilegierungen der untergebenen Bistümer usw. auf[3]). Er wird in allen Angelegenheiten seiner Kirche befragt, bzw. um seine Mitwirkung ersucht[4]).

---

1) Manzoni 64.

2) Über die „Beschützung" Roms durch die spoletinischen und tuszischen Markgrafen, die zu harten Bedrückungen der römischen Kirche, Inanspruchnahme ihrer Leute usw. mißbraucht wurde, vgl. Ottenth. 2 b; auch J. 3318 (880). Über den „Schutz" durch Lambert und Guido von Spoleto insbesondere vgl. a. SS. Lang. 249 J. v. 3041 (876). S. a. Dümmler III, 20f. Mayer II, 76. Zum ganzen s. auch J. 3029 f. (876); Bedrückungen Roms und des römischen Klerus durch die lokalen Machthaber. Ferner J. 3112, 3120 ff. (mit Zwischenbemerkungen). Vgl. a. J. 3136; 3137 ff.; 3141 (878); 3177 (878); 3206 (878); 3244 (879) usw. Vgl. Hartmann III/2, S. 31, 50 ff. Vgl. schon die Stelle des Liber pontificalis zu 867 (XX, 622; ed. Duchesne II, 177): Igitur Lambertus Witonis filius, dux Spoletanus, tempore consecrationis huius ven. pontificis (Hadr. II.) Romanam urbem pre consuetudine sicut tirannus intravit etc.

3) Als die Stadt Tarragona von den Sarazenen erobert und ihres Metropoliten beraubt, das Erzstift selbst vernichtet wurde, erhebt „auf Bitten des Grafen von Barcelona" der P. die Kirche von Ausona zur Metropolitankirche, der Sprengel von Tarragona wird mit dem von Ausona vereint. J. 3746; vgl. 3747 bis 3749 (971). — Über Bitten der Grafen Isaak und Sigarius von Cambray macht Karl III. dem Bischof Stephan von Arras eine Zuwendung; G. C. III, 15 (920; B. 1967).

Auch müssen ihm schon damals gewisse Ehrenrechte in seinen Bistümern — teilweise etwa nach Analogie der späteren Patronatsgerechtsame — zugestanden haben, die, wie die feierliche Aufnahme durch den Klerus bei Besuch des Herrn, gleichfalls schon den Karolingerkönigen gegenüber geübt, sich freilich als Höflichkeitspflicht oft mehr von selbst verstanden als rechtlichen Charakter hatten. U. dgl.

Dies das typische Bild[1]), das in vielen Fällen wiederkehrt und dann auch in die folgende Zeit hinüber übernommen wird — soweit das Mediatbistum selbst sich erhält.

Trotz des langsamen und allmählichen Anwachsens der Bistumsherrschaft der Großen läßt sich sagen, daß im allgemeinen immerhin schon seit dem Ende des neunten Jahrhunderts sogut wie alle tatsächliche Macht über die Bistümer in den Händen der Lokalherrn ist, die dabei sogar immer gewaltsamer vorgehen. Wie man nämlich zwar nicht überall die angegebenen Grenzen erreichte, so schritt man vielfach weit darüber hinaus. Sahen wir doch schon die angegebenen Befugnisse immer gewalttätiger geübt. Nur mit größter Anstrengung konnte in Deutschland noch Kaiser Arnolf wenigstens die ärgsten Ausschreitungen verhüten. Nach ihm herrschte auch hier — anderwärts war seine Macht ja überhaupt nur eine leere Form — die rohe Gewalt[2])[3]).

Gerade der Umstand eben, daß man über das geordnete Maß der Dinge sehr bald hinausschritt[4]) — selbstredend von seiten der Rechte her, die ja den Hauptinhalt der neuen Gewalt ausmachten — führte dazu, daß die Kirchherrschaft so oft in Willkürherrschaft und Tyrannei ausartete und Formen — wie schon bei der Begründung so auch bei der Ausübung — annahm, die rechtlich überhaupt nicht mehr faßbar sind, wobei die Bis-

---

4) Z. B. J. 3074 (876): Joh. VIII. trägt dem Fürsten von Salerno auf, den Bischof von Sorrent zu ihm (P.) zu senden.

1) Ausgesprochen rechtliche Gestalt gewann das Verhältnis erst in der Folgezeit. Daher wird die Frage nach der Rechtsnatur des Mediatbistums erst später erörtert. S. unten T. IV 2. Absch.

2) Giesebrecht, Kaiserzeit I[5], 168.

3) Erst mit der Klärung der Verhältnisse tritt dann wieder ein Umschwung zum Bessern ein.

4) Übrigens wurde auch die königliche Kirchenherrschaft, solange sie noch bestand, schon im 9. Jahrh. immer willkürlicher und drückender geübt. S. a. unten S. 158 N. 3.

tumsherrschaft nicht selten in offene Feindschaft übergeht. Eben deshalb handelt es sich aber bei solchen Ereignissen gar nicht immer um die Begründung einer Temporalgewalt[1]), ist es bei solchen Feindseligkeiten nicht gerade durchweg auf die Bistumsherrschaft (in toto) abgesehen. Derartige Übergriffe gegen die Kirche hatte man ja auch nicht bloß den eigentlichen Lokalgewalten vorzuwerfen[1]). Auch die bloßen Vasallen der Bistumsherrn, ja der Bischöfe selbst, verweltlichte Prälaten u. a. ließen sich in jener rauhen Zeit solche Eigenmächtigkeiten zuschulden kommen, die vielfach in einen anderen Zusammenhang gehören.

So z. B., wenn ein Machthaber von seinem Sitz aus das benachbarte Kirchenland in Abhängigkeit hielt, um die hintersässige Bevölkerung auszusaugen, oder gar auf diesem selbst Zwingburgen errichtete und den Kirchenholden das Leben unerträglich machte usw. Namentlich bei solchen Anlässen sind die Ansprüche geteilt. Außer denjenigen, die man schon als eigentliche Bistumsherrn ansehen konnte, mischten sich noch viele andere von den benachbarten Großen ein. Lagen doch die Besitzungen der Bistümer über das ganze Land zerstreut[2]).

So waren z. B. schon Ende des neunten Jahrhunderts die Trierer Leute solchen Bedrückungen ausgesetzt[3]). Etwas später wurde vom Grafen Herlebald von Castres das dort gelegene Reimser Kirchenland, bzw. dessen Grundholden durch eine Zwingburg schwer geschädigt[4]). Um 920 errichteten die Grafen von Uzès ein solches Schloß zur Bedrückung der Kirche von

---

1) Zahlreiche Übergriffe den Reichskirchen, namentltch deren Gut (daher vgl. noch § 14 f.) gegenüber ließen sich auch die Fiskalbeamten zuschulden kommen.

2) Deshalb hatte namentlich auch die römische Kirche unter allseitigen Angriffen zu leiden; z. B. J. 3324 (880), 3367 (873—882) und häufig. Vgl. a. oben und namentlich unter § 13 f.

3) Beyer I, Nr. 148 (899): (Befreiung).

4) Flod. IV, 16 SS. XIII, 577: (B. Heriveus, c. 920) Excommunicaverat hic presul Erlebaldum comitem Castricensis pagi propter Remensis episcopii terram, quam pervaserat ibique munitionem quandam super Mosam construxerat indeque frequentia ecclesiasticae familiae mala ingerebat. Insuper et castrum Altmontem furtim irruperat. Sed cum nec ita cessaret a malis, quae coeperat, pergit archiepiscopus cum suis ad capiendam munitionem —. Vgl. a. c. 33 S. 584: Heriveus, nepos Herivei archiepiscopi, habens munitionem ... villas Remensis episcopii circumquaque sita depredabatur —.

Avignon[1]). Ähnliches findet sich in Tull[2]), in Lüttich[3]) und in anderen Bistümern[4]). Selbstredend waren auch hier die Klöster noch ungünstiger gestellt[5]). Aber sogar die mächtigsten Stifter hatten über fortwährende Plackereien zu klagen[6]).

Besonders gefährlich waren auch da wieder die Zeiten der Sedisvakanz. Bei einer solchen Gelegenheit fielen oft alle möglichen über die wehrlos daliegende Kirche her[7])[8])[9]).

---

1) G. C. I, 806. Unsicher, aber zeitgemäß. Stimmt da die Angabe 921, so ist darnach oben S. 27 dieses Jahr (statt 919) einzusetzen.

2) Wahrscheinlich liegt — nach allem, was wir von der allgemeinen Zeitlage und von den Trierer Kirchen im besonderen wissen — der Fälschung M. 1901 ein historischer Kern zugrunde; G. C. XIII b 451 f. Nr. 6 (angebliches Diplom Arnolfs von 894): B. Arnaldus (beim König) lacrimabiliter conquestus est, quod comes Stephanus et Gerardus frater suus et Matfridus super possessiones Tullensis ecclesiae nimiam malitiam exercuerant et fere totam terram rapinis et incendiis ad exterminiam deduxerant . . . munitiones castelli infra 4 leugas ab urbe . . . aedificaverant, per quod ex toto perierat libertas antiqua civitatis etc.

3) Über die Bedrückung der Kirche durch den Grafen von Hennegau Krüger, Bruno I. S. 26 ff. Über die Verbannung des Grafen von Berg durch Erzbischofherzog Bruno von Köln wegen zahlreicher Belästigungen und Räubereien der Kirche gegenüber G. C. III, 647.

4) In Chartres z. B. beklagte sich Bischof Fulbert über die Unsicherheit seines Bistums Duchesne IV, 172. Dazu v. Ranke, Französ. Gesch. I, S. 31 f. — Über die Bedrückungen von Ravennater Hintersassen — um auch einen Fall für Italien anzuführen — durch den Grafen von Ferrara Savioli, Appendice I, 50 ff. (970) usw. In letzterem Lande sind namentlich Bedrückungen durch die hospitalitas neben anderen Gewalttaten an der Tagesordnung; s. z. B. Kehr V, S. 190 Adria Nr. 3 (944).

5) Chron. S. Mich. c. 7 SS. IV, 81: Herzog Friedrich unterwirft sich das Kloster (s. unten S. 163 N. 3) und errichtet auf dessen Grund eine Burg — dicens castrum illud totius abbatiae tutamen fore —. F. war aber nicht Laienabt, da sich andere Äbte unter ihm finden. — Wie schädlich eine solche Herrschaft für die geistlichen Institute war, kann man aus diesem Beispiel ersehen (a. a. O. ff.).

6) J. 3674 Joh. XII. 955 bedauert die Plackereien, die die Mainzer Kirche von boshaften Menschen auszuhalten habe. Vgl. dazu auch noch den Brief des Eb. Wilhelm von Mainz an den Papst Agapit II. v. J. 955 Jaffé, Mon. Mog. 347 f.

7) Vgl. hier nur etwa Mansi XVIII, 203 (J. 3520; 899): Joh. IX. ermahnt den König, er möge den Bischof Argrinus von Langres der Kirche zurückgeben. Es sei ihm zu Ohren gekommen, daß die verwaiste Kirche arg zu leiden hätte — qua de re ipsa ecclesia pastorali

Welchen Gewalttätigkeiten sogar die Bischöfe selbst ausgesetzt waren, ist teilweise schon bekannt. Nicht bloß ihre klerikalen Privilegien missachtete man[1]), vielmehr vergriff man sich auch an ihrer Person[2])[3])[4]). Schließlich erkannte man den

destituta sit solatio variisque incessanter perturbationibus et incommoditatibus agitetur, adeo ut pene iam ad nihilum deducta videatur. Ähnliche Zustände herrschten anderwärts. Beispiele noch im folgenden.

8) Klöster hatten unter solchen Angriffen natürlich nur noch mehr zu leiden.

9) Eben deshalb die heftige Bekämpfung langer Vakanzen seitens der Kirche sowie alles dessen, was zur Herbeiführung und Verlängerung der Stuhlerledigungen beitragen konnte. Daher schon im 9. Jahrh. die Angriffe gegen den Chorepiskopat, insbesondere seitens der ps. Stücke. S. oben S. 129 und namentlich auch § 14 ff.

1) Vaissete, Histoire de Languedoc 2 b, Sp. 37 (899; B. 1908): (Karl d. Einf. für die Kirchen der Provinz Narbonne, der Eb. Arnustus hatte sich beschwert) quod in sua parrochia seu in cunctis episcopiis, qui in suffragio ipsius positi sunt, gravissima quaedam contra iura canonum atque instituta legum increverit consuetudo, adeo, ut comites atque iudices seu ministri illorum sacerdotes domini sive reliquos ecclesiae ministros ad placitum ducere et fideiussores tollere atque eos more laicorum distringere praesumant.

2) Schon das römische Konzil von 862 (Mansi XV, 658) bedroht mit dem Anathem jeden, der episcopum percutere, verberare aut caedere praesumpserit. — Gegen die äußeren Reichsfeinde kann das nicht wohl gehen. Vgl. a. J. 2709 (862; falsch?) Besonders gewalttätig verfuhren die Baiernherzoge gegen ihre Bischöfe. Herzog Heinrich (unter Otto I.) ließ den Eb. Herold von Salzburg gefangen nehmen und blenden. Jaffé, Bibl. III, 358: Episcopis suum subtrahitur privilegium ... Qui (Eb.) captus a ... Henrico duce Baioariorum sine aliquo accusatore canonico exoculatus et in exilium religatus est. S. 348 schon: die Kirche a proprio tutore huc usque privatur —. Waitz VII, 204. Vgl. Thietmar II, 25 SS. 756. Siehe a. Lüttich 113. [Die Päpste müssen auch da in der Not die Absetzung anerkennen. Vgl. Brackmann, Germ. pontificia I, 14 Nr. 31 (962; J. 3689): Joh. XII. gewährt dem blinden Herold lediglich den Gebrauch des Palliums an vier Festtagen. S. besonders auch a. a. O. S. 15 Nr. 33 (967; J. 3717)]. Den Patriarchen von Aglei ließ Heinrich kastrieren. — Ähnliche Gewalttätigkeiten begegnen damals aber auch anderwärts. 895 verhängt P. Formosus gegen drei Große das Anathem, weil sie den Bischof Teutbold von Langres geblendet, den Eb. von Sens Wallarius aber in Ketten gelegt hätten. Über die Blendung des Bischofs Benno von Metz 928 Ottenth. 22 b; des Bischofs Benno von Tull 929 Krüger S. 39. — Bischof Dominicus von Torcello wird 959 (angeblich wegen Simonie) vom venezianischen Dogen abgesetzt und geblendet und ein neuer Bischof „canonice“ eingesetzt. Ugh. V, 1366. — Über die Ermordung des Patriarchen Leo von Aquileja durch den vornehmen Langobarden Romuald vgl. v. Teuffenbach, Aquil. S. 6. Viele

Kirchen keinerlei Selbständigkeit mehr zu und mischte sich in die innersten geistlichen Angelegenheiten[1]). Man übte die Herrschaft in des Wortes vollster Bedeutung[2]).

Es ist daher um so begreiflicher, daß die kirchlichen Kreise von Anfang an, und auch später noch, nicht nur gegen die Bistumsherrschaft der Lokalgewalten, sondern sogar gegen diese selbst geschlossen Front machen. So schreiten denn auch, wie wir gesehen haben, seit der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts namentlich Päpste und Synoden gegen die Großen und deren Angriffe auf die Freiheit und Unabhängigkeit der Bistümer ein. Vor allem hat schon Pseudoisidor die Bekämpfung auch dieser Mißbräuche auf seine Fahne geschrieben[3])[4]). Natürlich wehren sich

---

andere Beispiele in den Quellen. Noch zu Ende des 10. Jahrh. hatten die Bistümer der Gegend unter der Tyrannei des Markgrafen Arduin von Ivrea arg zu leiden; er tötete den Bischof von Vercelli (Verurteilung auf der röm. Syn. 999 J. S. 496), bedrängte das Bistum Ivrea (J. 3894 [998—999]) usw.

3) Selbstredend litt um so mehr der übrige Kathedralklerus. Auch dafür gibt es zahlreiche Beispiele. Hierher alle Fälle wie etwa die Blendung des Chorbischofs Benedikt (des Bischofs Eblus) von Limoges (nach 958) durch den Grafen Elias von Périgieux; G. C. II, 510.

4) Selbst das Asylrecht wurde damals mißachtet; vgl. z. B. Hartmann III/2, 196. Vgl. a. oben.

1) Auch über geistliche Sachen usw. wird in weltlichen Gerichten entschieden. Vgl. z. B. Ugh. VIII, 304 (960) hinsichtlich Larinos; der Graf entscheidet über Niederkirchen auch gegen Bischöfe. H. Arnolf bestätigt einen Vergleich zwischen dem Chorbischof und Bischof von Freising. Lün. Sp. II, 216 (908). Deshalb verlangt man in Zeiten der Reform wenigstens in diesen, natürlich auch in Zehntsachen, geistliche Gerichtsbarkeit. — Zur Sache z. B. Gest. ep. Aut. Duru I, 368: Ille quoque infestissimus hostis eius (d. Bischofs), ut prelibatum est, Ragenardus, suis cum preceptionibus adeo concludere nitebatur, ut extra consultum et voluntatem eius nil agere temptaret, clericorum illius nullus, militum nemo ei refragari andebat, sed sicut suis, ita illis omnibus imperabat.

2) In den Fehden der Großen bildeten die kirchlichen Anstalten nicht bloß die Kampfobjekte, sondern auch die Zielscheibe der gegenseitigen Rachezüge usw. Sie waren daher ganz in diese Kämpfe hineingezogen. Annal. Vedast. 896 SS. I, 530: (Graf) Rodulfus vero in ira commotus propter castella perdita, dum depraedari non cessat abbatiam sancti Quintini, ab Heriberto occiditur in bello. Im Kampf zwischen Robert und K. Karl d. E. wurde die Abtei St. Gislen zu Soissons vernichtet; Gall. christ. III, 15. Usw.

3) S. oben passim.

4) Die ps. Stücke treten auch den Gewalttätigkeiten gegen die Bischöfe selbst entgegen. Vgl. oben S. 127 N. 1.

auch die Konvente der betreffenden Kirchen nach Kräften. Aber auch zahlreiche Erlasse der Herrscher, die nach wie vor auf seiten des Episkopates standen[1]), sind, so sahen wir bereits, gegen derartige Eigenmächtigkeiten der Großen gerichtet.

Bekannt ist die feierliche Verdammung des deutschen Herzogtums durch die Synode von Hohenaltheim (916)[2]). Und derartige Kundgebungen sind häufig und nach dem gesagten verständlich.

Aus diesem Grunde sind Episkopat und Krone auch später[3]) treue Verbündete[4])[5]). Bischöfe sind häufig genug die letzten Stützen fallender Königsmacht[6]). Denn sie wehrten sich nach Kräften.

1) Vgl. a. Villari, L'Italia S. 75.

2) Z. B. Riezler I, 321. Stälin I, 130. Zeller, Salomo III. S. 97 f. Über den Gegensatz von Kirche (besonders Episkopat) und jüngeren Stammesherzogtümern überhaupt Stälin I, 126. Im allgemeinen vgl. a. Hauck, Fürstenmacht 8 ff. KG. III[3 u. 4], SS. 3 ff. (siehe jedoch auch unten S. 158 N. 2).

3) Über die Anfänge der Entwicklung oben S. 58 und öfter.

4) Vgl. aus den vielen Stellen z. B. Riezler I, 285; Stälin, G. Württembergs S. 126; Mayer Chur 134; Uhlirz, Jahrb. Ottos II. Bd. I, S. 3. Auch Bord. II, 57. Auch im späteren Frankreich stellt sich die Kirche, namentlich der Episkopat — unterstützt von Rom — auf die Seite des Königstums in seinem Kampf gegen die Lokalgewalten. Vgl. z. B. den Brief Johanns X. an d. Grafen Heribert von Vermandois Flod. 928 Richer I, 54; s. auch Eckel, Charles le Simple S. 129. — Rückhaltlos billigte die Kirche in der damaligen Notlage dem Königtum Rechte zu, die sie ihm früher verweigerte. Ja, es wurde z. B. schon als Vorteil — gegenüber den Bestrebungen der Lokalgewalten — angesehen, wenn der kräftige Arnolf, wenn auch in rauher und selbstherrlicher Weise, die kirchlichen Angelegenheiten zu ordnen suchte. Man denke an die Art, wie er z. B. den Zehntstreit zwischen Herford und Korvey entschied (Hartzheim II, 379). Er ist auf lange Zeit der letzte kräftige Regent. — Trotz des genannten Bündnisses blieben die Großen zunächst überall Sieger. Und zwar auch dem neuen Königtum gegenüber. Seine Vertreter, als Lokalherrn die mächtigsten, waren als Könige doch nur primi inter pares, soweit das Königtum nicht selbst lokal sehr beschränkt war. Dann gilt dies erst recht. Nur fallen in diesem Falle beide Gewalten zusammen. Oft hatte natürlich die Bischofsstadt wegen des Eintrittes des Bischofs für den Herrscher empfindlich seitens der Herzoge zu leiden; z. B. in Baiern, wo Passau wegen der Parteinahme Pilgrims für Otto II. vom Herzog in den siebziger Jahren (10. Jahrh.) zerstört wurde; Riezler I, 357 ff. Vgl. a. Franz Strauß, Die Begründung der Stadtherrschaft des Bischofs von Passau (M. J. Ö. G. 128 ff.) 130. Umgekehrt ließ z. B. K. Konrad 916 auf seinem Zug gegen den Baiern-

Oft stehen daher Episkopat und Herzogsgewalten in offener Feindschaft gegeneinander[1]). Namentlich finden auch die Reibungen zwischen Bischöfen und Grafen kein Ende, sie nehmen vielmehr immer mehr zu[2]). Und es ist in jener kämpfereichen Zeit, wo Interessengegensätze so oft mit bewaffneter Hand ausgefochten wurden, klar, daß auch der hier geschilderte Zwiespalt sich nicht auf einen Kampf mit der Feder und überhaupt mit Worten beschränkte. Er artete oft in heftige, erbitterte

---

herzog Arnolf das diesem anhängende Regensburg zerstören; Riezler I, 320. Solche und ähnliche Fälle zeigen, wie so manche Bischofsstadt — und natürlich auch ihr Bistum — auch unter den inneren Wirren litt. Vgl. a. § 17. — Sogar schon unter den Kämpfen der Karolinger untereinander seit Ludwigs d. Fr. Zeit litten die Bischofsstädte sehr; Châlon-s.-S. ging 834 im Kampf Ludwigs gegen Lothar in Flammen auf; M. 929 a. Zur Sache a. L. A. Ferrai, Le vite pontif. Mediol. Bull. dell' Istituto Storico Ital. 16 (1895) S. 10.

5) Es hängt damit zusammen, daß unter den näheren Vertrauensmännern der Krone immer ausschließlicher Prälaten erscheinen. So, um da nur einiges beispielsweise anzuführen, befanden sich unter den Räten, die Karl d. K. 877 für die Zeit seiner italienischen Expedition seinem Sohne Ludwig zur Seite gestellt hatte, in erster Linie Bischöfe, Fisquet, France pontificale Soissons-Laon S. 26. Beim Abfall der lothringischen Großen von Karl von Frankreich blieben diesem namentlich die Bischöfe treu; vgl. O. 3 (921). Über das Zusammengehen von Kirche und Königtum s. auch noch beispielsweise Ottenth. O. h (913); O. q (919); 2 a (921) usw.

6) Flod. IV, 577 SS. XIII, 577 (a. 919): Hungaris denique regnum Lothariense depredantibus, dum Karolus proceres Francorum in auxilium sibi contra gentem ipsam convocaret, solus hic presul (Herivens von Reims) ex omnibus regni huius primatibus cum suis tantum in defensionem ecclesiae Dei regi occurrit —.

1) Für Schwaben vgl. z. B. Stälin, G. Württemb. I, S. 129. Bekannt ist namentlich die Feindschaft Salomons III., Bischofs von Konstanz, gegen den Alemannenherzog Adalbert (Ann. Alam. 911) und später gegen Erchanger (Richter-Kohl, Ann. II/II, S. 544 N. b, S. 545 mit N. a. Hauck, Fürstenmacht S. 5) usw. — Im Kampf K. Konrads gegen Heinrich von Sachsen (914) erwies sich Hatto von Mainz als Hauptgegner des letzteren (Ottenth. O. h); charakteristisch, daß Heinrich sogar als König die Salbung ablehnt (O. p).

2) In fortgesetztem Streit lag Bischof Fulbert von Cambray (Mitte 10. Jahrh.) mit dem Grafen Isaak der Stadt — eine Feindschaft, die von Tag zu Tag noch wuchs und schließlich sogar ein kategorisches Eingreifen Ottos I. herbeiführte; G. C. III, 15. S. a. unten § 17 und T. IV. Schon auf der Synode von Trosly 909 (s. a. G. C. a. a. O. 14) wird Graf I. gezwungen, für die Schäden, die er dem Bistum zugefügt, Genugtuung zu leisten.

Fehden aus[1]), die wieder ihrerseits zur Verschärfung des Gegensatzes und Vermehrung der Willkür der Großen beitrugen. Und dadurch wird das allgemeine trübe Bild noch um einen düsteren Zug vermehrt.

Natürlich darf man dabei aber nicht schablonisieren. Man darf nicht Theorie und Praxis — die nie und nirgends sich decken — gerade damals in voller Übereinstimmung erwarten. Und gerade Stellen, die auf den ersten Blick auf Ausnahmen zu deuten scheinen[2]), beweisen schließlich doch nur die Abhängigkeit des Episkopats von den Lokalherrn — und zwar erst recht.

Ist nämlich auch das Zusammengehen von Krone und Episkopat durchaus die Regel, so trifft man doch vielfach eine andere Gruppierung an. Und dafür gibt es der Gründe genug. Man denke daran, daß das Königtum oft selbst gespalten war, was ja naturgemäß auch eine Zersplitterung seines Anhanges herbeiführen mußte[3]); ferner daß den Bischöfen oft nichts übrig blieb, als sich den Lokalgewalten zu unterwerfen, da sie oft nur dadurch ärgeres Unheil abwenden konnten; daß weiters nach Begründung der Bistumsherrschaft sehr oft die Bistümer mit Personen des Anhanges der Herren besetzt waren[4]) — das ermög-

---

1) Ununterbrochen hat Bremen gegen die Sachsenherzoge zu kämpfen. Waitz, VG. VII, 138 f., 205.

2) Hauck, Entst. d. geistl. Fürstenm. 8 f. legt ihnen zu viel Bedeutung bei und behauptet, der deutsche Episkopat habe die in der neuen Bewegung auch für ihn gelegene Gefahr nicht erkannt. [Er glaubt dasselbe ja auch vom Königtum (7).] Von den a. a. O. angeführten Fällen spricht namentlich der des Konradiners Rudolf von Würzburg für uns; vgl. oben S. 84 N. 1. Vgl. jetzt auch Ulrich Zeller, Bischof Salomo III. usw. Leipzig und Berlin (Teubner) 1910 (Beitr. z. Kulturg. des MA. usw. H. 10) S. 80 ff. m. N. 1, wo (a. S. 52) auch die Stellung des Abtes Bernhard von St. Gallen zu Bernhard von Schwaben auf persönliche Beziehungen zurückgeführt wird.

3) Die Kirche soll Otto I. gegen Berengar II. wegen dessen Bedrückungen zu Hilfe gerufen haben. Manzoni S. 51 f. Savioli, Ann. Bol. I, 101. Hartm. III/2, 252 ff. (wo speziell auch über Liutprand von Verona). Vgl. a. J. 3686 (960): [bittet Otto I., die römische Kirche von Berengar und Adalbert zu befreien]. Aber auch sonst sehen wir selbst Herrscher gegen Reichskirchen gewaltsam vorgehen. S. etwa die Urk. Hugo Capets für St. Colombe-de-Sens Quantin I, 151 (988): bestätigt Immunität. Gewährt ferner die Bitte, dahingehend — remitti sibi a nostra mansuetudine . . . vicarias inlicitas, quas actenus iniuste nos et nostri antecess. visi sumus tenere in villa . . . Sarmasia —. Etc.

4) Das gilt ja auch von den neuen Königsgewalten. K. Hugo

lichte das Ernennungsrecht, wo nicht offene Gewalt; daß schließlich mancher Lokalherr selbst zum Königtum emporstieg, wodurch sich weitere Verschiebungen in der Interessen- und Kräftegruppierung ergaben[1]) usw.

Es hängt damit ja auch zusammen, daß schließlich nach Begründung der lokalen Bistumsherrschaft die Lage mancher Bischöfe — die vielfach mit den Herrn verwandt waren — sich besserte. Auch hier konnte man insbesondere dem Untergebenen gewähren, was man dem Rivalen versagen mußte. Usw.

Natürlich war die augenblickliche Sachlage von großem Einfluß. Bündnisse mit Bischöfen erhoben gelegentlich deren Kirchen ja auch zu günstigeren Stellungen und umgekehrt. Das wird sich uns noch in manchen Beispielen zeigen — Salzburg, Augsburg usw. — und so war es auch in anderen Fällen.

Aber auch abgesehen davon erwiesen sich eben die Lokalgewalten fast auf der ganzen Linie als die Stärkeren, die sehr wohl ihren Willen selbst gegen Kaiser oder Papst zur Geltung zu bringen wußten[2]).

---

von Italien übertrug seinem Bruder Manasse, Eb. von Arles, neben dem Bistum Verona — Bischof Rather wurde nach Pavia verbannt — auch die Episkopate von Mantua und Trient mit der Tridentiner Mark; Hartm. III/$_2$, 198. Das Bistum Piacenza übertrug er neben der Würde des Erzkanzlers seinem Bastardsohn Boso; Gotfried erhielt Nonantola; a. a. O. 200. Vgl. unten § 12. Tatsächlich hängt dies schon mit dem später allgemein hervortretenden Streben des Königtums zusammen, in den geistlichen Großen den weltlichen Lokalgewalten ein Gegengewicht zu schaffen. Davon T. IV. — Über die Einsetzung von Familienmitgliedern als Bischöfe seitens der Großen unter § 12.

1) Er trat dadurch aus seiner bisherigen Stellung gewissermaßen heraus und selbst wieder den Lokalgewalten, seinen früheren Gesinnungsgenossen gegenüber. Der bisher opponierende Episkopat schloß sich solch neuen Königen daher vielfach — wenn auch nur notgedrungen — an. Über die Krönung Bosos von Vienne zum Könige von Niederburgund (879) durch den Landesepiskopat und dessen Rechtfertigung durch seine hilflose Lage Richter-Kohl II/II. S. 457 f. m. N. c. Vgl. a. Hartmann III/$_2$, S. 64. Über Bosos Sohn a. a. O. 179 f. Über die Krönung Odos von Franzien durch den Erzbischof von Sens Hartmann III/$_2$, 105, die Widos von Spoleto durch den Bischof von Langres 110. Über Rudolf von Hochburgund Poupardin, Bourgogne 11 f.

2) Bischof Dodilo von Cambray (vgl. G. C. III, 14) wollte 893 das Reimser Konzil nicht besuchen aus Furcht vor den Normannen, noch mehr aber aus Furcht vor dem Grafen Balduin von Flandern, der auf diesem Konzil verurteilt werden sollte.

So kann es also nicht wundernehmen, gar viele Bischöfe sich lokalen Temporalherrn — selbst gegen das Verbot der höheren Gewalten — als willfährig erweisen zu sehen[1]). So kommt es insbesondere, daß z. B. oft die Bischöfe einer Provinz mit ihrem Metropoliten sich bereit erklären, den Kandidaten des Lokalherrn und nicht denjenigen des Herrschers oder Papstes zu weihen[2]). Usw.[3]). Insbesondere das damals so sehr gedemütigte und selbst von lokalen Machthabern abhängige Papsttum muß sich häufig genug Mißachtung seiner Befehle gefallen lassen, wie wir schon gesehen haben. Hier noch einiges davon.

So verweigert Erzbischof Aurelianus von Lyon 888 die Weihe des Bischofskandidaten Teutbold für Langres, den der Papst unterstützt[4]). Daher ja auch die Vorwürfe des Schismas

---

1) Vgl. z. B. das Eintreten des Eb. von Vienne für die Grafenfamilie unter dem strengen Nikolaus I.; J. 2697 (862). Hierhin gehört wohl auch J. 3297, 3298, 3302 (879). Auch sonst tritt das gesagte besonders deutlich in der Provence, namentlich unter Bosos Herrschaft, hervor. J. 3357 (881): Joh. VIII. weiht den Optandus, den Gegenkandidaten Bosos und des von ihm abhängigen Metropoliten (Vienne), obwohl die Wahl durch Klerus und Volk auf einen anderen trifft. Auch der Herrscher hat zu letzterem zugestimmt. J. 3370 (882); 3374 (882) [Eb. Oteram läßt den päpstlichen Kandidaten Optandus in Ketten legen und weiht den Bosos]. Aus J. 3375 f. (882) ergibt sich auch die Unterordnung Mauriennes und Grénobles unter Boso. 3376 an Bischof von Maurienne, den der Bischof von Grénoble aus dessen Kirche mit Gewalt entfernt hat. Über die Macht der provençalischen Großgrafen über die Landesbistümer Kiener 144 und sonst. — S. a. das folgende. Über die Insubordination des Klerus bei der geteilten Besetzung Mailands 879 Syn. Rom. v. J. 3294, ferner dieses u. 3305. Vgl. a. oben S. 150 N. 3 über das Eintreten der Herren für ihre Bischöfe.

2) Sogar in Kirchen, wie z. B. Köln, war das der Fall. Eb. Hermann weiht in Lüttich den herzoglichen Kandidaten Hilduin und nicht der des Königs; vgl. oben S. 133 m. N. 2. J. 3564 (921) tadelt Hermann von Köln, daß er sich dem fügt — Gisleberti metu —. Weitere Fälle häufig. Hier nur einiges. Z. B.: 878 tadelt Johann VIII. heftig den Eb. Aribert von Embrun, daß er nicht den kanonisch Gewählten und vom Herrscher Bestätigten, sondern einen anderen zum Bischof von Vence konsekriert habe; J. 3128. Vgl. ferner etwa J. 3163 (878); 3237 (879).

3) Mitunter war der Episkopat selbst gespalten; deutlich z. B. anläßlich der zwiespältigen Besetzung von Le-Puy-en-Velay; Conc. Rom. 998—999 J. I, 494; vgl. 3906 (999).

4) J. 3451 (888); 3453 (889): Teutbold war des Besitzes entsetzt worden; Stephan V. befiehlt, da seine Ermahnungen an den Eb. von Lyon nichts fruchteten, dem Eb. von Reims (Fulco) die Wiedereinsetzung (revestiat) und Weihe Teutbolds. Schließlich gibt der Papst nach

usw. an den Episkopat[1]). Sehr bezeichnend ist z. B. ferner die Vorladung Johanns VIII. an alle Bischöfe in den Herzogtümern Spoleto und Camerino, sie sollen „solita desidia deposita“ zur Novembersynode 880 erscheinen[2])[3]). Die Unterordnung des Bistums unter den Dukat erscheint dabei als selbstverständlich[4]). Usw.[5])[6]).

Die Mannigfaltigkeit der Gruppierungen im einzelnen, der gelegentliche Durchbruch der Regel, kann aber die Grundzüge, das Bild, das die Quellen vom Gesamtzustand liefern, nicht verwischen.

Die Bistumsherren nannten sich domini, seniores usw. ihrer Bistümer, bzw. der Bischöfe, diese ihre fideles[7]). Auch letztere gewöhnten sich nach Anerkennung der Herrschaft an diese Titel, die bald als selbstverständlich erscheinen, besonders dort, wo sich das Mediatbistum dauernd erhielt.

Fragen wir uns zum Schluß noch, welche Machthaber — abgesehen von den geistlichen — als solche Bistumsherrn auftraten, so stehen hierbei natürlich die einzelnen[8]) der neuen

(J. 3520; a. 899) und willigt zur Einsetzung des Bischofs Argrinus ein — non sententia praedecessoris sui Stephani papae reprehensa, sed utilitatis causa commutata. Vgl. 3527 f. (900).

1) Z. B. oben S. 100 f. m. N.

2) J. 3326. Vgl. Kehr IV, 117 Nr. 8.

3) Vgl. ferner z. B. Kehr IV, 284 Nr. 1 und 2 (879) betreffs Pennes oder III, 7 Nr. 2 (879) hinsichtlich Florenz'.

4) Vgl. 3415 (886); ferner z. B. Hartmann III/$_2$, S. 64 f., 69 f. betreffs Mailands usw.

5) Vgl. z. B. über das Nichterscheinen Richwins von Straßburg auf der Synode von Hohenaltheim Lüttich S. 65. — Auf der Synode von Ravenna im Jahre 877 bleiben die Bischöfe aus Berengars Machtbereich aus (Hartmann III/$_2$, S. 37) usw.

6) Auch die spärlichen Fälle gehören hieher, in denen ein Kapitel z. B. gegen den niedrigeren Herrn, selbst gegen die Bischöfe dadurch in Schutz genommen wird, daß es dem höheren für den Fall der Verletzung anvertraut wird; z. B. sogar DO. I, 202 (959): schenkt Güter an das Domkapitel zu Salzburg unter der Bedingung, daß dieselben an den Herzog zu fallen haben, sobald sie ein Bischof dem Kapitel entziehe. Ganz analog DO. II, 289 (—982) f. Domkapitel von Lucca. Falls ein Bischof bestimmten Kapitelsbesitz alteriert, fällt dieser so lange an den Herzog (marchio), bis wieder ein Bischof kommt, der die Kanoniker nicht im Besitz stört.

7) Zweifelhaft ist mir, ob der Bischof von Verona den dortigen Markgrafen seinen Herrn nannte; vgl. Ugh. V, 748.

8) Der burgundische Modus, wonach die Gesamtheit der Fürsten die Bischöfe wählt, die dann dieser Gesamtheit wie ihrem Könige dienen (vgl. z. B. Thietmar von Mers. VI, 21 SS. III, 846: episcopatus

herzoglichen und mark- (oder groß-)gräflichen Gewalten durchaus im Vordergrund[1]). Vereinzelt haben aber doch auch andere — kleinere — Dynasten die Bistumsherrschaft an sich gerissen. Auch kam es vor, daß neben vielen anderen Befugnissen der höhere Herr die Temporalherrschaft über Bistümer an den niedrigern — ganz oder teilweise — weitergab.

So hat z. B. in Auxerre im Jahre 909, bei eintretender Sedisvakanz, der vicecomes zunächst das Bischofseinsetzungsrecht vom Herzog an sich gebracht. Außerdem aber auch noch andere Befugnisse. Er war reich und mächtig und gab dem Herzog viele Geschenke, um seinen Willen durchzusetzen. Es gab auch noch andere Bewerber[2]).

Namentlich in den Großgrafschaften, wo die Vicomtes selbst eine machtvolle Stellung einnahmen, war derartiges leicht möglich. Dort finden wir sie daher auch öfter als Bistumsherren. So erlangte der Vizegraf Frotar im Jahre 972 sogar die Herrschaft über zwei Bistümer — Albi und Nîmes[3]). Usw.[4]).

---

hiis dat, qui a principibus hiis eliguntur ... hi manibus complicatis cunctis primatibus velud regi suo serviunt; s. a. Waitz, VG. VII, 286) scheint sich erst später entwickelt zu haben. Thietmar schrieb obige Stelle c. 1014.

1) Außer dem bisherigen vgl. z. B. für Istrien Kandler zu 933 das Friedensinstrument zwischen dem Markgrafen Winterus und dem Dogen Candiano von Venedig. Beide erscheinen da als Bistumsherren ihrer Machtbereiche. (Vgl. a. oben S. 108 N. 2 und bei Kandler die Urkunde vom 5. Okt. 991.)

2) Gesta ep. Autiss. I, 42 Duru I, 367 f. (Migne 138, 260 f.): Factum est ergo, post transitum ... pastoris Herefridi Antissiodorensis († 909), ecclesiam variis aerumnarum excessibus lacessiri maximeque pro electione pastorali, ad quam nonnulli, non zelo spiritali, sed anxia honoris ambitione anhelabant. Erat autem ea tempestate vir quidam potens, Ragenardus nomine, eiusdem civitatis vicecomes, reich und mächtig; qui cum talis ac tantus esset, avaricie vaporibus estuans etc. virulento meditabatur animo, quatinus talem ecclesiae perficeret presulem, quem sue ditioni subdere quiret proprieque voluntatis consiliis acquiescere urgeret, quique, si sibi libita domus dei beneficia invadere temptaret, penitus tyrannica eius minitante potentia obmutesceret. Nefaria igitur arrepta machinatione ducem Richardum adiit oblatisque muneribus, ut sibi illius electio ecclesiae daretur, expeciit ... Formell wurde auch hier die Wahl durch Kanoniker und Stiftsvassallität beibehalten sowie die Bestätigung durch den König. Vgl. dazu Imbart, Élections S. 235, wo aber die Mutmaßung, Burgund habe mit der geschilderten Bewegung begonnen, richtigzustellen ist.

Aus dem Titel der Vogtei wurde aber damals die Bistumsherrschaft, wie das allerdings später der Fall war, nirgends begründet. Erscheinen defensores, advocati usw. als Bistumsherrn[1]), so ist da nirgends der Vogt gemeint, sondern nur auf die Schutz- und Immunitätsgewalt des Bistumsherrn über seine Kirche Bedacht genommen[2])[3])[4]).

---

3) Eugen d'Auriac, Histoire de l'ancienne cathédrale et des évêques d'Alby (Paris 1858) S. 38. S. schon oben S. 147 f.

4) Schaeffner II, 617 f. (s. namentlich die dort gemachten Beobachtungen über die Großgrafschaft Toulouse). Vgl. a. Duchesne, Fastes II², 58.

1) So steht Autun 918 unter der defensio des Herzogs Richard von Burgund; Imbart, Élections S. 238. S. nächste Note.

2) Beispiele häufig. Vgl. etwa Charmasse, Cart. d'église d'Autun S. 36 ff. (918): (Bischof Walo beschenkt sein Kapitel aus dem Bistumsgut) — amore divino tacti et consilio fidelium eiusdem sancte ecclesiae et nostrorum roborati, adhibito etiam hortamento et auxilio domni Richardi excellentissimi ducis, cuius defensione et protecmento per dei administrationem haec ipsa consistit ecclesia (Autun) — — omnem igitur huius rei summam (das geschenkte) memorati principis domni Richardi defensioni et protectioni ... tuendam committimus —.

3) Das gleiche gilt von Abteien. Hieher alle Fälle wie der folgende, den wir als einziges Beispiel hier anführen (überdies erst im 12. Jahrhundert geschrieben): Chron. S. Michaelis in pago Virdun. c. 7 SS. IV, 81: — ecclesia nostra ... sub tuitione ipsorum regum ... permansit ... libertatis suae tenorem ... Circa horum (Heinr. u. Otto) autem tempora fuit quidam praepotens dux Lotharingiae Fredericus, qui videns praedictam abbatiam terrae suae contiguam et a tutela regia longe remotam, dominio suo — quod sibi facile fuit — eam subiugavit et dominium illud sub titulo defensionis ad posteros suos transmisit. — Ex tunc ergo iam per 4 successionum gradus tutelam vel dominium ecclesiae nostrae posteri eius obtinuerunt. Namentlich sind in Italien, besonders im Kirchenstaat, defensores und advocati der Kirchen nicht immer die Vögte; vgl. Mayer, It. VG. II, 92 f. Für die Bretagne über defensor, tutor, patronus z. B. Borderie II, 364 N. 1. — Richtig ist, daß umgekehrt oft — wie auch bei Privatklöstern — die Vogtei aus der Kirchherrschaft hervorgegangen ist. Davon noch T. IV. Obige Stellen — und die analogen — veranlaßten wohl Waitz (VG. VII, 335) zu den Worten, die Herzoge von Lothringen hätten die Vogteien eines großen Teiles der Stifter ihres Landes an sich gebracht.

4) Abweichende Stellen stammen aus dem 11. Jahrhundert und aus späterer Zeit. Angeblich gleichzeitige urkundliche Berichte, die derartiges aussagen, sind Fälschungen, bzw. Interpolationen aus der genannten Zeit. Höchstens ist hieherzuziehen: Ben. Lev. VI, 278 (S. 86): Beseitigung schlechter Vicedomini, Vögte, Centenarii, Vicarii, die nicht ordentlich richten. Im 9. Jahrhundert insbesondere sah man

Dieselben Personenklassen kamen nun auch, wie dies ja in der Natur der Sache liegt, für die zweite Form der Bistumsherrschaft in Betracht, zu der wir nunmehr übergehen.

§ 12. Laienbischöfe.

Durch die zweite der genannten Hauptformen der lokalen Bistumsherrschaft wurde geradezu die ganze Leitung einer Kirche einem weltlichen Großen ausgeliefert. Der Machthaber bedurfte dabei keines Mittlers, um sich auf alle Angelegenheiten des betreffenden Institutes Einfluß zu verschaffen. Weil er auch bei Bistümern dabei meist Laie blieb, nenne ich die ganze Erscheinung hier a potiori Laienepiskopat.

Laienprälaten hat es — und zwar besonders in Klöstern — schon früher gegeben, namentlich in den Zeiten Karl Martells. Immerhin sind diese später im großen und ganzen, wenigstens unter Karl d. Gr., verschwunden[1]), und stehen mit unseren Laienbischöfen historisch in keinem unmittelbaren Zusammenhang.

Erst im zweiten Viertel des neunten Jahrhunderts tauchten sie — und zwar zunächst ausschließlich in Klöstern — wieder auf[2]).

---

in den Vögten noch einen Rückhalt gegen die übrigen Großen. Am schlagendsten beweist das der Umstand, daß die ps. Stücke für dieses Institut eintreten; z. B. Ben. V, 33, S. 48: Defensores ecclesiarum adversus potentias secularium vel divitum ab imperatore sunt poscendi. — In Italien die Vögte — wie andere Stiftsbeamte (davon noch später) — häufig Geistliche, ja Domkapitulare; z. B. 880 ein gastaldeus advocator und ein vicedominus des Bistums Salerno Ugh. VII, 360.

1) Vereinzelte Fälle kamen allerdings vielleicht selbst damals vor; vgl. etwa Simson, Ludwig d. Fr. I, 18. S. auch Vita Walae II, 4 SS. II, 549: Monasteriorum interea . . . enumeravit pericula, cum iam tunc temporis nonnulla iam a laicis tenebantur —. Über Laienprälaten, auch Laienbischöfe oben T. I § 5 und die dort angebene Literatur. Auch die laikalen Zwischenverwalter vakanter Bistümer (s. T. I, S. 137 und oben S. 117 ff.) waren etwas ähnliches. — Noch um die Mitte des 9. Jahrhunderts hält die Kirche aber im allgemeinen sogar noch an der Vorschrift fest, daß ein Laie, auch wenn er sich nachträglich weihen läßt, nicht zur Prälatur gelangen solle; z. B. J. 2682, 2683. Hieher wohl auch Benediktus L. V, 244 (S. 57): die noviter conversi sollen nicht zu Ämtern gelangen. Für das 10. Jahrhundert (Zeit der Reform) vgl. z. B. J. 3749, 50 (971): der Papst bestellt den Eb. Allo von Ausona zum Provisor von Girona, weil dort der Grafensohn Miro gegen die canones als „Neophyt" zum Bischof gemacht worden sei.

2) Namentlich in den von den Normannen besonders bedrohten Gegenden; vgl. Lot, La grande invasion Normande 856—862, Bibl. de

Mochte die größere Macht der Laienprälaten im Vergleich zu den laikalen Kirchherren der Anlaß zu einer Bevorzugung jener ersteren Form sein oder die durch Privileg begründete Unveräußerlichkeit einer Abtei — da blieb den Großen nur dieser Weg —, jedenfalls tritt uns die Erscheinung unter Ludwig dem Frommen bereits wieder entgegen. Immerhin konnte sie aber noch um die Mitte des Jahrhunderts von einer Synode als unerhörte Neuerung bezeichnet werden[1]). Das Konzil hielt dem König vor, daß so etwas unter seinen Vorgängern ohne Beispiel, nie vorgekommen sei[2])[3]). Es ermahnt ihn, davon abzustehen und sich nicht von den Großen beeinflussen zu lassen[4]).

Diese dagegen erhobenen Klagen nutzten aber ebensowenig wie die späteren. Denn auch diese Entwicklung vollzieht sich — und zwar diese naturgemäß ganz besonders — unter fortgesetztem Widerspruch seitens der Kirche[5]). Die Gefahr dieses

---

l'école des chartes LXIX (1908) S. 9. Vogel 144, wo jedoch dieses Moment zu sehr in den Vordergrund gestellt erscheint.

1) Syn. v. Diedenhofen 844 c. 3 Cap. II, 114 (M. 1116 a): Sacrum quoque monasticum ordinem a Deo inspiratum ... atque per istud imperium a vestris piae memoriae praedecessoribus propagatum et quaedam etiam loca specialius venerabilia contra omnem auctoritatem et rationem ac patrum vestrorum seu regum praecedentium consuetudinem laicorum curae et potestati in maximo vestro periculo et illorum perditione et Dei ac sanctorum non modica ad irascendum provocatione vos comisisse dolemus.

2) Quapropter pro Christo devotissime obsecramus, ut tam magnam offensam et iustam reprehensionem atque periculosam sine exemplo praecedentium praesumptionem ab animabus vestris et a felicitate regni vestri pellatis et loca venerabilia et habitum ac ordinem sacrum eis, qui ad hoc vocati sunt, viris scilicet ex clericali et ecclesiastico vel monastico ordine religiosis seu et in suo sexu feminis Deo dicatis atque devotis et in scola Christi eruditis, ad custodiendum et providendum committatis, qui et quae Dei sunt Deo et quae sunt caesaris caesari reddant...

3) Vgl. aber schon Vita Walae II, 5 SS. II, 550: omnia eiusdem (ecclesiae) iura ... corrupit in tantum, quia multi eorum vitiosi erant, ut a laicis paene omnia monachorum et canonicorum necnon et feminarum monasteria occupentur et sint omnia depravata. Er fürchte sich nicht, das zu sagen, obwohl es vielen mißfalle. Vgl. a. II, 4 S. 549.

4) Et non propter pravorum nequitiam ordo religionis et loca sacratissima eis, quibus licitum non est, committantur; cum manifestissime scriptura demonstret Ozam morte damnatum, qui arcam Domini quasi cadentem relevare voluit, quam vel contingere inlicitum ei fuit.

5) Namentlich trat natürlich Nikolaus I. auch gegen das Laien-

Instituts für die Kirche lag auf der Hand[1]). Zu allem übrigen kam, daß die Laienprälaten ihre Anstalten schließlich wie andern Familienbesitz auf ihre Nachkommen vererbten[2]). Die dadurch begründeten Machtverhältnisse waren also sogar hier nicht etwa bloß vorübergehend. Begreiflich, daß man gegen dieses Übel den abbas canonicus in den Mönchsklöstern als das erstrebenswerte, mit allen Mitteln herbeigesehnte Ziel ansah[3]). Dadurch,

---

prälatentum auf. J. 2688, 2836 (diese Dekretate auch gegen Verweltlichung der Metropoliten). Vgl. a. Greinacher a. a. O. S. 28, 30. — Vorher natürlich schon Pseudoisidor. Ben. Lev. V, 188 (S. 55). Auch Ben. Lev. VI, 265 (S. 86) gehört hieher: Laien sollen nicht praepositi (d. h. Vorsteher) der Mönche sein; ebensowenig sollen sie Archidiakonate bekleiden. Auch V, 333 (S. 66): Über Kanoniker- und Regularäbte (Äbtissinnen) einerseits, Laienäbte (laici, qui monasteria habent) andererseits. Vgl. namentlich a. VI, 387 (S. 95): Ein Sakrileg begeht — wie der Kirchenräuber — der, der einen ihm nicht gebührenden Platz einnimmt.

1) Vgl. allerdings auch das im Text folgende.

2) Guérard, Cart. de S. Bertin S. 139 f.: Balduinus ... comes et abbas stirbt 918. Bei der Teilung seines Vermögens erhielt sein Sohn Adalolf die Stadt Boulogne und die Abtei Sithiu. Ihm folgte sein Bruder Arnolf usw. Alle nennen sich Äbte; z. B. Folq. II, 76 (Guérard, S. Bertin S. 144; a. 944): abbas et comes Arnulfus —. Über die spätere Entwicklung s. unten a. E. des Paragraphen.

3) Folquini Lib. II c. 68 (Guérard, S. Bertin S. 134 f. = SS. XIII, 624): (Anfang der Stelle oben S. 91 N. 3). Als die Mönche von Sithiu die erwähnte Absicht des Markgrafen Balduin von Flandern erfuhren, sandten sie den Grimbald zum König, um auf jede mögliche Weise zu verhindern, ne laicus monachis superponeretur —. (Bis zum Tode des Abtes Rudolf standen nur Kanoniker dem Kloster vor.) Der Erzbischof Fulco von Reims setzte es daraufhin beim Könige durch, daß er selbst, der schon einmal in Sithiu Abt gewesen war, als Erzbischof die Abtei wieder erhielt. Infolge der daraus entspringenden Feindschaft zwischen Balduin und Fulco wird letzterer von einem Vasallen (miles) des ersteren, Vinemarus, 915? (vgl. über die Bannung des Mörders auf dem Reimser Konzil G. C. III, 14) ermordet. Balduinus autem post haec, abbatiam (hier = Abtsstelle; s. vorige Note) obtinuit regia donatione —. Die Markgrafen erlangten auch die anderen Abteien der Gegend. Was eine solche Laienherrschaft bedeutete, zeigen z. B. die Annal. Gand. SS. II, 187: Anno 895 Helias abbas Gandensis obiit ... (als letzter geistlicher Abt). Post cuius mortem magna extitit dispersio monachorum, que plusquam per quadraginta annos continue duravit. Erst a. 937: Arnulfus magnus comes Flandrie, gloriosus marchysus, hortatu venerabilis viri Transmari Noviomagensis episcopi cenobium Gandense, tunc dirutum, quod deserto pene videbatur similior, restauravit ... et virum illustrem sanctum

daß häufig die Abtsstühle an Bischöfe[1]) — oft an fremde, ja, weit entfernt wohnende[2]) — übertragen wurden, nähert sich übrigens auch diese Erscheinung bei der fortschreitenden Verweltlichung des Episkopats selbst dem Laienprälatentum. Dieses breitet sich daher nach jeder Richtung hin immer mehr aus.

Irgendein anderes Zwangsmittel, die Könige von derartigen Vergabungen abzuhalten, als die Androhung geistlicher Nachteile im Jenseits gab es ja nicht[3]).

Laienäbte werden immer häufiger und an der Wende des neunten und zehnten Jahrhunderts sind sie eine stehende Erscheinung, die sich fast in jedem Kloster oder Stift findet[4])[5]).

Gerardum Bononiensem abbatem dicti Gandensis cenobii constituit et rectorem.

1) Z. B. Reg. Const. Nr. 230 (903): Ubi (St. Gallen) ... Salomon episcopus abbàtis iure pręesse dinoscitur — das Königtum sucht auch auf diese Weise den Episkopat, worauf es sich selbst stützte, zu stärken. S. gleich a. a. O. 177. 178: Accidit, ut pro quorundam hominum negligentia et incautela de quodam loco a prioribus nostris inter primos habito, hoc est monasterii s. Galli, serenitas nostra adeo turbaretur, quatenus abbatem ipsum honore sibi impenso privaremus et ... Salomonem ... subrogaremus — (König Arnolf 890) —. Vgl. auch Nr. 253 (907): sign. episcopi Salomonis et abbatis —; 269 (909) usw.

2) Z. B. unten S. 169 N 3.

3) Vgl. besonders Syn. Pap. 850 c. 16 Cap. II, 121: Suggerendum est beatissimis imperatoribus, quia hi, qui monasteria et sinodochia sub defensione sacri palatii posuerunt, ideo fecisse probantur, quod a nullo melius, quam a summis potestatibus protegenda crediderint, et, si ea contra decreta instituentium personis, quibus non licet, dederint, ipsi inpugnatores efficiuntur, qui propugnare debuerant; et cavendum summopere est principibus, ut, qui a nemine nunc inde iudicantur, nẹ in futuro iuditio ab omnipotente Deo gravius indicentur; secundum apostolum et enim horrendum est incidere in manus Dei viventis. Nos vero, qui debitores sumus, ut fideliter annuntiemus, idcirco humiliter suggerimus, quod silere non audemus.

4) Vgl. z. B. Martin, Beitr. zur G. Brunos I. von Köln (Jena 1878) S. 21. Muratori, Antiquitates III, 155 (870): Graf Rudolf, Abt von Agaune. S. a. nächste Note und Quantin a. a. O. 133 (901): Graf Richard, Abt von St-Germain-d'Auxerre —. Vgl. a. d. folg. passim.

5) Vergeblich auch der letzte Abschaffungsversuch (vor der großen Reform) auf der Synode von Trosly 909. Vgl. schon oben S. 4. Das Konzil fährt (s. Gousset, a. a. O.) fort, die Unhaltbarkeit und Schädlichkeit dieser Einrichtung darzulegen und die Notwendigkeit ihrer Abschaffung dem König klarzumachen, unter Berufung auf ältere Bestimmungen. Vgl. z. B. — als besonders charakteristisch — hier nur noch die Stellen: Quomodo igitur aurum sine aurifice in pristinum et optimum non potest reformari colorem; sic et monastica

Und dabei war es, bei allen Schäden dieser Einrichtung für die kirchlichen Anstalten im allgemeinen, für diese im Einzelfalle doch nicht immer nur ein Nachteil, wenigstens nicht der schwerste, der sie damals treffen konnte, wenn ein mächtiger Laie an ihre Spitze trat. Zwar wurde das Kirchengut auch in solchen Fällen größtenteils oder ganz seiner kirchlichen Bestimmung entzogen [1]. Aber es entging wenigstens der Zerstückelung, wenn eine kräftige Persönlichkeit da war, die schon aus Eigennutz das Vermögen der Anstalt zusammenhielt. In späteren, ruhigeren Zeiten konnte es dann wenigstens zum Teil wieder seiner eigentlichen Bestimmung zugeführt werden [2].

---

vita sine regularis abbatis providentia ad pristinum atque optimum vivendi nequit reformari ordinem. Regalis ergo potestas... consideret, quomodo recto haec iudicio ... dispenset. Zitiert werden besonders die Worte: Ut laicis, quamvis religiosis, nulla sit de rebus ecclesiae disponendi facultas. Ferner: Ut loca, quae semel Deo dicata sunt aut monasteria sunt, maneant perpetuo monasteria nec possint ultra fieri saecularium habitacula. Legitur quoque in capitularibus, ut abbates monachorum regulam per singula verba discutientes pleniter legant et intelligentes, Domino opitulante, efficaciter cum monachis suis implere studeant. Et quomodo discutiet? quomodo leget? quomodo intelliget? si forsitan oblatus fuerit huismodi codex, respondebit illud Isaianum: „Nescio litteras". — — Ferner wird erwähnt aus dem Turoner Konzil von 813: Prohibetur denique, ut laicus causa manducandi ac bibendi in refectorium non ducatur. Et quomodo eorum abbas erit, cum quibus nec edendi licentiam habebit? — — et ita inolevit malum, quod a transactis retro coeperat annis, ut iam principalis potestas putet sibi licere, secus quam auctoritas divina se habeat, in causas ecclesiasticas prosilire et ... statutum a patribus ecclesiae ordinem pervertere. — — Respectum ... timoris Dei habentibus auditu lugubre, dictu nefas, actu dignoscitur horribile, quando contra omnem paratum et totius christianae religionis auctoritatem et consuetudinem, in monasteriis regularibus laici in medio sacerdotum et caeterorum religiosorum, ut domini ac magistri residentes, velut abbates de illorum vita et conversatione ac regula sibi penitus ignota perverso ordine diiudicant... Ista namque vere est abominatio desolationis, non tantum subditorum vel eorum, qui illis ad suam ipsorum perniciem videntur principari, verum regis et totius regni omniumque, qui tam detestabili favent ordinationi. Censemus igitur, ut status monasteriorum inviolatus, iuxta antiquam regulae traditionem et canonum constituta, servetur; et ut abbates sint religiosae personae et quae regularem noverint disciplinam.

1) Unten § 17 und 22. Vgl. S. 175 N. 4.

2) Wohl verwendete sich schon vorher gelegentlich mancher Laienabt für seinen Konvent. Solche Fälle bilden aber seltene Ausnahmen. Z. B. Quantin, Cart. de l'Yonne I, 129 (891): Odo f. Ste-

Weil besonders häufig Grafen als solche Laienäbte begegnen, so hat man die ganze Erscheinung „abbacomites" genannt[1]). Selbstredend begegnen — das ergibt sich schon aus dem Verhältnis der übrigen Lokalgewalten zur gräflichen — häufig genug auch Markgrafen, Herzoge usw. als Äbte in Klöstern und Stiftern[2])[3]).

Oft lagen mehrere oder viele Abteien in der Hand eines Grafen. So war Graf Robert, Bruder König Odos, Abt von St. Martin zu Tours[4]), von Marienval[5]), von St. Amand[6]). Und ähnliches begegnet oft[7]).

Viel unbekannter — in größerm Zusammenhang überhaupt fremd — und doch ungleich interessanter ist aber auch da wieder das Schicksal der Bischofskirchen jener Zeit. Wie in der aus-

Colombe-de-Sens — gibt bekannt, — quod adiens genua serenitatis nostrae ... Robertus venerabilis comes, consentiente reverentissimo comite et abbate Richardo, humiliter petiit ut quibusdam postulatibus monachorum monasterii S. Columbae ... assensum praeberemus. Gibt eine area in der Stadt den Mönchen. A. a. O. I, 139 (936): (Ludwig IV. f. St-Germain-d'Auxerre) fidelis noster Hugo, dux et abbas monasterii S. Germani Autiss., cum monachis eiusdem loci bitten um Privilegien-Erneuerung. Gewährt dem Konvent Freiheit des Kapitelsgutes.

1) Darüber Thomassin VIII, S. 89 f. (ed. Mog.) P. 3 L. 2 c. 20 Nr. 7. Vogel, Normannen S. 144. Lot a. a. O. Für das ostfränkische Reich Waitz, VG. VII, 208 f. Dümmler II, 640. Krüger, Bruno I. S. 9 und andere Literatur.

2) Z. B. oben N. 2. Ferner seien etwa angeführt: Hermann I. von Schwaben (926—949) als Abt von Echternach; Stälin I, 179. Otto von Sachsen als Abt von Hersfeld (Ottenth. O. h); ebenso Heinrich (Lüttich S. 56); Giselbert von Lothringen als Abt von St. Maximin (Ottenth. 87; 940); Hugo d. Gr. als Abt von St-Martin-de-Tours J. 3604 (938; hier gloriosus princeps Francorum), 3606 (hier dux genannt). Massenhafte weitere Beispiele in den Quellen. Selbstredend ging man auf möglichst zahlreiche Abtsstellen aus. Schon 851 war Herzog Vivianus Laienabt von Tours sowie von einem Dutzend weiterer Klöster; Borderie II, 71. S. a. das im Text folgende. — Dasselbe gilt auch von den Bischofäbten; s. z. B. Pfister, Drogo S. 129.

3) Selbstredend fand auch in letzteren Anstalten — um so leichter — das Institut Eingang. In St-Julienne-de-Brionde z. B. erscheinen seit dem Ende des 9. Jahrh. nur Laien (Grafen, Herzoge [Aquitaniens]) und fremde Metropoliten (Bordeaux) als Äbte. Doniol passim. Über Wilhelm von Aquitanien z. B. S. 45 Nr. 22 (c. 910): ubi domnus Willelmus comes et abbas ...

4) Martène Coll. I, 258 (B. 1921).

5) B. 1965 (920).

6) B. 1984 (925).

7) Beispiele schon oben N. 3; ferner S. 166 N. 3.

gehenden Merovingerzeit hat das Laienprälatentum vor diesen Anstalten keineswegs haltgemacht, sondern ist — wie die erste Form der Bistumsherrschaft[1]) — auch da eingedrungen. Und hat man sich auch in dieser Beziehung der Hochkirche gegenüber sozusagen schüchterner verhalten, ist man da oft bei roheren Formen stehengeblieben, ohne bis zur rechtlichen Ausbildung des Instituts fortzuschreiten — dieses war ja auch kurzlebiger als die sonstige Bistumsherrschaft —, so finden sich, trotz der Nachrichtenarmut, doch Fälle — und zwar zum Teil in voller Ausprägung — in allen Teilen des einstigen karolingischen Gebietes und sogar noch darüber hinaus[2]).

Denn auch diese Erscheinung blieb — und auch das ist wieder charakteristisch — keineswegs auf das genannte Gebiet beschränkt. Ja, auch sie findet sich in den außergermanischen Reichsteilen sogar noch etwas früher als sonst oder wenigstens gleichzeitig.

Die ersten derartigen Erscheinungen zeigen sich gleichfalls bereits im neunten Jahrhundert, ja, in frühen Vorläufern[3]) — abgesehen von den Laienprälaten der Hausmeierzeit — schon im achten.

Zu den deutlichsten Fällen gehören die Bischofgrafen und

---

1) Die großen Säkularisationen der Hausmeierzeit sind von denselben Erscheinungen begleitet wie die späteren. Wir haben eben analoge Vorgänge vor uns. Daher in den Reformen unter Pippin usw. analoge Bestimmungen wie später im 9. und 10. Jahrh. Z. B. Cap. Pipp. c. 6 754 oder 755 (M. 79) Cap. I, 32: Ut emunitates conservatae sint —. Conc. Vern. 755 c. 19 Cap. I, 36: De emunitates. Ut omnes emunitates per universas ecclesias conservatae sint.

2) Allgemein sagt im Hinblick darauf sowie auf die später zu erwähnende Umkehrung des Verhältnisses (Erwerbung von Grafschaften durch die Bischöfe, davon T. IV, s. a. diesen Paragraphen weiter unten) z. B. Eb. Wilhelm von Mainz in seinem Schreiben an Papst Agapit II. von 955 Jaffé, Mon. Mog. (Bibl. III) S. 347 f.: Dux comesque episcopi, episcopus ducis comitisque sibi operam vindicat.

3) Über Neapel namentlich M. Schipa, Il ducato di Napoli im Archivio Storico per le provincie Napolitane a. XVII (Nap. 1892) S. 377 ff. S. a. Hartmann, III/1 S. 202, wo auch über das 9. Jahrh. Vgl. darüber noch das folgende. — Hier anzuführen wäre — gleichfalls für ein außergermanisches Gebiet — die Vereinigung der geistlichen und weltlichen Gewalt Rätiens in den Händen der Viktoriden, falls eine solche stattgefunden hat, was ich für mein Teil allerdings stark bezweifle (vgl. a. oben S. 93 N. 2). Frühestens trat, wenn überhaupt, eine solche Verbindung wohl unter Bischof Tello von Chur ein. Dies wohl richtig bei Mayer, Chur S. 82.

Bischofherzoge einiger süditalischer Fürstentümer — germanischer wie außergermanischer — im neunten Jahrhundert.

In Neapel[1]) behielt Athanasius II. — seit 872 Bischof[2]) — diese Stellung bei, als er im Jahre 877, nach dem Tode seines Bruders, des magister militum (dux) Sergius, in die weltliche Gewalt sukzedierte[3]). Er regierte so als Bischofherzog das neapolitanische Gebiet bis 894[4]). Nicht gerade Laie — wenn auch seine Konsekration erst 876 erfolgte[5]) — war er doch ein ganz weltlich gesinnter Mann. Er war u. a. — ein damals nicht eben seltenes Vorkommnis[6]) — auch als Bischof verheiratet[7]) und wird als von grausamer, herrischer Natur geschildert. Er strebte nach Erweiterung seiner Herrschaft über ganz Liburien[8]). Ein

1) Zum folgenden Hartmann III/1, S. 202; III/2, S. 210, wo mit Recht auf eine ähnliche Bewegung — wenigstens auf Ansätze zu einer solchen — auch in anderen Städten Italiens hingewiesen ist. — Siehe ferner Dümmler, Ostfr. R. III, 22, 66. Besonders a. Schipa, Napoli im Arch. stor. per le prov. Nap. XVIII (1893) S. 41 ff. Vgl. a. S. 107 N. 1.

2) Ugh. VI, 77. Oder 870? Vgl. J. 2934 (870). Vorgänger war Athanasius I., ein Oheim des II. Vgl., besonders über die Verwandtschaftsverhältnisse (a. zum dux Sergius), Joh. gest. ep. Neap. c. 65 f. SS. rer. Lang. 435 f. Über die Gefangennahme des B. durch Sergius auch M. 1245 b (870).

3) Ugh. VI, 78; vgl. Dümmler a. a. O. J. 3117 (878). Auch Historia decollatorum 900 monachorum bei Ugh. VI, 384: Ipse autem frater eius (des Sergius) Athanasius in loco illius seipsum principem constituit. — — Athanasius praesul Neapoli militum magister praeerat. S. a. die Stelle aus den Act. S. Agnelli abbatis bei Ugh. VI, 81: Athanasius itaque iunior episcopus, qui huius civitatis Panthenopensis episcopatum simul et ducatum tenuit —. Vgl. a. Hartmann, III/2 S. 49.

4) Nach seinem Tod gelangt sein Bruder Stephan (III.) auf den Bischofsstuhl, sein Neffe Gregor erlangt den Dukat; Ugh. VI, 82. — Auch dieser Bischof war verheiratet; Ugh. VI, 83 f., der aber annimmt, daß Stephan als Bischof nicht mehr in der Ehe gelebt habe. Stephan konnte sich nicht halten. Er wurde abgesetzt und ins Gefängnis geworfen. Schließlich gelingt es Johann VIII. mit Mühe, vom Grafen Pandenolf seine Überführung nach Rom zu erwirken. Joh. sagt: Veni nobiscum Romam daboque tibi ecclesiam apostoli Pauli, ubi cum clericis tuis humanae vitae necessaria sufficientur habeas. (J. I S. 414 f.)

5) SS. Lang. 436 J. vor 3041.

6) Über verheiratete höhere Geistliche in Italien im allgemeinen Mayer, It. VG. I, 130 f. Vgl. oben N. 4. Ferner z. B. Ugh. V, 1199: B. Dominicus II. von Venedig (seit 946) war verheiratet und lebte mit Weib und Kind im Bischofspalast.

7) Ugh. VI, 79 f.

8) Über seine Taten Ugh. VI, 79 ff. Seinen Bruder ließ er blenden; Hartmann, III/2 S. 49. Bekannt ist (vgl. a. a. a. O.) das Bündnis dieses unchristlichen Bischofs mit den Sarazenen — trotz wiederholter

analoges Beispiel dazu bietet im Benaventanischen der Bischofherzog Landolf von Capua, der bereits seit 862 dieses Land regierte[1]). Auch er war als Bischof verheiratet[2]). Seine Konsekration erfolgte übrigens erst 879[3]). Der Mönch Erchempert nennt ihn einen Verächter der kirchlichen Lehren, namentlich aber der bischöflichen Funktionen, einen Verfolger und Bedrücker der Mönche[4]). In Amalfi war Bischof Petrus (bis 883)[5]) Mitregent des Dogen Pulcharis.

Insbesondere diese Mitregentschaft findet sich öfter. So z. B. in der Gascogne — hier sicherlich ohne direkten Zusammenhang mit dem südlichen Italien. Aus solchen Fällen ergibt sich für uns besonders deutlich, daß wir eine allgemeine Entwicklung vor uns haben, die unter analogen Bedingungen verschiedenenorts ganz ähnlich verlief.

Eben jener Gumbald, von dem wir berichteten, daß er die Bistümer des Landes in seiner Hand vereinte, war zugleich der weltliche Fürst der Gegend und regierte diese als Bischofherzog. Er wurde von seinem Bruder Wilhelm Sancho zum Mitregenten

---

Abmahnungen seitens des Papstes. (J. 3307; 3309 [879].) Er siedelt sie vor der Stadt an; s. auch Ugh. VI, 384. Vgl. zum ganzen auch Hartmann III/2, S. 22, 87, 146 ff. u. Camera, Amalfi I, 115. Übrigens beteiligten sich auch die Bischöfe von Amalfi und Gaeta an dem Bündnis ihrer Städte mit den Sarazenen; dagegen richten sich J. 3304, 3308, 3309 (879); 3343 (881); v. u. 3346 (881); 3378 (882). Vgl. Camera, Amalfi I, 118 u. sonst. S. a. Schipa, Salerno 209 ff.

1) Dümmler, Ostfr. R. III, 22, 26; Hartmann III/1, S. 246 f., III/2, S. 86; Camera, Amalfi I, S. 106. Ugh. VI, 314. Landolfs Herrschaft dauert 862—866 und 871—879. In der Zwischenzeit ein kaiserlicher Beamter Ludwigs II. Über den Streit im Stift unten § 22. Das Bistum hatte Landolf — ein Sohn des Grafen (Herzogs) Landolf I. und Bruder des Grafen Lando — durch letzteren erlangt. Erchempert (Ugh. a. a. O): Landone ... viriliter decertante Landulfum fratrem suum episcopum ordinavit —. Vgl. S. 314.

2) Ughelli VI, 318 f.

3) Hartmann, III/2 S. 86 f., wo auch über den Streit mit Pandonulf. S. a. Camera, Amalfi I, 120.

4) Ugh. VI, 315: monachorum infector et praedo — — ecclesiastica dogmata iuraque episcopalia contempsit —. Schon vor Erlangung der weltlichen Gewalt war er der eigentliche Herr; Erchempert sagt: principis sui derisor — — ipse principem constituit —. Auch er schloß ein Bündnis mit den Sarazenen; J. 3016 (875). Vgl. Ugh. VI, 314 über die Gewalttätigkeiten und den Charakter Landolfs.

5) Camera, Amalfi I, 122.

erhoben[1]) und begegnet seither unter der Bezeichnung episcopus et dux. Er war auch Bischof von Agen und soll auch dort die Grafschaft (unter dem väterlichen Erbe) innegehabt haben[1]). Wir sehen also hier eine bedeutende Territorialmacht auf geistlich-weltlicher Grundlage in einer Hand vereint[2]). Nach Gumbalds — dieser war auch als Bischof verheiratet — Tode gingen die meisten Bistümer auf seinen Sohn Hugo über[3]).

Auch die Gewalt des mehrfach erwähnten Manasse von Arles war eine Territorialgewalt auf geistlich-weltlicher Grundlage. Denn außer den genannten Bistümern erhielt er auch wichtige weltliche Stellungen; so vor allem die Tridentiner Mark[4]).

Die Vereinigung geistlicher und weltlicher Gewalt lag damals sozusagen in der Luft. Nicht immer handelt es sich dabei jedoch, wie wir gleich noch sehen werden, um die hier in Rede stehende von uns als Laienepiskopat bezeichnete Erscheinung. Oft bedient sich das Königtum selbst dieses Mittels, um den gleichgearteten Widerstand anderer Großer durch einen ihm ergebenen Bischofgrafen oder Herzog zu brechen. Schon der ebengenannte Fall des Manasse gehört zum Teil dahin. Der berühmteste Fall ist dann der von Ottos I. Bruder Bruno I., Erzbischof von Köln und archidux von Lothringen. Dieser war bereits im Dienst der Reform tätig.

Aber auch die Fälle des wahren Laienepiskopates (i. u. S.) sind mit den obengenannten, mehr peripherisch gelagerten, keineswegs erschöpft. Auch in den übrigen Landesteilen des ehemaligen Karolingerreiches stoßen wir auf die Erscheinung der Laienbischöfe. Hier waren es zumeist Grafen, die wir an der

1) Zuerst bekam er von diesem die Grafschaften Agen und Bazas mit den Bistümern beider Städte; vgl. die Stelle aus der alten Hist. Condom. bei G. C. I, 1192: Will. Sancius ... concessisseque illi ad supplementum vitae Agennense solum et Basatense cum omnibus appendiciis suis. Et quia a pueritia sacris litteris fuerat imbutus, utriusque sedis pontificatum et praefecturam Deo favente sortitus est. Später bekam er alle Kirchen der Novempopulonia und überdies noch das Erzstift Bordeaux; G. C. I, 1040. Selten wird, wie hier (wenn auch nur in Worten), auf die geistliche Eignung des betreffenden verwiesen.

2) G. C. II, 900. Vgl. die Unterschrift in der Urkunde für Fleury von 977: Signum Gumbaldi episcopi et totius provinciae ducis —. Er führte auch den Titel princeps; G. C. I, 1192.

3) Zunächst erhielt dieser freilich nur — wie ja auch sein Vater — Bazas und Agen, während Arsius Racha als Bischof der Gascogne alle übrigen Kirchen regierte. G. C. I, 1193 f.

4) Ugh. V, 735 (Tridentinam provinciam occupavit).

Spitze auch der Bistümer antreffen. So begegnen wir z. B. in der altehrwürdigen Metropolitankirche von Reims einem solchen — einem wirklichen — Laienbischof, von dem uns Flodoard berichtet, daß er mit Weib und Kind jahrelang im Bischofspalast thronte und von da aus die Diözese leitete — und sogar die ganze Provinz. Es war der mächtige Graf Heribert von Vermandois. Und weil es gewiß nicht ohne Interesse ist, wenigstens in einem Einzelfalle die näheren Umstände kennen zu lernen, unter denen es zu einem solchen Laienepiskopat gekommen ist, so wollen wir dies an Hand des Reimser Beispieles, worüber wir von den Quellen genauer unterrichtet sind, tun.

Wir ersehen daraus auch, wie weit der Einfluß der mächtigen Laien, insbesondere auch einzelner Grafen, über die Kirchen damals ging. Gleichzeitig zeigt sich da, wie wenig man sich um den Willen des Königs kümmerte. Es zeigt sich aber auch, wie trüb die kirchlichen Dinge damals lagen. Und die Geschichtsschreiber berichten darüber mit völliger Gleichgültigkeit, als wären es die selbstverständlichsten Dinge, die sie erzählten.

Nach dem Tode des Erzbischofs Heriveus († 922) brachen in der Kirche Streitigkeiten zwischen dem neuen Metropoliten Seulfus und den Verwandten des früheren, die zahlreiche Bistumsgüter als Lehen innehatten, aus. Dies bot dem Grafen Heribert willkommene Gelegenheit, sich in die Bistumsangelegenheiten einzumengen[1]). Er führte die Verwandten vor den König und hielt nach deren Verurteilung einen von ihnen gefangen. Dafür wurde ihm von dem Erzbischof und dessen Räten die Wahl seines Sohnes im nächsten Vakanzfalle zugesichert[2]). Seulf starb schon

---

1) Flodoard IV, 18 SS. XIII, 578. Vgl. IV, 35 S. 585; Weiland I, 8 ff. (Libell des Eb. Artoldus an die Synode von Ingelheim, 948). Damals (922) zeigt sich übrigens noch der Einfluß des Königs auf die Besetzung des Bischofssitzes. Flod. IV, 18: Quo (sc. Seulfo) per consensum et iussionem Rotberti regis ab Abbone Suessonico ceterisque Remensis provinciae presulibus ordinato episcopo —.

2) Flodoard a. a. O. Interessant ist die betreffende Stelle im erwähnten Libell Weiland I, 8 f.: Qui (sc. Seulfus) pontifex ordinatus, assumens zelum contra proximos predecessoris sui, cum eos per semet a loco depellere non valeret ... amicitiam quaesivit Heriberti comitis, quam dato iureiurando per eosdem consiliarios (des Bischofs) obtinuit eo tenore, ut post obitum ipsius ad electionem pontificis milites ecclesiae (die Soldateska hatte also bei der Bischofswahl das Heft in der Hand) nullatenus aspirarent sine consilio ipsius Heriberti, idem vero comes fratrem Herivei presulis et nepotes ipsius a participatione rerum

925[1]), von den Anhängern Heriberts vergiftet, wie man sagte[2]).

Heribert kam hierauf nach Reims und berief die Bischöfe von Soissons und Châlons-s.-M. zu sich, um mit ihnen auf Klerus und Volk in betreff der Erzbischofswahl einzuwirken[3]). Diese wählten, damit das Kathedralgut nicht durch auswärtige Machthaber verschleudert werde[4]), das kaum fünfjährige Söhnlein des Grafen zum Erzbischof[5]). Dann begaben sie sich zum König Rudolf[6]), um dessen Einwilligung zu erwirken[7]). Dieser übertrug das Erzbistum auf Rat der genannten Bischöfe dem Heribert mit der Erlaubnis, nach billigem Ermessen darüber zu verfügen und zu herrschen[8]), und zwar so lange, bis er dem König einen geeigneten Kleriker als Bischof präsentieren wolle. Oder aber — und diese Erklärung erscheint, namentlich im Hinblick auf das tatsächliche Ergebnis, mir noch besser —: so lange, bis er dem König für die geistlichen Funktionen einen geeigneten Kleriker

---

Remensis episcopii separaret. Man sieht hier, wie stark bereits eine Kirche mit ihren Gütern der Verwandtschaft des Prälaten verstrickt war. Darüber noch unten § 22.

1) Flodoard IV, 20 S. 578.

2) Flodoard a. a. O. und IV, 19 S. 578. Vgl. auch den Libell S. 9 Nr. 2.

3) Flodoard IV, 20 S. 578: tam clericos quam laicos ad voluntatem suam intendere fecit. Weiland I, S. 9: Mox itaque comes Heribertus urbem Remensem adiit et ecclesiae milites, clericorum quoque quosdam (dies ist sehr bezeichnend) de rectoris electione ad suum consilium, ceu iuratum fuerat, intendere fecit.

4) Flodoard a. a. O.: ne forte per extraneas personas episcopatus divideretur —. Man sieht, daß es für eine Kirche nicht immer das schlimmste war, wenn ihr ein mächtiger Laie vorstand und das Gut, wenn auch im eigenen Interesse, zusammenhielt. Da blieben ihr wenigstens Säkularisationen durch auswärtige Mächte erspart. Vgl. S. 168.

5) Flodoard a. a. O.: Sequentes igitur eius consilium . . . eligunt filium ipsius nomine Hugonem admodum parvulum, qui nec adhuc quinquenni tempus explesset. Vgl. O. 35 a (931).

6) Dieser — Herzog von Burgund — wie der früher erwähnte Robert ein Gegenkönig Karls des Einfältigen, wurde von den Großen nach Roberts Tod (923) auf den Thron erhoben. Er war daher von den mächtigen Vasallen ganz abhängig. Nur so erklärt sich seine im Text berichtete Handlungsweise.

7) Flodoard a. a. O.

8) Flodoard a. a. O.: Rodulfus igitur rex, hac electione comperta, prefatorum episcoporum consilio Remensem episcopatum committit Heriberto aequitatis censura disponendum atque regendum ab ipso. Weiland I, 9: Cum quibus ad Rodulfum regem pergens in

vorschlagen werde[1]). Der Episkopat des Söhnleins war also auf alle Fälle nur eine Bemäntelung der wahren Sachlage.

Sogar der Papst gab seine Zustimmung[2]). Und zwar sollte zunächst ein Bischof Abbo die geistliche Leitung des Erzstiftes übernehmen[3]). Später wurde der versprengte Erzbischof von Aix[4]) vom Grafen mit diesem Geschäfte betraut. Als Entlohnung erhielt er die Abtei des h. Timotheus und im Hochstift das Reichnis eines Kanonikers[5]).

Heribert begann nun als Laienvorsteher im Erzstift mit größter Willkür zu herrschen. Er entzog Klerikern wie Laien ihre Benefizien aus dem Kathedralgut, um diese an seine Günstlinge zu verschleudern[6]).

Burgundiam, obtinuit ab eo, ut sibi committeretur idem episcopium, eo tenore, ut tam clericis quam laicis debitum honorem concederet et conservaret nec iniustitiam alicui faceret, sed ipsum episcopium aequo iure gubernaret.

1) Weiland I, 9: donec talem clericum eidem regi presentaret, qui ad episcopale ministerium exequendum rite ordinare valeret. Vgl. N. 3 u. 5.

2) Flodoard a. a. O. J. 3570 (zu 921).

3) Flodoard a. a. O.: episcopium Remense Abboni episcopo delegat, quae sunt episcopalis ministerii ab ipso in eodem episcopio tractanda ac finienda decernens. Vgl. Fisquet, La France pontif. (Soissons-Laon) S. 29. S. a. oben S. 174 N. 1.

4) Oben S. 28 m. N. 9.

5) Flod. IV, 22 SS. XIII, 579; (c. 928) Odalricus Aquensis episcopus, qui . . . recipitur ab Heriberto comite ad celebrandum episcopale dumtaxat ministerium vice Hugonis, ipsius comitis filii tunc adhuc parvuli, concessa eidem presuli abbatia sancti Thimothei cum unius tantum prebenda clerici. Dies heißt nicht: die Abtei des h. T., die nurmehr ein Präbende enthielt. (S. unten.) Weiland I, 9: (Graf Heribert) Odalricum denique Aquensem episcopum in eadem urbe suscipiens, episcopale inibi ministerium celebrare precepit. Vgl. Richeri, Hist. I, 55 SS. III, 584: Unde et ab rege donari petens, episcopium Remense sub optentu filii sui adhuc pueri ab eo accepit (Heribert). Nam et tunc hac vita divae memoriae Seulfus metropolitanus decesserat. At quia aetas temerior puerum sacris officiis prohibebat, Odelrico cuidam, ab Aquensi episcopio pyratarum insectatione pulso, pro eo ministrare concessum est. Cui etiam abbatiam sancti Timothei martiris ad usus proprios attribuit et insuper canonicorum victum simul impertivit.

6) Flodoard IV, 20 S. 578 f.: Heribertus itaque comes potestate potitus Remensis episcopii, iniuste privavit tam me — (Flodoard schreibt als Augenzeuge, deshalb ist seine Schilderung besonders wertvoll und anschaulich) —, qui non interfueram premissae electioni suae, quam nonnullos alios, et clericos et laicos, beneficiis possessionum

Als kurz darauf im Stift zwischen Klerikern ein Streit ausbrach, ließ er ihn durch seine Vasallen schlichten, wobei zwei Kleriker ums Leben kamen[1]).

Um das Unglück zu vervollständigen, kamen die Ungarn ins Land und drangen 926 bis Voncq vor[2]). Dazu brach ein Kampf zwischen König Rudolf und dem Grafen Heribert um die Grafschaft Laon aus. Reims ging in Flammen auf. Eine mörderische Seuche folgte auf dem Fuße und verbreitete sich, die Bevölkerung lichtend, weit über Gallien und Deutschland[3]).

Nach dem Berichte des Artoldus hätte die Laienherrschaft des Heribert im Erzstift Reims länger als sechs Jahre gedauert[4]). Hierauf begann jener Kampf mit dem König, angeblich wegen der langen Laienherrschaft im Bistum[5])[6]). Reims wurde belagert und Artoldus zum Erzbischof gewählt[7]).

Allein, nur schwer konnte der König das Volk dazu be-

---

ecclesiasticarum, quibus a precedentibus episcopis munerati videbamur obsecundationis gratia. Quae pro libito suae voluntatis quibus sibi placuit impertivit. Weiland I, 9: Qui comes ad eandem urbem regressus, res episcopii, prout sibi placuit, fautoribus suis divisit, ceteris abstulit et absque ullo iudicio vel lege, quos voluit, rebus expoliavit vel ab urbe propulit.

1) Flodoard a. a. O. S. 579.

2) Flodoard IV, 21 S. 579.

3) A. a. O. Vgl. a. O. 886 (940), 100 a (941); a. z. folg.

4) Weiland I, 9: (3) Sicque per annos sex et eo amplius idem episcopium suo dominio vendicavit, pro libitu proprio illud tractans et in sede presulis residens, tam ipse quam coniunx sua —.

5) A. a. O.: donec septimo tandem anno, ortis inter ipsum et regem Rodulfum atque Hugonem comitem quibusdam simultatibus, Rodulfus rex cum Hugone et Bosone fratre suo ceterisque pluribus tam episcopis quam comitibus Remorum obsidet urbem, succensentibus sibi episcopis, et conquerentibus adversus eum, quod tam diuturno tempore contra divinae legis auctoritates hanc urbem permiserit vacare pastore.

6) Über die folgenden Stürme im Erzstift vgl. auch Flodoard IV, 33 f. S. 584 f.

7) Interessant das nähere. Weiland I, 9: Quorum querimoniis permotus rex admonet clerum et populum de pastoris electione dans eis id agendi facultatem ad dei honorem et sui fidelitatem. Sicque concordantibus cunctis, tam clericis quam laicis, qui extra obsidionem erant, pluribus etiam eorum, qui clausi tenebantur in idipsum faventibus, eligitur humilitatis nostrae persona in hoc magis honere (!) quam honore subeundo. Wird vom K. bestätigt und von den Komprovinzialen eingeführt. Vgl. unten S. 178 N. 4. Vgl. a. O. 36 a (931), 45 a (934).

wegen; denn seine Gewalt war gering, die Furcht vor der Rache des Grafen weit größer[1]. Nur, als er die Belagerung fortsetzte[2] und die Stadt schließlich einnahm, konnte er seinen Willen[3] durchsetzen[4].

Neun Jahre vermochte Artoldus sich zu behaupten[5], bis er sich die Feindschaft des Grafen Hugo des Großen, der sich Herzog von Franzien nannte, zuzog. Reims wurde abermals belagert. Mit Hugo kamen Graf Heribert und der normännische Fürst Wilhelm heran. Artold wurde fast von seiner ganzen Vasallität verlassen. Er mußte sich daher zu seinen Feinden hinausbegeben, wurde des Bistums beraubt und in ein Kloster gesteckt. Abermals wurde Hugo, Heriberts Sohn, in Auxerre

1) Richeri, Hist. I, 59 SS. III, 385 (die Stelle ist interessant): Remensibus ergo civibus legatos mittit ac, ut pontificem eligant, praecipit. Quod etiam ni faciant, alium praeter eorum velle eis sese impositurum mandat. At cives, regiae legationis mandatum excipientes, quid ipsi inde velint ac sentiant, per suos legatos referunt; sese videlicet regio iussu Heriberti filium licet adhuc puerum suscepisse atque pontificem elegisse, inde etiam fidem ei iam factam accomodasse; quapropter inpossibile esse, ut fide inviolata, ab eo sic deficere possint. Vgl. a. 3632 (946). Die Bürgerschaft war ja auch anderwärts von den Lokalgewalten abhängig; vgl. z. B. O. q (919). S. a. S. 136.

2) Richeri a. a. O.: Rex partibus Heriberti cives favere intelligens, collecto exercitu urbem repentinus aggreditur.

3) Interessant die Ansprache des Königs an die Bürgerschaft; a. a. O.: 'Quantum', inquiens, 'caedis, quantum etiam rapinarum res publica factione malorum nuper passa sit, optime, ut puto, nostis. Non enim fieri potuit, ut tot malis ubique grassantibus, intacti penitusque immunes relinqueremini. Nam cum vestra necessaria sepe direpta, sepe combusta sint, eorum calamitatem tolerastis. Et non solum publica exterius, at hic privata bona intrinsecus a sevissimo exactore Heriberto cotidie imminuuntur. Unde vobis consulendum arbitror, ut pastorem vobis commodum conibentia communi eligatis, cum ille tiranni filius, adhuc infantulus, vobis idoneus non sit ac canonica auctoritas vacare aecclesiam pastore tanto tempore non permittat. Nec dedecoris quicquam in vos redundabit, cum militari violentia victos et captos, alia sequi necessitas vos adurgeat. Nec vos fateor tantum, quantum ego in hoc negotio oberravi. Itaque fecisse me penitet. Peniteat et vos vestrarum rerum dispendium peregisse. Reducite in mentem, quanta vos calamitas effecerit. Considerate etiam, quanto secundarum rerum successu provehi possitis, si bono pastore regamini'.

4) C. 61. Cives ab rege suasi, iussis regiis concedunt. Artoldus itaque monachus rege iubente — — aus Kloster S. Remis omnium consensu mox assumptus, per impositionem manuum episcoporum tempore constituto regali donatione consecratur episcopus.

5) Weiland I, 9: impositum mihi . . . ministerium —.

mittlerweile zum Diakon geweiht, in das Erzstift eingeführt. Den Verwandten Artolds aber wurden von Heribert die Güter entzogen, Kleriker wie Laien des Stiftes — natürlich aus Rache — schwer geschädigt[1]). Artold aber wurde von König Ludwig nach Laon in Sicherheit gebracht.

Inzwischen beriefen Heribert und Hugo die Bischöfe der Provinz zur Weihe des jungen Hugo zusammen. Man wollte Artold zum Verzicht auf das Erzstift bewegen und versprach ihm für diesen Fall einige Bistumsgüter. Endlich wurde er genötigt, wenigstens den Temporalien der Kirche zu entsagen, und abermals in jenes Kloster eingesperrt. Man wollte ihn sogar zur Herausgabe des Palliums und zur Aufgabe auch des geistlichen Amtes veranlassen. Der Schattenkönig Ludwig setzte sich fortwährend für ihn ein. Das Erzstift konnte er jedoch erst wieder erlangen, als man den deutschen König Otto zu Hilfe rief[2]).

Über die ganze Angelegenheit wurde 948 von Artold eine Bittschrift der Synode von Ingelheim vorgelegt[3]).

Dieser Bericht[4]) wirft ein grelles Licht auf die damaligen Zustände. Deshalb wurde er hier ausführlicher mitgeteilt. Übrigens ist auch später noch von Beraubungen der Reimser Kirche durch tyrrani die Rede[5]).

---

1) Weiland I, 9 f.: Interim clerici nostri loci, sed et laici quidam pessime ab Heriberti tractantur et quidam clericorum in custodiis retruduntur, res eorum anferuntur atque diripiuntur, rapinae per totam urbem licite perpetrantur.

2) Über die Exkommunikation Hugos 962 auf einer römischen Synode J. n. 3692.

3) Und dem dort anwesenden päpstlichen Legaten (Vikar) Marinus. Vgl. oben S. 174 N. 1. Dieser Supplex libellus ist von Flodoard überliefert IV, 35.

4) Wenn Flodoard verhältnismäßig schonend vom Grafen Heribert spricht, so geschah es deshalb, weil er für seine Person trotz anfänglicher Schädigung (vgl. oben S. 176 N. 6) nicht schlecht wegkam. Vgl. IV, 28 S. 542: Ibi ergo (a. 941) Hugo princeps tunc me per manus accipiens, huic Hugoni nepoti suo ad benefaciendum commisit. Quique mihi ecclesiam sanctae Mariae dedit in Colrido sitam, terram quoque, quam pater suus mihi abstulerat, reddidit et aliam in predicta villa superadiecit.

5) Richeri, Hist. II, 19 SS. III, 613: (963 wird Odelricus Erzbischof von Reims.) Factusque presul, mox tirannos, qui suae aecclesiae res pervaverant, ut ad satisfactionem redeant, iure aecclesiastico advocat. Falls das der frühere Hilfsbischof Odalrich von Aix ist, so haben wir auch da eine Translation.

Graf Heribert von Reims beherrschte aber auch die übrigen Bistümer der Reimser Provinz. Vom König war er fast unabhängig. So berief er, obwohl letzterer widersprach, sechs Bischöfe der Reimser Provinz nach Trosly zu einem Konzil[1]). Fast scheint es daher, als habe er sogar die Metropolitanjurisdiktion von Reims sich angemaßt[2]).

Wir ersehen aus diesem Beispiele, daß in Reims die gräfliche Herrschaft erheblich weiter gegangen war als in den zuerst besprochenen Fällen[3]). Ein Laie, der im Bischofspalast an Bischofs Statt residierte, war noch etwas anderes als ein Bistumsherr, unter dessen Herrschaft ein Bischof, wenn auch stark abhängig, die Kirche leitete. Gleichwohl hat man selbst bei so weitgehender Abhängigkeit der Kirche doch noch die Form aufrechtzuerhalten gesucht und neben dem Laienbischof noch einen eigentlichen Träger des Bischofsamtes — wenn auch ein kaum fünfjähriges Knäblein! — aufgestellt. So unverhohlen wie die Herrschaft des abbacomes war also die des Bischofgrafen — wenigstens in Reims — nicht.

Ähnlich, wie in den angeführten Fällen, erging es aber auch noch anderwärts den Bistümern. Träger weltlicher Lokalgewalt begegnen nicht bloß als Bistumsherrn, sondern als Inhaber des bischöflichen Amtes selbst, soweit dies eben möglich war. Wie in Reims — und bei den Abteien — sind es, wie schon gesagt, auch bei Bistümern noch sonst vielfach Grafen der Gegend, die die Prälatur an sich reißen.

Schon Flodoard selbst stellt mit dem Reimser Fall einen weiteren in Parallele. Auch in Lyon nämlich hatte, berichtet er, der Graf (Hugo) den Metropoliten verjagt und herrschte selbst in der Kirche über Diözese und Kirchenprovinz[4]).

Und solcher Beispiele gibt es noch mehr[5]). Namentlich

---

1) Flod. IV, 21 S. 579: Sinodus sex episcoporum Remensis dioceseas apud Trosleium habita, Heriberti comitis iussione convocata, rege tamen Rodulfo contradicente patrata.

2) Über Territorialbestrebungen der Reimser Metropoliten oben S. 144 N. 2.

3) Vorigen Paragraphen.

4) Vgl. Syn. Ingelh. c. 3 Const. I, 14 (948).

5) U. a. gehört wohl auch der Fall von Apt hierhier. Im J. 896 wird nämlich der dortige Graf Teutbert auch als Bischof von Apt angeführt. G. C. I, 353 hat Bedenken dagegen, daß T. Bischof gewesen sein soll, da er doch sonst als Graf bekannt ist. G. C. Noviss. („Aix", Sp. 219 f.) übergeht ihn daher ganz. Allein nach obigem ist wohl die

trat auch bei reichsmittelbaren Gewalten — also bei Vicomtes in Großgrafschaften oder Mediatgrafen in Herzogtümern usw. — die Vereinigung der geistlichen mit der weltlichen Gewalt in der obigen Weise ein. Selbstredend zeigt sich bei solchen ja besonders mächtigen Unterherrschaften in erster Linie das Streben, sich reichsunmittelbar zu stellen[1]).

Ein Beispiel für beides bietet im Bretonischen der Bischofgraf Guerec von Nantes. Von Klerus und Volk 981 zunächst zum Bischof gewählt, folgte er seinem Bruder nach dessen einen Tag später erfolgtem Tode in der Grafschaft nach. Das Bistum behielt er jedoch bei, allerdings ohne sich während seines mehr als sechs Jahre (bis 988) dauernden Episkopates weihen zu lassen. Auch war er als Bischof verheiratet[2]).

In dieser machtvollen Stellung suchte er sich nun 983 noch mehr zu verselbständigen und unterwarf sich, ohne sich um sein Mediatverhältnis zum Herzog zu kümmern, eigenmächtig unmittelbar der Krone von Frankreich (Lothar V.). Bereits auf seiner Rückkehr vom königlichen Hofe mußte er jedoch die Macht des Dukats und Ohnmacht des Königtums fühlen und wurde wieder gewaltsam mediatisiert[3]).

Nicht überall jedoch, wo eine Person zur damaligen Zeit als episcopus et comes (oder ähnliches) begegnet, darf an einen Laienbischof im obigen Sinne gedacht werden, obgleich allerdings viele Beispiele, die bisher in Unkenntnis der geschilderten Verhältnisse anders gefaßt worden sind, so zu deuten sind.

Auszuschalten sind da erstens jene Fälle der Vereinigung von geistlicher und weltlicher, vor allem bischöflicher und gräflicher Gewalt in einer Person, die durch eine entgegengesetzt verlaufende, als Rückwirkung gegen die hier geschilderte Entwicklung ins Werk gesetzte Bewegung entstanden sind, welche in der Übertragung vieler Komitate, ja schließlich größerer Bezirke, ganzer Marken und Herzogtümer, an die Bischofskirchen ihren Abschluß gefunden hat und am markantesten ausgeprägt worden ist. Hierbei war nicht ein Unterordnungsverhältnis des

---

Sachlage klar. Es besteht um so weniger Grund, eine klare Quellenäußerung wegen eines inneren Bedenkens fallen zu lassen, als uns dieselbe Erscheinung auch anderwärts begegnet.

1) Auch Spaltung bisheriger Grafschaften kommt vor; B. f. It. Mayer II, 274 ff. N. 8.

2) Borderie II, 424 ff.

3) A. a. O. II, 428.

Bistums unter die Grafschaft, sondern umgekehrt ein solches der Grafschaft unter das Bistum gegeben. Der episcopus et comes in diesem Sinne[1]) ist nicht der Graf als Bistumsherr, sondern der Bischof als Grafschaftsherr. Das ist etwas wesentlich anderes.

Setzt diese rückläufige Bewegung vereinzelt auch schon im neunten Jahrhundert ein[2]) — zunächst war ja das Gewoge des Kampfes vielfach noch unentschieden — so findet sie doch ihren Abschluß, ihren Sieg erst in der folgenden Periode, vereinzelt — wie in Frankreich — im allgemeinen sogar noch später. Der Mittelpunkt und Sitz der Gewalt war hierbei das Bistum, die Grafschaft nur Pertinenz desselben — also umgekehrt wie beim Laienepiskopat.

Freilich stehen sich aber diese Extreme keineswegs schroff, ohne vermittelnde Zwischenstufen, einander gegenüber. Bei der damals gelegentlich vorhandenen Tendenz der Vererbung geistlicher Ämter[3]) z. B. konnte auch diese Form, ursprünglich als Abwehr gegen die Ausbildung selbständiger Lokalgewalten gedacht, doch geradezu zur Begründung solcher führen. Auch gibt es Fälle der Vereinigung beider Gewalten, die zwar nur ad personam erfolgen, wobei aber doch die geistliche Stellung der Mittelpunkt bleibt[4]). Die Typen sind also keineswegs scharf voneinander geschieden, fließen vielmehr ineinander über[5]). Gleichwohl sind auch hier im allgemeinen die Gegensätze erkennbar.

---

1) Z. B. G. Chr. XII b 485 (923): ego A. — — episcopus Augustensis ecclesiae (Aosta) et comes —. Odorici III, 260, 267 f. (Brescia) —. Usw.

2) Übertragungen ganzer Grafschaften an Kirchenanstalten erfolgen zunächst ausschließlich den Bischofskirchen gegenüber. Eine Fälschung ist M. 1657: Übertragung der Grafschaft von Bobbio an das Kloster („Abt und Graf"). Im übrigen vgl. unten, namentlich T. IV.

3) S. diesen Paragraphen weiter unten.

4) Derartiges kommt allerdings auch bei Abteien vor. Und zwar erhalten einige Äbte sogar herzogliche Machtbefugnisse; so bekam jener berüchtigte Abt Hucbert von St. Moritz von seiten Lothars den Dukat zwischen dem Jura und dem Großen St. Bernhard (darin lag die Abtei als Kräftezentrum); M. 1282 b (857). Ein anderer Fall M. 1733 a (886; Abt Hugo, ein Verwandter des Königs [vgl. M. 1727], als Inhaber eines Dukates).

5) Oft bleibt es zweifelhaft, eigentlich Geschmacksache, wie man den Einzelfall konstruieren will. Es kommt darauf nichts weiter an. Hieher z. B. die Übertragung des Komitats (Dukats) von Comacchio nacheinander an die Bischöfe von C. und Pavia.

Die Grenze darf aber eben auch da ex post nicht schärfer gezogen werden als sie tatsächlich war.

Ähnliche Übergänge zum Laienepiskopat finden sich jedoch auch bei den übrigen davon im allgemeinen zu sondernden Erscheinungen.

Von solchen weitern Ausnahmen ist namentlich noch der Fall anzuführen, in dem ein Bischof lediglich den Comestitel führt und sich nun aus diesem Grunde wieder episcopus et comes nennt[1]).

Eben in jener Zeit, wo die Grafschaft ja vielfach bereits zum erblichen Familienbesitz geworden war, kommt nämlich auch der Brauch auf, daß sich alle Mitglieder der gräflichen Familie als comites bezeichnen — auch diejenigen, die ein Grafenamt nicht bekleiden. Es wurde zwar nicht, wie vielfach behauptet wird, der Komitat auf die Gesamtheit der Deszendenten eines Grafen als gemeinsames Gut vererbt[2]), sondern stets — wo nicht ausdrücklich Ausnahmen gemacht worden sind[3]) — nur auf einen aus dem gräflichen Geschlecht übertragen. Dieser allein war Träger, Inhaber des Grafenamtes. Gleichwohl führen aber auch die übrigen den gräflichen Titel. Zunächst einige als besondere Auszeichnung[4]), schließlich alle[5]). Ausdrücklich seitens der Krone als Privileg verliehen, bzw. anerkannt, wird ein der-

---

1) Der die Urkunde von 977 bei Marca 912 (vgl. 406 f.) unterfertigende Miro comes atque episcopus — (v. Girona), über ihn noch unten S. 188 N. 3 — war aber möglicherweise wirklicher (Mediat-)Graf.

2) S. Kiener S. 138 f. — Wohl aber stellt sehr lange eine Familie oft mehrere Grafen. Comites waren also häufig miteinander verwandt. Auch kamen, wie gesagt, Grafschaftsteilungen vor. Vgl. z. B. M. 1369 (840): Brüder haben verschiedene Grafschaften inne.

3) Ob in dem von Davidsohn I, 106 angeführten Beispiel (Tuszien betreffend) Mitbelehnung des Sohnes, der gleichfalls marchio Thusciae genannt wird, vorliegt, ist mir zweifelhaft.

4) Kiener, VG. S. 121 N. 207.

5) Noch 865 führt nur der Träger des Grafenamtes den Comes-Titel; z. B. J. 2799 (865). Aber schon 876 ein comes et monachus im Kloster St. Amand J. 3059 (876). Allerdings ein früherer tatsächlicher Graf. — Die comites, qui actores non sunt, des Cap. Ludw. d. Fr. 814—815 (Cap. I, 298 c. 2) — nach M. 565 „Grafen, die nicht Beamte sind“ — nicht hierher. Es handelt sich um die konkreten Amtsgeschäfte. — Im 10. Jahrhundert ist der Sprachgebrauch klar; z. B. DO. I, 242 (962): a B. vel a filiis eius comitibus —. Ferner z. B. Ughelli V, 747 (993) usw. Z. T. a. Kiener a. a. O. Über die Titularcomites des südlichen Italiens Mayer II, 290 f.

artiges Recht freilich selten. Immerhin kommt aber auch das vor. Comites werden zunächst insbesondere auch die Herzogssöhne, bzw. die der Markgrafen, genannt[1]). Erst etwas später werden gelegentlich auch diese letzteren Titel in der ganzen Familie erblich[2]).

Kam nun ein solcher Titulargraf (event. Herzog usw.) auf einen Bischofssitz, so haben wir einen episcopus et comes, der gleichwohl kein Laienbischof i. u. S., sondern — wenigstens formell — ein vollwertiger Bischof war[3]).

Und das ist denn auch sehr häufig geschehen. Haben schon die karolingischen Herrscher vielfach eigene Verwandte auf die Prälaturen befördert[4])[5])[6]) — und dabei die letzteren immer

---

1) Z. B. Widmann, G. Salzburgs I, 153: Sämtliche Söhne des Eb. Odalbert von Salzburg, der, ein Verwandter des Herzogs, in gereifteren Jahren Eb. wurde, führen den Grafentitel. Vgl. ferner a. a. O. 159 und sonst.

2) Vgl. z. B. C. Desimoni, Sulle marche d'Italie etc. 2. ed. in Atti della soc. Ligure 28 (1896) S. 19. Dieses Faktum hat die spätere häufige Teilung der Dukate bzw. Marquisate erleichtert, während ursprünglich, wie gesagt, die jüngeren Söhne bloß Unterherrschaften erhielten.

3) Ja, vielleicht findet sich auch der Gegenfall (vgl. z. B. oben S. 41 N. 4 betreffs Comacchios), daß nämlich ein um seinen Sitz gebrachter Bischof, der diesen Titel ja weiterführte, später ein weltliches Amt erwarb. S. aber auch die oben S. 182 N. 5 angedeutete Möglichkeit.

4) So war — um hier nur einige der vielen Fälle anzuführen — einige andere bieten die folgenden Anmerkungen — bekanntlich B. Drogo von Metz (er fungierte übrigens auch als Abt von St. Arnolf, M. 1091 b [842], was auch noch mit einer anderen Entwicklung [vgl. T. II, S. 218 ff.] zusammenhängen wird) ein Bruder Ludwigs d. Fr. Ebenso Abt Hugo, der außer St. Martin zu Tours (vgl. M. 963 a [836], 988, 996 [839] usw.) auch noch den Klöstern St. Quentin (M. 1036 b [841]) und St. Bertin (Sithiu) vorstand (Folqu., Gest. abb. S. Bert. c. 53 SS. XIII, 616; M. 946). Letztere Abtei gelangte 859 an einen anderen Verwandten (canonicus) Karls d. K. (c. 64 S. 619 s. unten), an einen weiteren St. Denis (Bouqu. VIII, 497 [849]). Auch Abt Warin von Neu-Korvey war ein Verwandter Ludwigs d. Fr. (M. 983 [838]). Adalhard (Walas Bruder; der dritte Bruder war einfacher Mönch in Corbie) war Laienabt von St. Maximin (M. 1091 i [838]); vgl. M. Gesch. 323. Bischof Gozbald von Würzburg ein Neffe der Kaisertochter Theodrada (M. 1375 [844]). Abt Hucbert von St. Moritz, ein Sohn Bosos, Bruder der K. Theutberga (M. 1216 g [854], 1277 a [855]). Karl, der Sohn Pippins I., Bruder P. s' II. von Aquit., zuerst Mönch in Corbie, wurde später auf den erzbischöflichen Stuhl von Mainz erhoben (regierte 856—863; vgl. M. 1136 a [849]; 1415 a [856]; Simon, Stand und Her-

mehr als bloße Appanagen benutzt[1])[2]), — haben sie ferner viel-

kunft usw. S. 7 f.). Hugo, Neffe der Kaiserin Judith, erhielt außer St. Bertin auch St-Germain-d'Auxerre (M. 1436 d [859]). Abt Ludwig von St. Denis ein Verwandter Ludwigs d. D. (M. 1461 [866]). Karlmann, der (geblendete) Neffe des letzteren, erhält von diesem Echternach, wo er als Abt noch gräulich waltete (M. 1498 c [873]). Auch in Tours war noch ein späterer Abt Hugo ein Karolinger; M. 1640 a (882). Usw.

5) Und später dann namentlich die Ottonen im Zusammenhang mit ihrer Kirchenpolitik. Bekannt ist das Beispiel Brunos I. von Köln, der übrigens gleichzeitig herzogliche, ja, archidukale Gewalt erhielt. Ferner war z. B. Eb. Alphan von Benevent eine Neffe Ottos III.; J. 3884 (989). — Über die neuen Königsgewalten im allgemeinen unten S. 190.

6) Etwas anderes ist es aber natürlich, wenn Herrscher aus Devotion selbst Prälaturen übernehmen, bzw. sich in Konvente aufnehmen lassen, was Karolinger öfter taten. So war Ludwig d. Fr. Abt von Inden und nannte sich auch abbas. Vgl. Ardonis V. Ben. c. 42 SS. XV, 219: post eius (Ben.) discessum († 821) actenus abbatem se monasterii illius palam esse profitetur —. Ermoldus Nigellus II, v. 598: Et Hludovicus adest caesar et abba simul. Über L. „der Mönch" M. G. 331. — Wieder etwas anderes ist es natürlich auch, wenn ein Fürst am Lebensabend Mönch wird, wie im 8. Jahrhundert Karlmann (Pippins Bruder) oder im 9. Lothar I. (M. v. Prüm, M. 1177 a [855]; vgl. a. Krüger, Bruno I. S. 32). Usw.

1) Insbesondere versorgten die karolingischen Herrscher neben ihrer unehelichen Nachkommenschaft auch ihre Gemahlinnen mit einträglichen Prälaturen. Sie gaben ihnen die Äbtissinnenstellen reicher Klöster als Benefiz. Vgl. z. B. Mon. Hist. Patr. I, 188 (M. 802; 819 bis 825): quia dilecta coniux nostra Judith, qui monasterium Domini et Salvatoris ... infra muros civitatis Brissie, nostra liberalitate in beneficium habet, ostendit nobis quandam auctoritatem immunitatis K. Karls. Bestätigt Immunität — sed liceat predicte coniugi nostre atque successores eius, rectores vid. pred. monasterii ... quieto ordine possidere — damit die Nonnen lieber beten. Gewisse Abteien werden dauernd in dieser Weise verwendet, erscheinen als ständige Hausklöster, die auch bei den Angehörigen des Hofes in besonderer Gunst standen und deutlich zum Krongut im engeren Sinne gerechnet wurden. Allg. vgl. z. B. Edict. Pist. v. 864 Karls II. c. 5 Cap. II, 313: Volumus et expresse comitibus nostris mandamus, ut villae nostrae indominicatae, sed et villae de monasteriis, quae et coniugi nostrae et filiis ac filiabus nostris concessa atque donata habemus quaeque sub immunitate consistunt, cum salvamento et debita reverentia in comitatibus illorum consistant ... Und es ist bezeichnend, daß selbst solche Anstalten vor den Grafen nicht mehr sicher waren. — Außer dem eingangs erwähnten berühmten Kloster S. Salvatore zu Brescia fungierte in Italien in gleicher Weise als Appanage besonders häufig noch S. Sisto, in Deutschland vor allem das Obermünster zu Regensburg. Auch St. Felix und Regula in Zürich sowie die Abtei zu Avennay im Westreich wurden wieder-

fach auch Angehörige anderer mächtiger, insbesondere gräflicher Geschlechter[1]) mit Bischofssitzen und Abtsstühlen bedacht[2]), so ist

holt in dieser Art verwendet. — S. Salvatore ward 848 (M. 1133) von Lothar I. an seine Gemahlin und älteste Tochter (Gisla) in der Weise übertragen, daß es die letztere für den Fall, daß sie die erstere überlebe, sec. regulam S. Ben. erhalten solle, und daß hierauf die Anstalt an die Krone heimzufallen habe. Tatsächlich gelangt die Abtei 851 nach dem Tode Irmingards an Gisla (M. 1147). Später (868) wird sie von Ludwig II. in gleicher Weise („zu lebenslänglicher Nutznießung und Leitung") an Gattin (Engelberga) und älteste Tochter (Irmingard) übertragen (M. 1240; s. a. die Bestätigung für Engelberga seitens ihres Bruders Karl III. [d. D.] M. 1744 [887] sowie durch Arnolf M. 1816 [889], auch da wird noch das Nachfolgerecht der Tochter mitbestätigt; vgl. a. Hartmann III/$_2$, S. 47). Später gelangt das Kloster an Kaiser Berengars I. Tochter Berta (Hartm. S. 249). Daß auch unter den einfachen Nonnen hohe Aristokratinnen waren, zeigt der Vorwurf an den Bischof Liutward von Vercelli (vgl. M. 1748 a [887]), er habe aus der Abtei Mädchen aus den edelsten Geschlechtern Deutschlands und Italiens entführen lassen, um sie seinen Verwandten zu vermählen, so auch die Tochter des Grafen Unruoch (des ältesten Bruders Berengars), eine Verwandte des Kaisers. — Gisla war auch im Besitz der Abtei Fosses (M. 1701 b [885]). Lothars I. jüngere Tochter Berta bekam Avennay als Äbtissin (M. 1133 [848]; vgl. 1152 [852]). Diese Abtei übertrug Karl d. K. später an Theutberga (ihr Hofkaplan Ingelwin erhielt von ihm St. Martin zu Tours; M. 1304 d [864]). — Auch S. Pietro bei Piacenza übertrug Ludwig II. (M. 1245 [870]) an seine Gemahlin Engelberga „für ihren eigenen Nutzen sowie für den der Nonnen von St. Sisto" und bestätigte alles „zu freiem Eigen". (Über diese Rechtsfragen T. IV). — Waldrada hatte ebenfalls mehrere Klöster inne (M. 1306 [865]). — Obermünster wird 833 von Ludwig d. D. (M. 1349) an Emma verliehen. — Derselbe Herrscher gibt S. Felix und Regula in Zürich 853 seiner Tochter Hildegard (M. 1407). Hernach hat es seine Tochter Berta auf Lebenszeit zu eigen (M. 1452 [863]). Später ist dann Adelheids Großmutter Äbtissin von Zürich (Hartm. III/$_2$, S. 250). Usw. Im allg. vgl. Mühlbacher, Gesch. 323 über die Vergabung von Klöstern als Appanagen (schon bezüglich der Schwestern Ludwigs d. Fr.).

2) Im übrigen ist es nicht immer klar, ob die Prälatur oder bloß die Kirchherrschaft übertragen wird. (Vgl. auch das Folgende.) Selbst Ausdrücke wie rectrix (s. unten) beweisen da nichts.

1) Mit denen sie übrigens ja auch selbst vielfach verwandtschaftlich verbunden waren. So war der im Jahre 861 wegen Infidelität abgesetzte Abt Waldo von Schwarzach ein Verwandter der K. Irmingard M. 1294 a (861), ein Bruder der Grafen Uto und Berengar und Neffe Ludwigs d. D.; M. 1445 a (861).

2) Benedikt von Aniane ein Sohn des Grafen von Maguelonne; Mühlbacher, Geschichte S. 325.

es um so klarer, daß die lokalen Bistumsherrn ihren Einfluß auf die Besetzung zugunsten ihrer Familienangehörigen übten[1]). Aus diesem Grunde hauptsächlich[2]) rekrutierte sich damals ein immer größerer Teil des Episkopates sowie des übrigen Prälatentums aus Anverwandten der weltlichen Großen, aus den ersten Geschlechtern[3])[4]). Und den übrigen Bischöfen waren solche Adelige

---

1) Der vom Dogen Petrus Trandenicus (836—864) von Venedig auf das Bistum Olivolo beförderte Dominikus war wohl ein Verwandter; Kretschmayr I, 93. Vgl. a. Hirsch, Berengar I. S. 9, wo (N. 5) einige weitere Beispiele. Usw. Im übrigen das Folgende.

2) Übrigens wurde auch sonst die Berücksichtigung adliger Geburt immer maßgebender. Selbst bei Erteilung des Wahlrechtes an die Konvente vergißt man nicht, auch dieses Moment gelegentlich ausdrücklich zu betonen. M. 896 (831): die Brüder von St. Martin erhalten das Recht zur Wahl des Abtes — quem optimum et nobilitate gerneris et probitate morum et in scripturis eruditum iudicaverint —. — Im übrigen die einschlägige Arbeit von A. Schulte.

3) Auch hierfür nur einige Beispiele. Solche ließen sich — auch über die im weiteren noch angeführten Fälle hinaus — in sehr großer Zahl beibringen. Aus gräflichem Geschlecht waren z. B. Ratherius von Lüttich (später von Verona) [ein Sohn des Grafen von Vienne (Ugh. V, 734)], B. Hektor von Le Puy (um 928; G. C. II, 694), B. Rostagnus von Apt (c. 950, ein Neffe des Grafen Griffo; G. C. I, 353), B. Sunarius von Elna (ein Sohn des Grafen Gaucefredus; J. 3749 [971]), Eb. Odo von Aux (um 988, ein Bruder des Grafen Wilhelm [c. Astaracensis]; G. C. I, 979) oder — in Italien — z. B. Jeremias von Lucca u. d. Mitte des 9. Jahrh. ein Bruder des Grafen (Mayer II, 282), B. Milo von Verona ein Neffe des gleichnamigen Grafen (J. 3653 [c. 950]; vgl. a. Hartmannn III/2, 248) usw. Vgl. ferner noch etwa G. C. VIb 19f. Nr. 20 (977) [Narbonne], Ugh. II², 261 (c. 915, c. 945) [Reggio-Em.], VII, 192 (998) [Venedig] u. — allgemein — Simon, Stand und Herkunft usw., passim. — Selbstredend kommen auch andere als gräfl. Geschlechter in Betracht, einerseits die dukalen, andererseits auch die vikomtalen. Über Odalbert von Salzburg (seit 923) oben S. 184 N. 1. Ebenso war sogar noch der durch Otto I. eingesetzte Eb. Albrich (= Herolt) 939—958 ein Neffe des Herzogs Arnolf: Widmann I, 154; Lüttich 110 m. N. 28. In Neapel sahen wir schon im 9. Jahrh. Verwandte der duces als Bischöfe; vgl. Ugh. VI, Sp. 76f. Ebenso war B. Bonus von Gaeta (um 880) aus dem Geschlecht der duces; Capell. XXI, 338. In Capua war Johannes, ein Bruder des Fürsten Pandolf, erster Metropolit; J. n. 966. Auch in Benevent stammt B. Landolf (seit c. 962), späterer Metropolit von B.-Siponto aus dem dukalen Geschlecht; Ugh. VIII², 58, J. 3738 (969). Usw. (Andere Beispiele für diese Kirchen ergab ja schon das bisherige.) Aus vizegräflichen Familien stammten z. B. B. Turpio von Limoges (c. 905—44; G. C. II, 508), B. Stephan von Clermont (G. C. II, 255) usw. Von Äbten sei als Beispiel Ademar von Redon aus dem Geschlecht der Vicomtes von Poitiers

zum mindesten gefährliche Nebenbuhler[1]). Namentlich suchten die Machthaber eigene Verwandte als Gegenbischöfe aufzustellen, u. dgl.[2]).

Die Großen beförderten vielfach ihre eigenen Kinder auf die Prälaturen, wie sie ja auch sonstige Unterherrschaften ihres Machtbereiches — Vizekomitate, Teilgrafschaften usw. — an sie vergabten. Und sehr häufig ist das Bild, das uns begegnet, dies, daß ein Seigneur seine Herrschaft auf den ältesten Sohn vererbt, den zweiten oder auch mehrere der übrigen aber mit den Bistümern, bzw. Abteien usw. seines Machtbereiches ausstattet.

Besonders anschaulich tritt das Gesagte dort hervor, wo wir von den genealogischen Verhältnissen besser unterrichtet sind[3]).

(Borderie II, 362) genannt. Oft werden die Prälaten einfach als „aus edlem Geschlecht" stammend bezeichnet; so jener Bernhard von St. Gallen, der unter Zusicherung des Wahlrechtes an die Mönche 883 bestätigt wurde (M. 1677 c), aber bald dem — trotzdem oktroyierten — Salomon III. von Konst. weichen mußte. Oder von B. Ebroin von Poitiers heißt es 839 (M. 996 c) „er und die übrigen Edlen Aquitaniens". Usw. Aus mächtigem Geschlecht war auch Hinkmar von Reims (Schrörs S. 5). Usw.

4) Auch der päpstliche Stuhl macht da wieder keine Ausnahme. Bened. VII. (zuerst B. von Sutri), ein Enkel (oder Neffe? [Capell. I, 101]), Joh. XI. ein Bruder Alberichs II. (Sav. I, 100 m. N. M. S. 107 f.). Joh. XII. ein Sohn desselben (Hartmann III/2, 227, 255). Usw. Natürlich gilt das auch von den B. des Kirchenstaates, die denn häufig mit den P. verwandt sind; z. B. noch J. 3051 (876): B. Leo von Sabina ein Neffe Johanns VIII. Usw.

1) So hatte B. Norbert von Le Puy um 880 in dem Bruder des Vicomte von Polignac einen Nebenbuhler, wurde daher seitens des letzteren schwer bedrängt und konnte nur durch reiche Geschenke eine Versöhnung herbeiführen; G. C. II, 693.

2) In Lüttich, das nach kurzem Ringen ganz dem Grafen vom Hennegau unterlag, wurde 953 nach der Vertreibung Rathers ein Neffe Reginars vom Hennegau, Balderich, Bischof. Krüger S. 27.

3) S. außer dem im Text folgenden z. B. Gesta Com. Barcin. I, c. 4 f. Marca S. 541; Graf Miro von Barcelona (regiert 911—929) hatte drei Söhne: Seniofredus, Oliba Capreta und Miro d. J. Cui (Miro d. Ä. † 929) successit in comitatu Barchinonae Seniofredus filius eius primus. C. 5. In comitatibus vero Bisuldunensi ac Cerritaniensi successit eidem Oliba Capreta filius eius. Miro vero tertius filius fuit Gerundensis episcopus et comes († 984); vgl. a. a. O. I c. 10 S. 543: Graf Oliba Capreta von Bisolduno und Cerdagne († 984) hatte wieder drei Söhne. Der erste folgt in der Herrschaft Bisolduno, der zweite wohl in der von Cerdagne. Der dritte (Oliba) fuit monachus Rivipulli et abbas, deinde episcopus Vicensis, cui etiam fuit commissum regimen monasterii sancti Michaelis de Cuxano. Sedit etiam in episcopatu

So folgte, um hier nur einige Beispiele anzuführen, Fulcos I. des Roten von Anjou — des ersten dortigen Erbgrafen — ältester Sohn Fulco II. der Gute dem Vater in der Grafschaft. Der jüngere Sohn Gui (Wido) wurde Bischof von Soissons (937). Fulcos II. jüngere Söhne Gui und Drogo waren nacheinander Bischöfe von Le Puy[1]).

Oder im Poitou folgte auf den Grafen Ebolus dessen ältester Sohn in der Grafschaft nach, der jüngere wurde Bischof von Limoges[2]).

Auch im Dukaten haben wir ähnliche Verhältnisse. So wurde Giselbert als ältester Sohn des Reginar Langhals dessen Nachfolger im Herzogtum, der jüngere Sohn Balduin wurde Bischof von Utrecht[3]). Ein schönes Beispiel für die ganze Entwicklung bietet auch Venedig dar[4]). Usw.[5]).

---

annis XXVIII et rexit coenobia XXXVIII. Übrigens kam es auch vor, daß der älteste Sohn B. wurde, z. B. Marca 540; Graf Guiffred von Barc. († c. 885) hatte vier Söhne. Primus fuit monachus Rivipulli et episcopus Urgellensis. Guifredus filius Olibani comitis Bisulduni successit patri suo supradicto in comitatu Cerritaniensi ... et genuit filios plurimos, Raimundum scilicet Guifredi comitem et Guifredum archipiscopum Narbonensem et Beregarium Guifredi episcopum Gerundensem et Guillelmum Guifredi Urgellensem episcopum et Bernardum Guifredi comitem Bergitani. Marca 540 (a. 916): Bischof von Elna Bruder der Grafen Bentio und Gauzbertus. Ferner Marca 540 (c. 900). Usw.

1) G. C. II, 695f. Fisquet, La France pontificale, „Soissons" S. 29f. Mabille in der Introd. zu Marchegay et Salmon, Chronique des comtes d'Anjou (Soc. de l'histoire de Fr. I, Paris 1865—71) S. LIIff.; L. Halphen, Le comté d'Anjou au XIe siècle, Paris 1906, S. 3ff.; Favre, Eudes S. 74; s. a. Hirsch, Berengar I. S. 168 N. 7, wo auch (mit reicher Literatur) über die mögliche Verwandtschaft mit Fulco v. Reims und den Spoletiner Widonen (dazu M. 1790a [888]; J. 3420 [886]). Schon im 9. Jahrh. zeigt sich im besprochenen Gebiet ähnliches. So war B. Norbert von Le Puy (um 880) ein Sohn des mächtigen Grafen von der Auvergne, von Châlons-s.-S. und von Mâcon; G. C. II, 693.

2) Ademari Chron. (G. C. II, 507): Defuncto Eblo comite Pictavino filiorum eius alter comes, alter episcopus factus est. Dieser erhielt das Bistum L., jener eine Reihe von Grafschaften und das Herzogtum Aquitanien durch den König.

3) Blok, Niederlande I, 164.

4) Kretschmayr I, 100 sagt: „Immer mehr steuerte die Entwicklung auf eine im Hause der Parteciaci vererbliche höchste Gewalt zu. Der Dogat war dessen Familienbesitz. Es stellte Patriarchen, Bischöfe, Äbtissinnen der großen Klöster." Sogar nach dem Verlust des Dogates durch die Parteciaci (vgl. a. a. O. 101) war „der Erzstuhl

Natürlich haben auch die neuen Königsgewalten die wichtigeren Stellen — die geistlichen wie die weltlichen — möglichst mit eigenen Verwandten besetzt[1]), was zur Stärkung und Abrundung ihrer Macht nicht wenig beitrug[2]). Besonders lehrreich ist da das Beispiel Hugos von der Provence in Italien[3])[4]). Andererseits gilt das Gesagte auch von den bloßen Vizegrafen[5]).

Auch dadurch wurden nun die Bischofskirchen immer mehr zum Familienbesitz und unmittelbar in die Kämpfe der Großen hineingezogen[6]).

Häufig sind auf diese Art sämtliche Prälaturen eines der neuen Machtbereiche in den Händen von Verwandten des Lokalherrn.

---

von Grado mehr denn je zu einer Familiendomäne desselben geworden". — Aber auch die anderen Geschlechter verfolgten gleiche Ziele. So war Dominicus von Grado (seit 906) ein Sohn des Dogen; Ugh. V, 1107. Auch im späteren 10. Jahrhundert halten die Dogen an dieser Politik fest. So war B. Petrus von Ven. (n. 971) ein Sohn des Dogen; Ugh. V, 1199. In Grado sind Vitalis (seit 903), Orso (seit 1012) u. a. Dogensöhne; Ugh. V, 1108 f.

5) Über den Konradiner Rudolf, B. von Würzburg, unten N. 6. B. Eblus von Limoges, ein Sohn des Grafen und Herzogs von Aquit. (s. oben S. 189 N. 2), erlangte das Bistum allerdings formell durch die Gunst des Ludw. transmarinus (n. 958) G. C. II, 509. B. Hildegarius (Ende des 10. Jahrh.) ist dann wieder aus vicomtalem Geschlecht; 510. So war ferner Bischof Ajo von Benevent (c. 870—885) ein Sohn des Herzogs Rodelchis (Ugh. VIII², 44), ein Bruder des dux Adelchis [J. 3226 (879)]. B. Landonulf von Capua ein Sohn Pandos, Bruder Pandonolfs (Hartm. III/$_2$, 147) usw. B. Athanasius II. von Neapel war ein Bruder des dux Sergius (oben S. 171 mit N. 3), Hartmann III/$_2$, 22 m. N. 11, S. 97, B. Stephan von Sorrent ein Neffe beider (Camera, Amalfi I, 109). Vgl. a. oben S. 134 N. 6.

1) Oder gar selbst bekleidet — namentlich als sich ihre Gewalt im Anfangsstadium befand. So war Odo als Graf Abt von St. Martin zu Tours M. 1752 (887).

2) Über Zwentibold z. B. Parisot, Lorraine S. 506.

3) S. Leo I, 307 mit richtiger Wertung des Vorgangs.

4) Zum ganzen für Frankreich Giesebrecht, Kaiserzeit I⁵, 303; für Burgund Kiener 144 N. 296 (wo mit Recht die Ansicht Kallmanns [S. 30], diese Verleihungen hätten die Mediatisierung der Bistümer herbeigeführt, bestritten wird), ferner S. 146 m. N. 305 und die dort zitierten. S. a. Dümmler III, 22.

5) Oben passim, z. B. S. 188 N. 1.

6) Über die Fehden des Babenbergers Adalbert gegen den Konradiner Rudolf z. B. Regino 903: Adalbertus Rodulfum ep. de Wirziburgensi ecclesia fugat et res et possessiones praefatae ecclesiae crudelissime depopulatur. Vgl. schon z. B. 1875 a, b (892).

Es ist darum auch damals ein häufiges Bild, Bischöfe[1]), ja ganze Reihen von Bischöfen miteinander verwandt zu sehen[2]). Schon deshalb ähnelt die Nachfolge in den Prälaturen immer mehr einer Erbfolge[3]).

In Marseille z. B. saßen von 976 bis 1073 Söhne aus dem vizegräflichen Geschlecht auf dem Bischofstuhl[4]). Natürlich wurden aber nicht bloß die eigentlichen Prälaturen, sondern vielmehr auch andere wichtige Kirchenämter mit Verwandten der lokalen Machthaber besetzt. In Nevers war 950 der Archidiakon und Thesaurar ein Neffe der beiden Bischöfe Otto und Tedalgrim[5]).

Im Zusammenhang auch damit steht — worauf ja, wie erwähnt, bei den Kirchenämtern schon die Verarmung der geistlichen Institute hindrängte, — da doch nur durch Vereinigung mehrerer Stellen eine einigermaßen kräftige Position gewonnen

---

1) Z. B. Simon, Stand und Herkunft der Bischöfe der Mainzer KP. Weimar, Böhlaus N., 1908, S. 8, 18 und sonst. Vgl. a. J. 3560. Ferner — außer den bereits angeführten Fällen — Gerhardi vita S. Oudalrici ep. SS. IV, 389: Adalbero, ein Neffe Udalrichs. Von B. Rodvin von Soissons (902—908) weiß man nicht vielmehr, als daß er ein Oheim des B. Géran von Auxerre (910—14) war. In Piacenza war B. Paulus ein Neffe des B. Seufred M. 1252 (872). Äbtissin Richswinda von Theodata war eine Schwester des B. von Belluno M. 1528 (877); B. Tordolt von Bayeux ein Verwandter Wenilos von Sens M. 1435 n. (858); Abt Hitto von Mondsee ein Neffe des B. Embricho von Regensburg M. 1534 (878). Eine Schwester (Waldburc) des B. Liuthard (eines Sohnes Ludwigs d. D.?) Äbtissin von Neuenheerse M. 1795 (887).

2) Schon in frühkarolingischer Zeit findet sich gelegentlich ein Bistum längere Zeit mit Gliedern einer Familie besetzt. Z. B. Dümmler III, 18. — In Konstanz waren dann die drei B. Salomo Oheim, Neffe und Großneffe. Waldo von Freising († 906) war ein Bruder Salomos III. und Waldo von Chur († 949) ein Neffe beider; vgl. den Stammbaum bei Zeller, Salomo III. S. 15 N. 1. Daher auch die häufige Namensgleichheit. — Das gesagte gilt namentlich auch von den königlichen Gegenkandidaten; z. B. über die beiden Poppo in Würzburg Hauck, Fürstenmacht 33 f. So saßen ferner auf dem Bischofssitz von Freising von 811—883 nacheinander vier Verwandte (aus der Sippe der Huosier). Das kam in Bayern, wo die Bischöfe durchweg den ersten Geschlechtern angehörten, häufig vor. Vgl. Riezler I, 283, 285. Manche Geschlechter stellten auch Bischöfe auf eine Reihe von Bischofssitzen verschiedener Provinzen; Riezler I, 283 f.

3) G. C. I b 109 (1005): (Marseille) Pontius praesul (976—1014), qui eidem avunculo (Honorat II.) suo in episcopatum successit —.

4) J. H. Albanès, Armorial et Sigillographie des évêques de Marseille S. 36 ff. Kiener 213 m. N. 255.

5) G. chr. 12 b 316 Nr. 22.

werden konnte — der damals so weitverbreitete Brauch der Ämterhäufung[1]). Ist es klar, daß in jener Zeit überhaupt der einzelne möglichst viele Prälaturen zu erwerben und die Machthaber auch in der Herrschaftsform des Laienprälatentums sich eine tunlichst große Anzahl, am liebsten alle Kirchen ihres Machtbereichs sich zu unterwerfen strebten[2])[3]), so statteten eben auch die Großen speziell ihre Familienangehörigen nicht selten mit einer größeren Anzahl geistlicher bzw. weltlicher Stellen aus — vergabten wohl auch gelegentlich alle Prälaturen ihres Einflusses oder aber einen aus beiderlei Gewalten zusammengesetzten Herrschaftskomplex an eine und dieselbe Person. Soweit aber eben nicht letzteres der Fall war, haben wir doch, wie gesagt, bei den angegebenen Bischofgrafen kein eigentliches Laienprälatentum im obenerwähnten Sinn vor uns[4]).

Immerhin sind aber auch diese Fälle denen des Laienepiskopates verwandt[5]). Denn einerseits kamen auf diese Art

---

1) Beispiele oben passim. So war ferner Adalhart Abt von St. Bertin und St. Amand; M. 1435 a (858). Hucbert war auch Abt von Lobbes und St. Martin zu Tours; M. 1297 b (862). Daher auch Ben. Lev. VI, 155 S. 81 (ein Abt soll nicht zwei Klöstern vorstehen). Fast jeder Bischof war gleichzeitig Abt eines oder mehrerer Klöster. So Waldo von Freising Abt von Kempten M. 1814 (889). — Weitere Beispiele oben S. 167 N. 1 und an verschiedenen Orten. Über Niederkirchen z. B. c. 11 Ep. Leonis IV. Nr. 16, Ep. V, S. 595 (847, 8): Ecclesias, qui plures retinet, una quidem titulata, alie vero sub commendacione tenende sunt. Vielleicht sind aber auch da höhere Kirchen wenigstens mitverstanden. Vgl. auch Ben. Lev. VI, 73 S. 77 (gegen Kumulierung von Kirchen in der Hand eines Priesters).

2) So war Reginar Langhals Laienabt von Echternach, Stavelot-Malmedy und zu St. Servatius (in Maastricht). F. Brabant, Renier au long col etc. in Mém. de l'ac. de Belgique 31 (879) S. 45 und 62. Pirenne I, 48 mit N. 1.

3) Daher die Bischofssprengel sich den Landesgrenzen anschmiegen. So lernten wir einen B. der „Gascogne“ kennen. Es gab auch einen solchen von „Flandern“ (Noyon-Tournay usw.) vgl. J. 3829 (988). Vgl. oben S. 105.

4) Vgl. auch die richtigen Bemerkungen bei Uhlirz, Otto II. S. 15, wo auch über die Vereinigung geistlicher und weltlicher Gewalt. — Darüber, daß auch die Vergabung geistlicher Stellen an Verwandte und Freunde als Simonie aufgefaßt wurde — wogegen sich im 9. Jahrh. die Bestimmungen häufen — vgl. E. Hirsch, Der Simoniebegriff u. eine angebliche Erweiterung dess. i. 11. Jahrh. Archiv für Kath. KR. 86. (3. F. 10.) Bd. (1906) S. 7 f.

5) Die Annäherung ist um so stärker, als, wie erwähnt, ja nicht selten

oft recht unwürdige Personen[1]), nicht selten Kinder[2]) auf die Bischofssitze — waren doch immer weniger Fragen der Eignung zum geistlichen Berufe, immer mehr dagegen Interessen anderer Art, hauptsächlich dynastische, für die Auswahl der Personen bestimmend — und solche Prälaten waren daher nicht viel besser als die Laienbischöfe selbst, andererseits waren auch in beiden Fällen Zweck und Erfolg ähnlich: Ausdehnung der Herrschaft eines Großen auf die früheren Reichskirchen. Es war ja zumeist das Ziel, eine Hochkirche zum Familienbesitz zu machen, auch soweit ihr geistlicher Wirkungskreis in Frage kam, fast ebenso erreicht, wenn z. B. einer der Söhne eines Großen, als wenn dieser selbst die Prälatur bekleidete.

Es muß aber in diesem Zusammenhange auch noch bemerkt werden, daß, auch abgesehen von diesen Fällen, der Episkopat jener Zeit überhaupt stark verweltlicht war[3]). Es ist

---

die Herzogsgewalten Teilgrafschaften u. dgl. auch ad personam an ihre bischöflichen Söhne vergabten.

1) S. die Stelle des erzürnten Regino z. 892 über B. Rudolf v. Würzb., den Bruder der Grafen Konrad und Gebhard: licet nobilis, stultissimus tamen — (!) Regino war unter den Prälaten jener Zeit der wenigen einer, der die geistlichen Ideale hochhielt und — wie seine Werke zeigen — auch an der Verbesserung der Zustände rastlos arbeitete. Vgl. a. Krüger (Bruns I. usw. S. 9), der in vollkommen richtiger Auffassung der Sachlage folgendes ausführt, nachdem er vom Verfall der Klöster gesprochen: „Was von den Klöstern, das gilt auch von der Mehrzahl der Bischofssitze. Nicht nur, daß sie ebenfalls der Plünderung verfielen“ (vgl. das nächste Kapitel dieser Darstellung), „weit verderblicher für sie war, daß sie an unwürdige Glieder vornehmer Familien vergeben und verkauft wurden. Denn die Gewalthaber besetzten die Bischofsstühle nur gegen Zahlung großer Summen und mit Gleichgesinnten, die sie dann stets in Abhängigkeit zu erhalten wußten“.

2) So jener Landolf II. von Benevent, der — aus der fürstlichen Familie — dem Bischofgrafen Landolf I. (879) im Bistum folgte; Ugh. VI, 316: „admodum adolescens“. Es heißt von ihm, er wurde von seinem Oheim verjagt, cum adhuc ex negligentia patris haud consecrationis munus accepisset —. Johann VIII. setzt dem Vertriebenen auf viele Bitten des Grafen einen Nachfolger, obwohl er jenem Knaben die Konfirmation erteilt hatte. Man sieht hieraus, wie viel das Papsttum in der damaligen Zeit zugestehen mußte. — Johann XII. gab Todi einen Knaben von 10 Jahren als Bischof. Cappelletti I, 98 f. Leônij S. 40. Er (Joh.) selbst, Alberichs Sohn, gelangte mit 16 Jahren zum Pontifikat; Davidsohn I, 107. Über den jungen B. Landolf von Salerno Schipa, Sal. 132 ff. Usw.

3) Im allg. vgl. Pirenne I, 62. S. a. J. 3417 (886). Für Frankreich Kalckstein S. 121, für Italien Giesebrecht I[5], 355. Usw.

klar, daß auch in dieser Beziehung die damalige rauhe Zeit den Höhepunkt der Entwicklung gesehen hat. Sahen wir doch schon in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts die Verweltlichung der Prälaturen oft recht weit gedeihen[1]). Daß dies trotz wiederholter Reformversuche — die radikal-kirchlichen Schriftsteller strebten auch nach Karl d. Gr. namentlich nach gänzlicher Beseitigung der Staatsfunktionen der hohen Geistlichen[2]) und schlugen zu diesem Zweck verschiedene Mittel vor[3]) — in den immer stürmischer werdenden Zeiten nicht besser wurde, kann von vornherein nicht anders erwartet werden und war auch tatsächlich der Fall — schon die seit Ludwigs des Frommen Tagen immer häufiger werdenden Klagen[4])[5]) darüber deuten den wahren

---

1) Über die frühere Zeit T. I § 6. Hatte doch schon die Verleihung der Prälaturen durch das karolingische Königtum eine arge Verweltlichung derselben herbeigeführt.

2) Noch Nikolaus I. tritt gegen den persönlichen Kriegsdienst der Geistlichen auf, er nennt ihn lächerlich. J. 2688 (861?). Vgl. Greinacher S. 38. Auch J. 2788 (dazu Greinacher a. a. O.).

3) Vgl. unten § 16. Ferner s. a. z. B. M. 1002 (898): gestattet B. Aldrich von Le Mans, der so sehr durch Staatsdienst in Anspruch genommen sei, daß er viele seiner bischöfl. Pflichten vernachlässigen müsse, die Bestellung eines Ökonomen zur Verrichtung der Temporalverwaltung. — Gerade weil diese Urkunde zweifelhaft ist, ist sie für uns von besonderem Wert. Mit Recht verweist M. auf Ben. Lev. usw.

4) Vgl. auch S. 116, N. 1. Ferner bes. den Brief der Synode v. Kiersy an Ludw. den Deutschen von 858 c. 15 (Cap. II. 439f.): [Richtet sich namentlich gegen die Auffassung der Bischöfe als Kronvasallen. Einiges ward bereits S. 114, N. 1 angeführt. Vgl. namentlich noch folgende Stellen]. Et nos episcopi Domino consecrati non sumus huiusmodi homines, ut, sicut homines saeculares, in vassallitico debeamus nos cuilibet commendare — sed ad defensionem et ad adiutorium gubernationis in ecclesiastico regimine nos ecclesiasque nostras committere. — Et lingua episcopi, quae facta est per Dei gratiam clavis caeli, nefarium est, ut, sicut saecularis quilibet, super sacra iuret in nomine Domini et sanctorum invocatione, nisi forte, quod absit, contra eum scandalum acciderit ecclesiae suae; et inde sic temperanter agat, sicut Domino docente constituerant rectores ecclesiae synodali consilio. — Et non est rationabilis causa, que contra hoc, quod petimus, vos debeat stimulare; quia non sumus huiusmodi homines, ut, cum cognoverimus voluntatem domini, velimus aut debeamus quoquomodo resultare vel rixas et dissensiones seu seditiones, quas vulgus werras nominat, debeamus commovere, conserere vel tenere, quos Dominus pacis praedicatores et sectatores voluit ordinare . . . pacem et quietem, non rixas et bella optamus et quaerimus. — Et non militamus terreno regi sed caelisti . . . Usw. Vgl. schon

Gang der Entwicklung an. Die geistliche Seite der Kirchenämter

---

früher die Bestimmungen, die das Halten von Vögten vorschreiben; bes. z. B. c. 19 der röm. Synode Eugens II. v. 826, Cap. I, 374: Ut episcopi universique sacerdotes advocatos habeant. Quia episcopi universique sacerdotes ad solam laudem Dei bonorumque operum actionem constituuntur, debet ergo unusquisque eorum tam pro ecclesiasticis quam propriis suis actionibus, excepto publico videlicet crimine, advocatum habere, non malae famae suspectum, sed bone opinionis et laudabilis artis inventum: ne, dum humana lucra attendunt, aeterna praemia perdant. S. auch noch folg. Stelle aus der V. Walae (andere wurden schon früher und sind auch im weiteren [§ 14] angeführt) II, 2 SS. II, 548: Ut sit imperator et rex suo mancipatus officio; nec aliena gerat, sed ea, quae sui iuris competunt propria — —. Episcopus vero et ministri ecclesiarum, specialius quae dei sunt, agant. — — Rex rectores in regno tales constituat, quales eos Dominus diligenter in lege perquirere iubet . . . tu, rex, . . nihil negligas, quia in te uno . . . totius stabilimentum est regni; in divinis autem ne ultra te ingeras quam expedit. Usw. Gegen ordensflüchtige Mönche und Kleriker, die wie Laien leben, c. 12 Cap. Ol. 825 (M. 1024). Vgl. a. S. 4, N. 3. Auch die alten Bestimmungen gegen die weltlichen Geschäfte der Kleriker — auch der Bischöfe — werden noch eingeschärft, z. B. c. 57 Conc. Worms 868. Hartzh. II, 319: . . . . ut episcopi, presbyteri et diaconi non sint conductores aut procuratores neque ullo turpi negotio et inhonesto victum quaerant; quia respicere debent scriptum esse: „Nullus militans Deo implicat se negotiis saecularibus".

5) Besonders energisch wenden sich daher auch die ps. Fälschungen gegen die Verweltlichung des Klerus, vor allem Ben. Lev. Nur einiges führe ich beispielsweise an. So stellt Ben. schon an die Spitze seiner Sammlung charakteristischerweise den Brief Zacharias' gegen die falschen, weltlich lebenden sacerdotes (V, 1 S. 45), daran schließen sich sogleich die bonifatian. Reformsynoden (V, 2 u. 3). Den Kriegsdienst der Geistlichen, auch der B., stellt unter strenge Strafdrohung VI, 61 (S. 76): Si quis episcopus, presbyter aut diaconus vel subdiac. ad bellum processerit et arma bellica indutus fuerit ad belligerandum, ab omni officio deponatur, in tantum, ut nec laicam communionem habeat. Gegen den Kriegsdienst speziell der B. VI, 370f. (S. 91f.), gegen das Waffentragen des Klerus VI, 321f., 376 (S. 89, 93) [Strafe auch gegen den König], gegen weltl. Lebensweise VI, 203f. (S. 83), gegen ird. Dienste der Geistlichen, namentl. der B., überhaupt VI, 124 (S. 79f.), wo Schadloshaltung der Kirchenanstalten bezüglich der aus solchen Tätigkeiten ihrer Vorsteher entspringenden Einbußen angeordnet wird. Überhaupt richtet sich Ben. (VI, 118 S. 79) gegen alle nicht geistlichen Dienste der B. u. sonstigen Kleriker. — Aus Ps. sei c. 4 Clem. 1 (S. 32) angeführt (schärft u. a. auch den B. die Teilnahme an der vita communis ein, sagt, daß die Laien die Leitung der Kirche den B. überlassen sollen. Insbes. tritt er auch für ein höheres Maß von Bildung bei den Bischöfen ein; z. B. c. 26 Clem. 1 (S. 38f.), c. 56 Clem. 3 (S. 52f, vgl. a. c. 59 S. 53f.), c. 12 Anacl. S. 71f. Usw.

trat immer mehr in den Hintergrund[1])[2]). Auch abgesehen von den angeführten Fällen waren immer öfter unkirchliche Gesichtspunkte, nicht selten rohe Gewalt für die Erlangung der Prälaturen maßgebend.

Laienmäßig war daher auch sonst die Lebensweise vieler Bischöfe in jener Zeit. Sie ließen sich oft jahrelang, ja, mitunter überhaupt nicht weihen[3]), empfingen oft selbst die niederen Weihen nicht[4]), lebten häufig genug mit Weib und Kind im Bischofspalast, waren ganz in profanen Angelegenheiten befangen. Waren sie schon seit Karl d. Gr. persönlich zum Kriegsdienst verpflichtet, so schienen viele unter ihnen diese Aufgabe später als die wichtigste ihres Amtes anzusehen[5])[6]). Nicht selten spielen Bischöfe

---

1) Hier nur einiges. Betreffs des B. v. Fiesole um die Mitte des 10. Jahrh. Davidsohn, Gesch. I, S. 108. Ferner s. z. B. J. 2637 (853); 2847 (858—867); 3015 (875); 3023 (873—876); 3025 (873—876).

2) Selbst von bedeutenden Bischöfen jener Zeit gilt dies. Ganz verweltlicht war z. B. Eb. Hatto I. von Mainz, der große Staatsmann; vgl. Jul. Heidemann, Hatto I. Eb. v. Mainz (891—913), Berlin 1865, S. 39. (Arnolf sagt zwar M. 1868, er habe ihn wegen seiner Frömmigkeit verehrt, hebt aber doch auch seine Geschäftstüchtigkeit hervor). Ihm ähnlich Salomon III. v. Konstanz (890—920; s. Stälin I, 157; U. Zeller, Salomon III., S. 79). Und andere. Charakteristisch z. B. a. die (in Nr. 14 v. 900 Germ. Pont. I, 163) erwähnte Ermahnung der bayr. Bischöfe — man sieht, wie sehr sie sich als Reichsbeamte fühlten — an den Papst, er möge sich der Wohltaten erinnern, die die deutschen Herrscher ihm (bzw. Rom) erwiesen. — Schon von Ebo von Reims heißt es (G. C. Xb 7f. a. 866): Ebo regii fisci familia oriundo progressus — — palatinis negotiis non mediocriter adnutritus —.

3) So saß in Salerno Petrus als „electus" jahrelang auf dem Bischofssitz und kümmerte sich nicht um die päpstlichen Ermahnungen zur Einholung der Konsekration; J. 3440, 41. Usw.

4) Natürlich erfolgte damals häufig die Erhebung auf die Bischofssitze direkt aus dem Laienstand. Betreffs Roms selbst z. B. Kehr II, 15 Nr. 3 (964).

5) Schon i. J. 865 verweigern die Könige Karl der Kahle und Ludwig der Deutsche den Bischöfen die Romfahrt mit der Begründung, sie hätten Tag und Nacht gegen die Normannen zu wachen. J. 2788, wo deshalb Karl d. K. durch Nikolaus I. Vorwürfe gemacht werden. Greinacher S. 38.

6) Von rauhen und kriegerischen Bischöfen wird in jenem secolo di ferro (so nennt es Muratori Ann. z. 981) oft berichtet. Stellen wie die folgenden sind häufig. Ugh. IV, 91: Eb. Lambert von Mailand (920—930) war ein vir utique bellicosus et ferox — er verdankte seine Stellung Berengar. (Über ihn auch Stälin I, 176). Überall sehen wir die Bischöfe sich persönlich an den Kämpfen beteiligen. Für Italien vgl. Odorici III, 246. Über Eb. Otgar v. Mainz M. 1091b

und Äbte unter den Reisigen die erste Rolle, befehligen die Heere, führen aber auch häufig genug private Fehden[1]. Man macht sich kaum eine Vorstellung davon, wie sehr schließlich der höhere Klerus in weltliche Geschäfte verstrickt war[2], in weltlicher, unkirchlicher Tätigkeit aufging[3]. Selbst von einzelnen Päpsten muß das gesagt werden[4][5].

(892). Usw. P. Stephan V. verzeiht 887 einem korsikan. B. die Tötung eines Menschen; J. 3433. Es kam vor, daß in den Parteikämpfen ein Bischof als Gefangener einem anderen Bischof übergeben wurde; z. B. Odorici III, 249.

1) Abt Hugo von Tours und B. Gauzlin von Paris galten als die hervorragendsten Führer und Vorkämpfer (duces) gegen die Normannen. S. M. 1718b. (Zu unseren früheren Ausführungen sei hier der Vollständigkeit wegen bemerkt, daß dux auch sonst im 9. Jahrh. häufig in dieser ursprünglichen Bedeutung vorkommt; s. z. B. die Stelle bei M. 1084i (841): duces Lothars i. d. Schlacht bei Fontenoy — oder in M. 1283a (858) über die Heerfahrt gegen Abt Hucbert: frequenter etiam cum ducibus armatorum multitudinem direxit.) — S. ferner z. B. M. 1370k (842): B. als Heerführer. — Ein berühmter Feldherr war auch Eb. Liutbert v. Mainz; 872 siegt er als Führer des Frankenheeres gegen die Böhmen über fünf Herzoge der letzteren, M. 1490c; 874 ist er Führer gegen die Sorben M. 1498f. usw., 883 u. 885 gegen die Normannen M. 1677a, 1696a. B. Arn v. Würzburg war Grenzhüter gegen die Böhmen; M. 1490a (871). Kommandant von Paris ist 886 Abt Ebolus v. St. Germain (M. 1718b, vgl. 1717a). Schon 837 werden, um den Widerstand der Friesen zu brechen, tatkräftige Äbte und Grafen dahin entsendet; M. 968a. Über die Beteiligung der Geistlichkeit an der Schlacht bei Fontenoy 841 M. 1084i. Usw.

2) Und selbst fromme Prälaten waren so sehr in weltlichen Angelegenheiten befangen, daß sie ihre geistlichen Funktionen ganz zu vernachlässigen gezwungen waren. So sagt z. B. sogar einer der Reformatoren (Lépinois et Merlet, Cart. de Chartres I, 77f. Nr. 8): Ragenfredus antistes. . . . Cum a secularium negotiorum tumultibus, quibus plus necessitate quam voto implicitus teneor, paululum animum expedissem — — richtet er das verfallene St. Peterskloster wieder ein. (Die Herausgeber setzen die Urkunde gegen das J. 949; G. C. VIII b 289 N. 4 hat besser 954). — Auch unter Eb. Dietrich v. Trier (964—77) fielen die von seinem Vorgänger Egbert bereits reformierten Kirchen und Klöster der Plünderung durch die Großen anheim, da er, obwohl ein gelehrter und frommer Mann, durch Staatsgeschäfte so sehr in Anspruch genommen war, daß ihm sonst keine Zeit für seine geistliche Wirksamkeit verblieb. Eb. Heinrich (956—64), gleichfalls ein Vorkämpfer der Reformation, starb auf dem zweiten Zug Ottos in Italien. Dem Eb. Bruno von Köln wird seine Frömmigkeit in der geistl. Amtsführung nachgerühmt, zugleich aber auch die Tatsache, daß er auch seinen herzoglichen Willen zur Geltung zu bringen verstand; G. C. III, 647.

3) Vgl. z. B. (Kehr IV, 99f. Nr. 1 u. 2) die harten Worte

Auch da haben wir also vielfach geradezu Laienbischöfe vor uns, gleichfalls ohne daß eine Vereinigung geistlicher und weltlicher Gewalt oder ähnliches stattgefunden hätte. Das Laienprälatentum stellt ja selbst bei einer solchen Vereinigung nur den Extremfall dar, zu dem es eben zahlreiche Vorstufen und Übergänge gibt[1]).

Wie es aber in der gedachten und in ähnlicher Weise Annäherungen an die Laienbischöfe gibt, so finden sich im be-

---

Johanns VIII. über den Bischof v. Città de Castello. Ferner etwa Brackmann, Germania pontificia I, 141f. (864) Nr. 6: Nik. I. betreffs des B. von Säben oder Kehr IV, 8 Nr. 12 (853) betreffs eines B. Über Verweltlichung des Episkopates, Gewalttätigkeiten häufige Klagen. Gewaltsam auch das Vorgehen der bayr. B. gegen die mährischen B.; z. B. Brackmann, Germ. pont. I, 163 Nr. 13 (873). Über die weltliche Gesinnung des B. Hagano v. Bergamo M. 1302a (863). Über Abt Hucbert von St. Moritz M. 1282a (857), M. 1209e, 90a (860). P. Marinus II. tadelt den B. Sicus v. Capua ob seiner weltlichen Gesinnung; J. 3628 (942—46). Usw.

4) Über Joh. XII. z. B. Capell. I, 98f. Davids. I, 107. Manche kämpfen persönlich; namentlich gegen die Ungläubigen; so Joh. X. gegen die Sarazenen; Hartmann III/2 166f. Vielleicht schon Leo IV; vgl. J. 2620 (852?). Viell. sogar Joh. VIII. — Hadrian II. noch als Papst verheiratet? vgl. M. 1239i (868). Vgl. im übrigen die allg., bes. kirchengesch. Literatur.

5) Nichts ist vielleicht so charakteristisch für jene Zeit wie die Art, in der kirchliche Vorgesetzte gelegentlich mit ihren Untergebenen verkehrten. P. Stefan V. erteilt — um auch da nur ein Beispiel zu erwähnen — dem Bischofgrafen Athanasius II. von Neapel den Befehl, einen Diakon wieder ins Amt einzusetzen, widrigenfalls er diesen Befehl mit Waffengewalt erzwingen würde. J. 3414 (886). Er sagt, der B. möge sich nicht auf seine Hilfskräfte verlassen, da ihm (P.) noch viel mehr zur Verfügung ständen.

1) Bei den Mönchsklöstern lernten wir in den abbates canonici ja schon eine besonders deutliche Übergangsstufe kennen. Nur halb erfüllt war dabei noch die Form. Klar tritt es zutage, daß die eigentlichen Interessen des Klosters einem solchen Prälaten bereits ferne stehen. Verleihung durch königliches Benefiz und nichtmönchischer Stand des Abtes schien gleichbedeutend; so heißt es sogar von Abt Grimoal von St. Gallen, der die Abtei 841 als königliches Benefiz erhalten hatte und der besonders gerühmt wird, — licet habitu non esset, conversatione tamen et voto monachus existebat — (Ratperti Casus S. Galli, SS. II, 71). Wegen dieses unmittelbaren Zusammenhanges mit der Verweltlichung (hauptsächlich) finden sich auch nach Karl d. Gr. noch zahlreiche Bestrebungen, die freie Prälatenwahl wiederherzustellen. Vgl. oben. Ludwig d. Fr. versprach ja allgemein die Bischofs- und Abtswahl wiederherzustellen. Um allgemeine kanonische Bischofswahl bittet 854 eine Synode, M. 1169 a.

sonderen, wie bereits angedeutet, auch Übergänge zwischen den beiden Formen der Bistumsherrschaft. So, wenn — wie in Reims — der Herr sich nicht gerade ausdrücklich als Bischof bezeichnet — wenn er sich auch als solcher gerierte —, sondern einen Strohmann vorschob, um wenigstens notdürftig die Form zu wahren. Oder, wenn ein Großer einen Bischof absetzte — oder eine sonstwie eingetretene Vakanz[1]) dazu ausnutzte —, um durch längere Zeit[2]) als eine Art Zwischenverwalter — gleichfalls nicht direkt als Bischof — das Bistum tatsächlich zu regieren[3]).

Auch die oben als Anklänge an Bistumsübertragungen in toto bereits erwähnten Fälle gehören natürlich hierher. So wird z. B. in Châlons s.-M. der mit des Königs (Odo) Zustimmung Gewählte vom Eb. Fulco von Reims nicht geweiht. Vielmehr vergibt dieser die Kirche zunächst als Benefiz an einen fremden (um seinen Sitz gebrachten) Bischof[4]). Später leitet dann ein

---

1) Vakanzen traten auch von selbst häufig genug ein. Man denke da nur an den bereits erwähnten Umstand, daß zahlreiche Prälaten im Kampfe fielen. Leicht ließe sich das en masse belegen. Ich will nur einiges anführen. So fiel 834 Kanzler Theoto, Abt von Marmontier-lèz-Tour im Kampfe Ludwigs gegen Lothar (M. 928 b). Noch stärker als durch die inneren Wirren wurden naturgemäß die Reihen der Prälaten durch die Kämpfe mit den äußeren Feinden gelichtet. Zu Thiméon (880) fielen im Kampfe gegen die Normannen Abt Hugo von St. Martin zu Tours, Thiotrich von Minden und Marcwart von Hild. (M. 1565 h.). Bischof Arn von Würzburg wurde 892 mit seiner Schar von den Sorben erschlagen. (M. 1825 a). Ein Jahr zuvor fällt neben vielen anderen Eb. Sunzo von Mainz gegen die Normannen (M. 1860 a.) Die bayrische Ungarnschlacht d. J. 907 kostete den Eb. Theotmar von Salzburg sowie die Bischöfe Udo von Freising und Zacharias von Seben und noch andere Prälaten. In Thüringen (908) fiel Bischof Rudolf von Würzburg. (Giesebrecht, Kaiserzeit I[5], 172.) Usw. — Infolge aller zusammenhängenden Umstände war der Wechsel in den Prälaturen damals außerordentlich rasch; Karl d. K. verleiht z. B. 866 St. Martin dem Welfen Hugo, nachdem er die Abtei dem Kanzler Theutbergas abgenommen hatte und Robert, der sie mittlerweile innegehabt, gefallen war — alles in einem Jahr; M. 1313 a.

2) Lange Vakanzen sind schon im 9. Jahrhundert häufig. Die Zwischenverwaltungen waren um so mehr bloße Notbehelfe, je länger sie dauerten, ja, oft geradezu Mittel zur Erleichterung von Säkularisationen usw. Z. g. die folgenden Paragraphen.

3) Der Bischof Hieronymus von Lausanne wurde seines Amtes entsetzt, ohne daß wir von einer anderweitigen Besetzung Kenntnis hätten. Johann VIII. verlangt 880 (J. 3315) seine Restitution. Vgl. 3316. Vgl. a. die bei Phillips, Regalienrecht S. 9 angeführte Stelle.

4) S. 118 m. N. 4. — Das Erzstift Reims selbst war schon früher

gewisser Marcio „nonnullis criminibus irretitus" das Bistum als „quasi episcopus"[1]). Von den Vasallen des letztern wurde der Gewählte (Bertanius), als er sich nach Rom wenden wollte, ergriffen und de ecclesia tractus verbannt[2]). Usw.[3]).

Die Formen sind um so mehr verwischt, als es solchen Herrn ja bei der ganzen Sache auf das geistliche Amt selbst meist gar nicht ankam, sondern lediglich andere — fast durchweg materielle — Erwägungen maßgebend waren.

Berühren sich also in derartigen Fällen in gewissem Sinne beide Formen der Bistumsherrschaft, so gibt es auch noch andere Übergänge. Sahen wir früher das Laienprälatentum aus der Kirchherrschaft gewissermaßen hervorgehen, so gab es auch die umgekehrte Entwicklung.

Eine weitere Zwischenstufe ist nämlich durch die allmähliche Verwandlung des Laienprälatentums in eine Kirchherrschaft gegeben. Dieser Vorgang ist dadurch veranlaßt worden, daß die Laienprälaten schließlich ihre Kirche wie anderen Privatbesitz

---

der Verwaltung des Abtes Fulco übertragen worden für die Zeit von Ebos Gefangenschaft; vgl. G. C. X 67 f. (866; Karl d. K. an Nik. I.).

1) Diese und ähnliche Bezeichnungen begegnen damals häufig; M. 1639 b (882): Bischof Liutwin von Vercelli wird pseudo-episcopus genannt. Namentlich pflegte man die Prälaten der Gegenpartei so zu nennen. Über die Habsucht dieses Bischofs M. 1635 (882).

2) J. 3507. (895—996) Tadel an Fulco; vgl. J. 3510, 3512 (896).

3) Vgl. a. den Fall von Köln oben T. II, S. 71 N. 2. Das vakante Erzstift war 864 von Lothar an den Subdiakon Hugo übertragen worden, den Sohn des Welfen Konrad — tonsura clerico, moribus autem et vita a fideli laico discrepanti [nämlich ungünstig] (M. 1304). Gunthar raffte alle Schätze zusammen (a. a. O.). Über Hugo auch Simon, Stand und Herkunft usw. S. 18. 866 nahm Lothar das Erzbistum dem Hugo, der es mittlerweile verwaltet hatte, wieder ab und gab es Hilduin [M. 1308 (866)], Gunthars Bruder „sub provisionis obtentu". Cambray, das Hilduin bisher innegehabt, erhält Johannes. Nikolaus I. drang schon 865 (J. 2788) auf Wiederbesetzung der vakanten Kirchen Köln und Cambray; trotzdem hat Gunthar 869 noch immer keinen Nachfolger M. 1324 g (869) und erhält erst gegen Ende dieses Jahres oder 870 einen solchen (vgl. S. 131 N. 2). Auch in Trier dauerte die Vakanz von 863—869 Beyer II, S. XXXIX. Vgl. Hauck II[3 u. 4], S. 566 ff. Nach M. 1473 h wurde Trier auch erst 870 mit Abt Bertolf von Mettlach, einem Neffen des Adventius von Metz, neu besetzt. Beide Erzstifte erhalten übrigens auch Gegenbischöfe von Ludwig. Über die „unkanonische" Verleihung von Cambray an Hilduin M. 1297 a, b (862), 1302 a (863). Z. g. a. Pelster, S. 4 und sonst.

auf ihre Nachkommen vererbten[1]). Von dem Zustand, bei dem oft ein Bistum durch Jahrzehnte mit Angehörigen derselben Familie besetzt war[2]), bis zur Vererbung vom Vater auf den Sohn war ja nurmehr ein Schritt. Und in der Tat wurde, wie wir schon sahen, auch dieser Schritt noch getan.

Viel besser ausgeprägt zeigt sich auch diese Entwicklung wieder bei den Abteien und sie hängt mit einer interessanten Erscheinung zusammen, die wir in ihren Voranzeichen gleichfalls schon in der Hausmeierzeit — und zwar auch bei Bistümern[3]) — antreffen, nämlich mit dem Doppelprälatentum.

Der Laienprälat nimmt sich für die Verrichtung der geist-

1) Auch der Brauch einiger Prälaten, sich selbst ihre Nachfolger zu bestimmen, war da wohl von Einfluß; über Ravenna z. B. oben S. 141 N. 3; ferner vgl. etwa G. C. I, 1194; Arnald I., Bischof von Bazas, wurde von seinem Vorgänger Hugo auf den Bischofssitz berufen. — Der früher (S. 189 m. N. 1) erwähnte Bischof Drogo von Le Puy soll von seinem Bruder und Vorgänger Wido noch bei dessen Lebzeiten an die Seite genommen und zum Nachfolger bestimmt worden sein (eine gewisse Mitwirkung durch Hugo Capet bei der Besetzung ist dadurch nicht ausgeschlossen), ebenso wie er selbst seinen Neffen Stephan sich als Nachfolger bestimmte, wogegen freilich der Papst einschritt; G. C. II, 696 f. — Z. S. das folgd., bes. a. § 22 die Stelle aus Aimoin über Vererbung der Laienprälatur von St.-Germain-de-Prés in der Familie der Robertiner.

2) Bei Privatklöstern wird das sogar stiftungsmäßig festgelegt; z. B. M. 1550 (877): Gerbirg, Schwester der Grafen Brun und Otto, steht Gandersheim als Äbtissin vor; Ludwig III. gewährt Äbtissinwahl aus dem Stiftergeschlecht. Ähnlich die (verunechtete) Urk. M. 1552 f. Drübeck. Oder vgl. M. 1826 (889): Vorbehalt der Äbtissinstelle für eine Familie. Sogar das Recht, sich einen Nachfolger zu bestimmen, wird gelegentlich durch Privileg verliehen. S. z. B. M. 1199 (854): Ludwig II. bestätigt seinem Kaplan Roderich die Urkunde des P. Leo, wodurch dieser jenem das Kloster St. Maria zu Mazelle mit allen Besitzungen zu lebenslänglicher Nutznießung gegen einen jährlichen Zins verliehen hatte, mit dem Recht, dasselbe einem von ihm gewählten Nachfolger zu hinterlassen und die Übertragung des Klosters an Raginbald und dessen Sohn Hieremias für den Todesfall Roderichs. Es handelt sich da nicht um eine Leihe des Herrenrechtes auf mehrere Leiber, sondern um die Vorstandschaft. In Rom war die Übertragung der Klöster mit dem Zubehör gegen Zins auf Lebenszeit des Abtes an diesen schon in vorgermanischer Zeit die gebräuchliche Vergabungsform. Derartiges auf germanische Einflüsse zurückführen zu wollen, hieße die Wirkung vor die Ursache setzen. — Auch bei Bistümern kommt aber im 10. Jahrhundert ähnliches vor. Ausdrücklich gestattet 998 Gregor V. dem Eb. Alphanus von Benevent, nach seinem Tode das Erzbistum mit allem Zubehör an seinen Neffen zu übertragen; Ugh. VIII, 72.

3) Ribbeck, Divisio, p.

lichen Funktionen natürlich einen geistlichen Gehilfen an die Seite. Das sahen wir ja gelegentlich schon bisher, und zwar auch in späterer Zeit bei den Bistümern als Brauch. Bei diesen fungierten fremde oder Chorbischöfe als derartige Gehilfen.

Der Laienabt nahm sich, besonders in Zeiten der Reform, einen Regularabt an die Seite. Neben dem abbas sæcularis steht dann demselben Kloster der abbas regularis vor, so daß dieses eine Zeitlang zwei Äbte hat. Allmählich verblaßt dann die Prälatenstellung des ersteren. Er bezeichnet sich schließlich nur mehr als Kirchherr, führt als Graf nur mehr den Comestitel. Die Bezeichnung abbas zieht sich auf den Regularabt zurück[1][2].

---

1) Schon im 9. Jahrhundert, wo im allgemeinen der Kirchherr vom Kirchenvorsteher genau zu unterscheiden ist [vgl. unten S. 204 N. 1] (auch dann sogar, wenn beide Würden in einer Person vereint sind), zeigt sich oft doch ein Schwanken der Begriffe. Schon das Schwanken im Ausdruck deutet darauf hin. So kann rector (rectrix) den Herrn einer Abtei oder auch den Abt (bzw. die Äbtissin) bedeuten. Es ist aber oft auch in einem Kloster (oder Stift) von mehreren rectores die Rede, wobei nicht nur Herr und Abt, sondern auch Propst und Dekan — oder einige von allen — darunter verstanden sind. So heißt es in einer Urkunde von 909 (Reg. Const. Nr. 269): cum Salomone episcopo et abbate monasterii S. Galli et cum aliis rectoribus eiusdem monasterii —. (Nr. 253 a. 907 ist unterfertigt: Sign. epi. Salomonis et abbatis et aliorum officialium monasterii —). Oder siehe Doniol, Cart. de Brioude S. 45 Nr. 22 (c. 910): Schenkung an das Stift, ubi d. W. comes et abbas et E. praepositus rectores ecclesiae tunc temporis praeesse videntur — — in stipendiis fratrum — — totum integrum ipsi casae dei cedo, ut faciant ipsi rectores ... quidquid ... voluerint —. In anderen Fällen der Abt allein als rector (er war ja auch rector, daraus folgt nicht, daß er allein es war). A. a. O. S. 197 (Anf. 10. Jahrh.): Abt, Propst und Dekan als rectores. Usw. Oft bedeutet der Titel rector auch den Übergang bei gänzlicher Auflassung der Abtsstelle (vgl. oben T. II, S. 218 f.; auch sonst verschwinden bei Klöstern vielfach die Äbte; der Laienabt war ja überhaupt nur eine Formalität); z. B. M. 1378 (844): Bischof von Regensburg rector von St. Emmeram. Auch bei Reichsstiften wird oft der Abt ganz beseitigt. Dem Konvent steht der Propst vor; z. B. über Aachen M. 1739 (887). Es ist daher nicht immer klar, was gemeint ist. So war Graf Waltbert (sowie auch dessen Sohn und andere Nachkommen) rector von Wildeshausen; M. 1413 (855). M. spricht daher mit Recht (z. B. 944 [835]) f. St. Marcel-de-Châlon von der „Leitung" des Stiftes. Auch der abgesetzte Gunthar von Köln nennt sich gubernator und rector dieser Kirche M. 1308 (866). Auch Häufung der Titel kommt vor; M. 1428 (857): Otgar abbas et rector v. Altaich; M. 1435 (858): Hadewi abbatissa et rectrix von Herford usw. — In S. Salvatore erscheint neben der Prinzessin Gisla, für welche das Kloster nur Appa-

Wir können die geschilderte Entwicklung sehr deutlich an Einzelbeispielen verfolgen[1]). Schon der Umstand, daß die Be-

nage ist, als rectrix auch noch die Äbtissin; M. 1275 (866—75); vgl. a. M. 1205 (856); Gisla ward das Kloster mit allen Gütern auf Lebenszeit zur Nutznießung verliehen; M. 1220 (861); unter Lothar I. wurde vorher von diesem Amelberga als Äbtissin bestellt; M. 1208. Es wird aber auch Gisla rectrix genannt, auch sie war gottgeweiht; M. 1219 (861); die Nonnen haben ein kleines Sondergut. Im 8. Jahrh. bedeutet noch rector ausschließlich den Abt; z. B. DP. 7 (754; M. 76) f. St. Denis. Neben dem Abt heißt der Herr meist senior; z. B. M. 1307 (865): neben Abt Richard des Klosters Hornbach dessen Senior Warnar. Wird neben Abt (und Vogt) ein Vertreter des Klosters genannt, so ist wohl der Herr der Anstalt gemeint; s. z. B. M. 1211 (857) für St. Michael in Diliana. Später heißt dann in Stiftern der Laienabt senior, der Propst custos Doniol N. 64, S. 85 (Anf. 10. Jahrh.), bzw. Propst und Dekan Kustoden (S. 81). Senior ist mitunter möglicherweise auch der älteste Mönch (vgl. Reg. Ben. c. 3); s. z. B. M. 1723, 30 (886) f. St. Martin zu Tours. — Daß bei Verleihungen von Abteien das Herrenrecht übertragen wird, zeigt sich dann, wenn der Beliehene einen Abt bestellt; z. B. M. 1102 (843) f. Farfa.

2) Vgl. über den abbas regularis neben dem a. saecularis in vielen Klöstern auch Eugen d'Auriac, Hist. . . . d'Alby, 1858, S. 37 f.

1) Das instruktivste Beispiel dieser Art für Klöster, das mir aufgefallen ist, bietet Sithiu dar; Folcqu. II, 76 (Guérard S. 144 ff.). Im J. 944 abbas et comes Arnulfus — wegen seiner wunderbaren Heilung — Gerardum quendam abbatem ad se advocavit — — eundem monasterium (sc. ei) tradidit regulariter gubernandum. Die verweltlichten Mönche verlassen das Kloster. 947 (S. 145) wird Wido Abt — comite Arnulfo annuente —. Dann heißt es (S. 146 f.): markises Arnulfus post Widonem . . . abbatem . . . Hildeprando, nepoti suo, eundem monasterium contradidit ad regendum. Gibt ihm auch die Verwaltung des Konventsgutes (950). Huic autem comes Arnulfus . . . ad usus fratrum . . . reddidit villam . . . quae . . . unum erat ex principalibus abbatiae membris et abbatis obsequium erat deputata . . . quam et ipse, quia paterna successione abbatiam susceperat, suo usui mancipatam tenebat. — Noch 962 (S. 149) führt aber auch der Graf, der das Kloster innehat, den Titel abbas. 964 nennt er sich nur mehr Sithiensis ecclesiae, quantum ad temporale, administrator. Später ist er (wie sein Nachfolger) dann einfacher Temporalherr des Klosters, von Vogt und Abt getrennt. S. z. B. Simonis Lib. I n. 13 (a. a. O. S. 183): der Abt beschwert sich bei dem Klosterherrn über den Vogt. Den Grafen von Flandern eignet dauernd loci publica in exterioribus administratio (S. 188). Das ursprüngliche karolingische Abtsgut ist dann zum Herrnanteil geworden. — Ich muß gleich hier bemerken, daß auch später in Klöstern sich Doppeläbte finden, daß diese jedoch eine neue Erscheinung und nicht die einfache historische Fortsetzung der obenerwähnten darstellen. (S. z. B. Vaissete, Hist. de

fugnisse des Kirchherrn und Prälaten immer unbeschränkter, also untereinander ähnlicher wurden, führte dahin. Je weniger in der Sache die Rechtsschranken eingehalten wurden, desto mehr fehlte das Bedürfnis, im Ausdruck streng zu scheiden, bzw. an der Scheidung festzuhalten[1]).

Das Doppelprälatentum in dieser ausgeprägten Form findet sich freilich nur bei Abteien — bei diesen Anstalten ging die Entwicklung nach der verweltlichenden Seite hin ja stets sozusagen um einen Schritt weiter und eben deshalb ist ihre Kenntnis nötig, um sich die hochkirchlichen Verhältnisse klarzumachen — immerhin gibt es aber bei Bistümern auch dafür Ansätze, wie wir schon sahen. Zur dauernden Rechtseinrichtung ist das Laienprälatentum nicht geworden. Der spätere Bistumsherr ist durchweg bloß Temporalherr.

In der einen oder andern Form ist nun die Mediatisierung der Bistümer[2])[3]) in einer sehr großen Zahl von Fällen damals

---

Languedoc II b 441 [1125]: in Moissac neben dem abbas secularis, der die Oberleitung führt, ein abbas regularis). — Ähnlich war die Entwicklung in Stiftern, wo gleichfalls im 12. Jahrhundert (im allgemeinen) im Zusammenhang mit der dann häufig erfolgten Umwandlung der Säkularkapitel in regulare das Doppelprälatentum wieder auflebt. — Was unsere Zeit anlangt, so führe ich — schon der Kontinuität wegen — als Beispiel das berühmte Kollegiatstift St. Julien-de-Brioude an — in karolingischer Zeit — wie auch später wieder — ein Reichsstift (T. I, S. 41). In der hier zu betrachtenden Übergangsperiode wird auch diese mächtige Kirche mediatisiert, und zwar — wie Sithiu — auf dem Wege des Laienprälatentums. Wir haben, wie gezeigt (s. vor. N.), um 910 einen abbacomes und Propst (und Dekan) als Vorsteher der Kirche (Willelmus comes et abbas et E. praepositus). Bald nach der Mitte des Jahrhunderts lautet dann die Reihe (z. B. Doniol Nr. 41, S. 64 a. 963): Guillelmus comes, Dalmatius abbas, Rotpertus praepositus et caeteri canonici sancti Juliani —. Ebenso S. 110. Dieser Zustand bleibt bis ins 11. Jahrhundert, der Sprachgebrauch wird sogar noch deutlicher; s. z. B. a. a. O. S. 82, S. 154 (a. 974), S. 182 (a. ?), S. 164 (c. 1000).

1) In Zeiten der Reform wird dann wieder auch dort, wo früher Laienprälaten waren, nur mehr die „äußere Kirchherrschaft" an Laien vergabt. Ausdrücklich bleiben die Übertragungen auf das Herrenrecht beschränkt. So überläßt z. B. Otto I. einen Grafen „monasterii (Schwarzach) procurationem extrinsecus muniendam". D. I, 224. Dem entspricht früher der Klosterherr. Bouq. 8, 385 (849; M. 1137, zweifelhaft): comes dominus monasterii —.

2) Pirenne I, 45 sagt mit Recht von den Klöstern: Im Laufe

— für kürzere oder längere Zeit — erfolgt. Freilich nicht **überall**. Und rechnen wir selbst jene Gebiete weg, deren Bistümer sozusagen im Hausgut des Königs gelegen waren — wie die Hochkirchen Franziens usw. — und deshalb unmittelbar dem König mehr als ihrem lokalen Seigneur denn als Herrscher unterstanden, so bleiben doch auch einige andere Fälle, in denen sich Bischofskirchen die Reichsunmittelbarkeit stets behaupten konnten [1].

---

des 9. Jahrhunderts gingen fast sämtliche Klöster, wenn nicht rechtlich, so doch tatsächlich in den erblichen Besitz der Großen über. Oft wird uno actu seitens der Krone eine größere Anzahl von Kirchen — nebst anderen Gütern — an die Großen übertragen; s. z. B. B. 1768 (870): Karl d. K. gibt dem Grafen Oliba von Carcassone eine Anzahl von Kirchen und anderen Besitzungen in dessen Gau.

3) Neben den Bischofskirchen und Reichsabteien wurden auch noch andere geistliche Institute (Xenodochien usw.) des Reichs an Laien übertragen und dadurch schwer geschädigt. Davon im nächsten Paragraphen.

1) Namentlich war dies dort der Fall, wo im entscheidenden Augenblick eine kräftige Persönlichkeit auf dem Bischofsstuhle saß. — Das Streben der Krone — selbst in Frankreich — ging natürlich stets auf Herstellung oder Erhaltung der Reichsunmittelbarkeit wenigstens bei den Bistümern. Hugo der Große empfängt vom König sein Herzogtum mit allen Städten und Grafschaften, Kastellanien und Abteien — nur die Bischofskirchen (Tours, Paris, Orleans) bleiben reichsunmittelbar; s. die Stelle oben S. 120 N. 2. Vgl. a. die allerdings nicht ganz zuverlässige (und hauptsächlich die folgende Zeit betrachtende) Zusammenstellung bei Schäffner II, 617 ff. — Auch gewisse Abschwächungen der lokalen Bistumsherrschaft zugunsten des Königtums sind hier im Auge zu behalten; s. z. B. G. C. III, 648: in Reims wird 962 Odalricus, der Sohn des Grafen Hugo, Metropolit „favente rege Lothario“ —. Vgl. a. oben S. 136 N. 1. — Die Herrschaft über die Bistümer und Abteien gehört eben, wie man schon im 9. Jahrhundert klar erkennt, mit zu den wichtigsten Reichsrechten; bei der Reichsteilung von 865 empfangen Karlmann und Karl von Ludwig d. D. lediglich einige curtes und haben in ihren Gebieten nur die minderwichtigen Entscheidungen — die wichtigen, als da sind Bistümer, Abteien, Grafschaften und die höheren Gerichte, behält sich der Vater vor; M. 1459 a. — Bei den Reichsteilungen als Objekte daher hauptsächlich die Bistümer, Abteien und Grafschaften; über Mersen 870 M. 1480 (Auszug). Gerade das aber führt (vgl. S. 120 m. N. 1) zur privatrechtlichen Auffassung der Kirchherrschaft; s. dazu namentlich die erwähnte Zuweisung von Bistümern, Abteien und Grafschaften durch Ludwig III. an Karlmann Ann. Fuld. 879 M. 1547 b. Vgl. hier auch noch die Stelle über die Abtretung der beiden Bistümer Belley und Tarantaise durch Lothar an seinen Bruder Karl von Burgund M. 1283 b (858): datis ei duobus episcopatibus — — i. e. Bilisio et Tarantasia — sowie die Übertragung von Genf, Lausanne und Sitten durch Lothar II.

Ja, es ist sogar möglich, daß sich damals ganz vereinzelt der eine oder andere Bischof zu bleibender gänzlicher Unabhängigkeit aufschwingen konnte[1]).

Sicher waren das aber seltene Ausnahmen. Und die obengeschilderte Entwicklung stellt für das Bistum jener Zeit durchaus die Regel dar[2]), wenn auch — wie wir sahen — die Bistumsherrschaft im einzelnen nach Form und Inhalt erheblich schwankte.

Bei Erörterung dieser Mediatverhältnisse haben wir nun aber einen Zug der Herrschaft, eine Art der Einflußnahme der lokalen Seigneurs auf die Bistümer zunächst ganz in den Hintergrund

an Ludwig II. M. 1216 g (859). [Vgl. oben S. 118 N. 2.] Dazu ist namentlich auch noch zu vergleichen Gautier, Genf I, 81. Schon 837 (M. 970 a) Überweisung eines Gebietes mit allen Bistümern, Abteien, Grafschaften und Fiskalgütern. S. a. über die Teilungsvorschläge von 842 (M. 1091 i): Land mit allen Bistümern, Abteien, Grafschaften und fisci — das waren also die eigentlichen Reichselemente. Über „honores" oben S. 116 N. 1. Dazu noch c. 23 Cap. miss. 819 Cap. II, 291: aut episcopum aut abbatem aut alium quemlibet quocumqüe honore praeditum —.

1) So scheinen sich, wenn eine spätere Überlieferung zutreffend ist, die Bischöfe von Mende in ihrem schwer zugänglichen Bergland die Unabhängigkeit erobert und auf lange Zeit behauptet zu haben. Vgl. z. B. die Urkunde Ludwigs d. J. von 1161 Vaissete II b 579: Anläßlich der Unterwerfung des Bischofs Adalbert unter die Krone von Frankreich sagt der König nämlich: Longe est a memoria hominum mortalium nostri temporis, quod aliquis episcopus Gaballitanorum ad curiam antecessorum nostrorum regum Franciae venerit et eorum subditionem cognoverit sive fidelitatem eis fecerit; quamvis tota terra illa difficillima aditu et montuosa in potestate episcoporum semper extiterit, non tantum ad faciendum ecclesiasticam censuram, sed etiam ad iudicandum in gladio super illos, quos culpa sua monstrabat sic redarguendos. Nach diesen Worten bestand die Souveränität, wenn wir so sagen wollen, des Bischofs von Mende schon vor dem 12. Jahrhundert. Dies ist nach dem Wortlaut nicht gut anders möglich. Dann aber ist sie wohl kaum später als in spätkarolingischer Zeit entstanden.

2) Als größere Gruppe auszunehmen sind allenfalls nach der Restauration die Bistümer der unmittelbar byzantinischen Gebiete des südlichen Italiens. Doch betreten wir da schon zum Teil den Boden der späteren Entwicklung, die ja auch für die übrigen Gegenden erst weiter unten zu schildern ist. Immerhin treten auch in jenen Gebieten die Lokalbeamten in gewissem Sinn als Oberherrn der Bischöfe auf, verleihen ihnen Privilegien usw. Hier nur ein Beispiel; Erich Caspar (Qu. u. T. VI [04] S. 260); 999 stellt der Katapan ein Privileg für Bari aus.

gestellt. Jedoch nicht etwa, weil wir es da mit einer Nebensache zu tun haben, sondern vielmehr weil diesem Teil des Bildes als einem der — namentlich für unsere Darstellung — wichtigsten im folgenden eine besondere Betrachtung gewidmet werden soll.

Es ist dies die unmittelbare Verfügungsgewalt über das Kirchengut. Wir wenden uns damit wieder dem Säkularisationsproblem zu [1]), das für jene Zeit bedeutungsvoller ist als für jede andere, insbesondere als für irgendeine je zuvor.

Denn auch die Untersuchung dieser Frage liefert für die damalige Zeit ein erstaunliches Resultat. Sie ist gleichfalls einer der Grundpfeiler der Erkenntnis für die gesamte temporelle Entwicklung der Bischofskirchen und ist wohl auch für die Beurteilung des Lehensproblems überhaupt von grundlegender Bedeutung. Durch unsere bisherigen Ausführungen hoffen wir diese Aufgabe — als den Kern der Forschung in diesem Teil der vorliegenden Untersuchungen — in richtiger Weise vorbereitet, sozusagen eingebettet zu haben.

---

1) Damit kommen auch die in jener Zeit mit den Einziehungen im engsten Zusammenhang stehenden Erscheinungen des Spolien- und Regalienrechts, soweit sie nicht später in ganz anderem Zusammenhang zu betrachten sind, noch als weitere Teile der Bistumsherrschaft zur Erörterung.

Carl Georgi, Universitäts-Buchdruckerei in Bonn.

[redacted]


UNIVERSITY OF CHICAGO
57 883 555